Th Ref
36 III
- 8

Die

Lehre vom Staat.

Aus Schleiermacher's handschriftlichem Nachlasse
und nachgeschriebenen Vorlesungen

herausgegeben

von

Chr. A. Brandis.

Berlin,
gedruckt und verlegt bei G. Reimer.
1845.

Die
Lehre vom Staat.

Aus Schleiermacher's handschriftlichem Nachlasse
und nachgeschriebenen Vorlesungen

herausgegeben

von

Chr. A. Brandis.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Berlin,
gedruckt und verlegt bei G. Reimer.
1845.

Friedrich Schleiermacher's

sämmtliche Werke.

Dritte Abtheilung.

Zur Philosophie.

Achter Band.

III. 8

Berlin,
gedruckt und verlegt bei G. Reimer.
1845.

Friedrich Schleiermacher's

literarischer Nachlaß.

Zur Philosophie.

Sechster Band.

Berlin,
gedruckt und verlegt bei G. Reimer.
1845.

Vorrede.

Schwerlich spricht in irgend einer Eigenthümlichkeit Schleiermacher's Geist bezeichnender sich aus als in der Meisterschaft mit der er für jede besondere Reihe der Untersuchungen die ihr angemessene Behandlungsweise von ihrem Mittelpunkte aus zu finden weiß. Freilich verzichtet er auf diejenige Selbstgenugsamkeit und einheitliche Abrundung des Systems, die aus einem obersten Begriff oder Grundsaz, und nach gleicher Methode, die Gesammtheit des Wissens abzuleiten oder zu construiren unternimmt. Aber nicht minder unterscheidet er sich von denen, die die verschiedenen Gebiete der Erkenntniß nur äußerlich durch Formbestimmungen an einander zu reihen, nicht nach innern Beziehungen durch die beseelende Idee des Wissens zu verknüpfen wissen. Die Idee des höchsten Wissens als Identität des Realen und Idealen, obgleich nur in und mit dem gesammten Wissen sich zu entwikkeln und in uns zu verwirklichen bestimmt, ist ihm der innere Grund und Quell alles andern Wissens; das ursprüngliche geistige Geseztsein der Natur in die Vernunft, die nothwendige Voraussezung und das Regulativ einer fort-

schreitenden Entwikklung. Auf diese Ekkpfeiler der Dialektik Schleiermacher's ist seine Lehre vom Staate durch die Behauptung gegründet: es sei Wahn von der Betrachtung aus, nach einem vorschwebenden Musterbilde, den vollkommneren Staat schaffen zu können; ein Wahn, auf grober Verwechslung dessen beruhend, was durch die menschliche Natur werde mit dem was der Mensch mache*). Was durch die menschliche Natur wird, kommt durch eine ihrer Wesenheit inhaftende und sie leitende höhere Bestimmtheit zu Stande; was der Mensch macht, wird vermittelt durch seinen immer mehr oder weniger unvollkommnen und einseitigen Begriff von jener höhern Bestimmtheit. Wird der Begriff zur alleinigen, sich selber genugsamen Norm erhoben und außer Acht gelassen daß er nur als Abbild der Idee oder höheren Bestimmtheit Wahrheit hat: so wird nicht nur das abgeleitete an die Stelle des ursprünglichen gesezt, sondern auch das starre, abstracte an die Stelle des lebendig sich entwikkelnden und schaffenden Wissens. In demselben Sinne in welchem Schleiermacher das Gottesbewußtsein über das Gebiet des Wissens und Handelns hinaus in das Gefühl versezt und läugnet daß es je im Begriff erschöpft werden könne, tritt er der Aufstellung eines alleinigen allgemein geltenden Musterbildes vom Staate entgegen. Die Natur des Staats soll vielmehr im Leben oder als Naturerzeugniß der menschlichen Intelligenz betrachtet, seine über die

*) Ueber die Begriffe der verschiedenen Staatsformen, — akademische Abhandlung v. J. 1814, in Schleiermacher's sämmtl. Werken. Zur Philosophie II, S. 248.

menschliche Willkühr hinausliegende allmählige organische Entwikklung beobachtet werden, damit wir mehr und mehr der Auffassung der höheren die Willkühr regelnden Idee uns annähern. Oder, wie Dahlmann *) es ausdrükkt, nicht soll der Staat aus einer übermächtigen, übermenschlichen Ordnung zum Geschöpfe menschlicher Willkühr werden.

Nach derselben Grundvoraussezung unternimmt Schleiermacher keine vollständige Begriffsbestimmung vom Staate maaßgebend an die Spize seiner Untersuchungen zu stellen, sondern will nur dasjenige finden wodurch aus Nicht-Staat der Staat werde, und führt den Inhalt des Staates, das Gesez, auf die Sitte zurükk; der Uebergang aus der Bewußtlosigkeit ins Bewußtsein der Gemeinschaft ist die Geburtsstätte des Staates; ein über dem begrifflichen Bewußtsein hinausliegendes, das höhere leitende Princip; das zum Bewußtsein erheben desselben die Aufgabe, durch deren allmählig fortschreitende Lösung der Staat und die Staatslehre mehr und mehr sich entwikkeln soll.

Diese Anknüpfungspunkte der Schleiermacherschen Lehre vom Staat an die Dialektik, die sich noch weiter verfolgen ließen, werden, wie wesentlich auch als inneres Band, nirgend über ihr Ziel ausgedehnt, vielmehr mit sorgfältigster Wahrung der Eigenthümlichkeit der vorliegenden Untersuchungen, in ihnen angewendet. Aehnlich verhält sich's mit den Anknüpfungspunkten der Staatslehre an die Sittenlehre. Zunächst finden sie sich in der ethischen Vier-

*) Die Politik, auf den Grund und das Maaß der gegebenen Zustände zurükkgeführt I, S. 4.

theilung, die daraus sich ergiebt, daß einerseits die bildende (organisirende), andrerseits die bezeichnende (symbolisirende) Thätigkeit unter den entgegengesezten Charakteren der Einerleiheit und Verschiedenheit, Gleichheit und Ungleichheit aufgefaßt werden *). Wenn man absieht von den untergeordneten Gegensäzen: so treten auf ersterem Gebiete einander gegenüber, Theilung der Arbeit verbunden mit dem Tausch der Erzeugnisse (Naturbildungsprozeß) und Geselligkeit, auf dem andern Gebiete Wissenschaft und Religion. Daß nur die erste dieser vier Sphären der Gesammtthätigkeit, die des Naturbildungsprozesses, das eigentliche Gebiet des Staates ausmache, dieser aber nichts desto weniger nicht durch den bloßen Rechtszustand hervorgebracht werde oder in ihm aufgehe, noch weniger auf Vertrag beruhe, hatte sich bereits aus der Betrachtung desselben als einer der vollkommnen ethischen Formen ergeben **). Die Politik mußte sich die Aufgabe stellen theils die Functionen des Staates rükksichtlich des Naturbildungsprozesses, theils die innern Beziehungen jener drei andern Sphären zum Staate näher zu bestimmen. Zur Lösung dieser Aufgabe soll die formelle wie die materielle Seite, Staatsbildung und Verfassung wie Staatsverwaltung dargestellt, und in nächster wenn gleich keinesweges ausschließlicher, Beziehung auf die zweite Aufgabe, von der Staatserhaltung gehandelt werden. Die nothwendige Zusammengehörigkeit und das richtige Verhältniß dieser

*) Grundriß der philosophischen Ethik; mit einleit. Vorrede von Twesten S. 77—122.

**) a. a. O. S. 83, 27 S. 141, 101 f. S. 138, 89.

drei Functionen des Staates zu einander, ergiebt sich sogleich vorläufig aus der Prüfung dreier oft genug im Streite gegen einander hervorgetretener Maximen, die als gleich unrichtig verworfen werden, weil je eine einseitig lediglich eine jener Functionen, mit Vernachlässigung der andern, hat geltend machen wollen.

Das Eigenthümliche der Behandlungsweise zunächst des ersten Theils der Staatslehre knüpft sich an die neue Eintheilung der Staatsverfassungen. Daß sowol die alte Dreitheilung wie die neue auf Trennung und Vereinigung dreier Gewalten, der gesezgebenden, vollziehenden und richterlichen bezügliche Eintheilung, auf äußerlichen Merkmalen beruhend, weder zu durchgreifender und das wahre Wesen treffender Sonderung führe, noch auch als durchaus leer und grundlos verworfen werden dürfe, hatte Schleiermacher in der akademischen Abhandlung über die Begriffe der verschiedenen Staatsformen gezeigt und zugleich seine eigene genetische Eintheilung begründet, welche die alte Dreitheilung in sich aufzunehmen und der neueren Sonderung der gesezgebenden und vollziehenden Gewalt (denn die dritte wird als ihnen nicht ebenbürtig beseitigt) ihre richtige Stelle anzuweisen bestimmt ist. Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, oder der Gemeingeist, im Gegensaz mit dem Bewußtsein des Für sich bestehens jedes einzelnen oder des Privatinteresses, ist das Wesen des Staates, indem es Sitte und Gewohnheit zum gesezlichen Zustande erhebt und den Gegensaz von Obrigkeit und Unterthan begründet. Je nachdem nun die dieses Bewußtsein hervorrufende Selbstthätigkeit gleichmäßig in

Allem sich findet, so daß auch der Gegensaz von Obrigkeit und Unterthan in jedem Bürger ganz ist, oder das politische Bewußtsein mit völliger Bestimmtheit zuerst in Einem sich entwikkelt und die Andern ihm nur empfänglich entgegenkommen, oder auch in einer Horde die Ueberlegenheit jenes Bewußtseins zur Herrschaft über andere Horden führt, in denen es noch nicht sich entwikkelt hat, — entsteht Demokratie, Monarchie oder Aristokratie. Je nachdem aber ferner eine kleinere Einheit, wie Horde oder Stamm, eine Mehrheit derselben oder ihre Allheit als Volk zum Staate sich bildet, wird je eine jener Formen die ursprüngliche sein und werden, die andern nur als wechselnde Zustände vorkommen. So treten aus einander Staaten kleiner Ordnung, zusammengesezte Mittel- oder Uebergangsstaaten und Staaten höchster Ordnung oder Volksstaaten, d. h. solche die die Einheit eines ganzen Volkes als wahre und nothwendige Natureinheit im Bewußtsein auffassen und in den Formen des Lebens aussprechen. Als ihre ursprünglichen Formen aber bilden sich Demokratie, Aristokratie und Monarchie, — in fortschreitender Entwikklung des politischen Bewußtseins, nicht durch bloße Erweiterung des Umfangs. Aus dem lezten noch übrigen Gliede der Viertheilung — größere Einheit mit Gleichheit, — ergeben sich, je nachdem das Bewußtsein der untergeordneten kleineren Einheiten oder das der größern vorherrscht, Staatenbund oder Bundesstaat und finden als nächste Uebergangsstufen zum Staate höchster Ordnung ihre Stelle. Zugleich jedoch wird anerkannt, daß er auch aus den aristokratischen Mittelstaaten sich bil-

den könne. Ist aber einerseits der von jedem Privatinteresse gelöste Erbkönig des Staates höchster Ordnung die Quelle aller politischen Freiheiten und Rechte in demselben: so muß er andrerseits der vielseitigsten und lebendigsten Einwirkung des Volkes auf ihn zugänglich sein. Denn „jedes lebendige Dasein das durch die Form des Gegensazes bedingt ist, kann nur in einer zwiefachen Reihe von Thätigkeiten begriffen werden, deren eine in dem einen Gliede des Gegensazes anfängt und in dem andern endet, die andere umgekehrt" *). Aber die bei den Unterthanen anfangende und im Regenten endigende Thätigkeit ist die gesezgebende, die im Regenten anfangende und bei den Unterthanen endende, die vollziehende; und diese Zweiheit der Thätigkeiten, ohne die auch die demokratischen Staaten kleiner Ordnung nicht bestehen können, wird im monarchischen Staate höchster Ordnung ihre höchste Ausbildung erhalten, sofern der wahre König ganz Eins mit seinem Volke, nur solche Willensacte ausspricht welche die Unterthanen billigen werden, und sofern sein ganzes Bestreben darauf gerichtet ist diese Entwikklung zu befördern. Bei fortschreitender Organisation werden gesezgebende Versammlungen entstehen, jedoch sollen sie nie die gesezgebende Thätigkeit ganz in sich tragen, sondern in dem Könige, der verkehrter Weise oft nur als die vollziehende Gewalt ist angesehen worden, soll wesentlich das Ende auch der gesezgebenden liegen **). — In vorliegenden Vorlesungen, welche jene Abhandlung stillschweigend voraus-

*) S. jene Abhandl. a. a. O. S. 281.
**) Ebendas. S. 283 f.

sezen und das darin ausführlich erörterte kurz zusammenfassen, tritt theils die angedeutete Viertheilung bestimmter hervor, theils kommen einzelne Ergänzungen hinzu, namentlich werden die Verhältnisse kurz in Erwägung gezogen die eintreten, wenn der Staat nicht aus dem vorbürgerlichen Zustande entsteht, sondern aus Colonien sich bildet (S. 32—34). Auch daß „die Geschichte von jeher häufig die stille Urbildung der Natur unterbrochen, verschiedene Stämme und Volksthümlichkeiten über einander geschichtet und aus der Vermischung manchmal eine zweite gelungene Natur und gediegene Staatsbildung gewonnen" *), — ist nicht außer Acht gelassen worden, wenn gleich die übergreifenden Staaten schwerlich die ihrer Wichtigkeit angemessene Berükksichtigung gefunden haben möchten. Neu hinzu kommt in den Vorlesungen der ganze zweite Abschnitt des ersten Theiles, vom Verhältniß der Staatsform zur Staatsvertheidigung und Staatsverwaltung (S. 38—79), — vorbereitet jedoch durch die bereits berührten kurzen Erörterungen der Abhandlung **) über die Anfänge und Endpunkte der gesezgebenden und vollziehenden Thätigkeit. Unter dem Einfluß der Vertheidigung wird der Staat nur kurz, sehr ausführlich unter dem Einfluß der Verwaltung und zwar in Beziehung auf die gesezgebende wie die vollziehende Seite und auf deren Verhältnisse zu einander, mit Berükksichtigung seiner verschiedenen Hauptformen, in Erwägung gezogen. Die Frage, Wie das natürliche Vertrauen zwischen Obrig-

*) Dahlmann in d. Politik, S. 5.

**) S. 281 ff.

keit und Unterthanen aufgehoben werde, führt zu Erörterungen über das durch einen Einfluß von außer dem Staate her entstehende Mißtrauen in Bezug auf das religiöse das wissenschaftliche und das gesellige Interesse (S. 63 ff.); jedoch konnte an dieser Stelle das Verhältniß des Staates zu jenen drei andern Organisationen nicht vollständig entwikkelt, sondern nur gezeigt werden, wie der Staat ihnen Schuz gewährend, nach Verschiedenheit seiner Form in verschiedener Weise, gegen Eingriffe derselben sich sichere: so daß damit auf das Verhältniß der Staatsform zur Staatsvertheidigung zurükkgegangen wird.

Wäre es Schleiermacher vergönnt gewesen der Staatslehre diejenige Vollendung zu geben, die seine für den Drukk ausgearbeiteten Werke haben, — so würde den hier berührten wichtigen und schwierigen Verhältnissen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nur reichere Ausführung, sondern auch im einzelnen nähere Bestimmung zu Theil geworden sein, wie aus seiner akademischen Abhandlung, Ueber den Beruf des Staates zur Erziehung, vom Jahre 1814 *), erhellet. Vielleicht möchte hier und da auch die Gliederung eine Aenderung erfahren haben. Aber mit fester Hand hat Schleiermacher auch in diesen flüchtigen Umrissen die leitenden Grundsäze und Bestimmungsgründe theils hinzustellen theils vernehmlich genug anzudeuten gewußt. Allgemeiner Zustimmung werden sie in unsern Tagen wol noch weniger als in denen sich versichert hal-

*) S. s. sämmtl. Werke. Zur Philosophie III, S. 227 ff.

ten dürfen, in welchen sie sich festgestellt oder ausgebildet haben, und schwerlich würde es dem Urheber befremdlich gewesen sein sie von den einander entgegengesezten Partheien angegriffen zu sehen. Die monarchische Form dem Staate höchster Ordnung so entschieden zugeeignet zu sehen, wird nicht bloß bei den Republikanern der neuen Welt Anstoß erregen. Auch die Stellung die der Aristokratie angewiesen worden, hat Widerspruch zu gewärtigen, nicht minder das Verhältniß, in welches Geselligkeit Wissenschaft und Religion als eigenthümliche Organisationen zum Staate gestellt werden. Möge es Schleiermacher nur gelungen sein durch den von ihm gewählten Standpunkt der Naturbetrachtung, leidenschaftlicher Auffassung zu begegnen: so werden auch die Gegner für die Schärfe, Bestimmtheit und Folgerichtigkeit, mit der er seine Betrachtung der Staatsverfassungen angelegt und entwikkelt hat, ihm Dank wissen. Am erfreulichsten, wenn unbefangen forschende Historiker ihm das Zeugniß geben werden, den Mangel umfassender ins einzelne durchgeführter Kenntniß der historischen Zustände und Entwikklungen durch glükklichen Blikk für die entscheidenden Punkte ersezt und eine historische Betrachtung der Staatslehre auf dem von ihm eingeschlagenen Wege aufs angemessenste eingeleitet zu haben. Sie durch seine Grundrisse der Staatslehre ersezen zu wollen, ist Schleiermacher weit entfernt gewesen.

Die Kunst einerseits die inneren Beziehungen die durch verschiedene Untersuchungsreihen sich hindurchziehen, zu entdekken und festzuhalten, andrerseits je eine derselben in ihrer besonderen Bestimmtheit zu fassen und durchzuführen,

bewährt sich im zweiten Theile der Staatslehre (S. 80—142) nicht minder als im ersten.

Zugleich zur Entscheidung der Frage, Wie weit die Staatsverwaltung, d. h. die Leitung des gesezlichen Zustandes, in den Naturbildungsprozeß eingreife, und zur Auffindung der Gegenstände worauf die Staatsverwaltung sich bezieht, geht Schleiermacher zurükk auf den Punkt des Staatwerdens und findet daß Eigenthum und Theilung der Arbeit, ferner Gemeinehre und Gemeingeist, so wie Erziehung dafür, endlich Finanzwesen zur Ausgleichung der ungleichen Leistungen, im Staate theils Gewährleistung erhalte theils erst entstehen könne; so daß in der Lehre von der Staatsverwaltung die Anordnung des Verkehrs, die Ausbildung des Gemeingeistes und der Talente d. h. die Erziehung, und endlich die Anordnung des Finanzwesens abzuhandeln war. Die allgemeine Frage in Bezug auf die Staatsverwaltung, Ob die primäre Wirksamkeit in den Händen der einzelnen bleiben, oder die gesammte Thätigkeit nur vom ganzen ausgehn solle, oder einiges primitiv vom ganzen, andres von den einzelnen, — diese Frage erhält im ersten Abschnitt, vom Naturbildungsprozeß im engern Sinne (S. 81—120), die bestimmtere Fassung, ob der Staat jedem die absolute Freiheit und Beweglichkeit zu gewährleisten, oder jeden cautionspflichtig gegen die Gesammtheit zu erklären, oder sich selber zu verpflichten habe jedem seine Subsistenz zu garantiren. Da nun die erste der in diesen Fragen sich aussprechenden Maximen vollkommne politische Durchbildung der Masse im gleichen Staate voraussezt, die lezte

nur im Zustande völliger Ungleichheit stattfinden kann: so bedurfte nur die zweite auf die Mittelzustände bezügliche einer ausführlichen Untersuchung. Ihr Gebiet aber wird auch nach allen Hauptbeziehungen durchforscht. Zunächst wird sie gefaßt als Annäherung zur absoluten Freiheit der einzelnen unter der Bedingung der Zustimmung der Commune und diese als Organisation zur unverringerten Erhaltung der Gesammtthätigkeit. In Bezug auf ihr Recht zu schnelle Veränderung ihres Umfangs zu verhüten und auch ihrerseits die erforderlichen Garantien, den nöthigen Apparat, von ihren Angehörigen zu fordern, wird das Zunftwesen in Erwägung gezogen. Dann wird von den der Staatsverwaltung zustehenden Mitteln der Begünstigung des Naturbildungsprozesses, d. h. einerseits von den Einwanderungen und andrerseits vom Monopol, von der Prämie und den Privilegien als besonderen Mitteln der Begünstigung, mit durchgängiger Berükksichtigung der verschiedenen Formen der Gleichheit und Ungleichheit gehandelt; dabei zugleich das Verhältniß von Agricultur und Fabrication, von Veräußerlichkeit und Unveräußerlichkeit des Bodens, vom angeblichen Obereigenthum des Staates und der Gemeinde, vom Centralisiren und Localisiren der Verwaltung — in Erwägung gezogen. Endlich wendet die Untersuchung sich zur Erörterung der Begriffe hinreichender Bevölkerung und des Nationalreichthums, als der nächsten Zielpunkte der Verwaltung. Auch in diesem Abschnitt gelangt Schleiermacher zu seinen Ergebnissen zugleich durch scharfe und unbefangene Auffassung der Gegenstände in ihrer Eigenthümlichkeit und durch

Festhaltung und Durchführung der Grundansicht. In lezterer Beziehung macht sich der Grundsaz geltend, daß der Staat zu thun habe was auch der Privatgemeingeist würde gethan haben (S. 100). Denn sehen wir zugleich auf den Ursprung des Staats, wie in diesem nur Gesez wird was schon als Sitte bestanden hat: so werden wir sagen müssen, daß dieses noch für alle spätere Zeiten der Maaßstab sein müsse. Daher hat der Staat auch nur Recht, wenn auf das Gesez gleich das Anerkenntniß folgt und ist verpflichtet durchgängig auf Belebung der Intelligenz zu wirken, seine Maaßregeln immer mit Beziehung auf die gleichzeitig zu befördernde Entwikklung zu nehmen. Derselbe Sinn spricht sich in den Worten aus (S. 112), Je mehr der Staat noch centralisire, desto mehr müsse er thun auf der intellectuellen Seite, um Gemeingeist und Gesammtbewußtsein zu wekken.

Den im zweiten Abschnitte (S. 121—130) enthaltenen Erörterungen der Frage, Was der Staat zur Entwikklung der geistigen Kräfte, also für Erziehung zu thun habe, — liegt die Voraussezung zu Grunde, daß Wissenschaft und Religion als solche vom Staate unabhängige Organisationen seien, der Staat mithin auf ihre Entwikklung nur soweit einzuwirken berechtigt sei, soweit er für seine Zwekke von ihnen Anwendung zu machen habe. Ihm liegt aber ob für Förderung theils des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit d. h. der politischen Gesinnung, theils der den Culturprozeß leitenden mechanischen Fertigkeiten, theils eines richtigen Bewußtseins vom Gesammtzustande, Sorge zu tragen, mithin insofern

Volksentwikklung und Volkserziehung sich angelegen sein zu lassen. Wie weit der Staat einzugreifen, wie weit die Sorge dafür der Gesammtthätigkeit der einzelnen zu überlassen habe, hängt einerseits wiederum davon ab, ob und wie weit die Form der Gleichheit oder Ungleichheit in ihm ausgebildet ist, andrerseits von der Bestimmung dessen was als Sitte Gesez wird und was dem Einzelleben der Familie anheimfällt. Da der Staat aber die Sorge für die Erziehung mit der Kirche und der Wissenschaft theilt: so hat er die Befugniß Notiz zu nehmen von dem, was beide in der Unterweisung thun (S. 128). Der Grund daß der Staat darüber hinaus in das Unterrichtswesen eingreift, liegt theils in der ihm obliegenden Sorge für die künftigen Staatsdiener, theils darin daß er die wissenschaftliche und kirchliche Organisation sich angeeignet hat. — In diesem Abschnitt vermissen wir eine ins einzelne eingehende Erörterung um so schmerzlicher, je lebhafter wir überzeugt sind, daß eben hier Schleiermacher's durchdringender Geist in vorzüglichem Maaße geeignet gewesen wäre diese in die Verhältnisse der Gegenwart tief eingreifenden Fragen ihrer endlichen Entscheidung um vieles näher zu führen. Die oben angeführte Abhandlung, Ueber den Beruf des Staates zur Erziehung *), hat den leitenden Grundsaz, daß dann und nur dann der Staat einen thätigen Antheil an der Erziehung des Volks zu nehmen habe, wenn es darauf ankomme eine höhere Potenz der Gemeinschaft und des Bewußtseins derselben

*) Sämmtl. Werke. Zur Philosophie III, 227 ff.

zu stiften, — deutlich und bestimmt ausgesprochen und auch in Beziehung auf die verschiedenen Hauptformen des Staates durchgeführt, mit Berükksichtigung der vorstaatlichen Zustände. Sie hat ferner sich dahin ausgesprochen daß der Staat, wenn er an die Grenze seines Berufs angelangt die Erziehung in die Hände des Volks zurükkzugeben habe, sie der durch Gemeinschaft mit der Kirche und mit dem wissenschaftlichen Verein auch intellectuell belebten Gemeinde anvertrauen solle; und endlich hat sie gezeigt wie aus dem Begriffe der Erziehung sich ergebe, daß und in wiefern sie vermöge ihrer Natur in den Staat hineinfalle, sofern es ihr obliege den Menschen zu bilden einerseits zur Aehnlichkeit mit den großen Gemeinwesen, in denen er seinem natürlichen Schikksal zufolge leben solle, andrerseits so daß er nicht nur äußerlich ein andrer sei als jeder andre, sondern ohngeachtet jener Aehnlichkeit, auch innerlich. Aber wie scharf und bestimmt auch hier die leitenden Grundsäze aufgestellt und gerechtfertigt werden, — sie in Bezug auf ihre Anwendung im einzelnen durchzuführen, lag außer den Grenzen jener Abhandlung. Der dritte und lezte Abschnitt der Lehre von der Staatsverwaltung (S. 130—142), vom Herbeischaffen der Dinge und Thätigkeiten welche zum formellen Staatsleben, die Staatsvertheidigung eingeschlossen, gehören, d. h. vom Finanzwesen, dreht sich um die Fragen, Wie Geldforderungen und Leistungsforderungen gegen einander zu stellen seien und wie die Geldforderung zu vertheilen zur Erreichung der möglichsten Gleichheit? Denn daß der Staat den Abzug von der Substanz, also von einem Theile des

Naturbildungsprozesses für sich in Beschlag nehme, kann nur als eine durch besondere Verhältnisse bedingte Form betrachtet werden, deren der Staat sich entledigen muß sobald er kann. Die auf die Leistungen bezügliche Frage führt auf Erörterungen über den Unterschied der wechselnden und der beständigen Obrigkeit. Der Grundlegung einer Theorie der Abgaben werden als Kanones die Säze vorangestellt, 1) Das Geld muß auf solche Weise genommen werden daß die wo möglich absolute Gleichmäßigkeit des Angezogenwerdens daraus entstehe und 2) Es muß so gefordert werden daß es vorhanden ist, wenn es gebraucht wird. Ferner soll die Leichtigkeit der Abgabe in Bezug auf den leistenden beachtet werden. Nach diesen Gesichtspunkten werden die verschiedenen Arten der Abgaben unter einander verglichen, nicht ohne Berükksichtigung der durch Krieg plözlich herbeigeführten bedeutenden Vergrößerung der Regierungsbedürfnisse.

Der dritte Theil der Politik, von der Staatsvertheidigung (S. 143—157), theilt diese in innere und äußere; erstere, die Strafgerichtsbarkeit, wiederum in Gerichtsbarkeit gegen gemeine und gegen Staats-Verbrechen; leztere in verhandelnde (diplomatische) und kriegführende. Die erstere Abtheilung veranlaßt zu einer kurzen Erörterung über die Gründe des Strafrechts, worin sich ergiebt, daß durch die Strafe einerseits der Privatrache vorgebeugt, andrerseits der Staat gegen Wiederholung des Verbrechens gesichert werden solle. Auch der Unterschied der gelehrten und Geschworengerichte, der verrätherischen und revolutionären Staatsverbrechen ist nicht

unberükksichtigt geblieben; aber die Behandlung des ganzen dritten Theils ohngleich kürzer gehalten, als die der vorangegangenen. Auch hat sich für den lezten Abschnitt desselben von Schleiermacher's eigner Hand nichts aufgezeichnet gefunden. Wie er bei genügender Muße die Lehre von der Staatsvertheidigung ausgeführt haben würde, zeigt die im Jahre 1820 in der Akademie der Wissenschaften gehaltene Vorlesung, Ueber die verschiedene Gestaltung der Staatsvertheidigung*). Sie handelt nur von der äußeren, kriegerischen Staatsvertheidigung, von dieser aber, ohne in Erörterungen über die sittliche Beurtheilung des Kriegführens einzugehn, in Beziehung auf den Inhalt und die Form derselben. In ersterer Rükksicht wird untersucht wie die Kräfte des Staats sich umbilden zu einer gegen die Kräfte eines andern Staats wirksamen Gewalt und gezeigt daß wenn ein Staat auf der einen Seite sich nicht als eine willkührliche Vereinigung sondern als ein naturgemäßes ganze ansieht, auf der andern sich auf seiner Stelle schon festgewurzelt und selbständig fühlt, dann sein Vertheidigungssystem die Endpunkte der Vertheidigung durch bloße Söldner oder durch gänzliche Auflösung in ein Kriegsheer nicht berühren werde, sondern daß in jedem Kriegszustande die hervorbringenden Thätigkeiten auf der einen Seite in ihrer gewohnten Organisation bis zu einem gewissen Grade wenigstens fortgehn, auf der andern aber zum Behuf der Vertheidigung als einer natürlichen und nothwendigen Thätigkeit der Gesammtheit selbst,

---

*) Schleiermacher's sämmtl. Werke. Zur Philosophie III. S. 252 ff.

in einem gewissen Grade unterbrochen werden müssen. Ferner, daß Annäherung an den einen oder andern Endpunkt stattfinden muß, je mehr entweder Neigung zur Vereinzelung und Versunkenheit in das Geschäft, oder politische Gesinnung vorherrscht. Demnächst werden die Differenzen entwikkelt, die in Bezug auf die Gestaltung des Vertheidigungswesens aus dem Verhältniß der Kräfte und der Stärke des Gegensazes zwischen den kriegführenden Mächten sich ergeben. Ist der Staat wahrhaft unabhängig, nicht ein schwacher Schüzling des Gleichgewichtsystems: so wird die Größe des Abbruchs den die hervorbringende Thätigkeit von dem Vertheidigungswesen erleidet, bedingt werden durch die Größe der Differenz zwischen den Staaten, in Bezug auf die Stärke des Gegensazes; aber es wird in Anschlag zu bringen sein, ob der Krieg ein früheres freundliches Verkehren voraussezt und auf ein solches wieder hinführen soll oder nicht, d. h. ob er Geschäftskrieg und bloßer Demonstrationskrieg oder Entwikklungskrieg, Grenzkrieg, Ideenkrieg ist. Die auf die Form der Kriegführung und des Vertheidigungswesens gerichtete Untersuchung hat mit Beziehung auf die verschiedenen Arten des Krieges die beiden Fragen zu beantworten, 1) Ob das Vertheidigungswesen eben so vorübergehend sein soll wie der Krieg selbst, oder eben so beständig wie die Möglichkeit desselben; 2) Ob die Masse mehr durch die Kunst beseelt auf mechanische Weise wirksam sein soll oder auf organische, durch den Geist oder die Gesinnung beseelt.

Je weniger es uns gelingen kann, Schleiermacher's Lehre vom Staat in der Form herzustellen die sie in einer vollendeten Darstellung durch ihn erhalten haben würde, um so nothwendiger schien es die von seiner eignen Hand hinterlassenen Vorarbeiten vollständig mitzutheilen, zumal da sie bedeutende Beiträge zu einer Entwikklungsgeschichte seiner Theorie enthalten. Die ältesten derselben, von S. 218 bis 237 abgedrukkt, die sich jedoch auf einen ausgeführteren Entwurf zu beziehen scheinen (47. 98. 99. — Die Zahlen habe ich hinzugefügt), sind Aphorismen und vorläufige Aufzeichnungen über die und zu der Politik, zwischen d. J. 1808 und 1814 geschrieben; denn sie berükksichtigen einerseits als noch bestehend das im leztern Jahre untergegangene Schattenbild der französischen Constitution unter Napoleon (45), andrerseits die in ersterem Jahre erlassene Königlich Preußische Städteordnung (64). Die Eintheilung der Lehre vom Staat in drei Theile (8), die Begriffsbestimmung vom Staat und seinem Verhältniß zu den ihm vorangehenden Zuständen (26. 50. 97), das Verhältniß der gesezgebenden Gewalt zu der ausführenden (21. 28. 30. 44), die Idee des Königthums (6. 30. 34 ff. 76. 83), der reinen Demokratie (31. 40. 72. 74 f.) und der Aristokratie (81. vgl. 29. 32. 35. 38. 46) — stehen in diesen ersten Aufzeichnungen bereits fest; auch daß der Naturbildungsprozeß das eigentliche Gebiet des Staates sei (4). Dagegen scheint Schleiermacher damals eine andre und weiter ausholende Ableitung der Staatsformen beabsichtigt (ib.) und die Eintheilung nach der er später von der Staatsverwaltung handelte, noch

nicht festgestellt zu haben (10. vgl. jedoch 94). Ohngleich mehr als später hatte er sein Augenmerk auf Bestimmungen über Staatsklugheit (8. 18. 19) und über Polizei gerichtet (7. 10. 22. 53. 80). Auch die Abgaben, ihre Bedeutung (5. 16. 51) und Art (57. 65 ff.), den Begriff von Staatsreichthum (17. vgl. 93. 100), von Vertheilung und Organisation der Arbeiten (80. 100), die Bedeutung des Geldes (59. 61), was von dem einzelnen und was vom ganzen, was von der Regierung und was vom Volke ausgehen solle (80. 91. 94) — hat Schleiermacher schon damals nicht unbeachtet gelassen.

Der einzige ausgeführte Entwurf der Lehre vom Staat, der einen früheren nicht mehr vorhandenen (wol denselben den die Aphorismen vorauszusezen scheinen) berükksichtigt, hat augenscheinlich den Vorlesungen von 1829 zu Grunde gelegen; so wie der ältere nicht mehr vorhandene wahrscheinlich den im Jahre 1817 gehaltenen, wenn gleich er, vorausgesezt daß er mit den in den Aphorismen angezogenen zusammenfällt, mindestens drei bis vier Jahre früher abgefaßt gewesen sein müßte. In die Jahre 1814. 17 und 20 fallen die oben angeführten akademischen Abhandlungen; also vor Ausarbeitung des ausführlichen Entwurfs, den als Text abdrukken zu lassen ich nicht anstehn konnte. Wie zu ihm die Vorlesung von 1829 sich verhalten, erhellet aus den in den Anmerkungen gegebenen Auszügen daraus. Grundstriche zu einem neuen Entwurf enthalten die von S. 158 bis 178 abgedrukkten Zettelchen; sie sind zum Theil auf Abschnitten von Briefen geschrieben, deren zwei die Jahreszahl 1833 tragen.

daß sie für die im Sommer 1833 gehaltene Vorlesung aufgezeichnet waren, zeigen die aus einem in dem angegebenen Semester nachgeschriebenen Hefte entlehnten Auszüge (S. 179—217). Wenn gleich diese Zettelchen nur flüchtige Aufzeichnungen enthalten und auch die Vorlesungen, für die sie zunächst bestimmt waren, nicht mit gleicher Ruhe und Sorgfalt durchgeführt zu sein scheinen wie die im J. 1829 gehaltenen, so zeigen doch die einen und die andern wie Schleiermacher fortwährend auf Fort- und Ausbildung seiner Theorie vom Staate Bedacht nahm, und welche Punkte er vorzugsweise mehr ins Licht zu sezen oder näher zu bestimmen oder weiter auszuführen oder anders zu fassen gesonnen war. So wird hervorgehoben daß die Construction des Staates auf ethischen Principien beruhen müsse; daß der Staat ein beharrliches und ein allgemeines voraussetze und nur in der Gemeinschaft von Hauswesen, nicht von einzelnen, bestehen könne. (Anmerk. 1) Der Unterschied von Obrigkeit und Unterthan wird durch Vergleichung mit dem Unterschiede von Lehrenden und Lernenden erörtert; das Maximum und Minimum des Gebietens einander gegenübergestellt und lezteres als Verbieten gefaßt; was vom Staate auszuschließen (2) und wie der Uebergang von der Unbewußtheit im vorbürgerlichen Zustande zum Bewußtsein im staatlichen zu denken, wird näher bestimmt (5. 6). Auch das Verhältniß der primären Monarchie zur Demokratie und Aristokratie, die dem Staatenbunde zukommende Stelle, die Uebergänge zum Staate höchster Ordnung und die ihm eigenthümliche Form reiner Monarchie

(6—13), finden sich hier genauer erörtert oder entwikkelt. Nicht minder die Bestimmungen über Bildung der richtigen Ueberzeugung vor der Fassung des Beschlusses (14. 15), über Vorberathung (17. 18), über das Verhältniß der Staatsdiener zu der Entwerfung von Gesezen (15), des Petitionsrechts zur gesezgebenden Versammlung (19—22), über Garantie gegen Uebereilung durch das Zweikammersystem (23), über Bildung der ersten Kammer, nachdem die erbliche Aristokratie erloschen, durch Repräsentation der traditionellen politischen Intelligenz und über die Zukunft unsrer Staaten (24). Dagegen fehlen in diesem ersten Theile die Erörterungen über Aufhebung des Vertrauens zwischen Obrigkeit und Unterthan (S. 64 ff.), wahrscheinlich weil sie in den zweiten Theil übergreifen, der die Verhältnisse zu entwikkeln hat, die zwischen dem Staate und den außer ihm liegenden Organisationen der Religion Wissenschaft und Geselligkeit stattfinden.

Die lezte Bearbeitung des zweiten Theils will den Prozeß der Staatsverwaltung, so wie die Ausbildung von Wissenschaft und Kirche, auf den Selbsterhaltungs- und Entwikklungstrieb zurükkführen und soll zeigen, wie Selbsterhaltungs- und Entwikklungstrieb des einzelnen als solchen und sein Antheil an beiden des Staats vollkommen in einander aufgehen (28 Erläuterungen aus den Vorlesungen von 1833). Dabei werden die Formen des Gebots und Verbots, des aristokratischen und demokratischen Charakters, die Anfänge der Theilung der Arbeiten und der daraus hervorgehenden Ungleichheit (27), die Conflicte der Gewerbe und wie rükksichtlich der Ausgleichung der-

selben Zustimmung zu erlangen (29—32), vorzüglich aber die Rechtsverhältnisse in der Gewerbsthätigkeit, in Erwägung gezogen; leztere theils im allgemeinen theils in Bezug auf Ausgleichung der Eigenthumsverhältnisse (Aufhebung der Leibeigenschaft und Gemeindetheilung), theils rükksichtlich des Mangels an Bevölkerung und der Uebervölkerung, theils endlich in Bezug auf Eigenthums- und Gesundheitsassecuranz. In diesem neuen Entwurf der Bearbeitung des ersten Abschnittes des zweiten Theiles haben dagegen die in der frühern Bearbeitung mehr oder weniger ausführlichen Erörterungen über die Organisation der Communen für die Verwaltung, wie über die verschiedenen Begünstigungsweisen der Gewerbe, keine Stelle gefunden, und die frühere Bestimmung von Nationalreichthum als dem Inbegriff des außer Cours Gesezten scheint Schleiermacher aufgegeben zu haben. Im zweiten Abschnitt, von der Erziehung, vermissen wir die Unterscheidung von Volksentwikklung und Volkserziehung und was damit zusammenhängt, finden aber ausführlicher auseinandergesezt, warum und in wiefern der Staat die Erziehung der Pietät der Aeltern nicht ausschließlich überlassen könne, worin die Conflicte zwischen Staat und Wissenschaft, zwischen Staat und Kirche, zwischen Staat und persönlicher Freiheit ihren Grund haben und wie ihnen zu begegnen sei. Es wird hier zusammengefaßt was in der früheren Bearbeitung zwischen dem ersten und zweiten Theil der Staatslehre vertheilt war. In Bezug auf Ausgleichung der leztern Art der Collision wird von der Civilgerichtsbarkeit gehandelt, deren in der ältern Aus-

arbeitung nur im dritten Theile bei Gelegenheit der Criminalgerichtsbarkeit erwähnt war. Weniger bedeutende Abweichungen enthält der Abschnitt von den Abgaben und den Finanzen (Auszüge aus den Vorlesungen von 1833 zu S. 176 ff.).

Im dritten Theile, von der Vertheidigung des Staates, kommen in Bezug auf die gemeine Strafgerichtsbarkeit Erörterungen hinzu über die verschiedenen Arten von Staatswegen einzuschreiten und über die Sicherheitspolizei. Die in dieser Bearbeitung sich findende Ausführung über Kriegszustand und Kriegführung enthält die akademische Abhandlung über die Staatsvertheidigung größtentheils weiter entwikkelt.

Inhalt.

Seite

I. Die Lehre vom Staat, Abdrukk eines wahrscheinlich im Jahre 1829 ausgearbeiteten Entwurfes mit Erläuterungen aus nachgeschriebenen Heften von den J. 1817 und 1829 . . . 1—157

Einleitung . . . . 1—18

Erster Theil. — Von der Staatsverfassung . 18—79

1) im allgemeinen . . . . 18—38

2) vom Verhältniß der Staatsform zur Staatsvertheidigung . . . . 38—79

Zweiter Theil. — Von der Staatsverwaltung 80—142

Einleitung . . . . 80—87

1ste Abtheilung. Von der Staatsverwaltung in Bezug auf den Naturbildungsprozeß im engeren Sinne . . . . 87—120

2te Abtheilung. Von der Entwikklung der geistigen Kräfte . . . . 121—130

3te Abtheilung. Vom Finanzwesen . . . . . . 130—142

Dritter Theil. — Von der Staatsvertheidigung 143—157

1) im allgemeinen . . . . 143—145

2) in Bezug auf die Strafgerichtsbarkeit . . . . 145—150

3) von der Vertheidigung des Staates nach außen . 150—157

II. Anmerkungen zur Staatslehre, wahrscheinlich im Jahre 1833 aufgezeichnet . . . . 158—178
II. Auszüge aus Schleiermacher's Vorlesungen über Politik, nach einem im Sommer 1833 nachgeschriebenen Hefte . . . . 179—217
IV. Aphorismen über den Staat, vermuthlich zwischen 1808 und 1814 niedergeschrieben . . . . 218—237

Verbesserungen.

S. 32 unterste Z. im Texte statt Die Kolonien l. Die coloni
S. 80 unterste Z. im Texte statt die primäre l. die ganze primäre

---

Die
Lehre vom Staat.

---

1. Stunde. Ueber Inhalt und Zwekk. Nicht Kunstlehre für die Staatsleitung *). Zu dieser ist ohnedies jezt in der Nähe der Revolutionen und im Kampfe der Parteien nicht Zeit. Auch nicht Aufstellung eines Ideals. Dies sonst seit Platon sehr von Seiten der Philosophie aus behandelt. Wenn ein solches sollte wirklich werden, müßten alle Differenzen aufhören **). Es könnte aber doch von keinem Einfluß sein, weil

---

*) Die politische Technik kann erst nach Feststellung der Politik festgestellt werden. Vorles. v. 1817. Wenn es auch offenbar eine Kunst ist den Staat zu leiten, indem viele Erfahrungen dazu gehören um zu erkennen, was heilsam und schädlich, was für Mittel zu bestimmten Zwekken unter gewissen Umständen dienlich seien u. s. w.: so möchte es doch zweifelhaft sein, wie weit dies bei den verschiedenen Formen des Staates zur Kunstlehre erhoben werden könne. Vorles. v. 1829.

**) Die metaphysische Politik (Platon, Fichte) construirt den Staat a priori und läßt ihn todt; denn der einzelne kann nie vollkommen etwas gemeinsam menschliches philosophisch construiren. Temperament und alles was zu dem verschiedenartigen Spiel der Volksthümlichkeit gehört, geht verloren. Vorles. v. 1817.

Es giebt gar keine einfache Vollkommenheit des Menschen, die man für Alle feststellen könnte. Die sittliche Idee muß sich bei verschiedenen Menschen mannigfaltig aussprechen. Irrig wäre zu sagen, die Verschiedenheiten in den einzelnen Menschen seien bloße Unvollkommenheiten..... Auch die Völker haben ihre eigenthümlichen Naturen und müssen in diesen ihr eigenthümliches Dasein gestalten u. s. w. Ebend.

Beides, jene politische und diese ethische Betrachtung wären praktisch, indem es zugleich darauf ankäme, dem Ideale sich zu nähern und alles fremde auszuschließen. Unsre Betrachtung soll aber vielmehr eine Physiologie des Staates sein. Vorles. v. 1829.

Veränderungen im Staate nie vom Willen des einzelnen ausgehn können. Die Natur dieser Vorträge soll ganz physiologisch sein; die Natur des Staats im Leben betrachten und die verschiedenen Functionen in ihren Verhältnissen verstehen lernen und auf diesem Wege ein richtiges Handeln möglich machen *).

2. St. Ueber Anfangspunkt. Vollständige Erklärung würde nichts übrig lassen als Entwikkelung; implicite müßte schon alles darin enthalten sein. Genug, wenn man nur etwas findet, wodurch aus Nicht-Staat ein Staat wird. Zurükgehn auf Aristoteles *οἰκία* und *ἀποικία οἰκίας*. Patriarchalisches Regiment ist kein Staat, weil es nur Erweiterung der väterlichen Autorität ist. Einseitig aber wenn man glaubt, weil dies eine Aehnlichkeit mit Monarchie ist, so würden die ersten Staaten immer Monarchien gewesen sein. Es läßt sich eben so gut denken ein rein demokratisches Zusammentreten der ihres natürlichen Hauptes beraubten Hausväter. (Eine andere Einseitigkeit von Aristoteles ist, daß er das Hauswesen nothwendig aus freien und Knechten zusammensezt. Als warnendes Beispiel

---

*) Wir wollen den Staat rein als Naturerzeugniß betrachten (*φύσις*), nämlich wie die menschliche Intelligenz ihn ihrer Natur gemäß gestaltet. Zugleich ist darin der Begriff der organisch lebendigen Natur; wie es auch unsre Absicht ist, den Staat als einen bestimmten Organismus zu betrachten. Die lebendige Natur ist überall in mannigfaltigen Gestaltungen und Gradationen vorhanden, welche durch Aehnlichkeiten und Differenzen zusammengehalten und getrennt werden. Eben so ist es im Staate. Wir bezeichnen ihn mit Einem Namen, aber die Geschichte zeigt eine Menge von verschiedenen Gestaltungen. Je mehr bei der körperlichen Gestaltung die Verschiedenheit sich entfaltet, desto vollkommner erscheint der Organismus. Ebenso beim Staat; je einfacher das zu Grunde liegende Princip ist, je weniger verschiedene Arten und Systeme der Thätigkeit sich organisch entwikkeln, desto unvollkommner ist derselbe; je zusammengesezter, desto vollkommner.... Allerdings ist es schwer, da der Staat das Erzeugniß des menschlichen Willens ist, die Frage nach dem, was die beste Form sei, ganz bei Seite zu lassen; halten wir aber fest, daß es verschiedene Formen geben kann: so können wir uns leichter in unsern Grenzen halten..... Unsre Untersuchungen sind eine Stufe, welche früher errungen sein muß (bevor eine Kunstlehre des Staats aufgebaut werden kann), vorzüglich um uns Ruhe zu geben, welche am meisten aus Naturbetrachtungen folgt. Vorles. v. 1829.

vom Befangensein in gegebenem) *). Das gemeinsame von beidem ist der Gegensaz von Obrigkeit und Unterthan. Wo der ist, da ist Staat und umgekehrt **). Aristoteles erklärt *πόλις* als zur Bereitung der Glükkseligkeit hinreichende Gemeinschaft. Allein dann müßte keine ein Staat sein, so lange noch Krieg, wenigstens Angriffskrieg, geführt würde. Eben so wenn alle Bedürfnisse befriedigt würden und alle Kräfte entwikkelt, aber ohne jenen Gegensaz: so würden wir ein solches himmlisches Zusammenleben doch keinen Staat nennen. — Die Gegenprobe ist die. Wenn der Gegensaz aufhörte, würde dann noch Staat

---

*) Eine allgemeine Meinung heute zu Tage hält den Staat für eine Art nothwendigen Uebels; eine Sicherungsanstalt gegen Unrecht von außen und von innen, Hervorbringung und Erhaltung eines rechtlichen Zustandes; so für die Zeit der Unvernunft. Für die Praxis ist diese Theorie nicht so schlimm. Aristoteles u. s. w. Vorlesf. v. 1817.

So kann denn der Anfangspunkt kein andrer sein, als daß wir durch die Vergleichung des menschlichen Seins und Lebens im Staat und vor demselben den Punkt finden, welcher das charakteristische von jenem und den Uebergang zu demselben ausmacht. Einer der ersten, die sich mit diesem Gegenstande wissenschaftlich beschäftigt haben, Aristoteles, sagt, Staat ist eine Gemeinschaft, aber nicht eine ursprüngliche, sie sezt schon andre voraus. Es ist eine Vereinigung von einer Menge von Hauswesen..... Aristoteles nennt den Zustand, in welchem der Urhausvater das Regiment führt über Alle, *βασιλεία* und sieht das patriarchaiische Zusammensein als Veranlassung zum Staat an. Nach dem Tode des alten Patriarchen hat aber diese ursprüngliche Leitung ein Ende und es ist nimmermehr ein Staat geworden, sondern immer nur ein Aggregat von zusammenlebenden Hauswesen, welche zu einer Horde gehören..... Fährt nun Aristoteles fort, daß nach Analogie des patriarchalischen Zustandes die ersten Staaten monarchisch müßten gewesen sein: so werden wir dies nicht zugeben können, da ja die Familienväter, statt die Gewalt zu übertragen, auch zusammentreten können und im Geiste des Verstorbenen sie fortführen. Und wenn er ein vollständiges Hauswesen aus freien und Knechten zusammengesezt denkt: so sehen wir, wie befangen und verleitet er war von einer ganz speciellen hellenischen Form. Nun folgt bei ihm die Erklärung, Der Staat ist eine solche Gemeinschaft von vollständigen Hauswesen, welche hinreicht, um diesen dazu verbundenen das vollständige Gut (*εὐδαιμονία*) zu verschaffen u. s. w. Vorlesf. v. 1829.

**) Das Volk ist noch vor dem Staate.... die materielle Seite desselben; der Gegensaz von Obrigkeit und Unterthan die formelle Seite. Vorlesf. v. 1817.

bleiben? Wo er aufhört, ist entweder Anarchie. Doppelte Betrachtung der französ. Revolution, als Wechsel in der Gestaltung des Gegensazes *), also Staat, aber immer anderer, und als Mangel des Gegensazes, weil nämlich die immer mit einseitiger Willkühr übernommene Gewalt nicht bis zu einer sich sicher und authentisch kundgebenden Zustimmung ausdauerte, also der Gegensaz niemals vollkommen vorhanden war. Oder wo er aufhört ist Despotismus, in dem alten Sinne, wo δεσπότης und δοῦλος Correlate waren. Den Hausvater mit seinen Sklaven nennt niemand Staat. Viele Hausväter mit solchen können einen Staat bilden, aber die Sklaven (ὄργανα ζῶντα) gehören doch nicht dazu. Wenn wir uns nun auch dieses Verhältniß noch so sehr erweitert denken: so kann es durch die größere Zahl nie ein Staat werden **).

Ueber die Realität des Unterschiedes von Unterthan und Bürger. Engländer und Franzosen. — ἴδια πράττειν.

---

3. St. Mit der Sklaverei im strengsten Sinne verträgt sich aber auch nicht, daß die Sklaven ein Hauswesen bilden. Selbst in der Geschlechtsverbindung bleiben sie vereinzelt. Aber auch wenn ihnen Hauswesen gestattet würde, sie ernährten aber und erzögen nur für ihren Herrn und nach seinem Willen: so blieben sie auch so ὄργανα ζῶντα, willenlose. Eben so

*) Bei der Anarchie kann man sich vielleicht noch an leise Spuren des Gebietens und Gehorchens halten und das Leben noch ein bürgerliches nennen; und so könnte man z. B. die tollste Zeit aus der französischen Revolution als eine ungewöhnlich schnelle Aufeinanderfolge von verschiedenen Staatsformen betrachten. Aber freilich kann man, weil keine so lange bestand, daß sie hätte das Bewußtsein der Willkühr und Widerrechtlichkeit verdrängen können, es auch als völlige Anarchie betrachten. Vorles. v. 1829.

**) Der Despot mit seinem Hauswesen, wie Aristoteles es kennt, ist keine Obrigkeit. Der Zustand ist aber auch kein Staatsleben; nicht blos deshalb nicht, weil die Zahl zu klein ist, — diese möchten wir noch so sehr erweitern, — sondern weil der Sklav nichts ist als ein lebendiges Werkzeug, das seinen Willen nur im Herrn hat; er verrichtet nichts aus sich, nichts für sich; er ist Durchgangspunkt. Vorles. v. 1829.

umgekehrt, wenn der die Stelle des Patriarchen vertretende Oberherr würde, und nun die vereinten Hausväter durch seinen Willen beschränkte: so lange sie nur dennoch das ihrige verrichteten (ἴδια πράττ.), so bliebe es Staat *), und er hörte nur auf, wenn sie wirklich verknechtet wären. Hieraus geht denn hervor, daß der Unterthan sich vom Knecht unterscheidet durch eine in seinem Verhältniß zur Obrigkeit mitgesezte freie Willensthätigkeit. (NB. Der Begriff der Obrigkeit ist uns noch nicht auf dieselbe Weise bestimmt.) — Hört nun das Grundverhältniß auf durch Anarchie und Knechtschaft: so entsteht der erste Kanon, daß jede Annäherung an die Knechtschaft ein Element der Zerstörung ist und jede an die Anarchie ebenfalls; natürlich also auch jede Zurükstoßung des einen durch das andere. — Das Grundverhältniß ist ein veränderliches seiner Natur nach, da es immer nur durch freie Handlungen gleichsam aufs neue entsteht. Diese Veränderlichkeit aber hat verschiedene Grade. Eine zu große Beweglichkeit kann zur Anarchie führen (s. oben), eine zu geringe, ein gänzlicher Stillstand, führt zum Mechanismus, durch welchen beide Theile eigentlich nur lebende Organe d. h. Sklaven einer vergangenen Zeit sind **).

---

*) Denken wir vom patriarchalischen Zustande aus, den Patriarchen gestorben und die Familien einen aus ihrer Zahl wählend, dem sie das Ansehn des gestorbenen übertrügen. Das ist nun ein Adoptivstammvater, und das Verhältniß bleibt dasselbe. Bald wird es sich freilich, da die Naturbasis fehlt, ändern müssen. Da kann denn leicht die Ueberzeugung aufkommen, daß irgend ein regierender nothwendig sei, und dann wird die Gewalt einem solchen βασιλεὺς übertragen, wie ihn Aristoteles als Anfang der Staaten darstellt. So lange nun die übrigen Hausväter noch das ihrige verrichten für sich: so kann der regierende sie zwar beschränken auf viele Weise, aber Sklaven sind sie noch nicht. Vorles. v. 1829.

**) Ist die Langsamkeit nie falsch: so liegt die völlige Sicherheit darin, daß gar nichts geändert wird, und darin liegt also das Stabilitätsprincip. Das Verhältniß von Obrigkeit und Unterthan besteht in Handlungen. Wir unterscheiden Handlungen von Obrigkeit aus und von Unterthanen aus, und das Verhältniß wird nur dasselbe bleiben, wenn diese Handlungen ganz dieselben bleiben. Es müßte also für beide Arten eine ganz feste Regel aufgestellt werden, und es würde auf diese Weise ein vollständiger Mechanismus

So giebt es demnach von dieser Seite einen gleichsam sthenischen und asthenischen Tod, und einen ähnlichen Kanon. Alles was den Staat mechanisirt, ist zerstörend; alles was den Staat in Schwindel sezt, ist zerstörend.

Wenn nun eine staatsmäßige Verbindung entstanden ist und wir denken uns Unterthanen in nach Aristoteles zur Glükkseligkeit hinreichender Anzahl, und das Verhältniß ist ein aus freien Handlungen immer wieder entstehendes: so könnte man fragen, Wozu halten sich diese eine Obrigkeit? Dies führt auf eine andere Ansicht vom Staat.

4. St. Nämlich die, daß der Staat nur da ist um das Recht zu handhaben. Wenn nun die Einsicht dahin führt, daß der kürzeste Prozeß (d. h. der schiedsrichterliche) der beste ist: so ist alsdann der Staat überflüssig geworden. Dasselbe gilt, wenn man ihn zurükkführen will auf das Bedürfniß der Vertheidigung. Denn hat sich bei den Gegnern eine Erfahrung gebildet daß Angriffe mißlingen: so werden sie nicht mehr angreifen. Beide Ansichten sind zugleich einseitig; denn wenn gleich beides Attribute der höchsten Gewalt sind: so constituirt doch keine das Wesen derselben; und beide erklären den Staat für einen bloßen Durchgangszustand. Ebenso leuchtet umgekehrt ein, Will man den Staat nicht für Durchgang halten: so muß man sagen, daß alles gute aus dem Staat hervorgeht und in ihm besteht *). [Also wird auch die Obrigkeit aus den Unter-

---

beabsichtigt. Dann hörte alle freie Bewegung im Staate auf. Auch das Verhältniß von beiden ist nur die mechanische Fortsezung einer früheren Willensbestimmung; also ein todtes..... So ist also das Verhältniß von Unterthan und Obrigkeit als veränderlich zu sezen; so wie es auch von jeher also ist anerkannt worden. Platon und Aristoteles haben für die Anschauung dieser Veränderungen ein besonderes Kapitel. Es beruhte dieses freilich zunächst auf ihrer unmittelbaren Umgebung, indem die griechischen Staaten sich unaufhörlich veränderten durch jene drei Formen hindurch, welche man festgestellt hatte. Vorles. v. 1829.

*) Denken wir uns den unbürgerlichen Familienbund von außen angegriffen: so muß die Vertheidigung organisirt werden. Der Vertheidiger und Befehlshaber hat, sobald seine Function vorüber ist, eigentlich keinen weiteren

thanen nicht hervorgehen, sofern leztere schon im Besiz der Glükkseligkeit sind.]

Wie wird nun aus Nicht-Staat Staat auf Seiten der Obrigkeit? Es gilt die Differenz derselben vom Hausvater und Hausherrn. Leztere besteht schon darin, daß der Wille der Unterthanen gewollt wird. Erstere darin, daß der Hausvater individuell behandelt, die Obrigkeit aber in der Form des Gesezes.

5. St. Das leztere ist zwar oft mehr ein massenweises Gebieten als ein wahrhaft allgemeines; aber je mehr es verschiedene Geseze giebt für einzelne Massen, desto mehr noch die Einheit des Staates gefährlich. — Der Charakter aber, den wir beiden Seiten beigelegt haben, findet sich noch anderwärts, z. E. Schule. Wir müssen also nächst der Form auch einen ersten Punkt finden in dem Inhalt des Staates. Je mehr nun Ausgehn von einzelnen Functionen nur einen unzureichenden Begriff vom Staate gab, je mehr wir glauben mußten, daß die

---

Vorzug. Aber man sagt, daß die Gewohnheit jezt den einen zum Oberherrn, den andern zum Unterthan schafft. Die Quellen der jüdischen Geschichte zeigen uns einen solchen Zustand, worin bei Angriffen von außen irgend ein Feldherr aufstand, der auch nachher Ansehn behielt, aber nicht als König; so wie auch der unbürgerliche Zustand nicht Staat wurde..... Auch die Folgerungen machen diese Ansichten unhaltbar. Denn sind einmal die Unterthanen zu einer Ueberzeugung gekommen, wie oben erwähnt ist, daß der kürzeste Weg der Rechtsenscheidung der beste ist: so entsteht das Schiedsrichterwesen und die richterliche Obrigkeit hört auf. So wäre die beste Obrigkeit diejenige, welche ihren Unterthanen diese Ueberzeugung sobald als möglich beibrächte, welche sich selbst überflüssig machte. Also der Staat wäre Durchgangszustand. Mit dem Vertheidiger gegen außen ist es eben so beschaffen. Ist der tüchtigste gewählt und gehorcht man ihm: so werden die Angriffe abgeschlagen, und bildet sich allmählig diese Ueberzeugung bei den angreifenden: so werden sie zulezt nicht mehr angreifen und die Obrigkeit hätte auch hier aufgehört, wenn sie unterdessen nicht etwas andres geworden ist. Der Staat ist auch hier um so besser, je früher er sich selbst überflüssig macht. So sehen wir hier eine Differenz der Gesinnung, indem der eine den bürgerlichen Zustand als Durchgangspunkt, der andre als den vollständigsten Zustand ansieht. Die erstere Ansicht ist aus einseitigen Gesichtspunkten hergekommen, die zweite, welche das Maximum der Güter im Staate sieht, ist nicht so entstanden, sondern aus der Zusammenfassung der Ideen des guten und der Gemeinschaft. So stellt sich von dieser Seite der Begriff des Staates so, Er ist eine gewisse

Vollständigkeit des guten in ihm sei, desto leichter kommen wir auf den Saz, daß die Thätigkeit des Staates sich über die Totalität des Lebens erstrekke. Hiegegen aber so viele Einwendungen und im einzelnen so viele Differenzen, daß wir einen andern Weg einschlagen müssen. — Wir wollen neben einander stellen einen lezten Nicht-Staatpunkt und einen ersten Staatpunkt und fragen, was sich geändert hat? In jeder Familie alle Lebensfunctionen, also auch im vorbürgerlichen Verein; also kann im Staat nichts hinzukommen, als was sich auf Entstehung und Erhaltung dieser Form selbst bezieht. Möglicherweise können wir uns die höchste Vollkommenheit denken im vorbürgerlichen Zustand, und entsteht dann der Staat: so stehen alle früheren Thätigkeiten zu ihm im gleichen Verhältniß. Warum soll er sich also nicht über alle gleich erstrekken? — Alles ist im Naturstande theils Sitte, theils persönliche Differenz. Die lezte unter das Gesez zwingen, hieße den Begriff des Unterthans

---

Art und Weise der Gemeinschaft, — denn von dieser aus kann der Staat doch nur existiren, — unter der Form des Gegensazes von Obrigkeit und Unterthan, bei welcher allein das Maximum des guten bestehn kann. — Dies ist für jezt eine bloße Behauptung, jenem gegenübergestellt, ohne alle nähere Bestimmung über das Verhältniß dieses Gegensazes selbst. Von hier aus müssen wir sagen, daß das Dasein dieses Gegensazes ein beharrlicher Wille Aller auf beide sein müsse, so jedoch, daß die Gestalt desselben eine veränderliche sein muß. Wir haben nun wie das Wesen des Unterthans, so auch das der Obrigkeit zu bestimmen..... Der Hausvater muß jedes Kind nach seiner eigenthümlichen Weise behandeln; Ordnungen können nur das ganz äußerliche betreffen. Im Staate verschwindet jenes ganz und hier kann nur nach Gesezen gehandelt werden, welche etwas allgemeines sind. Allgemeinheit ist da, wo das Gesez als Wille für Alle gesezt ist...... Die vollkommne Einheit des Staates besteht darin, daß der gebietende Wille für Alle gleich ist. Schon die größere Zahl bringt diese Zurükksezung der Individualitäten mit sich. — Fragen wir nun, Was sind es denn für Willensthätigkeiten, welche den Staat constituiren?: so gehn wir auf das Hauswesen zurükk. Ein Hauswesen ist Abbild des Menschengeschlechts, d. h. es müssen alle Functionen desselben darin vorkommen. Da nun der Staat die Familien in sich aufnimmt: so scheint es als müsse derselbe auf alle Thätigkeiten sich erstrekken. Dagegen aber werden wir bald sagen, daß wenn die Freiheit im Staate bestehn soll, es auch Gebiete geben muß, worein derselbe sich nicht mischt. Vorles. v. 1829.

aufheben. Also hält sich der Staat an die Sitte, und die Veränderung ist keine andere als das Ausgesprochenwerden der Sitte als Gesez, also Uebergang aus der Bewußtlosigkeit ins Bewußtsein der Gemeinschaft. Also natürlich, was Sitte sein kann, kann auch Gesez sein *). Nun ist aber auch die Religion Sitte. Wenn man in Mexico proclamirt, die katholische Religion sei die Religion des Staats: so thut man nichts als die Sitte zum Gesez machen. Im Uebergang vom unvollkommneren zum vollkommneren kann vielleicht das Gesez in guter Hoffnung der Sitte voran gehen; Zwiespalt zwischen beiden ist immer gefährlich,

*) In jenem Zusammenleben der Familien muß durch alle Thätigkeiten hindurch auch eine gewisse Gleichmäßigkeit statt finden, eine Sitte. Wäre sie absolut: so würde dabei die Selbstthätigkeit Null sein, das Leben wäre von außen her mechanisirt; also eine Sitte, bei der auch Verschiedenheit besteht. In dem Maaß als die Zusammengehörigkeit größer ist, wird auch die Gleichmäßigkeit bedeutender sein. Wenn nun die Obrigkeit durch Geseze spricht und jezt nichts neues hinzukommt: so muß sie es entweder mit der Gleichmäßigkeit der Sitte oder mit der Differenz zu thun haben. Das Gesez ist seinem Wesen nach nichts anderes als die Sanctionirung der Sitte und das Aussprechen derselben. Denken wir uns mitten in den Staat hinein und dabei die Möglichkeit, daß das Gesez mit der Sitte streitet, daß es etwas entgegengesetztes ordne von dem, was bisher Sitte war. Offenbar ist hierin eine Unvollkommenheit enthalten. Als gebietend muß die Obrigkeit wirken; als die freie Thätigkeit der Unterthanen anerkennend muß sie nur durch diese wirken wollen. Durch diese aber hat sich die Sitte gebildet, und wenn die Unterthanen doch vermöge ihres Unterthanseinwollens es (das der Sitte widersprechende) thun: so thun sie es gegen ihren Willen. Je größer freilich die Differenz der Erkenntniß in den Unterthanen und der Obrigkeit ist, desto mehr muß sich dieses wiederholen; aber es muß dann nur Durchgangspunkt sein, oder kann vielleicht am besten als Gesez erst gegeben werden, nachdem eine andre Ueberzeugung gewekkt worden ist. Die Sitte war was sie war auf bewußtlose Weise; das Gesez aber ist das vollkommen Bewußte. Und das ist es auch, was entsteht durch den Uebergang aus dem vorbürgerlichen Zustand in den bürgerlichen, daß was bisher durch eine natürliche Zusammengehörigkeit Sitte geworden war, jezt bewußt ausgesprochen wird von der Obrigkeit als Gesez. Die Möglichkeit, daß auch ohne dieses Aussprechen das ganze menschliche Leben entwikkelt werden könne, kann man an sich nicht läugnen; aber die Geschichte stellt davon kein Beispiel auf. Die Menschen müssen sich über ihre Zusammengehörigkeit das Wort geben und wir sehen, wie verschieden die Exponenten der Entwikkelung in beiden Zuständen sind. Vorles. v. 1829.

nur in der wieder erlangten Zusammenstimmung ist Sicherheit. Aber eine Veränderung in dem Verhältniß zwischen Sitte und persönlicher Bestimmung findet ohnstreitig statt *) (¹).

6. St. Wenn wir nun Religion und Wissen besonders ungern durch den Staat bestimmen lassen: so ist noch zu bedenken, daß beide sich auch für sich organisiren **). Wissen bald durch Zusammentreten von einzelnen bald mit der Kirche zusammen. Kirche als ursprünglich Eins mit dem Staat und zwar bald so daß die Kirche dem Staat, bald so daß der Staat nur

---

*) Wenn wir es an sich für möglich ansehn, daß auch ohne Staat die fortschreitende Entwikkelung des menschlichen Geistes statt habe: so wäre es möglich, daß das Gebiet des sittlich gemeinsamen sich verringerte und mehr der Persönlichkeit eingeräumt würde. Daraus folgt, daß auch der Staat bei demselben Fortschreiten eben so die Geseze verändern und mehreres frei geben muß u. s. w..... Kommen wir aber hier nicht auf denselben Punkt, den wir vorher verwarfen, daß der Staat ein Institut sei, das sich selbst überflüssig mache? Je mehr der Staat frei giebt, desto mehr verringert sich der Gehalt des Staates. Es kann offenbar nur geschehen bei der Voraussezung, daß es jezt besser geschieht. Wenn sich das auf alle menschliche Thätigkeiten erstrekt: so hat der Staat aufgehört. Soll nun also der Staat nicht blos als Durchgangspunkt betrachtet werden, sondern im Gegentheil als lezte vollkommne Form des menschlichen Daseins: so muß auf jeden Fall etwas übrig bleiben was er niemals los läßt. Vorles. v. 1829.

**) Wie der Staat noch mehr in seiner ersten Jugend war, da hatten Menschen von verschiedener Abstammung ihre Heiligthümer in den Staat hineingebracht; diese hatten sich mehr und minder identificirt. Es gab aber keine religiöse Verbindung, die über die Grenzen des Staates hinausreichte. Der Alte also, der jene Erklärung (des Aristoteles) prüfte, mußte sie, sofern er sie an das gegebene hielt, ganz richtig finden..... Uns steht die Kirche nun aber neben dem Staat. Und hat man freilich lange Zeit darüber gestritten, ob die Kirche im Staate sei oder außer ihm: so ist doch so viel ausgemacht, daß sie einen andern Ursprung hat und daß sie auch diesen Charakter trägt, nicht aus dem Staate hervorgegangen zu sein, und daß sie ihr ganzes Wesen verliert, sobald sie als Staatsanstalt erscheint..... Ja, wie die Dinge jezt stehn, so giebt es auch eine durch die Idee des Wissens bestehende Gemeinschaft, die gleichfalls nicht als rein auf den Staat beschränkte Gemeinschaft begriffen werden kann. Alles was Schule ist, sezen wir freilich in Verbindung mit dem Staat, aber wir suchen doch zugleich einen unabhängigen Boden des Wissens, ein Wissen um des Wissens willen. Vorles. v. 1817.

der Kirche anhaftet; und demgemäß muß uns später die Aufgabe entstehen, wie sich der Staat zu beidem zu verhalten hat. — Wenn nun aber im Staat solche allmählige Emancipationen vor sich gehn: so muß man entweder auch darauf kommen daß es Durchgangszustand ist, oder es muß etwas geben, was er niemals dem einzelnen oder einer andern Organisation überlassen kann. Dazu noch einmal auf den ursprünglichen Punkt zurükk.

Ob die Menschen der Abstammung wegen zusammenbleiben in einer Einheit des Raums, oder ob sie durch Zufall zusammen kommen in eine solche (schiffbrüchige von verschiedenen Seiten her auf Einer Insel), ist gleich. Denn auch unter den lezten muß sich erst Gleichheit der Sprache und der Sitte gebildet haben, ehe ein Staat entstehen kann. Sobald die zusammenlebenden sich den Raum theilen, gleichviel ob den engeren Agricultur-Raum oder den größeren Nomaden-Raum: so sind sie nicht mehr Eine Gesellschaft, auch vor dem Staat, sondern Zwei *). Also ist Einheit des Bodens etwas unzertrennliches davon. Also auch das unveräußerliche des Staates das was sich auf das Verhältniß des Menschen zum Boden bezieht. Nur muß man nicht zu dürftig an die Lebenserhaltung denken, sondern auf die dem Menschen gebührende Herrschaft über die Erde. Die ganze Erde (gehört) der ganzen Menschheit; aber diese bildet nicht Eine Gemeinschaft, sondern wir finden immer schon die Mehrheit, entweder geworden durch Theilung nach der Verbreitung von Einem Paar, oder ursprünglich. Also soviel Bodeneinheiten, soviel Staaten (²).

7. St. Der Saz wird nicht widerlegt dadurch daß es Staaten giebt, deren Boden nicht ein geometrisches Continuum bildet. a. Kolonien. Feindliche Emigrationen bilden

---

*) Denken wir uns den ganzen Erdboden: so besteht er in getheilten Massen und diese bedingen eine Vielfältigkeit des Zusammenlebens. Das ist also das ursprünglichste u. s. w. Vorles. v. 1829. [Von hier an die Erläuterungen durchgängig aus Heften entlehnt, die im J. 1829 nachgeschrieben worden.]

keine; aber wenn die Feindschaft aufhört, kann auch die Staatseinheit hergestellt werden. Mit den nordamerikanischen Freistaaten hat sich England getheilt; es hätte auch friedlich geschehen können. Mit Kanada noch nicht. — b. Nomadische Zustände. Wenn Ein Volk in einem Raum umherzieht, bewohnt es ihn nur auf andere Weise. Viele auf demselben — ist doch nur eine nicht bestimmt vollzogene Theilung, aus der leicht Streit und dann eine gänzliche Theilung entsteht, die also implicite schon da war *). — Den beiden Ansichten, das Staatsgeschäft auf das Subsistenzbedürfniß zu beschränken, oder auf die Herrschaft über die Erde auszudehnen, liegt eine Verschiedenheit der Gesinnung zum Grunde. Die erste hat eine Tendenz zum Minimum, die andere zum Maximum. Je mehr wir aus dem Staat wegnehmen, desto mehr nimmt die persönliche Willkühr zu. (NB. Großer Unterschied zwischen dem innerhalb des Staates der Obrigkeit nehmen und den Unterthanen beilegen, und dem dem Staat nehmen und der einzelnen Willkühr beilegen, welche ein die Gemeinschaft aufhebendes Princip ist.) Das Princip der ersten also geht darauf, den Staat nur für eine Nothsache anzusehn, Lust an der Willkühr. Die andere, Ueberzeugung von der überwiegenden Kraft der Gemeinschaft **).

---

*) Oder denken wir uns eine nomadische Horde, wo es einen Gegensaz von Obrigkeit und Unterthan giebt: so sind zwei Fälle denkbar. Es giebt keine andre Menschen auf dem Erdstrich, auf welchem die Masse herumzieht. So ist Identität des Bodens; derselbe wird nur nicht gleichzeitig bebaut, allmählige Vermehrung fixirt zulezt den Wohnsiz. Oder es gehen verschiedene Massen auf dem Boden umher. Dann müssen sie sich irgendwie darüber vertragen haben; jede Masse darf nur einen bestimmten Theil des Bodens benuzen.

**) Die erstere Ansicht will nicht überhaupt die menschliche Thätigkeit verringern, sondern nur die Beziehung derselben auf den Staat, von der Neigung aus, das Gebiet der persönlichen Willkühr zu erweitern und den Umfang des Staats zu schwächen. Die andre davon ausgehend, daß die größtmögliche Wirksamkeit nur in der Einheit möglich sei, schließt aus diesem Gebiete alle persönliche Willkühr aus und erweitert das Staatsleben zum Maximum. Hierin liegt nun freilich ganz und gar nicht, daß dies Leben

8. St. Zunächst also wäre der **Umfang menschlicher Thätigkeiten** zu bestimmen, welcher in dieses eigentliche Dominium des Staats, nämlich den Naturbildungsprozeß der Erde gehört. Extreme sind: a) Oerter (Tiefen) und Kräfte (kosmische), über welche die Gewalt des Menschen Null ist; b) der Mensch selbst, als reine Intelligenz betrachtet. Denn alles was zum Organism gehört, auch psychisches, damit ist er erst unter der Leitung Anderer Organ in unserm Prozeß *), und dann wird er auf einem gewissen Entwikklungspunkt selbständiger Theil-

---

allein von der Obrigkeit und dem Gesez ausgehn muß, — darauf sind wir noch gar nicht zugekommen. Unter persönlicher Willkühr verstehen wir nur diejenige Thätigkeit der einzelnen, welche keine Beziehung auf das Staatsleben hat. Der Staat wird nicht eingeschränkt, wenn mehr von den Unterthanen ausgeht, sondern die Obrigkeit. Der Staat aber ist nicht die Obrigkeit, sondern die Beziehung zwischen Obrigkeit und Unterthan. Die erste Ansicht muß zulezt auf das Aufhören des Staates führen; die zweite hat nichts andres im Auge als die größte Vollkommenheit der Herrschaft des Menschen über die Erde, und wenn sie die persönliche Willkühr reducirt auf das Minimum: so heißt das nur, daß der einzelne seine Thätigkeit blos anwenden soll als Mitglied des Staats u. s. w.

*) Die Herrschaft übt der Mensch dadurch, daß er die lebendigen Kräfte der Erde in Bewegung sezt und hervorbringt, was ohnedies nicht geschehen wäre. Im Menschen selbst nun berührt sich das was herrschen und was beherrscht werden soll, und so hört auch hier die Herrschaft auf..... Wenn die Intelligenz wirken soll: so braucht sie dazu den menschlichen Organismus, sowol den geistigen als körperlichen; denn auch jener ist das Product der Intelligenz, indem er erst durch Wirkung auf die Außenwelt herangebildet wird. Hört diese Wirkung nach innen auf: so hört auch die unmittelbare Herrschaft des Menschen über die Erde auf. Nehmen wir den Menschen wie er ins Leben eintritt: so kann er noch keine Herrschaft ausüben; er ist in diesem Zustand nicht die Intelligenz welche herrschen soll, sondern die Herrschaft muß selbst erst an ihm ausgeübt werden. Diese Zeit nimmt einen ganzen Theil seines lebendigen und wirksamen Daseins ein; also muß allerdings die menschliche Bildung ebenfalls ein Gegenstand des gemeinsamen Wirkens auf die Natur werden. Das Fortbestehn der Herrschaft beruht ja darauf, indem die Söhne die Väter ablösen müssen, und so ist die Erziehung ein wesentlicher Theil dieser Herrschaft, aber der geistigste Theil. Was zwischen dieser Wirksamkeit und derjenigen auf die Natur, wo kaum mehr etwas erfolgen kann, liegt, das ist der Gegenstand, der das Staatsleben constituiren muß.

nehmer. Aber religiöses und rein speculatives liegt ganz außerhalb unseres Gebietes, jedoch so daß es einen Vermittlungspunkt giebt, indem Religion noch höhere Motive enthält zur Theilnahme am Bildungsverein, und Speculation einen Einfluß hat auf die zur Naturbildung nothwendigen Kenntnisse *). Leztere beide also sind bestimmt aus dem Dominium des Staats entlassen zu werden in das Gebiet der einzelnen als solcher. Ob sie sich dann organisiren oder nicht, geht den Staat nichts an; ob, wenn sie es thun, er davon Notiz nimmt oder nicht, hängt von Umständen ab. — Noch eines ist was im vorbürgerlichen Zustand Sitte ist und doch im bürgerlichen nicht Gesez wird, nämlich die freie Geselligkeit, weil nämlich diese doch ihre Beziehung nur hat auf die persönliche Eigenthümlichkeit, um diese zur Anschauung und Mittheilung zu bringen. Nun aber ist auch das Staatsgebiet vollständig begrenzt ([3]).

9. St. In der Ethik hätten wir diese Quadruplicität gleichzeitig gefunden. Hier konnten die andern Glieder nur gefunden werden als Begrenzung des einen und auf minder strengem Wege. Gehn wir nun zur aristotelischen Erklärung zurükk: so scheint der Staat nicht hinreichend zur Glükkseligkeit, weil die Gegenstände der andern Gemeinschaften auch dazu gehören. Er ist es aber in einer andern Beziehung, weil er jenen auch ihre äußere Subsistenz sicherstellen muß. Denn er konnte ihnen den Raum weigern. Die aristotelische Erklärung ist aber nach den damaligen Umständen zugeschnitten, da Religion ganz vom Staat ausging, da Wissenschaft erst anfing sich zu organisiren, und die Geselligkeit zwar als Sitte bestand, Sitte aber als *νόμος ἄγραφος* sehr wenig vom Gesez geschieden war **). —

*) Sowol die religiöse Thätigkeit als das reine Wissen haben immer die Neigung sich selbst zu organisiren. Sofern das Wissen sich theilweise auch auf die Beherrschung der Erde bezieht, bildet dies das Mittelglied zwischen beiden Parteien; und so auch ist die religiöse Betrachtung der ganzen Welt Ursache, daß der Unterthan auch seine bürgerliche Thätigkeit mit größerem Ernst erfaßt, was das religiöse Gebiet wieder mit dem Staat befreundet.

**) Doch auch wieder in andrem Sinne ist die Erklärung richtig, indem der Staat das andre gewissermaßen sanctioniren soll. Er soll Kraft hergeben,

Wie wird aber nun der räumliche Umfang der Staatseinheit bestimmt? Zusammengehörigkeit der Menschen stuft sich sehr mannigfaltig ab. Man unterscheidet kleinere und größere Natur-Einheiten, Volksphysiognomie und Stammesphysiognomie, Volkssprache und Stammessprache. Der Staat ist dagegen indifferent; wir können daher auch nur sagen, daß er sowol die kleineren als die größeren umfassen kann. Daher es auch einen Uebergang giebt, aus kleinen Staaten in große durch Zusammenfassung, aus großen in kleine durch Zerspaltung. Von den bestehenden Staaten erscheinen hiernach die meisten als übergreifend oder als fragmentarisch *). Man kann dies aber nicht als aus der ruhigen Entwikklung des staatbildenden Princips entstanden ansehn, sondern nur aus äußeren Verhältnissen. Es ist der Eigensinn der Geschichte, der sich doch am Ende wieder in einen naturgemäßen Zustand auflösen muß.

---

um das andre immer wieder zu reproduciren; denn die andren Gemeinschaften können nicht ohne das Verhältniß zum Boden existiren und sind daher abhängig. Wenn der Staat z. B. die Wissenschaft, weil sie durch ihn nicht producirt wird, nicht anerkennen will und nicht frei läßt: so kann sie nicht bestehn. Der Staat kann es freilich nur frei lassen unter der Voraussezung, daß seine eigenthümliche Thätigkeit dadurch nicht gefährdet wird. Es muß also ein bestimmtes Verhaltniß geben zwischen diesen verschiedenen Thätigkeiten, und dies ist eine Thätigkeit des Staates selber. Insofern ist die aristotelische Erklärung richtig. In damaliger Zeit war die Religion Sache des Staates, die Wissenschaft war eben erst im Werden; es gab zwar Schulen, aber das sind kaum Annäherungen zu dem was jezt bei uns so heißt. Die freie Geselligkeit war eine Sache der Sitte und allerdings war die Grenze zwischen dieser und der Staatsorganisation auch sehr schwankend. Der *νόμος ἄγραφος* war ja nichts weiter als die Sitte, die jeden mit Gesezeskraft band.

**) Die jezt bestehenden Staaten sind fast ganz mechanisch und zufällig getheilt, gar nicht nach den natürlichen Absonderungen; andre bestehn aus einer Mehrheit von Natureinheiten. Wie verhalten sich diese zu unsrer Behauptung? Dieser Zustand vorzüglich scheint Ursache gewesen zu sein von der Ansicht, daß der Staat durch ein willkührliches Zusammentreten entstehe, durch einen Grundvertrag. Dazu reicht nun freilich dieser gegenwärtige Zustand nicht hin, da er gar nicht auf ruhigem Wege entstanden ist, sondern Resultat aller der Verwirrungen, welche die Geschichte erfüllen. Denken wir uns eine ruhige Entwikklung des staatbildenden Princips: so würden die natürlichen Schranken bestanden haben.

Schema der Darstellung. Eigentlich wäre alles beschlossen in der Ausführung des formellen, Staatsbildung und Verfassung, und des materiellen, Staatsverwaltung *). Es kommt aber dazu, daß theils gegen Kirche, Wissenschaft und Geselligkeit Verhältnisse bestehn, welche so lange die Emancipation nicht vollendet wird, streitig sein müssen, theils daß aus den Berührungen mehrerer Staaten Verhältnisse entstehn. Beides läßt sich, da der Staat keinen andern Zwekk haben kann als sich in seinen natürlichen Grenzen zu erhalten, zusammenfassen unter dem Begriff von Staatsvertheidigung. In diesen dreien ist alles enthalten (4).

10. St. Ehe wir zum ersten Theile gehen, ist noch zu fragen nach dem Verhältniß der Wichtigkeit der einzelnen Functionen für das ganze. Es giebt in aller Beziehung ganz einseitige Ansichten. Die Maxime, Jede Verfassung sei gut, wenn gut verwaltet werde, führt darauf, daß die Verfassungen sich beständig ändern, zulezt also der Staat unfest sein könne ohne Nachtheil. Die, Wenn nur die Verfassung gut sei, finde sich alles von selbst, führt auf eine Normalconstitution und am Ende auf Fichte's geschlossenen Handelsstaat, wo die Verfassung selber handwerkt. Endlich die Maxime, der Staat müsse nur so gebildet sein und verwaltet werden, wie er sich erhalten könne, oder Wenn nur die Staatserhaltung die beste sei, folge das andere beides daraus, löst offensiv genommen den Staat in eine Kriegerhorde auf; defensiv genommen macht sie ihn zu einem Anner von andern **).

*) Wir haben nun zuerst das formelle Element festgesezt, den Gegensaz von Obrigkeit und Unterthan, und wir könnten dabei fragen, in wie vielen Gestalten dieses sich darstellen könnte. Dann kam das materielle Element, daß unter jener Form alle diejenigen Thätigkeiten stehn sollen, welche sich auf die Naturbildung beziehn, und wir müssen fragen, wie diese Thätigkeiten zu vertheilen sind, damit in Allen das Bewußtsein der Vereinigung zur höchsten Klarheit komme — Staatsverwaltung. Zulezt haben wir die Begrenzung des Staates betrachtet.

**) Die Form ist alsdann das bloße Mittel zu dem Zwekk, welcher ist die Totalität der Privatinteressen. Es gäbe keine Beziehungen der Thätig-

Daraus folgt, daß vielmehr jeder Theil bedingt sei durch jeden andern, und also in Behandlung eines jeden auf die beiden andern müsse Rükksicht genommen werden.

---

keiten der einzelnen auf den Staat, sondern alles würde Privatinteresse. Das Interesse an Volksthümlichkeit und die große historische Ansicht über den Staat geht dabei verloren. Denn wenn dasselbe auch beim ersten Anfange gelten soll: so entstände der Staat aus einem Calculus über die Totalität der Privatinteressen. Sowie die Obrigkeit sagt, Ich will dem Staat jedesmal die Form geben, durch welche ich am besten verwalte: so wird sich auch der Unterthan jedesmal denjenigen Staat suchen, der ihm am dienlichsten sein wird. Entgegengesezt ist die andre Ansicht, welche alles Gewicht auf die Form auf die Verfassung legt. Die Vollkommenheit der Form wird dann gesucht in dem Maximum der persönlichen Freiheit des einzelnen. Danach hat die Obrigkeit so wenig als möglich zu thun und nur über die Verfassung zu wachen. Beim vorigen ging doch das meiste aus von der Tüchtigkeit der Obrigkeit in Beziehung auf die Verwaltung. Wo nun ein Gegensaz ist von Unterthan und Obrigkeit, da ist die Gesammtheit der Unterthanen Masse, die Obrigkeit Ausschuß aus der Masse. Soll sie aber oben sein, dominiren: so kann sie es nur durch ein Geistiges was nicht aus der Masse herkommt. Soll sie nun bloß auf die Verfassung sehn, bei dem eigentlichen Leben und Treiben aber der Thätigkeiten unthätig sein: so muß in der Masse das Minimum der Intelligenz erhalten werden, um den Gegensaz festhalten zu können. Ueberhaupt ist es unrichtig über den Unterschied der Verfassungen nur von besser und schlechter zu reden, da es ja auch Unterschiede der Art nach giebt und für den einen Staat eine passender ist als für den andren. Es verleitet dazu die Vorstellung von einem Normalstaate, nach welchem alle müßten gemodelt werden. Das historische Element hört hiemit völlig auf, es käme nur darauf an in der Theorie festzustellen, welches die beste Verfassung wäre. Nun ist daran freilich etwas wahres; denn wenn die Ausbildung der Menschen auch Thätigkeit des Staates ist: so wird die vollkommenste Ausbildung bei der vollkommensten Staatsverfassung nur möglich sein. Aber das ist ebenfalls nur wahr, sofern man von aller Individualität abstrahirt. Eine dritte Einseitigkeit geht von unsrem dritten Punkt aus: Selbsterhaltung ist erste Pflicht des Staates als moralischer Person; sowol Verfassung wie Verwaltung haben nur das eine Kriterium, ob und wie der Staat dadurch in Beziehung auf andre besteht (denn ohne Beziehung auf andre wäre Staatserhaltung und Staatsverwaltung nicht getrennt). Dies ist die diplomatische Einseitigkeit. Es ist das allgemeine Interesse aller Staaten, friedlich neben einander zu bestehn, und so ist die ganze Staatsvertheidigung Null. Also nur die Möglichkeit des Conflictes macht sie nothwendig. Ein Staat nun welcher in Gefahr ist angegriffen zu werden, ist offenbar in desto weniger Gefahr, je ruhiger er in sich selbst ist. Und so

11. St. Ueber die Folge der drei Theile. Schon historisch die Staatsbildung voran, weil sie das erste ist was neu wird, während die Geschäftsführung dasselbe bleibt, und in vielen Fällen für die Staatserhaltung noch nichts postulirt wird. Aber auch um deswillen, weil man von Verwaltung nur reden kann in Beziehung auf die Art wie die Sachen zwischen Obrigkeit und Unterthan getheilt sind; welches von der Erhaltung ebenfalls gilt, wenn sie nicht blos ein instinktmäßiges Zusammenlaufen sein soll.

Erster Theil.

Von der Staatsverfassung.

Wenn wir die unendliche Mannigfaltigkeit der geschichtlich gegebenen Formen betrachten und wir sie unter allgemeinere Typen bringen wollen, müssen wir uns hüten nicht durch mehr äußerliche Merkmale gefangen zu werden. Dies scheint der Fall zu sein, wenn man die antike Eintheilung aufstellen will *).

[Ueber den Wechsel und das Ineinanderspielen dieser Formen nach St. 5. des alten Heftes, aber weiter ausgeführt. Schl. — Das alte Heft findet sich nicht; und in den Nachschrifschriften von 1817 und 1829 ist der Gegenstand ohngleich weniger ausführlich und lichtvoll behandelt, als in der akademischen Vorlesung über die Begriffe der verschiedenen Staatsformen. Daher wir uns begnügen darauf zu verweisen. Der Herausgeber.]

---

wird von hier aus Verfassung und Verwaltung nicht gerührt, um durch das volle Bild der Einheit zu imponiren. Bei innern Bewegungen ist diese Einheit gestört; denn bei jedem Uebergang ist ein Theil beim neuen, ein Theil beim alten. Daher endigt diese Ansicht in der absoluten Stabilität. Ist dagegen das Erhaltungsprincip offensiv, so daß der Staat sich nicht erhalten könnte als indem er sich vergrößerte: so wäre die Vollkommenheit der sich immer gleich bleibende Angriffszustand. Nun werden die Kräfte nach außen gerichtet und die Gesammtheit muß sich mit einem Minimum dessen begnügen, was das Resultat der Ruhe wäre u. s. w.

*) Wenn wir alle geschichtlichen Formen mit ihrer großen Mannigfaltigkeit betrachten als natürliches Ergebniß des staatsbildenden Princips: so

Um dergleichen nicht zu begehen, müssen wir uns auf den Anfangspunkt zurükkstellen und die Verschiedenheiten in den Bedingungen des Staatwerdens aufsuchen.

12. St. Hier finden wir aber gleich noch eine Theorie, die zuvor zu beleuchten ist; nämlich der Gegensaz von Staaten wo die drei Gewalten getrennt und wo sie vereinigt sind. Da das Gesez den Staat bedingt: so muß auch Gesezgebung das erste sein. Nun kann die Ausführung des Gesezes entweder getheilt sein zwischen Obrigkeit und Unterthan, oder ganz durch die Unterthanen erfolgen. Im lezten Falle nicht vorauszusezen, daß es gleichmäßig von allen geschieht; was auch schon unter der Herrschaft der Sitte nicht gilt. Was dann die Obrigkeit hierzu beiträgt, ist vollziehende Gewalt.

[Ueber d. rechtliche nach St. 5. d. a. H. Schl.]

Ist nun diese mit jener in derselben Hand: so sei das ein absoluter Staat. Fände irgend eine Theilung statt: so sei es ein constitutioneller *). Allein demselben Staat kann beides das

sind sie es doch nicht gleichmäßig. Wir sehen oft die heftigsten und gewaltsamsten Erschütterungen im Innern, wo das Endresultat eine Nothhülfe ist. Andren wird gewaltsam von außen eine Verfassung eingedrükkt. Also Krankheit und Störung des Naturganges. Wollte man dies alles erst sondern, um den natürlichen Gang herauszubringen: so wäre das ein unendlicher Weg. Sieht man vom genetischen ab und sucht nur die bestehenden Staaten unter gewisse allgemeine Rubriken zu bringen: so wäre dies allerdings leichter. Aber schwer ist es wirkliche, wesentliches zusammenfassende Begriffe zu finden, da man sich bei den bestehenden Unterschieden zu leicht an äußerliche Zufälligkeiten hält. Es müßte daher erst noch etwas andres vorangeschikkt werden. Man läßt sich dabei gar zu leicht durch das vorhandene verführen. So z. B. die alte Eintheilung der Staatsformen in Demokratie, Aristokratie und Monarchie u. s. w.

*) Wir sezen also ein Zusammentreffen voraus ohne äußeren Bewegungsgrund zur Vereinigung (denn als Nothhülfe wollten wir den Staat nicht ansehn), ohne natürliche Zusammengehörigkeit: so wird kein Staat entstehn; und wird der Gefahr wegen ein Vertrag geschlossen: so ist dieser vorbei, sobald eine Verschmelzung eintritt, und erst wenn die Zusammengehörigkeit sich allmählig einfindet, wird die passende Form des Staats entstehn. Noch eine andre neuere Art die Staatsformen zu theilen können wir hier beiläufig betrachten. Wir sagten daß das Staatsleben sich durch das Gesez von der

beste sein zu verschiedenen Zeiten. Durchdringt das politische Leben die ganze Masse: so wird ihr auch die Vollziehung ganz anheim zu geben sein. So lange dies nicht ist, so viel als möglich (5).

Sitte des unbürgerlichen Lebens unterscheide. Es giebt also keinen Staat ohne Geseze und also auch keinen ohne gesezgebende Gewalt. Das bloße Aussprechen des Gesezes macht freilich den Staat nicht aus, sondern es muß auch geschehn was ausgesprochen ist. Wenn nun das Gesezgeben von der Obrigkeit offenbar ausgehn muß: so ist es möglich daß auch die Ausführung von der Obrigkeit ausgeht oder auch von den Unterthanen. Dabei bleibt nun, da das Gesez fordert, die Möglichkeit daß die Unterthanen die Ausführung unterlassen und also, wenn das Gesez bestehn soll, gezwungen werden müssen. Diese vollziehende Gewalt muß ebenfalls von dem Gesezgebenden ausgehn und ist theils unmittelbar, theils wenn sie eben nur so das ersezt was von den Unterthanen nicht geschieht, nur mittelbar. So haben wir also diese beiden Gewalten, die gesezgebende und vollziehende des Staates. Negativ ergiebt sich noch ein drittes, indem jede Vernachlässigung der Pflicht in einem einzelnen zugleich eine Verlezung in sich enthält. Nun wird ein solcher Zustand im unbürgerlichen Leben allein unter denen selbst abgemacht die es betrifft; jeder muß die Verlezung für sich selbst ausgleichen. Im bürgerlichen Zustande, sobald die Verlezung etwas betrifft was zum Rechte gehört, fällt die Ausgleichung unter die Form des Gegensazes von Obrigkeit und Unterthan. Darauf nun bezieht sich die richterliche Gewalt. Diese lezte ergab sich nicht auf ursprüngliche Weise aus der Idee des Zusammenlebens, sondern aus gesezter Möglichkeit der Verlezung. Durch diese drei Gewalten unterscheidet sich der Staat vom unbürgerlichen Zustand. Und es besteht nun jene Theorie darin, daß die Staaten zu unterscheiden seien danach, ob diese drei Gewalten von Einem Punkt ausgehn oder vertheilt sind. So kann dies neue Theilungsprincip das vorige ganz beliebig kreuzen. Denn z. B. eine Demokratie, wo das Volk sich versammelt zu gesezgebenden und richterlichen Acten, ist eine andre, wenn beides in derselben Form und Art geschieht, als wo es verschieden organisirt ist. Ebenso, wenn das ganze Volk regiert, so kann wenn die Geseze gegeben sind, jeder für sich seinen Theil ausführen, oder auch kann es eine organisirte Gewalt geben welche über die Vollziehung wacht. In lezterem Fall geht die Vollziehung von der Obrigkeit aus, in ersterem ist die vollziehende Gewalt der Obrigkeit Null. Ebenso kann es in der Aristokratie sein. In der Monarchie aber kann der herrschende eigentlich allein der gesezgebende sein; der vollziehende nicht so unmittelbar, sondern dazu muß eine Organisation bestehn. Wird diese von jenem organisirt: so ist der Unterschied ein Minimum; es ist nur die durch die Natur der Sache geforderte Erweiterung. Soll aber der Monarch die Organisation für sich bestehn lassen, so daß diese der Totalität selbst verantwortlich ist, unabhängig

13. St. Rükgang auf die beiden Merkmale, Staat ist wo Gesez ist, und Staat ist wo Gegensaz von Obrigkeit und Unterthan ist. Was als Sitte Eins war, theilt sich nun in Aussprechen und Ausführen. Machen wir den Anfang bei Aussprechen und Obrigkeit: so können wir noch nicht sagen, daß der Act zu Ende sei wenn ausgeführt (l. ausgesprochen) ist; denn es bleibt die Möglichkeit daß die Obrigkeit noch einmal dazu thun muß; sondern der Act vollendet sich erst durch die wenngleich stillschweigende Anerkennung, also durch Rükkehr auf den Anfangspunct *). Auf der andern Seite kann man sagen,

---

von ihm: so ist auch die Trennung größer. Noch bestimmter ist die Trennung wenn auch für die Gesezgebung eine bestimmte Organisation besteht und der Monarch nur der gemeinschaftliche Mittelpunkt aller drei ist. — Ist denn nun aber dieser Unterschied so wesentlich, daß danach die Staaten einzutheilen sind? Auch diese Unterscheidung scheint sehr auf etwas äußerlichem zu beruhn u. s. w. (Vgl. die Abhandl. Ueber die Begriffe der verschiedenen Staatsformen.)

*) Fragen wir, wie alle die verschiedenen Staatsformen geworden sind, die wir geschichtlich kennen: so fällt freilich der Ursprung fast aller in die vorgeschichtliche Zeit; denn Colonisation und Zersplitterungen sind nicht eigentlicher Anfang; unbürgerliche Massen welche sich allmählig zum Staate heranbilden, sind erst noch Anfänge und Annäherungen, größtentheils nur als Nachbildung des sie umgebenden bürgerlichen Lebens zu betrachten. Doch sehen wir, daß alle gegenwärtigen Formen auf zerrüttete und krankhafte Zustände zurükgehn, — Anarchie, Kriege nach außen. Eine Theorie darf sich daran nicht halten, sondern muß darstellen, wie dasselbe hätte werden können, in klarer Entwikklung von Anfang an. Sie muß also mit der Fiction anfangen und ist insofern willkührlich. Da wir aber alle Merkmale beider Zustände haben, des bürgerlichen und vorbürgerlichen und uns nur das Werden fehlt: so können wir auf den Uebergang schließen. Es ist darin ein inneres, d. h. die naturgemäße Entwikklung des Menschen. Dazu aber daß ein Sprung geschehn soll, wenn etwas neues entsteht, muß ein äußeres hinzukommen. Jenes ist keine Fiction; dieses aber, wenn wir es als ein einzelnes bestimmtes Factum fixiren wollten, wäre willkührlich. Indem wir nun den äußeren Impuls nicht näher bestimmen, entgehn wir der Willkühr. Und doch können wir uns dabei beruhigen; denn Einfluß hat der äußere Impuls gewiß; wie er aber von einem vorübergehenden Moment herrührt, so wird er auch vorübergehn und nur zur Anfangszeit gehören. Innerliche Momente aber sind zwei, die Beschaffenheit der zusammenlebenden Masse als Masse und ihr Verhältniß zu dem sich entwikkelnwollenden Bewußtsein..... Wie vielseitig auch

Wenn das Aussprechen des Gesezes das primitive ist: so ist es Willkühr. Wenn es der Materie nach identisch sein soll mit der Sitte: so muß es vorher schon in der Masse wenngleich bewußtlos gewesen sein, und dieses die Anfänge des Gesezes darbieten ist die eigentliche Thätigkeit der Masse. Das in ihr so vorhandene wird also im Gesez ausgesprochen; aber hier ist der Act noch nicht am Ende, sondern erst durch die Vollziehung erkennt die Masse an daß das Gesez ihren Sinn ausspricht. Also das ganze Leben ein Kreislauf, den man von zwei gegenüberstehenden Punkten construiren kann, der aber immer zum Anfang zurükkgeht.

Wo sind nun die Quellen der Differenz? Es giebt nur Zwei, das Verhältniß zur Zusammengehörigkeit und das Verhältniß zum Uebergang. (Differenzen der Entwikklung in dem was zum Naturbildungsprozeß gehört würden hier von keiner Bedeutung sein, weil sich darin nichts ändert durch das Staatwerden.) Das erste ist ein Gesammtverhältniß der Masse als Einheit, ob sie Volk ist oder Stamm. Wenn wir aber hierbei stehn bleiben wollten, würden wir wieder von einem äußerlichen ausgehen.

14. St. Das andere ist ein Verhältniß der Einzelnen in der Masse, unter sich verglichen. Den Uebergang selbst muß man sich denken als zusammengesezt aus allmähliger Annähe-

---

schon ausgebildet die Masse an sich ist, in Beziehung auf die Beherrschung der Natur, ist gleichgültig. Aber auf die Art ihres Zusammenlebens haben wir genau zu achten. Ziehen wir uns auf die natürliche Zusammengehörigkeit zurükk: so fragt es sich wie weit wir sie bestimmen können. Wir haben gemeinsame Abstammung durch mehrere Generationen, noch unter der Leitung der Grundfamilie; das ist Stamm; aber die Grundfamilie war nicht einzeln, sondern neben andern, und so werden auch mehrere Stämme. Das ist nun die einzige Differenz in Beziehung auf die Masse, wie weit oder eng die Zusammengehörigkeit der Stämme gefaßt wird; denn die Familie steht zwar in demselben Verhältniß zu dem kleinen Stamm wie zu dem großen, aber der kleine Stamm selbst unter dem großen hat sein besonderes Verhältniß. Wenn nun der Uebergang zum Staate ein Uebergang ist aus dem unbewußten zum Bewußtsein: so geschieht dies entweder allmählig, oder durch einen Sprung, oder vielmehr durch beides u. s. w.

rung und plözlichem Uebergang. Das erste weil es vorbürgerliche Momente giebt, in denen das Staatwerden noch unmöglich ist, das andere weil wenn man die innere Möglichkeit auf jenem Wege entstanden denkt, doch immer noch eine Veranlassung hinzukommen muß um den Ausschlag zu geben. Diese Zertheilung in zwei Factoren ist keine willkührliche Fiction, sondern liegt in der Natur der Sache. Nun kann im Zeitraum der Annäherung Gleichheit in dieser geherrscht haben und Ungleichheit *). Lezte kann nur fixirt werden, wenn in Einem der Impuls That wird, die anderen aber sich die That aneignen (denn sonst wird kein Staat); also politische Spontaneität und Receptivität. Es ist dann natürlich, daß die weitere Entwikklung eben den Gang geht aus demselben Grunde, und so ist das Subject der Spontaneität Obrigkeit und das Subject der Receptivität Unterthan. Im ersten Fall wird der Impuls in Allen gleichmäßig zur That werden. Ein Unterschied größerer und geringerer Stärke der Spontaneität bleibt freilich, aber dieser ist unbedeutend. Hier nun müssen auch Alle das gesezliche ausführen, also Obrigkeit und Unterthan sind dieselben Subjecte. Sie haben nur zu verschiedenen Zeiten verschiedene Functionen. Die Differenz dieser Zeiten geht aber allerdings auch auf den Gegensaz von Spontaneität und Receptivität zu-

*) Das eine ist Typus der Monarchie, das andre Typus der Demokratie. Giebt es schon vor dem Staat Einen der am meisten Analogie hat mit dem Bewußtseintragenden im Staate: so wird sich an diesen die Staatsbildung anschließen. Ist dagegen in der Masse eine Opposition: so wird der Staat nicht; soll dieser werden: so schließen sich die andren an; aber ein Gegensaz des Einen gegen Alle ist vorhanden, indem er die Spontaneität, die andren aber die Receptivität darstellen; sie eignen sich die That des ersten an. Jener also ist Obrigkeit, ἄρχων, geworden, die andren Unterthanen. Bei der andren Voraussezung, der möglichst vollkommnen Gleichheit der Masse durch die allmählige Entwikklung hindurch, können alle auf einmal sich zum Staatsleben erheben, und wenn auch einer sein Bewußtsein eher ausspricht als die andren, so waren doch alle in Begriff dasselbe zu sagen.... alle haben den staatbildenden Willen ursprünglich und so ist es auch natürlich daß nachher in der Wirklichkeit alle gleichmäßig den gemeinsamen Willen constituiren, d. h. daß alle an der Gesezgebung Theil nehmen u. s. w.

rükk, weil nämlich in der Geschäftsführung das politische Bewußtsein zurükktritt und in der Staatsversammlung das Privat-Interesse. Ein dritter Typus wird uns auf diesem Punkte nicht *). Denn wenn das Subject der Spontaneität ein Aggregat von Personen ist: so bleibt dabei das Wesen der Monarchie unverändert; der bloß äußerliche Unterschied würde freilich seine Folgen haben, aber nur auf einem untergeordneten Gebiet. Soll es also einen dritten Typus (Aristokratie) wirklich geben: so muß dieser entweder kein ursprünglicher sein, oder er muß in der andern ursprünglichen Differenz seinen Grund haben, so aber, daß es dabei nicht bloß auf die Größe ankomme (6).

15. St. Denken wir uns das Staatwerden einer kleinen Einheit in Beziehung auf ihre große mit einem starken Gefühl der großen Einheit, und also auch in dem Impuls das Bestreben die Gesammtmasse zu ergreifen: so entsteht hieraus die aristokratische Form, deren Wesen darin besteht, daß die regierenden eine schon vorbürgerlich verbundene Masse bilden und die regierten ebenso (denn ihre Stammesdifferenzen unter sich verschwinden gegen jene), und daß also das Bewußtsein der politischen Entwikklungsstufe mit dem Bewußtsein der Abstammung zusammenwächst. Wenn nun die regierenden sich in die Gesammtmasse zerstreuen müssen, um die Regierung besser zu handhaben, wird ein Centralpunkt nothwendig, und daraus kann wieder ein Schein von Monarchie entstehn (Alt-Persien, Polen). Vergleichung dieser natürlichen Aristokratie mit der platonischen. Leztere geht zwar auch auf eine angeborene (aber nicht auf eine

---

*) Das dritte, daß in der Masse einige unter sich auf die Weise der Demokratie, gegen die Andren aber auf die Weise der Monarchie sich verhielten, daß Mehrere, als eine Einheit, die Spontaneität repräsentirten, der Receptivität der übrigen gegenüber, welches die Weise der Aristokratie (Oligarchie) bilden soll, ist kein wesentlicher Typus, abgesondert von jenen beiden. Die Form des ganzen ist dabei gar nicht eine andre. Denn ob die Productivität in einer einzelnen physischen Persönlichkeit oder in einer moralischen liegt, ist ja ganz gleich in Beziehung auf den Gesammttypus des Staates, und verschieden nur für die Organisation der Obrigkeit unter sich.

angeerbte) zurükk, sondern sucht vielmehr das Bewußtsein der Erblichkeit aufzuheben, aber sie ist deshalb auch eine künstliche, weil sie auf der Kunst beruht dies zu unterscheiden, und daher kann sie auch nicht nachweisen, wie sie könne zur Wirklichkeit kommen *).

Für die kleinere Einheit erscheint uns also die Demokratie als die ursprüngliche Grundform. Denn alle kleinen Massen stellen sich uns dar in vorherrschender Gleichheit; Monarchie kann daher nur auf zufälligen Umständen beruhen, die sich bald verlieren müssen. Ebenso ist die aristokratische die Grundform für die große Einheit; denn überall zeigen sich in großen Völkern einzelne Stämme bildsamer. Hier ist wieder die Monarchie ein untergeordnetes Element, und dieser scheint es also an einem natürlichen Grunde zu fehlen. Dennoch zeigt sie sich häufig neben der Demokratie in den ersten Anfängen der Civilisation. Ein Grund ist der Uebergang aus dem patriarchalischen bei

*) Hier haben jezt die Mehreren eine frühere Zusammengehörigkeit vor der Bildung des Staates, nicht eine persönliche, Wahlgemeinschaft, sondern eine Stammeszusammengehörigkeit, und daher pflanzt sie sich fort durch die Generationen; das Bewußtsein des Uebergewichts wächst zusammen mit dem Bewußtsein der Abstammung. Und das ist das Wesen der Aristokratie, daß die Basis derselben eine natürliche Verwandtschaft der Abstammung ist. Also die regierenden bilden unter sich eine Stammeseinheit, die regierten mögen entweder aus einem oder mehreren Stämmen zusammengesezt sein; dieser Unterschied verschwindet gegen den Gegensaz, den alle gegen die Obrigkeit bilden. Und so haben wir die Aristokratie als wirkliches drittes neben jenen zwei gefunden. Die griechischen Staatsphilosophen hatten immer nur die kleinen griechischen Staaten vor Augen und kamen auf eine theoretische Aristokratie, wie in Platon's Republik. Man geht ebenfalls von der Verschiedenheit der Masse aus, worin edlere und bewußtere den bewußtloseren gegenüberstehn. Dies pflanzt sich fort, aber, da es auch nur ein Stamm ist, nicht durch Abstammung, sondern die Vorzüge und mit ihnen auch der Antheil am Regieren, gehen von einem zum andern. So wird es ein künstliches und gemachtes, da es sich immer fragt, wie die edlern zu finden und zu gebrauchen sind. Uns ist es ein natürliches, in der Abstammung erblich liegendes. Nun wird freilich das wirkliche Uebergewicht des Bewußtseins sich aus dem Stamme verlieren, und darum fragt es sich, ob die Form noch passend ist und fortbestehn kann.

eingewurzelter Gewohnheit von Einem regiert zu werden, welcher dann dieselbe Autorität auf den würdigsten übertragen wird. Hieraus kann ein bürgerlicher Anfang werden, wenn eine Ordnung gemacht wird, wie er seine Herrschaft verwalten soll. Allein da die Andern ihm die Würdigkeit zuerkannt haben und er nur durch sie geworden ist: so findet kein persönlicher Gegensaz von Spontaneität und Receptivität statt; er ist also nur Beauftragter und primus inter pares und an Erblichkeit nicht zu denken (7).

Die Staatsbildung ändert sich, je nachdem die Verfassung sich mehr auf die Verwaltung bezieht oder auf die Vertheidigung. Ursprüngliche Bedeutung eines militärischen Staates. Es giebt nur die Alternative, entweder militärisch, oder industriös.

Einfluß dessen was die Bürger als Einzelne thun, also außerhalb des Staates liegend. Eigentlich nur das Gebiet der persönlichen Reibungen.

---

16. St. Eine andere Entstehungsweise der Monarchie ist, wenn eine civilisirte Familie unter eine vorbürgerliche Masse kommt (griechische Tradition von Kadmus ꝛc.), theils neue Cultur theils neuen Gottesdienst mitbringend. Hier entsteht ein Wunsch von dem geleitet zu werden, der dem Naturbeherrschungsprozesse einen neuen Impuls geben und zugleich das geistige besser befriedigen kann. So entsteht der politische Gegensaz und das Bewußtsein davon knüpft sich in beiden Theilen an das Bewußtsein der Abstammung. Daher auch die Erblichkeit der Monarchie hier fortbesteht. Allein diese Monarchie ist keine ursprüngliche Form, da der eine Theil schon aus dem bürgerlichen Leben herkommt, sondern eine Production der zweiten Ordnung (8).

Von unserer Viertheilung (kleine Einheit große Einheit, Gleichheit Ungleichheit) ist nun noch ein Glied übrig, nämlich

große Einheit mit Gleichheit. Das schließt in sich, daß alle kleinen Einheiten sich gleichzeitig civilisiren, aber so daß vorher schon eine Cohäsionsgeselligkeit unter ihnen stattgefunden hat und diese nicht aufhört. Diese muß also auch eine Form bekommen, und so entsteht der zusammengesezte Staat, Staatenbund, wenn die kleinen Einheiten dominiren (9). Die große Form wird dann wesentlich demokratisch, wobei die kleine theils demokratisch theils monarchisch theils sogar aristokratisch sein kann. Schweiz, Nordamerika, Deutscher Bund. Je mehr die kleinen Einheiten selbständig sind, um desto mehr bleibt für die große nur die Anordnung der äußeren Relationen übrig. Bundesstaat, wenn die große Einheit dominirt. Ist diese dann demokratisch: so wird sie schwach sein, weil die Provinzialdifferenz sich zu stark regen wird. Daher Hinneigung zur Auflösung wenigstens in Staatenbund; woraus nur durch eine irgendwo sich entwikkelnde überwiegende Gewalt der großen Einheit zu entkommen ist, und dann entsteht Monarchie, entweder reine, wenn alle einzelnen Massen als solche gleich bleiben, so daß Einer die Gesammtkraft an sich reißt, oder aristokratische. Wir finden daher die wahre Monarchie zweimal, aber immer nur als secondäre Production.

17. St. Frankreich und Deutschland waren zu einer gewissen Zeit beide als Bundesstaaten anzusehn. Frankreich wurde, freilich mit vorherrschender Aristokratie, eine Monarchie im großen Sinn, so daß die Eigenthümlichkeit der kleinen Einheiten in der Staatsform bald beinahe verschwand. Deutschland wurde bald als Bundesstaat schwach, der Kaiser nur Präses des Reichstages; Demokratie von kleinen Monarchen, bis es nun Staatenbund ist. — In beiden Formen haben wir die Duplicität von innerem Staatsleben und äußeren Relationen. Dieses Verhältniß ist höchst wandelbar. Anfänglich der Staat ohne solche; Nullpunkt dieser Seite, die aber von hier aus wachsen kann, bis das innere Staatsleben abhängig wird von den äußeren Verhältnissen. Wenn ein Staatenbund in diesen Fall kommt, muß er entweder zerfallen, wodurch die äußeren Verhältnisse

der vereinzelten Theile ganz andere werden und eine größere Energie entwikkelt werden kann, oder er muß Bundesstaat werden (10). Aber auch der Bundesstaat wird sich stärker zur Einheit spannen müssen, erst zur monarchischen Form, dann zur gänzlichen Einheit. Nun wächst aber das Gewicht der äußeren Verhältnisse mit dem zunehmenden äußeren Verkehr, und dies muß also bis auf einen gewissen Punkt die vorherrschende Tendenz sein.

1) Wenn wir nun nach Ausfüllung aller Felder das Ergebniß mit dem geschichtlich vorliegenden vergleichen: so müssen wir sagen, daß im großen genommen die Geschichte ihm entspricht. Die kleinen Einheiten machen den Anfang in allen Formen. In Griechenland schwache immer nur vorübergehende Anfänge zu einem Staatenbund (Alexander von Macedonien habe ich übergangen). Die große Einheit kam zwar in den asiatischen Staaten zu Stande unter überwiegend aristokratischer Form; aber da das politische Princip sich nicht weiter entwikkelte und die Masse durchdrang: so gingen sie in dieser unbeholfenen Schwere und Trägheit zu Grunde. Kleine Staaten können jezt nur wenigstens zum Staatenbund vereinigt bestehn, aber auch in diesem ist ihre Unabhängigkeit bei dem großen Gewicht des allgemeinen Verkehrs nur scheinbar und auf der Selbstverläugnung der andern beruhend *).

*) Je mehr der Verkehr zunimmt, desto überwiegender werden die äußeren Verhältnisse und ein kleiner Staat wird Unsinn. Das tritt in den kleinen Miniaturstaaten Deutschlands recht hervor, die nur eine ungeheure Rechtlichkeit bei den vielen Collisionen schont..... In dem was wir gegenwärtig haben, finden wir, daß je mehr die Staaten in den allgemeinen Verkehr eingehn, desto weniger halten sie sich an die Natureinheit, indem sie entweder nicht alle zusammengehörige begreifen oder fremde mit. Kein einziger Staat hat die reine Naturgestaltung behalten, ausgenommen vielleicht die welche an der Grenze Europas sich finden. Dies ist ein Zeichen von dem Uebergewicht des äußeren Einflusses über die natürliche Entwikklung des Staatsprincips. Dasselbe sehen wir in der naturgeschichtlichen Bildung, wo die reine Krystallisation nirgend hervortritt. Das Zusammenstoßen und das getheilte Interesse bringen Störungen hervor, welche die Staaten verändern. Nur in langer friedlicher Zeit kann sich allmählig ein natürlicher Typus wiederfinden.

2) Ist offenbar, daß von den größeren Staaten keiner sich in den aufgestellten Naturbedingungen hält, theils bleiben sie hinter der großen Einheit zurükk, theils greifen sie über. Dies ist die natürliche Folge einer gestörten Entwikklung im Durchgang durch gewaltsame Zustände. Analogie mit dem Naturgebiet. Nur in einer langen friedlichen Zeit kann eine Ausgleichung erfolgen, nur unter der Form, daß sich Annäherungen unter dem ungleichen bilden, oder daß fremde Massen zur selbständigen Organisation gelangen.

18. St. Wenn wir nun in beiden Formen des zusammengesezten Staats, von denen der Staatenbund offenbar den einfachen Staaten näher steht, den Typus eines verringerten Bewußtseins der kleinen Einheit finden: so müssen wir uns denken, daß wenn im Bundesstaat die ganze politische Circulation immer mehr von dem Bewußtsein der großen Einheit ausgeht, das Verhältniß der einzelnen Glieder verschiedener kleiner Einheiten inniger wird, zulezt das Bewußtsein der Differenz ganz verschwindet oder sich wenigstens auf das außerpolitische Gebiet zurükkzieht, und also der zusammengesezte Staat wieder eine vollkommene Einheit wird. Es fragt sich, ob dann dieser Staat der höchsten Ordnung anzusehen ist als zurükkgegangen in die primitive Form, wenn doch die Größe allein keinen Unterschied begründen kann? Ich glaube, dies wird niemand behaupten, sondern jedermann einen großen Unterschied

---

Das erste ist immer die kleine Zusammengehörigkeit, wovon das Bewußtsein erwacht. Erst allmählig tritt das Bewußtsein der größeren Einheit ein und so wird zulezt ganz allmählig die lezte Entwikklung des Bewußtseins des ganzen menschlichen Geschlechts, welches den Alten völlig fehlte. Dies ist nun jezt durch den allgemeinen Verkehr allgemein geworden und hat bedeutendes Gewicht auf alle jezige Bestimmungen. Dagegen muß nun immer mehr das Gewicht der kleinen Einheiten sich verlieren, wie es ja auch das Verschwinden in den Staatenbund hinein darthut. Denken wir den Staatenbund in den Bundesstaat übergehend, nicht die größere Einheit dominirend: so wird die Differenz der einzelnen Theile allmählig verschwinden. Dann ist auch der zusammengesezte Staat kein eigentlicher Bundesstaat mehr, sondern wird eine vollkommne Einheit.

zugeben. Dieser beruht theils darauf, daß er eine Geschichte hat und daß die gleichmäßige Zusammengehörigkeit aller Theile erst ein Resultat dieser Geschichte ist, theils darauf daß in diesem Zustand nothwendig eine Mannigfaltigkeit äußerer Verhältnisse mitgegeben ist, von denen wir beim primitiven Staat abstrahiren konnten. — Wenn wir also nun den Staat der höchsten Ordnung besonders zu betrachten haben: so fragt sich zuerst, Verhält er sich indifferent zu allen Formen des primitiven Staats? Antw. Erstlich, die absolute Einheit kann nicht eher da sein bis die Aristokratie untergegangen ist. Denn in ihr haftete das Bewußtsein politischer Ungleichheit am Bewußtsein der Abstammungsdifferenz; soll nun die lezte verschwunden sein: so muß auch die erste verschwunden sein. Es bleibt also nur übrig die Monarchie und Demokratie. Beide scheinen gleich möglich, weil Bundesstaat beides sein kann. Wenn aber doch im lezten Fall die Regenten als Repräsentanten der einzelnen primitiven Staaten die Regierung bilden: nach welchem Gesez soll dann die Bildung derselben erfolgen, wenn das Bewußtsein der kleineren Einheiten politisch untergegangen ist? Soll es willkührlich geschehen: so werden Zerrüttungen entstehen. Die demokratische Form ist also hier nur denkbar, wenn ein innerer Grund um die Zusammensezung zu bestimmen übrig bleibt. Kann nun dieses nur zufällig vorhanden sein: so ist der Staat der höchsten Ordnung seinem Wesen nach monarchisch *). Es fragt sich nun, ob dieses wirklich die höchste Ordnung ist, oder ob wir noch etwas darüber anzunehmen haben? Die Natur-Einheit ist erschöpft; eine größere Formation könnte also nicht aus dem innern Entwikklungsprincip begriffen werden, sondern

*) Somit bleibt für die große Einheit nichts übrig als die monarchische Form. Die Geschichte muß dazu die Probe liefern. Wir finden in neuerer Zeit einen doppelten Gang. Auf unsrer Hemisphäre überall wo die große Nationaleinheit hervortritt, ist die Fixirung der monarchischen Form, nur Deutschland ausgenommen, wo die große Störung der Entwikklung und die große Verschiedenheit der innern Ausbildung andre Resultate hervorgebracht haben. In der neuern Welt ist überall Tendenz zum demokratischen. Aber freilich wissen wir nicht was im Lauf der Zeit die äußern Einflüsse dabei

nur aus dem Uebergewicht der äußern Relationen. Zwischen diesen und der innern Entwicklung hat sich nun das Verhältniß so gestellt, daß wir sie bei den primitiven Staaten Null sezen müssen, dann aber zunehmend, so daß wir uns den Staat höchster Ordnung nur denken können als einen solchen, für den die äußern Verhältnisse ein großes, die ganze Bildung mitbestimmendes Moment sind. Es fragt sich, Kann ihre Bedeutung ins unendliche wachsen, oder muß sich am Ende ein festes Verhältniß zwischen dem innern und äußern gestalten?

19. St. Diese Frage bezieht sich auf die Ideen von Universalstaat und von allgemeinem Staatenbund. Die erstere ist auf das ganze menschliche Geschlecht bezogen unmöglich, wenn auch die Communicationsmittel noch so sehr zunähmen; auch beim friedlichsten Zustande müßte sie sich bald in Schein verwandeln. Auf das geschichtliche oder bewegliche europäische Staatensystem bezogen, wäre sie nur eine Fortsezung des Verfahrens eines übergreifenden Staates und könnte auch nur bei allmähligem Erlöschen der Differenzen zu einer wahren Realität gelangen. Sie repräsentirt also in dieser Hinsicht ein Maximum, von dem man aber nicht einsieht, worauf das zusammenhaltende Prinzip desselben beruhen sollte. Der allgemeine Staatenbund, der die gegenseitigen Verhältnisse der einzelnen Staaten ordnen sollte (abweichend von dem frühern Gebrauch), sezt eine große Kraft der Gesinnung voraus, wird aber selbst wenn diese wirklich da ist überflüssig und erscheint deshalb als eine unhaltbare Fiction. An die Sache selbst aber giebt es eine immer zunehmende Annäherung *). Wir müssen also allerdings bei

---

ändern werden. Sie haben sich noch nicht zur absoluten Einheit erhoben und sind noch so nicht wie die europäischen Staaten durch äußere Verhältnisse und Verkehr bestimmt. Wir können nur sagen, daß doch die demokratische Form möglich wäre, sofern eine natürliche Organisation derselben in der größeren Einheit vorhanden wäre, wenngleich die kleineren Einheiten selbst verschwänden.

*) Wenn man die Idee des Universalstaates aufgestellt hat: so hat man nie einen das menschliche Geschlecht ganz umfassenden Staat im Sinne gehabt; die Realität dieses Maximi kann niemand träumen, weil bei der Aus-

unsern drei Ordnungen stehen bleiben, Primitiver Staat, demokratisch und untergeordnet monarchisch; Uebergangsstaat, wesentlich aristokratisch und untergeordnet monarchisch; Volksstaat zuerst in der doppelten untergeordneten Form des zusammengesezten Staates, dann in der höheren Einheit mit Verschwindung der Differenzen.

Andere Verhältnisse aber treten ein, wenn der Staat nicht aus dem vorbürgerlichen Zustande entsteht, sondern auf eine secondäre Weise, wie es bei den aus Kolonien sich bildenden Staaten der Fall ist.

20. St. Da nun diese Frage die neue Welt fast ganz betrifft: so müssen wir sehen, was für Differenzen hier entstehen. Die Kolonien haben unter der Regenz des Mutterlandes eine

---

dehnung im Raume das fehlt was wir der Staatenbildung voraussezten, die Cohäsion. Es findet kein reales Verhältniß statt, indem keiner in realer Beziehung steht zum ganzen Geschlecht. Der Zwischenraum zwischen dem einzelnen und dem Centrum der Obrigkeit ist zu groß als daß das Verhältniß wirklich Bedeutung hätte. So denken wir also von vornherein ein Zerfallen in größere Natureinheiten. Nun hat man immer den Unterschied gemacht zwischen geschichtlichen und ungeschichtlichen Völkern; jene solche, an welchen besonders die Entwikklung des menschlichen Lebens vor sich geht; diese die stillstehenden. So hat man das geschichtliche Europa wollen zu einem Universalstaat vereinigen. Nun ist aber doch der Unterschied nicht absolut; es kann sich auch in andren Völkern der bürgerliche Zustand entwikkeln. Werden nun so alle Staaten, welche sich allmählig entwikkeln, auch allmählig in die große Einheit aufgenommen werden können, so daß der ursprüngliche Unterschied mit der Zeit sich ausgliche? Wenn Sprache und Abstammung, Sitte und häusliches Leben sich allmählig vermischen: so wird das Ganze wieder zur Natureinheit. Und sobald ein gewisser Verkehr eingetreten ist, worin jene Differenzen verschwinden: so hat jeder Staat die Tendenz an sich zu ziehn und zu erweitern. Dann tritt aber immer wieder das andre Moment des Zerfallens ein und hebt die Verschmelzung wieder auf. So wurde es z. B. auch mit dem napoleonischen Reiche, welches jene Tendenz sehr stark in sich trug. Somit ist die Vorstellung des Universalstaates völlig unzulässig. Die absolute Einheit des ganzen Erdkreises ist unmöglich..... Die andre Idee ist die des Staatenbundes, wo vermöge der Einheit des Völkerrechts alle Störungen sich friedlich auflösen würden. Dies ist ein andrer Staatenbund als jener obige, indem das Verhältniß zu andren gar nicht existirt, sondern der Gegenstand des Bundes wäre die Feststellung der Verhältnisse der verbundenen Staaten unter einander; das Ziel ist ein Rechtszustand aller

politische Zusammengehörigkeit ursprünglich nur als Receptivität mit sehr überwiegendem Einzelleben. Aber zwischen diesem Anfang und der Emancipation giebt es Mittelzustände, nämlich den der Delegation, daß nämlich ein Theil der obrigkeitlichen Gewalt in die Kolonie selbst verlegt ist. Aus dieser muß sich hernach die politische Gestaltung entwikkeln, je nachdem die Delegation monarchisch oder aristokratisch oder demokratisch war *). Der erste Fall wird selten zur Anwendung kommen; denn ein Statthalter ist überwiegend im Interesse des Mutterlandes. Es bleiben also nur die beiden lezten übrig. — Die Frage gewinnt aber ihr ganzes Interesse erst wenn man sich ein System von Kolonien denkt; diese gewinnen durch die Schwierigkeit der Emancipation ein gemeinsames, welches zu einer Verbindung unter einander natürlich hinführt. Hier ist nun möglich Staa-

---

Völker unter einander, oder ein ewiger Friede. Eine Analogie giebt der deutsche Bund, welcher freilich zu jung ist als daß man darüber entscheiden könnte ob er seinen Zwekk wirklich erreichen wird..... Vorausgesezt wird nur eine große Gewalt der Gesinnung, welche den Reiz unterdrükkt sich beim Bewußtsein der größeren Macht auf andrem Wege Recht zu verschaffen. Die Wahl von Schiedsrichtern in ähnlichen Fällen zeugt von einer solchen Stärke der Gesinnung. Wäre aber in einzelnen Staaten das Princip der Unruhe: so werden die andren zusammentreten um dieselben im Zaum zu halten. So kann das Ziel des ewigen Friedens erreicht werden ohne die äußere Form des Staatenbundes. Wir nehmen also keine dieser größeren Formen mit auf und sagen nur daß je mehr das politische Bewußtsein zur Klarheit kommt, desto mehr nähert sich das ganze dem Friedenszustand. In der neusten Geschichte seit der Wiederherstellung nach den französischen Störungen sehen wir diese Annäherung in schnellem Schritte und haben nicht nöthig zu solchen Fictionen unsre Zuflucht zu nehmen.

*) Monarchisch, wenn das Mutterland einem einzelnen die Delegation gegeben hat, eine unabhängige Entscheidung innerhalb eines gewissen Kreises durch einen Statthalter. Ebenso kann die Entscheidung an mehrere übertragen sein, oder auch kann alles was delegirt war der Kolonie als solcher delegirt sein. Der Statthalter hat als Beamter sein Hauptinteresse im Mutterlande und wird daher die Emancipation nicht hervorrufen, wenigstens nicht wenn nicht von der Masse der Kolonie der Impuls ausgeht, und dann wird wieder die Form nicht monarchisch. Der Unterschied aber von Demokratie und Aristokratie hängt ab von der Gleichheit und Ungleichheit der Entwikklung der einzelnen innerhalb der Kolonie.

tenbund und Bundesstaat, und von hier aus Zurükkgehn oder Emporsteigen zur völligen Einheit (Nordamerikanische Freistaaten noch im Schwanken, welches so oder so endigen kann). Wenn nun der Emancipationsprozeß in allen eigenthümlich angefangen hat: so können sie auch nur als gleich sich verbinden und die Bundesform wird demokratisch. Es läßt sich schwer denken, daß der Prozeß von Einem Staat allein ausgehn sollte, weil dieser zugleich sich gegen den Mutterstaat stellen und zugleich die Masse ergreifen müßte. Aber eine Annäherung zum aristokratischen ist auch hier möglich, wenn einige leitend gewesen sind und ein großes Uebergewicht ausüben. Die lezte Frage über die Entwikklung einer vollkommenen Einheit hängt ab von den Verhältnissen der Population. Wenn sie (die Kolonisten) die einzigen Einwohner sind (Nordamerikanische Freistaaten): so wird es leichter gehn. Wenn ein aristokratisches Verhältniß stattgefunden hat zwischen Kolonisten und Eingebornen: so müssen erst allmählig die Mitteltinten sich ausfüllen und die europäische Cultur sich gleichmäßig vertheilen *). Monarchische Form ist aber nirgend indicirt und kann keine ursprüngliche Haltung haben.

21. St. Wenn wir nun die Grundtypen gefunden haben sowol von der Natureinheit ausgehend als vom Einfluß des

*) Es fragt sich ob bei der Besiznahme einer Landesstrekke schon Bevölkerung vorgefunden wird oder nicht. In Nordamerika sind die Kolonisten allein und haben die Ureinwohner zurükkgedrängt. In Mexico ist die Bevölkerung überwunden, aber nicht vertrieben sondern herabgesezt. Allmählig müßte die politische Differenz sich verringern, besonders bei den unvermeidlichen Vermischungen. Es fragt sich also, in welchem Verhältniß diese Verschiedenheiten stehn, wenn die Emancipation eintritt. Wenn die Hälfte der Unterdrükkten bei der Emancipation gebraucht wird: so wird die Differenz noch mehr verschwinden und das aristokratische Wesen verliert sich dann ins demokratische. Dauern nun vor der Emancipation noch die Einwanderungen fort: so ist die Differenz noch größer. Diese neuen Einwohner sind noch ganz im Interesse des Mutterlandes und verlassen bei der Emancipation die Kolonie; oder gehn sie nur widerstrebend ein: dann sind sie ein Keim zu Mißverhältnissen u. s. w.

allgemeinen Verkehrs, sowol in den übergreifenden Staaten als den Koloniestaaten: so bleibt uns noch unerklärt das große Uebergewicht der Monarchie, da wir sie aus Staatenbund und Bundesstaat im allgemeinen nicht entwikkeln konnten. Hervorgegangen ist dieselbe offenbar von dem Punkte des Uebergangsstaates aus, zumal wenn im Fortschritt zur höchsten Einheit eine rasche vorzüglich bewaffnete Entwikklung nöthig war, also vom aristokratischen König aus. Auf diesem Punkt haben sich auch alle großen europäischen Staaten einmal befunden. Sind nun die partiellen Staaten schon erblich gewesen: so wird sich auch die Würde des primus inter pares gleichsam als mit am Boden haftend erblich fortsezen; sonst ist immer Wahlmonarchie das natürlichste. Denkt man sich in einer aristokratischen Monarchie einen beschleunigten Umschwung: so muß der Gegensaz wandelbar werden und Annäherung unter beiden Klassen entstehn, welche das aristokratische Princip schwächt. Die entscheidende immer nur vom Monarchen ausgehende Handlung ist die Ertheilung des Adels abgesehn von der Geburt. Durch diese wird zwar eine bestimmte politische Ungleichheit ausgesprochen, aber nur als persönliche Qualification und der Zusammenhang mit der Abstammung wird geläugnet. Dies kann nur ruhig abgehn, wenn auch das Gesammtbewußtsein schon dasselbe in sich trägt. Der Monarch also wird hiedurch aufs neue Haupt des Staates als Einheit in seiner neuen Form, die sich auch wie ursprüngliche Staatsbildung verhält. Da nun aber mit der alten Form auch das alte Princip der Succession verschwunden ist, und also ein neues eintreten muß: so ist doch das Minimum von Willkühr die Erneuerung der Erblichkeit. Darstellung dieses Ueberganges an dem Beispiele von Frankreich, England, Polen, Niederland, Deutschland nur anders wegen des überwiegenden Einflusses der einzelnen übergreifenden für sich erblich monarchischen Staaten in einer andern Form. Erleichtert durch die großen Vorzüge der Erbmonarchie, indem sie erschütternden Momenten dadurch zuvorkommt daß der Monarch immer schon da ist (11).

22. St. Ein anderer großer Vorzug ist der daß der erbliche Monarch, wenn von der Aristokratie ganz gelöst, auch von der Vermengung des Einzellebens mit dem Regieren ganz gelöst ist. (Wenn der Einfluß des Einzellebens auf das Staatsleben hier in Bezug auf die herrschenden erörtert wird: so ist dies eine Anticipation, indem davon im allgemeinen die Rede sein muß). Wird das Herrschen auf das Einzelleben bezogen, sofern das lezte nämlich auch im Naturbildungsprozeß fundirt ist: so ist einerlei ob es als förderlich oder als hemmend und lästig betrachtet wird. Im ersten Falle ist das Herrschen Mittel und das Gemeinwohl wird dem Privatwohl des Herrschers untergeordnet; im zweiten Falle kommt das Herrschen indirect in die Hände solcher die es für ihr Privatwohl benuzen, und dann entsteht dasselbe. Man könnte glauben, daß eben deshalb eine Theilung der Gewalt vorzuziehen sei, weil die verschiedenen Interessen sich gegenseitig aufheben würden. Allein Aristokraten stehen doch immer zusammen gegen die Totalität, und demokratisch entsteht gerade auf diesem Wege Unsicherheit und Schwankung 2c. Der erbliche, vom häuslichen Antheil am Naturbildungsprozeß ganz gelöste, mit seiner von der Totalität ganz geschiedenen Familie lediglich auf das Staatsgut fundirte Monarch ist hiervon ganz gelöst, und da das Herrschen für ihn Bestimmung ist: so fällt wegen Unvermeidlichkeit die Frage, Ob herrschen für den einzelnen gut sei, ganz weg, oder wird rein theoretisch ([12]). (Die Herrscher der platonischen Republik sind ebenso gelöst, und ihr theoretisches Interesse unschädlich auch wegen der Unvermeidlichkeit.)

Wenn wir uns also denken, bei geistiger Entwikklung, also sofern die Verfassung überwiegend unter dem Einfluß der Verwaltung steht, diese Einsicht entstehn: so müssen wir den Uebergang in die erbliche Monarchie von der Aristokratie aus natürlich finden ([13]). Vom rein demokratischen Bundesstaat aus erhellet er noch nicht. Allein wenn die provinziellen Differenzen verschwinden: so fällt auch der Grund zur bisherigen Construction der höchsten Gewalt weg; und es ist eben so sehr

Willkühr, wenn sie bleibt als wenn sie geändert wird *). Eine neue Form ist aber nöthig, und denken wir nun den Impuls dazu in Einem entstehend: so haben wir denselben Fall wie bei dem Staate kleinerer Ordnung. Wenn wir diesen Weg nicht geschichtlich eben so bestimmt belegen können: so kommt es daher, weil schon andere Motive dem zuvorgekommen sind und die Monarchie eher entstanden ist in Folge von eingetretenen Störungen.

23. St. Wenn wir nun von unserer Construction in die Höhe und in die Breite noch einmal zu der Frage nach der aristotelischen Definition zurükkehren, ob auf unserm höchsten Punkt auch die Zulänglichkeit des Staates zur *ευδαιμονια* wirklich erreicht sei: so ist zuerst zu bemerken, daß wir eine absolute Zulänglichkeit des Staates zur Vollendung des menschlichen Daseins nicht annehmen, weil hiezu auch die andern Bestandtheile des höchsten Gutes mitwirken müssen, sondern nur Zulänglichkeit für den Trieb des Naturbildungsprozesses. Jene anderen Organisationen aber, Wissenschaft, Kirche, Geselligkeit, postuliren ein Hinausgehen über die Volkseinheit, und der Staat genügt also seinen Bürgern nicht, wenn er dieses hemmt. Dies geschieht theils durch Abgeschlossenheit des Verkehrs, theils durch kriegerische Zustände. Diese Forderung aber deutet auf keine neu zu entwikkelnde Staatsbildung, sondern nur auf eine Ordnung der äußeren Verhältnisse, abzwekkend auf Annäherung zum allgemeinen Verkehr und zum allgemeinen Frieden. Also führt uns auch aus diesem Gesichtspunkt angesehen die Volks-

*) Wenn die Differenzen der kleineren Massen durch das Verkehr verschwinden: so verschwindet der ursprüngliche Grund der ersten demokratischen Verfassung; das bisherige Aggregat von Staaten ist eine Einheit geworden; noch aber fehlt die Indication zu einer Form. Soll sie nicht willkührlich entstehn: so muß irgend eine Veranlassung gegeben sein. Es müßte denn das Bewußtsein soweit entwikkelt sein, daß die Idee auch der Einheit der Form in einem einzelnen entstehn könnte, an den sich die andren anschlössen. Doch ist es geschichtlich nie so geworden, sondern die kriegerischen Verhältnisse haben immer vorgewirkt, wo denn nach beendigtem Kriege der Feldherr auch mit Zustimmung der Masse die Leitung behielt.

einheit auf einen Punkt, von dem aus die politische Tendenz auf keine Erweiterung mehr geht.

Nachdem wir nun auch die Grundzüge zu verschiedenen Gestaltungen auf den verschiedenen Punkten dieser Linie gefunden aus den im Moment der Staatsbildung möglichen Differenzen: so haben wir wesentlich noch zweierlei zu betrachten, 1) das Verhältniß des Staatsbildungsprozesses in seiner Währung zu den beiden andern Functionen, und die Reaction derselben auf ihn; 2) den Einfluß, den das Einzelleben als Negation des Staates innerhalb des Staates auf denselben ausübt, wovon schon etwas, aber nur in Bezug auf das Staatsoberhaupt anticipirt ist *). Das Verhältniß des sich immer erneuernden Staatsbildungsprozesses zu den andern beiden Functionen kann nun sein so, daß entweder die Verfassung unter überwiegendem Einfluß der Verwaltung steht **) mit zurükgedrängter Beziehung auf die Vertheidigung, oder unter überwiegendem Einfluß der Vertheidigung (wie oben), oder daß sie sich gleich zulänglich für beide gestaltet. Die Vertheidigung erscheint zwar an und für sich nur als etwas zufälliges, weil der Staat auch völlig isolirt gedacht werden kann. Allein da nicht nur die Rede ist von dem Verhältniß zu andern Staaten, sondern auch von dem zu den andern ethischen Organisationen, und dazu auch noch kommt der nachtheilige Einfluß des Einzellebens als wenigstens möglich: so muß wenigstens die Organisation der Vertheidigung als ein feststehendes Moment gesezt werden.

24. St. Vom Verhältniß der Staatsform zur Staatsverwaltung und Staatsvertheidigung. Um

---

*) Von beiden Aufgaben haben wir schon einiges anticipirt. Das Verhältniß der Verfassung zur Verwaltung und Vertheidigung ist schon berührt, sofern die möglichen Störungen der Staatsbildung hierher gehören. Von dem andren ist gesagt daß es ein bedeutender Unterschied sei, ob man dem Einzelleben einen Einfluß einräume auf das Bewußtsein des herrschenden oder nicht.

**) Die Einwirkung der Verwaltung ist klar, indem in den vorhandenen Mängeln der Impuls zu einer Bildung liegt. Die Vertheidigung liegt nicht so nahe u. s. w.

etwas wirklich zu sehn, müssen wir uns beides vereinzeln, welches nichts anders heißt, als, da keines von beiden jemals Null sein kann, den Staat betrachten, einmal als überwiegend unter dem Einfluß der Verwaltung und dann überwiegend unter dem Einfluß der Vertheidigung. Lezteres hat aber nur Bedeutung, wenn von der bewaffneten Vertheidigung gegen äußere Gewalt die Rede ist. Denn gegen die anderen ethischen Organisationen hat der Staat immer ein Uebergewicht, weil sie seines eigentlichen Materials immer bedürfen und also bezüglich auf ihr äußeres Bestehen von ihm abhangen *). Dies scheint freilich eine Ausnahme erlitten zu haben in den Zeiten des Kampfes der europäischen Staaten gegen die Hierarchie, aber doch kann man nicht sagen daß durch diese Veränderungen in der Verfassung motivirt worden wären, sondern nur daß die Hierarchie sich der schwachen Seiten der Verfassung bemächtigte und sie dadurch ans Licht brachte. Wir nennen nun den Staat, wo die Verfassung unter die Potenz der Verwaltung gehört, den industriösen Staat, den wo sie unter die Potenz der Vertheidigung gehört, den militärischen Staat **). Dies ist der einzige bestimmte Gebrauch des Ausdrukks; der gewöhnliche Gebrauch hat theils einzelne Merkmale hiervon im Auge, z. E. vorzügliche Achtung, deren sich der Kriegerstand erfreut, theils ist er ganz unbestimmt. Beide Verhältnisse heben sich gegenseitig auf. Je mehr Kräfte zur Vertheidigung wirklich gebraucht werden, um desto weniger können in den Naturbildungsprozeß verwendet werden, und je mehr sich das Interesse der Industrie die Verfassung aneignet, desto weniger Einfluß darauf kann sich

*) Das lezte, wenigstens die Vertheidigung gegen die andren Gemeinschaften, Kirche u. s. w., kann wenig Einfluß auf die Staatsbildung haben, da sie in Beziehung auf dasjenige was das eigentliche Gebiet des Staates ist, immer gewissermaßen abhängig bleiben. So hatte zwar z. B. der Kampf des Staates gegen die Hierarchie die größte Bedeutung, aber nicht für Aenderung der Verfassung.

**) Wenn die Nothwendigkeit des Vertheidigungsstandes so groß ist, daß die Verfassung sich ändern muß und also diese unter der Potenz der Vertheidigung steht: so ist es ein militärischer Staat.

die Vertheidigung verschaffen. Beides aber im Gegensaz gegen einander sind nur Zustände. Denn ein Staat kann nicht permanent ein militärischer sein. Je weniger Kräfte in die Industrie verwandt werden können, um desto weniger Mittel bleiben übrig zu Vertheidigung. Ein militärischer Staat muß entweder über die Angriffe wegkommen und wird dann Industriestaat, oder er muß in der Vertheidigung untergehn, oder er wird ein offensiver, d. h. ein Raub- oder Eroberungsstaat. Hiervon das Römerreich das große Beispiel, bis endlich es umschlug, indem die Civitas allgemein und unbedeutend wurde. Die Kräfte waren aber dann schon so überspannt, daß der Staat in der Defensive nicht mehr bestehen konnte *).

Anmerk. Die Aufgabe der Kunst würde also immer sein, allen Störungen der Entwikklung des industriösen Staates zuvorzukommen, und dies führt ebenfalls, sobald man sich ein System von Staaten in beharrlichem Verkehr denkt, auf die Formel eines Gleichgewichts der Macht, welches darin besteht, daß keiner glauben kann, durch Angriff oder bewaffnete Vertheidigung weiter zu kommen als durch Verständigung und gegenseitige Aufopferung.

25. St. Es war noch unerklärt geblieben, wie ein Zustand lange anhaltender Vertheidigung könne begründet sein und wie ein Offensivzustand ursprünglich entstehe. Beides ist zuerst begründet in einer zwiefach entgegengesezten Unzulänglichkeit; Kraft über Material giebt einen Offensivzustand, Material über Kraft sezt Angriffen aus. Denken wir uns beides neben einander und im lezten Falle auch die Willenskraft schwach: so werden beide Eins werden, und es entsteht eine secondäre Aristo-

*) Der Staat wird so Raubstaat; er will die Producte der Industrie ohne die Industrie selber; er will andre zwingen dieselben herbeizuschaffen. Davon ist die luxuriöse Zeit Roms das Summum. Dennoch mußte auch dies aufhören und es bildete sich von innen heraus eine Aenderung dieses Verhältnisses; der Staat wurde zulezt industriös, nur daß die Kräfte zu sehr aufgezehrt waren. Die Monarchie und die ihr vorangehende Dictatur war offenbar aus dem Kriegsbedürfniß hervorgegangen.

kratie, indem der erste Staat wie herrschender Stamm sich verhält, der zweite wie beherrschter. Ist nun der Kampf anhaltend gewesen: so sind die kriegerischen Formen zur Gewohnheit geworden und können sich hernach im Staate selbst fortsezen, so lange das Bewußtsein fortdauert daß der Zustand ein durch Gewalt erworbener ist. Ist aber im lezten Staat die Willenskraft stark, also die Tenacität groß und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mächtig: so entsteht ein permanenter Defensivzustand; und der wird auf die Form Einfluß haben. Allein die Formel für diese ist nur, die Kräfte — was in diesem Fall so viel heißt als die Bevölkerung — möglichst schnell ins Gleichgewicht mit dem Material (repräsentirt durch den Boden) zu bringen *), bis dahin aber die Gesammtheit der Kräfte disponibel zu haben zur Vertheidigung. Dies leztere ist aber weit mehr eine Aufgabe für die Verwaltung als daß es die Verfassung träfe, welche daher überwiegend im Interesse der Cultur sich gestalten wird; daher ein solcher Staat nur den Schein eines militärischen hat. Auch der Staat welcher Mangel an Material leidet und nicht in dem Fall ist einen andern sich einverleiben zu können, wird aufhören offensiv zu sein, sobald er eine Sicherstellung für seine Bedürfnisse erhalten hat; denn weitergehend hörte der ursprüngliche Impuls auf und das Verfahren würde dem folgenden gleichzustellen sein.

Wenn es nämlich gewiß ist daß das militärische Uebergewicht nur fortdauern kann mit einem Zurücktreten des Interesse an der innern Staatsthätigkeit und diese nun am unmittelbarsten repräsentirt wird durch den Boden, wie man sich denn auch in Staat immer denkt eine Zusammengehörigkeit von Volk und Boden: so läßt ein wesentlich militärischer Staat sich nur erklären mit und aus der Lösung dieses Verhältnisses. Der Mensch vom Boden gelöst bedarf der Producte desselben, und

*) Einwanderungen können hier den Staat am schnellsten fördern und so sehen wir auch solche Staaten mit hartnäckiger Vertheidigung gegen die Angriffe, alle Einwanderungen sehr begünstigen.

(der Staat) organisirt, um sich diese unabhängig von der Production zu verschaffen, ist ein Kriegsstaat, um der Beute willen, d. h. Raubstaat. Zulezt wird dann irgendwo der Boden selbst Beute mit den Einwohnern welche verknechtet werden *). Die Krieger gewinnen kein Interesse an der Cultur und die Bauern verlieren es größtentheils, weil ihre Zusammengehörigkeit aufgehoben ist, indem jeder nur seinem Herrn gehört und sie nicht für sich arbeiten sondern nur für diesen. Die militärische Verfassung bleibt, weil der Besiz nur als eine Pause angesehen wird; und wie die Befehlshaber einander untergeordnet sind, so nun auch die Besizer. Dies ist der aus der Völkerwanderung entstandene Lehensstaat. Wenn der Gedanke des Weiterziehens sich verliert wird die Erblichkeit eingeführt. Entsteht nun allmählig ein Verhältniß zwischen dem Unterbefehlshaber und seinem Boden: so löset sich in demselben Verhältniß das Band zwischen ihm und dem Oberbefehlshaber (deutscher Weg), aber die Verfassung dauert im wesentlichen fort, bis allmählig die Nothwendigkeit erkannt wird die Intelligenz in den Hörigen zu wekken, und dann wird allmählig der Staat wieder ein industriöser. Unterjocht der Oberbefehlshaber die sich lösen wollenden Unterbefehlshaber (französischer Weg): so entsteht die Monarchie, aber mit militärischem Uebergewicht, und dann fängt leicht die Reaction gegen dieses von unten an (Darstellung der französischen Revolution als der Tendenz den Unterschied zwischen Franken und Galliern aufzuheben), und die militärische Form geht zulezt verloren, indem die arbeitende Masse zugleich die kriegerische Function ausübt.

---

*) Diesen Zustand sehen wir als große Völkerwanderung allen europäischen Staaten vorangehn. Jene Massen waren offenbar politisch organisirt, aber zugleich vom Boden gelöst. Nun kann aber der Mensch nicht leben ohne die Producte des Bodens, und so waren jene Staaten Raubstaaten, d. h. existirend von einer fremden Production, was offenbar nur durch Gewalt geschehen kann. Wie dieser unnatürliche Zustand entstanden, ist geschichtlich noch nicht klar geworden; man kommt auf Massen, von deren früherem Zustande man nichts weiß.

26. St. Es ist nicht anders möglich als daß im militärischen Staat auch die Verwaltung zurükkbleibe, weil die militärischen Formen mit den ursprünglichen politischen im Widerspruch stehen. Befehlen und gehorchen ist dort in einem viel stärkeren Gegensaz, und ist nun bei den herrschenden kein eignes Interesse an der Cultur, die beherrschten aber sind zum passiven Gehorsam angewiesen: so ist jede Entwikklung gehemmt. — Von der Entwikklung der Verfassung unter der Potenz der Verwaltung. Wir fangen an mit der Demokratie, als natürlicher Form des Staates erster Ordnung, wo der politische Gegensaz, wenn alle Hausväter am Regiment Theil nehmen, nur ein functionärer ist, kein persönlicher. Der Gegensaz beruht aber auf einer Differenz des politischen Impulses; wie kommt diese in dieselben Menschen? In der Volksversammlung ist ihnen die Zusammengehörigkeit das unmittelbar gegenwärtige und das Einzelleben tritt zurükk. In der Geschäftsführung, wenn wir auch den Gemeinsinn als durchaus herrschend annehmen (was wir müssen, wenn wir nicht gleich eine Corruption mit in den Staat hineindenken wollen), ist ihnen das Einzelleben das unmittelbar gegenwärtige, und sie sind in der Wahrnehmung des Einflusses den die Gesezgebung auf das Bestehn der Familien ausübt, d. h. sie sind in der Sammlung politischer Erfahrungen begriffen. Diese werden ungleich sein und das Gesez entsteht aus der Ausgleichung dieser ungleichen Erfahrungen, entweder durch eine Vereinigung der Meinungen, oder durch ein Uebergewicht einer. Ersteres ist die vollkommene Form des allgemeinen Willens, leztere ist aber doch auch einer, nämlich jedesmal ein besonderer Ausdrukk des allgemeinen Willens, daß die Majorität für den Moment den allgemeinen Willen constituirt *). Je größer die Ungleichheit, desto schwieriger

*) Die neuen Beschlüsse können nur die Resultate der Erfahrungen sein. Diese bringen nun aber alle mit und unmöglich können sie alle dieselben sein, sondern werden ausgeglichen, nachdem darüber Streit gewesen ist. Geschieht die Ausgleichung nur durch Majorität: so behält die Minorität ihre Ueberzeugung für sich und für andre Zeiten; geschieht sie durch Vereinigung: so

die Vereinigung ([14]). Ein entscheidendes Moment ist hier die Theilung der Arbeit. Sie läßt sich wol denken im vorbürgerlichen Zustand, aber nur bei einer solchen Einfachheit der Sitten daß das Vertrauen nie getäuscht wird; bald aber wird sie den bürgerlichen Zustand hervorrufen, um eine Macht aufzustellen. Ist nun die Theilung sehr mannigfaltig und die Acte des allgemeinen Willens vervielfältigen sich: so ist darin der einfache Kreislauf zwischen Entstehung des Gesezes aus den ausgetauschten Erfahrungen und Befolgung des Gesezes als selbstgegebener Regel nicht mehr hinreichend *).

Anmerk. Eingeschaltet war worden eine Auseinandersezung, daß Industriestaat im Gegensaz von Agriculturstaat nur ein sehr untergeordneter Gegensaz sei und nur so daß Beschränkung auf Agricultur allemal eine schwache Entwikklung anzeige.

27. St. Die Sicherheit der Vollziehung ist offenbar nicht dieselbe bei der unvollkommenen Entstehungsart des allgemeinen Willens, und zwar ohne daß auf irgend ein Princip der Cor-

---

ist es anders. Der Anfang also der Versammlung sind die Vorschläge nach den Erfahrungen der einzelnen und zulezt wird irgend etwas als allgemeiner Wille ausgesprochen, als Gesez, welches den Impuls wieder nach unten giebt; die einzelnen Thätigkeiten und mit ihnen die Erfahrungen fangen wieder an. Bei jener Verschiedenheit der Erfahrungen läßt sich zweierlei bestimmt unterscheiden. Nämlich vor dem Staat denken wir eine gleichmäßig sich entwikkelnde Masse, jedes Hauswesen als vollständigen Ausdrukk des ganzen. Kommt dazu eine Theilung der Arbeit, daß alles zusammen verrichtet wird wie vorher, aber nicht von jedem alles sondern von jedem nur eins und sie tauschen dann gegenseitig aus: so wird in diesem Zustande die Ungleichheit der Erfahrungen auf eine ganz andre Potenz erhoben, wogegen die frühere als Minimum verschwindet.

*) Das Wohlbefinden des Staates unter diesen Voraussezungen ist nun offenbar viel größer, wenn jede Ausgleichung eine wirkliche Vereinigung der Meinungen ist und nicht bloß eine Ueberstimmung. Es muß sich dabei ein Mittel entwikkeln die politische Dignität fortdauern zu lassen auch in den übrigen Zuständen; denn die allgemeine Versammlung Aller wird immer mehr unthunlich. So finden wir denn auch in allen alten Republiken kleinere vorbereitende Versammlungen als Mittelglieder zwischen dem Privatleben und der Totalität, welche Gesezesentwürfe machen, nachdem sie die Verschiedenheit der Meinungen unter sich ausgeglichen.

ruption braucht Rükksicht genommen zu werden. Denn die Minorität weicht nur pro tempore und glaubt besser gerüstet aufzutreten. Daher wenn der Erfolg nicht unmittelbar eintritt, Nachlässigkeit in der Erfüllung des Gesezes, in der Hoffnung es werde geändert sein ehe die That ans Licht tritt. Dies der Grund des natürlichen gegenseitigen Argwohns beider Theile gegen einander und Forderung einer fortwährend wirkenden Macht, d. h. permanenter Obrigkeit, als Zwischenglied zwischen Gesezgebung und Ausführung. Denken wir nun die Einseitigkeit der Erfahrungen bei getheilter Arbeit: so ist Vereinbarung in Einem ungetheilten Act nicht mehr möglich, und es muß sich ein das Gesez vorbereitender Act bilden, nothwendig in Form eines Ausschusses, in welchem die verschiedenen Ansichten repräsentirt sind und durch vorläufige Ausgleichung ein Gesezesvorschlag zu Stande kommt. Es giebt dazu zwei Typen, nach Gebietsabtheilungen und nach Zünften (vgl. Anm. 17).. In der lezten treten die Ansichten unmittelbarer gegen einander; die Versammlung also eigentlich bewegter. In der ersten enthält schon die Wahl eine vorläufige Ausgleichung *) und jedes Glied repräsentirt das Verhältniß der Ansichten in seinem Bezirk. In diesen beiden Gliedern des lezten, von unten aufsteigend, zwischen die Masse als solche und die höchste Gewalt gestellt, voll-

*) Die natürliche Art wie die vorbereitende Versammlung sich organisirt, scheint zweierlei zu sein, einmal nach der Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen welche die Theilung der Arbeit hervorbringt, die partielle Einseitigkeit der Zünfte, oder nach der Gebietseintheilung, wobei die Theilung der Arbeiten als untergeordnet erscheint, wenigstens ist sie darin complicirter mit enthalten. In sofern ist die erste Art der Organisation einfacher; die zweite hat den Vorzug daß schon die einzelnen Repräsentanten eine Ausgleichung mitbringen. Es gehört dazu also in ihnen schon ein größerer politischer Verstand; sie haben dann aber auch die höhere Ruhe. Die Theilung der Arbeiten wird nicht lange bestehn können, ohne daß auch ein allgemeines Tauschmittel, ein Geld, entstehe. Wird dies eine Aenderung machen?..... Giebt es Geld: so kann der Staat statt der Leistungen Geld fordern, für welches er diese Leistungen selbst besorgen läßt. Dadurch entsteht das Finanzwesen, also eine große Veränderung der Verwaltung, aber nicht der Verfassung.

endet sich die Form des kleinen Staates. — Man kann noch die Frage aufwerfen, da getheilte Arbeit sich nicht lange ohne Geld denken läßt, ob das Eintreten dieses Mediums einen wesentlichen Einfluß auf die Verfassung ausübe. Ich glaube man muß die Frage verneinen, wenngleich das gesammte Finanzwesen hieraus entsteht; aber dies ist nur Einfluß auf die Verwaltung. Der Staat kann nun von der Forderung von Leistungen für die gemeinsamen Werke dazu übergehn, Geld zu fordern. Die beharrlichen Obrigkeiten müssen dann natürlich Rechnung legen. Aber Aufsicht über Vertheilung und Verbrauch der Leistungen mußte doch vorher auch stattfinden und es bleibt also beim alten. — Betrachten wir nun zunächst die Entwikklung in der Aristokratie. Wir denken sie uns zuerst nach Analogie des militärischen Staates scharf gespannt. So ist alle Entwikklung zurükkgehalten. Die gesteigerte Entsagung unter den beherrschten kann scheinbare Opulenz unter den herrschenden erhalten, aber der Gesammtzustand wird immer dürftiger, bis der Staat einem Don Ranudo gleicht. Denken wir uns die Aristokratie herablassend und ein Interesse an der Cultur entstehend (mit Zurükktreten der militärischen Form): so wird sich in der träge gewordenen Masse doch ein Widerstand gegen alles neue entwikkeln, bis die herrschende ein Interesse an der Entwikklung der Kräfte gewinnt, oder die beherrschte aus Noth dazu getrieben wird. Dann entsteht Erfahrung und Einsicht, aber ohne Einfluß. Ein gefährlicher Zustand, der leicht Krisen herbeiführt. Wenn nun die herrschenden das Anerkenntniß der Einsicht gewinnen und davon im Privatverkehr Nuzen ziehen: so bildet sich ein Einfluß der Einsicht durch die Schaam oder die Gewalt der öffentlichen Meinung. Aber dieser Einfluß ist formlos, ohne Grund im Staat, nur auf dem Privatleben ruhend, also unsicher, politisch Null. Das Hinüberziehen der einsichtigen in die Regierung, wenn allmählig das Bewußtsein vom Zusammenhang der politischen Dignität mit der Abstammung verschwindet, bringt keine wesentliche Aenderung hervor. Und so wird sich zulezt auch hier dieselbe Zwischenstufe bilden.

28. St. Betrachten wir die bisherigen Resultate noch näher *). Man kann sich diese beiden Zwischenpunkte einfach denken, oder bei größerem Umfang des Staats mannigfaltig componirt: immer ist die Verfassung mit denselben vollendet, und alles was irgendwo erscheint wird einem von beiden angehören. Die Vollendung nämlich besteht in dem vollkommenen Gleichgewicht welches zwischen den ungleichen Seiten des Gegensazes hergestellt ist, und der ruhigeren Haltung welche durch die Zwischenpunkte gesichert ist. Das vollkommene Gleichgewicht ist an beiden Endpunkten. Die Masse als solche ist nun nachweislicher Anfang des Gesezes und nachweisliches Ende der Vollziehung; die höchste Gewalt ist Ende des Gesezes und Anfang der Vollziehung ([15]). Die Zwischenpunkte reguliren und temperiren die Bewegung. Daher sind nun hier, wenn nicht irgend woher ein Princip der Corruption eindringt, alle Bedingungen eines fortdauernden organischen Lebens gegeben, freilich in der Demokratie, überhaupt dem Staat niederer Ordnung, nur bis die Nothwendigkeit der Expansion eintritt. In der Demokratie nun sind die Endpunkte aus denselben Personen zusammengesezt. Also ist auch an sich nicht unmöglich, daß die Zwischenpunkte aus denselben bestehen. In der Natur der Sache aber liegt, daß welches auch die Grundform des Staates sei, die Entstehungsweise dieser Punkte nicht dieselbe sei. Die ver-

---

*) So haben wir also bisher folgende Resultate gefunden. Für die Demokratie, wo der politische Gegensaz nur im Unterschied der Zeiten ist, eine Mittelorganisation für die Gesezgebung und für die Ausführung. Es erinnert dies an die Ausdrükke Regierung und Vertretung. Die ganze Organisation welche die Erfahrungen sammelt und ausgleicht bis zur Gesezgebung, ist die Vertretung; die ganze Organisation welche der Ausführung der Geseze nachhilft, ist die Regierung. Weiteres haben wir für diese Stufe des Staats nicht gefunden. Sobald alle Staatsbürger an beiden gleichen Antheil haben, ist die Staatsverfassung vollkommen..... Ob nun die Organisation für beides getrennt ist oder bei denselben Personen steht, muß ganz zufällig sein. Nur daß die Entstehung beider den Unterschied bedingt. Die Vertretung entsteht von unten auf, das Volk spricht seine Erfahrungen durch die aus, welche es sich selbst wählt. Die Regierung wieder vollzieht durch ihre Beamten. So ist es im englischen Staat.

tretenden Organe müssen aus der Masse als solcher hervorgehn, also in Formen gewählt, welche die Privatverhältnisse repräsentiren; die Regierungsorgane müssen von der höchsten Gewalt ausgehn als solcher. Dies ist der Grund der englischen Institution daß ein M. P. (Member of Parliament, Parlamentsmitglied), wenn es eine Regierungscommission erhält, wieder gewählt werden muß, weil nur auf diese Weise bei persönlicher Combination der Functionen die Genesis derselben rein bleibt.

Die Aristokratie ist in sich selbst ursprünglich demokratisch. Sie kann also auch schon ihre Zwischenpunkte haben, ehe sich die aus den beherrschten Massen bilden (16—23). Alsdann besteht eine der Grundform angemessene Duplicität, Lords und Gemeine, Statthalter und Corporationen; die beiden ersten jedes Paares wesentlich aristokratisch, die lezten wesentlich aus der beherrschten Masse. Aber beide Regierungsglieder von der höchsten Gewalt ausgehend, welche auch alle Corporationen bestätigen muß; beide Vertretungsglieder von der Masse ausgehend, das erste von der herrschenden, das zweite von der beherrschten. Dies erhält sich, wenn auch das Wesen der Aristokratie längst verschwunden ist, wie allemal, wenn der König Edle creirt anders als aus den Motiven des militärischen Staats.

Wenn nun erst unter diesen Bedingungen der Staat vollkommen constituirt ist: so können wir uns der Frage nicht erwehren, wie denn nun hiermit eine zu Papier gefaßte Constitution zusammenhängt *). Vorurtheil, daß die Sicherheit von

---

*) Wir haben außerdem für die Aristokratie eine Leichtigkeit der militärischen Form angegeben; bis ein Interesse entsteht in dem herrschenden Stamm für die Entwikklung der Kräfte in der untergeordneten Masse. Dieser Einfluß der nun entwikkelten Einsicht muß zulezt auch der Form nach eine Aenderung in der Art der Gesezgebung hervorbringen; die eigentlich aristokratische Form tritt zurükk. England war ursprünglich seit der normannischen Eroberung eine Aristokratie, nur mit monarchischer Spize. Dann bildete sich die Volksvertretung im Unterhause. Aber es bestand früher auch eine Vertretung des herrschenden Stammes im Oberhause. Beide bestehn noch neben einander fort. Die Form besteht noch, aber der König kann Pairs machen, und das

ihr abhinge. Diese liegt nur in der gegenseitigen Abhängigkeit der Endpunkte von einander, ohne daß einer von beiden einen äußeren Hebel anlegen kann. Die Frage nach Sicherheit sezt übrigens Mißtrauen voraus, und dies kann gerade im aristokratischen Staate gegenseitig sein.

29. St. Ganz anders mit der Behauptung, die Sicherheit beruhe darauf daß die Abgaben nur von der Vertretung müssen bewilligt werden. Nur ist dies kein Umstand, der vereinzelt werden könnte oder zufällig wäre; es ist die Reproduction des Verhältnisses (22. 23). Der Ring schlösse nicht, wenn die Abgaben allein von der höchsten Gewalt ausgingen und dieses Gesez anders gemacht würde als andere *). Die schriftlichen Constitutionen entstehen nur theils nach anarchischen Zuständen, wie die magna charta, theils nach allgemeinen Umwälzungen, wie die deutsche Bundesacte, theils bei secondären Formationen, wie in Amerika. Die ehemaligen deutschen Wahl-

---

ist wieder ein Zeichen vom Verschwinden der Aristokratie..... Wenn wir nun jene beiden Elemente als nothwendige Bestandtheile der vollständigen Staatsform ansehn: so müssen wir genau unterscheiden, daß es nicht darauf ankommt ob sie durch ein schriftliches Document garantirt sei (denn das pflegt man gewöhnlich zu verstehn, wenn von Constitution die Rede ist). In England hat nur das Oberhaus in der ertrozten magna charta sein Papier; das Unterhaus hat gar keins. Wie wenig auch dadurch, wenn nicht der gute Wille es offen erhält, bewirkt wird, lehrt die Geschichte ebenfalls. Weder die Güte noch die Sicherheit der Verfassung hängt davon ab. Keine Verfassung ist so sicher als die des englischen Unterhauses, während die französische Charte fast noch gar keine Sicherheit giebt..... Geschriebene Constitutionen finden wir nur als Producte von anarchischen Zuständen, oder als Verträge ganz außerhalb der innern Staatsentwikklung; der Zustand ist nicht eher begründet als bis das geschriebene überflüssig wird, indem die Verfassung ins Leben übergeht.

*) Es liegt in der Natur der Sache, daß die Leistungen durch welche der Staat besteht, durch das Gesez bestimmt werden müssen. Sie können nicht dieselben bleiben und sind also an die periodische Gesezgebung gebunden. Hätte nun die Vertretung hierauf keinen Einfluß: so wäre die Organisation zerrissen. Doch ist dieser Punkt keineswegs das ganze; sondern das ist die gegenseitige Abhängigkeit, der Obrigkeit von den Leistungen der Unterthanen, dieser vom Schuz der Obrigkeit.

capitulationen, sofern sie hierher gehören, sprechen eigentlich einen anarchischen Zustand aus, nämlich eine beständige Beweglichkeit der höchsten Gewalt.

Näher zu erörtern ist noch aus dem vorigen die Duplicität auf Seiten der Regierung. Die wahre Aufgabe ist eigentlich die, daß die ganze den Staat bildende Masse, d. h. die Gesammtheit der die vollen bürgerlichen Rechte genießenden Hausväter, organisirt oder incorporirt sei*), sei es nun auf einerlei Weise für beide Seiten oder auf zweierlei, welches aber nur eine unnüze Verweitläuftigung wäre. In England ein jezt

*) Fragen wir, da wir oben unterschieden die von der Obrigkeit und die von den Unterthanen ausgehenden Mitglieder der Regierung, — was das für Personen seien die vom Volk aus an der Regierung Theil nehmen: so ist es offenbar nichts anders als die Commune. Wir haben schon in der Demokratie gesehn daß die Corporation entweder nach Zünften oder nach Localitäten gebildet werden könne. Nun ist eine Commune immer Localitäten vertretend. Es wird bei jeder Enwikklung der beherrschten Masse zuerst zu Communen kommen. Fanden wir nun den Unterschied der sich so oft zeigt zwischen der gewerbtreibenden und der akkerbauenden Masse (Städte und flaches Land), so daß jene zur Commune werden, diese immer noch nicht: so sehen wir darin einen sehr verwirrten unvollkommnen Zustand. Ursprünglich ist der Akkerbau die allgemeine Basis. Sobald aber die geistige Entwikklung fortschreitet, tritt dieser bloß anomalische Prozeß zurükk, und so findet es sich daß die secondären Gewerbe einer besonderen Begünstigung genießen. So sind die Städte fast in ganz Europa zuerst aus der bloßen Receptivität hervorgegangen und hatten kleine unabhängige Gebiete..... Deutschland ist davon das klarste Beispiel, wo die Städte aus der militärischen Form herausgetreten. Hätten die Monarchen die Städte mehr gegen die Fürsten unterstüzt: so hätte Deutschland eine Monarchie höchster Ordnung werden können. Tritt auch nachher für den Akkerbau die Begünstigung ein: so bilden sich nicht sobald Communen, da die Einwohner noch nicht dazu gebildet sind. So sind in England die meisten Städte Corporationen, die Landbewohner noch nicht; weshalb auch immer bei den Grafschaftswahlen tumultuarische Vorfälle statt finden. In Frankreich wird gegenwärtig das Gewerbinteresse zurükkgehalten. Die Städte sind allerdings Corporationen; so auch das platte Land. Aber dies hat keine Bedeutung, sondern nur der Maire. Daher besteht auch kein Einfluß zwischen den Corporationen als leztem Glied der Regierung und erstem Glied der Gesezgebung. Vielmehr gehn die Wahlen der Deputirten gar nicht von der Corporation aus, sondern von den Einzelnen, nach dem Steuerquantum, und daher ist die Form noch nicht geschlossen 2c.

schon fühlbarer Mangel daß das platte Land der eigentlichen Incorporation entbehrt und die wählende Masse ganz chaotisch ist. Großer Mangel auch in Frankreich, wo die Corporation der Städte und Arrondissemente sich nur auf wenige Punkte erstrekkt, großentheils aber die Kette mit dem Maire abbricht. Nur die Incorporation giebt ein natürliches Maaß für die Vertretung. Denn die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird nur der Erfahrung und dem Geschikke anvertraut; wogegen das Steuerquantum gar nicht die Erfahrung und Einsicht bestimmt. Man kann daher zweifeln, welcher Staat dem Ziele näher sei, der welcher schon eine Vertretung hat, der aber die unterste organische Basis noch fehlt, oder einer der noch im Vertrauen auf die öffentliche Meinung steht, aber sich schon durchgängig einer Gemeinde-Organisation erfreut. Auf die Form dieser kann nur wegen des verschiedenen Verhältnisses der Menschenzahl zum Raum der Gegensaz zwischen Stadt und Land einen Einfluß haben.

Wenn nun auf diese Weise der Staat vollständig constituirt ist, und obgleich wir von der Aristokratie ausgegangen sind, dasselbe auch statt haben wird wenn der Staatsbildungsprozeß die Totalität des Volks ergriffen und in der Form einer zuerst aristokratischen und dann nationalen Monarchie vereinigt hat: so ist nur noch die Frage, ob sich die Sache auch ebenso stellt in den zusammengesezten Staaten und den mannigfaltigen secondären Formationen die zur Monarchie wenigstens für unabsehbare Zeit noch nicht bestimmt zu sein scheinen.

30. St. Wir haben hier zunächst vor uns die beiden Formen des zusammengesezten Staates und dann auch die übergreifenden Staaten. Diese können nicht eine wahre Einheit bilden, so lange die nationale Differenz besteht. Denn ist die Organisation für alle Theile dieselbe: so sezt sie nicht alle gleich gut; ist sie aber verschieden: so bekommen sie in ihrem Verkehr kein Bewußtsein von Zusammengehörigkeit. Die Einheit ist mithin auch eine beschränkte. Es kommt dabei nur an auf ein Zusammenhalten der in der höchsten Gewalt sich concentrirenden

Staatskräfte zur gegenseitigen Unterstüzung *), also ein Staatenbund behufs der Assecuranz; und auf dasselbe Zusammenhalten zum Behuf der Vertheidigung, also Staatenbund nach außen hin. So daß wir im wesentlichen bei der Form des zusammengesezten Staats stehn bleiben können. Um aber desto besser auf die verschiedenen Formen anwenden zu können, wollen wir den reinsten Typus fingiren. Der ist nun die Vereinigung der Gesammtstaaten kleinster Ordnung eines Volks in der natürlichen demokratischen Form zu einem Ganzen. Wesentlich verhalten sich also hier die einzelnen Staaten wie dort die einzelnen Hausväter. Die Staaten können nicht in corpore zusammentreten. Da sie es aber nur in der Form der Gleichheit können: so werden sie also in einer die höchste Gewalt ausübenden Versammlung gleichmäßig repräsentirt. Nun wird es auch gleichgelten ob sie im innern alle demokratisch sind oder einige nach der Analogie der Aristokratie und Monarchie gebildet. Vollziehende Obrigkeit entsteht nun ebenso wie in der Demokratie, der höchsten Gewalt untergeordnet und Rechenschaft ablegend. Daß nun aber hier noch eine Vertretung nothwendig ist, leuchtet nicht ein, da die Anzahl der kleinen Staaten in einer Volkseinheit, auch wenn jeder durch mehrere repräsentirt wird, doch nicht zu vergleichen sein kann mit der Anzahl der vollkommen berechtigten Bürger auch nur in einer kleinen Demokratie. Dennoch finden wir häufig etwas ähnliches in einer Theilung der gesezgebenden Versammlung in zwei Häuser, auch da wo nicht eine Spur von aristokratischem Ursprung gegeben ist, so daß man es fast bloß für Nachahmung Englands halten sollte. So Frankreich unter dem Consulat, so Nordamerika und die späteren. Alle Interessen würden sich besser ausgleichen, Jugend und Alter sowol als andere, wenn man sie in unmittelbare Berührung mit einander brächte, und zwei Kammern

*) Für das unmittelbare Lebensgefühl hört die Einheit völlig auf, z. B. im österreichischen Kaiserstaat; es ist ein Bundesstaat unter einem gemeinsamen Oberhaupt, um die Kräfte des Staats gegen außen zusammenzuhalten, oder auch um unter einander durch Circulation sich zu unterstüzen.

ohne bestimmt unterscheidenden Charakter erscheinen nur als eine Hemmung; denn wenn was die eine beschlossen hat von der andern verworfen wird und deshalb ohne weitere Communication zwischen beiden unterbleibt: so unterbleibt es nur, weil es an einem Mittel fehlt eine allgemeine Ueberzeugung hervorzubringen. Wenn man nun den Erfolg bestimmt nachweisen kann, Gründe aber in der Natur der Sache nicht: so kann man nicht anders als den Erfolg selbst als Grund ansehen. Darin liegt aber, daß man nöthig findet ein hemmendes Princip eintreten zu lassen, um der Beschleunigung der Bewegung entgegen zu wirken; die eine Kammer ist Feder, die andere Unruhe *). Dies beruht auf der Voraussezung, daß eine einzige ungetheilte Versammlung leicht könnte durch die Kraft der Rede zu übereilten Entschlüssen fortgerissen werden, wogegen nun durch den Uebergang in das andere Haus ein neues Moment eintritt. Diese Nothwendigkeit scheint sehr allgemein gefühlt und also auch tief begründet zu sein ([23]).

31. St. Wenn man hievon ausgeht, aber die Theilung soll doch keine Willkühr sein: so läßt sich zweierlei denken. Eine Verschiedenheit blos in der Entstehungsweise. Dies läßt sich denken, wenn die Partialstaaten schon eine zusammengesezte Form haben. Alsdann erfolgt die Wirkung bloß durch die eintretende Pause und durch die Eifersucht der zweiten Kammer

---

*) In Schweden, wo die verschiedenen Stände Kammern für sich bilden, ist es damit noch schlimmer; nur selten braucht man das Mittel durch Deputationen aus allen Ständen die Einheit hervorzubringen. Schweden ist außerdem ein einfacher Staat; man hat nur die verschiedenen Geschäfte repräsentirt und das wird auch als großer Mangel gespürt, da ja gerade nur wenn sie zusammengebracht werden, die gegenseitigen Differenzen ausgeglichen werden können. In den alten Staaten und eine Zeit lang in Frankreich, machte das Alter den Unterschied. Es ist dabei allerdings ein Unterschied zwischen denen welche dem Culminationspunkt ihres Lebens noch entgegengehn und denen welche ihn hinter sich haben. Aber offenbar muß das eben deshalb auch wieder nicht getrennt sondern zusammengeführt werden.... Sofern eine Gefahr der Uebereilung vorhanden ist, ist die Theilung zu billigen; sofern diese Gefahr nicht da ist, ist die Theilung offenbar hemmend für die Mittheilung der Ueberzeugungen.

ihren Charakter zu behaupten. Oder eine innere, und dann fragt sich, Wo findet sich das abgesonderte Element des beschleunigenden Princips, welches in seinem Extrem zu einer verwirrenden Beweglichkeit der Gesezgebung führt, und wo das abgesonderte eines hemmenden, welches in seinem Extrem zur Versteinerung der Gesezgebung führt? Sezen wir uns auf den Punkt der Theilung der Arbeiten zurükk: so finden wir vor demselben den Akkerbau fast ausschließend; alles andere ist entweder Nebenwerk oder wird auswärts verrichtet. Mit der Theilung der Arbeit hört aber auch der Unterschied des Akkerbaues vom Gewerbe auf und der Akkerbau ist eines wie die andern. Beginnt nun hier eine rasche Entwikklung der Kräfte: so steht auch alles was im Gewerbe thätig ist in dem beschleunigenden Princip. Es wäre alsdann ganz unrecht das hemmende Princip im Akkerbau zu suchen. Außerdem bleibt aber nur noch das beschauliche Leben und das genießende *). Lezteres für sich ist das verderbliche, wenn nicht der Genuß selbst überwiegend beschaulich, d. h. geistig ist. Beides aber kann nur abgesondert bestehen unter der Bedingung eines von der Gewerbsthätigkeit unabhängigen Besizes, sei es nun der einzel-

---

*) Für die andre Seite hätten wir also nur die Nichtproducirenden, diejenigen welche nicht die mechanischen Künste treiben. Nun gehört dahin das wissenschaftliche Leben; das ist nicht unmittelbar productiv, aber unentbehrlich für die sichere Fortschreitung der Production, ein beschauliches Leben. Außerdem führt man eine dritte Klasse, die bloß genießenden an. Diese wären wie die Raubbienen, welche von Andrer Arbeit leben. Das wäre freilich ein verderbliches Princip. Nun giebt es aber doch einen geistigen Genuß, die Kunst, und das wäre die dritte Seite. Dächten wir uns aber im Staate eine besondere Art dieses Genießens: so müßte eine große Basis der Production vorhanden sein, und dann bilden diese zwei, die Wissenschaft und die Kunst, einen vollständigen Gegensaz gegen die Production. Sollen diese beiden Verfahrungsweisen gegen einander treten: so geschieht es unter jener Form, Die Wissenschaft und Kunst haben das Interesse des ruhigen Genusses, die Production das Interesse der Beweglichkeit. Das englische Oberhaus besteht so aus den geistlichen und den Lehnsbesizern, deren Bedeutung auf der Bodenrente beruht, wenn sie auch selbst an der Arbeit gar keinen Theil haben.

nen oder der Corporationen. Wo sich also dieses findet, da ist eine solche Theilung durch die Natur gegeben; wo nicht, da wird sie nur Willkühr sein und nur die formelle Differenz bleiben, welche den persönlichen Charakter zu Hülfe nehmen muß.

32. St. Das aufgestellte könnte scheinen ausdrükklich für England gemacht zu sein, wo wir die großen Grundherren und die Staatskirche als das Oberhaus bildend finden. Doch sind wir dabei von einem natürlichen Gedanken ausgegangen und können nur sagen daß der auch jener Gestaltung zum Grunde liegt. Aber freilich gehören besondere Bedingungen dazu, um dies politische Element so aufzustellen. Der aus dem Gewerbsgetriebe herausgesezte große Besiz als Bodenrente findet sich nur da wo aus einem überwundenen Volke ein Obereigenthum, oder aus einem militärischen Staatswesen ein Lehnswesen hervorgegangen ist. Die Kirche war früher jenem Besiz gleichgestellt in Deutschland, hat aber mit ihrem Besiz überall ausgleichen müssen und ist auf diese Weise verschwunden.

Anmerk. Es würde sehr gefährlich sein eine Geldrente statt der Bodenrente zu sezen, weil Geld allein den Menschen am meisten vom Staate löst. Die Sache ist nur thunlich in einer besonderen Modification, wenn das Geld doch wieder an den Boden geknüpft wird; wie in Frankreich eine in das große Buch getragen wird und also das dominium supremum des Staats am Grund und Boden zu seiner Hypothek hat.

Wenn nun beide Elemente nicht in dieser Grundform aufgestellt werden können: so giebt es noch eine Analogie dazu. Wenn nach der Theilung der Arbeit das Wesen des aristokratischen allmählig sich verliert: so bleibt doch das Zurükkgehn in die Vergangenheit, der stärkere Familienzusammenhang ([24]), während wenn das beherrschte Element allmählig emancipirt wird, es sich immer mehr der Zukunft zustrekkt und kein Interesse hat über Menschengedenken in die Vergangenheit zurükkzugehen. In diesem Gegensaz zwischen dem adeligen und bürgerlichen finden wir ein Analogon von jenen beiden Elementen.

Anmerk. Auch diese Ausdrükke sind nicht ganz im gewöhnlichen Sinne gebraucht, denn es giebt auch in dem politisch-bürgerlichen adelige Tendenzen, besonders in alten Städten.

Nur freilich wenn der Adel eben so gewerbsüchtig ist und statt seinen Besiz festzuhalten, den Grund und Boden auch als Waare behandelt: so hört die Bedeutung auf; und wenn der Bürger altfränkisch wird und an der Beweglichkeit keinen Theil nimmt, dann ebenfalls *). Diese Elemente, — und dasselbe gilt von den ursprünglichen, wenn diese noch vorhanden sind, — würden in Einer Versammlung verbunden nur eine zufällige und wechselnde Majorität hervorbringen, ohne Nuzen. Wogegen nicht zu besorgen ist daß wenn sie getheilt sind, die Propositionen der Impuls gebenden immer sollten von der andern hintertrieben werden, da diese ja indirect auch in die Staatsthätigkeit verflochten ist und da der Schein einer solchen Parteilichkeit ihrem Ruf nachtheilig wäre. Wenn auch dieser Gegensaz nicht gefunden wird, dann kann die Theilung bloß auf verschiedener Genesis beider Versammlungen beruhen. Aber wenn sie nicht völlig gleich sind, sondern die eine immer anfängt, die andere immer beschließt: so muß dann doch auf Differenz des persönlichen Charakters zurükkgegangen werden.

33. St. Weiter können wir der Entwikklung nicht folgen, ohne uns in das einzelne gegen unsern Vorsaz zu verlieren.

---

*) Wo es solche giebt die das Familieninteresse erhalten wollen, ist ein innerer Grund zur Theilung vorhanden; sie sind geschikkt das zurükkhaltende Princip zu repräsentiren; besonders je mehr sie aus dem eigentlichen Kreise der Industrie heraustreten. Denn wo der Familiengehalt bloß auf dem Papiere steht, indem der Boden ebenfalls wie bei andren wandelbar ist und verkauft wird, also dem Gewerbinteresse unterworfen, — da hört der Adel auf. Dagegen, erhält sich der Adel einen bedeutenden Grundbesiz und sucht in seinem Leben das höhere geistige Streben zu entwikkeln: so hat er Anspruch auf eine besondere Berükksichtigung bei der Gesezgebung. Nun ist es offenbar besser beide Elemente zu trennen..... Je größer die allgemeine Gleichheit der Entwikklung im Staate ist, desto weniger innerer Grund ist für eine Trennung vorhanden; der Unterschied bleibt zulezt bloß ein persönlicher.

Wir wollten nur so weit die Grundzüge der Entwikklung entwerfen, daß man mit Leichtigkeit das individuelle der politischen Erscheinungen darunter subsumiren kann. Die primitiven kleinen Staaten sind auf dem Gebiet der Gesittung verschwunden und nur noch als Bestandtheile der größeren übrig. Diese sind entweder zusammengesezte unter einer von beiden Formen, oder die Einheit anstrebende, und auch die übergreifenden sind in der Annäherung zu einem von beiden. Wenn wir nun gleich den Staat der höchsten Einheit als den vollkommensten sezen können: so dürfen wir doch nicht ein allgemeines Hinstreben zu dieser Form annehmen. Sondern es scheint ein umgekehrtes Verhältniß einzutreten zwischen der alten und neuen Welt. In jener überwiegend Einheitsstaaten mit monarchischer Form, in dieser zusammengesezte mit republikanischen Formen; in beiden das andere untergeordnet (25, a—c). Insofern ein Staat im Schwanken zwischen beiden Tendenzen begriffen ist, giebt es in ihm einen Kampf zwischen Föderalisten und Centralisten *), wie er in der französischen Revolution bestand und auch in amerikanischen Staaten sich findet.

---

*) Zwischen diesen beiden Punkten giebt es den Streit und das Schwanken zwischen Centralismus und Föderalismus. Wir können nicht behaupten daß wenn die Einheit erwacht ist, das Bewußtsein der Verschiedenheiten ganz und gar verschwinden müsse; und auch so könnte es einmal wieder in die Wirklichkeit eintreten wollen. Ebenso könuen wir uns in den Föderalstaaten die Tendenz zur Centralisation erwachend denken. So ist, sowie die Duplicität natürlich ist, auch ein Schwanken zwischen beiden noch natürlich. Der Staat bleibt diesem Uebergange noch immer ausgesezt. In Beziehung auf die Idee des Staates läßt sich wol darüber nichts feststellen. Die absolute Einheit, besonders wenn sie auf gewaltthätige Weise festgehalten oder eingeführt werden soll, unterdrükkt die Offenbarung der Individualität; was gewiß keine Vollkommenheit ist. Eben so wenig aber ist der zusammengesezte Staat deshalb vollkommen, da hier wiederum die Einheit und die Vereinigung der Kräfte schwächer ist. So ist der Uebergang weder von der einen Seite noch von der andern an und für sich unmöglich, noch ein Rükkschritt; jedes hat wesentlich eine Unvollkommenheit für sich genommen..... Die unvollkommene Einheit des zusammengesezten Staates kann im Kriege nicht genügen; dann entsteht die vollkommnere Einheit. Wiederum können in dem Verkehr noch aus den einzelnen Seiten der großen Einheit ganz neue andre Verhältnisse

34. St. Eben so weit als die legislative Seite haben wir die executive noch nicht verfolgt *). Wir haben im einfachen Staat das Entstehen permanenter Obrigkeit angenommen und von da aus den lebendigen Zusammenhang (Organisation) der Masse als die Vollendung des vollziehenden Halbkreises gesezt. Aber da die lezte schon einen wenngleich geringen Grad von politischer Spontaneität voraussezt, ursprünglich aber nur Receptivität in der Masse (als Unterthan) gesezt war: so wird die permanente Obrigkeit das frühere sein. Denken wir uns nun fortgesezte Entwikklung und Theilung der Arbeit: so wird sich auch die permanente Obrigkeit theilen müssen. Dies ist gleich im erweiterten Staat zu betrachten. Hier findet sich nun eine zwiefache Theilungsweise und eine zwiefache Gestaltung. Gestaltung ist Präfectur oder Collegium; Theilung ist locale (Provinzialverwaltung) und reale (Departementalverwaltung).

---

entstehn, welche ein Zerfallen zu dem bloß zusammengesezten Staat herbeiführen. Eine absolute Ruhe ist durchaus gar nicht vorauszusezen..... So hat Deutschland aufgehört ein zusammengesezter Staat zu sein und ist bloßer Staatenbund geworden, deshalb weil die einzelnen Staaten übergreifend geworden sind. Muß nun dies aufhören, weil wir nur jene zwei Formen anerkennen durften? Weit eher mag in einem solchen Staate die Nationaleinheit sich verwischen als daß die Tendenz der allgemeinen Einheit alles fremdartige ausstoßen sollte.

*) Wir haben hierbei immer etwas mitgedacht was sonst wol zur Verwaltung gezogen wird. Nämlich wir haben uns das ganze Leben des Staats als Kreislauf gedacht; das Gesez wird als allgemeiner Wille und die Vollziehung bekommt wiederum ihre Vollendung durch die Masse. Nun sagten wir, daß schon in der Demokratie sobald sie sich nur der Zahl nach erweitert, eine Repräsentation der gesezgebenden Versammlung, eine permanente Obrigkeit entstehn müßte, so auch die vertretende Versammlung. Dies beides ist am bestimmtesten einander gegenübergestellt in Frankreich. Das Gesez bekommt hier vom König seine Vollendung; die Ordonnanzen haben ihren Bezug auf die Vollziehung der Geseze. Hier also ist eine Organisation, eine Form unter welcher die Geseze zu ihrer Realisation gelangen. Noch aber haben wir nicht alles was wesentlich darin ist abgehandelt. Wir haben entwikkelt daß sowie es Theilung der Arbeit giebt, eine beständige Thätigkeit zur Vollziehung nöthig ist; dann, daß diese Seite nicht eher als vollendet angesehn werden kann als bis die ganze staatbildende Masse organisirt ist. Diese Organisation ist in den Communen, so daß jede Vernachlässigung der Geseze ihren Ort haben muß wo sie ausgeglichen wird. Solche Organisationen

Die Präfectur trägt den monarchischen Typus an sich und ist also zu reduciren auf eine von oben herabgehende Delegation, das Collegium trägt den demokratischen Typus und ist also zu reduciren auf eine von unten hinaufsteigende Uebertragung. Die Geschäftseintheilung allein kann nur denselben Gegenstand überall auf dieselbe Weise behandeln wollen. Sie geht also auf gänzliche innere Einheit, auf allgemeine Freiheit des Verkehrs und somit auch läßt sie es ankommen auf das Verschwinden der individuellen Localdifferenzen. Die Localeintheilung hingegen begünstigt diese; und sofern sich dann die Gesezvollziehung nach ihnen gestaltet, geschieht dies nicht ohne Nachtheil für die Freiheit der Gemeinschaft und die Innigkeit des Zusammenhangs mit den andern Theilen. Hier also ist eine Richtung auf die Form des zusammengesezten Staates.

Anmerk. Von dieser kann freilich nur die Rede sein, wenn die Provinzial-Eintheilung sich an frühere historische

---

finden wir überall, φρατρίαι, δῆμοι, Zünfte u. s. w. Sowie wir nun eine Macht denken welche permanent für die Vollziehung der Geseze von der Obrigkeit ausgeht, werden wir nichts weiter vermissen; höchstens brauchen wir, wenn die Ausdehnung größer wird, eine größere Zahl coordinirter Theile anzunehmen. Bei dem Staat höherer Ordnung dagegen tritt die Forderung einer neuen Gliederung ein; jede vorher für sich bestehende Masse bringt schon ihre eigne Organisation mit; es giebt außer den Communen auch die Provinzialorganisation. Nun fragt es sich, ob diese lezte von unten, aus der Commune, oder von oben, aus der vollziehenden Gewalt entsteht? Eine collegialische Administration wird auf die Communalorganisation zurükweisen, eine Präfecturverwaltung auf den Ursprung aus der höchsten vollziehenden Gewalt..... Sowie es eine Provinzialverwaltung giebt, welche gewöhnlich den früheren historischen Verhältnissen folgt: so giebt es auch wieder eine Theilung der Geseze in Bezug auf die verschiedenen durch das Gesez gebotenen Verrichtungen. Sie können coordinirt, subordinirt oder auch ganz durch einander geflochten sein; welches leztere das einfachste wäre. Zu entscheiden was das beste sei, gehört in die Staatskunst. Wir sagen nur was dadurch repräsentirt wird. Dominirt die geschichtliche Rükksicht: so bleibt die Theilung der Gewalten nach Provinzen; dominirt die Rükksicht auf die Theilung der Arbeit: so müssen die einzelnen Zweige unter besondere Verwaltung gebracht werden..... Ein übergreifender Staat wird es natürlich sehr schwer haben, die Differenzen zu überwinden, besonders wenn Volksunterschiede mit zu Grunde liegen.

Verhältnisse knüpft, keinesweges aber wenn sie, wie die dermalige französische, ganz willkührlich gemacht ist, nachdem eine von jener Art zerstört worden.

Geht nun ein Staat von der einen Vollziehungsorganisation zur andern über, oder schwankt er zwischen beiden: so deutet dies auf eine Aenderung in seiner Hauptrichtung oder auf eine Unsicherheit darin.

35. St. Was die Differenz der Form anbetrifft: so wird die Präfecturform immer von oben ausgehn. Man kann aber denken, daß auch im monarchischen Staate, ehe die legislative Organisation vollendet ist, der Regent selbst die Collegiate einrichtet *). Dies geschieht dann in der Richtung auf die Entwicklung der Kräfte, weil die mehreren auch mehrere Berührungspunkte haben können mit der zu erregenden Masse. Aus einer solchen Einrichtung entsteht am meisten der Durchgangszustand, worin die öffentliche Meinung einen Einfluß auf die Gesezgebung ausübt. Die executiven Organe sind für den Regenten zugleich zuführende, die ihm nämlich die politischen Erfahrungen und Einsichten zubringen, welche sie selbst in ihren Berührungen mit der Masse einsammeln und womit sie von der andern Seite auch diese befruchten. Die Präfectureinrichtung hingegen wird aus demselben Grunde gewählt wie für den großen Staat die Monarchie gewählt wird, wegen der größeren Schnelligkeit in der Aufeinanderfolge der Actionen und Impulse. Daher am dringendsten, wenn der Staat eine Neigung bekommt militärischer Staat zu werden. Daher wenn ein Staat von dem einen zum andern greift: so ist auch ein Schwanken zwischen diesen beiden Tendenzen vorauszusezen (welches freilich

*) Je industriöser die Kräfte sich entwikkeln in einer Zeit wo die Masse noch keinen Antheil hat an den gesezgebenden Geschäften, um so mehr wird das collegialische Verhältniß der Regierung in allen einzelnen Theilen das natürlichste sein. Je militärischer der Staat ist, desto monarchischer wird jene Organisation in allen Theilen...... Deshalb hat man die Anordnung der collegialischen Administration immer als ein Zeichen angesehn daß der Staat die Entwikklung des politischen Bewußtseins in der Masse befördern will 2c.

bestimmt nur gilt von dem Zeitraum vor Entwikklung der Legislation; denn nach derselben bedarf die höchste Gewalt keiner solchen zuführenden Organe mehr). Die Präfectur-Einrichtung kann dem Zustande des militärischen Staates eine solche Kraft geben daß sich auch die schon vorhandene Entwikklung der Legislation in einen bloßen Schein verwandelt. Sind nun Departemental- und Provinzialverwaltung Einseitigkeiten: so kommt es darauf an sie miteinander zu verbinden, welches wir jezt auch fast überall in verschiedenen Formen finden. Der Hauptformen giebt es zwei. Die Häupter der Departemente in Einem Ministerium verbunden, welchem die Provinzialverwaltungen im ganzen und jedem einzelnen in seinem Fach unterworfen sind. Oder die Minister haben Provinzialverwaltung und ihnen sind die verschiedenen Geschäftsführungen unterworfen, für die es aber dann doch etwas wenn auch nur technisches geben muß, worin die Principien für alle Provinzen festgestellt werden.

36. St. Eben so giebt es eine Vereinigung der beiden Formen auf mannigfaltige Art. Die Gesammtheit der coordinirten höchsten Delegirten als Collegium construirt, oder ein Collegium dem sie nur mitangehören, neben ihnen. Oder alles desto mehr einzeln je näher an oben, von unten auf aber collegialisch mit einem von jenen zusammentreffend, bald nur berathend bald stimmgebend. Oder alles von oben herab bis zu den Constables einzelne Delegationen, neben welcher die Communalvollziehung fast unabhängig besteht. So in England. Auch hier können wir nur diese Haupttypen angeben, die aber gute Dienste zum Verständniß leisten werden für die comparative Statistik. Nun aber haben wir noch die Frage übrig Von dem Verhältniß der legislativen und der executiven Seite gegen einander. Nämlich Wenn ein Gesez gegeben worden ist welches der Idee nicht entspricht: folgt daraus für die executive nichts weiter als daß sie es dennoch zu vollziehen habe, oder kann sie auch eine Rükkwirkung auf die legislative ausüben? Und eben so, Wenn ein Gesez gegeben ist und nicht recht oder gar nicht ausgeführt wird, hat die legislative Seite

eine Wirkung auf die executive, die etwas anderes wäre als wieder das Geben eines Gesezes? Die erste Frage bejaht ist die Lehre von der Souveränetät des Volks (vgl. Anm. 27); nämlich diese kann nur darin bestehen, wenn das Volk = Gesammtheit der Unterthanen über der gesezgebenden Gewalt steht. Denn die Wahrnehmung daß das Gesez schlecht sei, kann nur von der Masse ausgehen, und diese kann nicht den Anfang der vollziehenden Gewalt (den Fürsten) in Requisition sezen, weil diese ja zugleich das Ende der gesezgebenden Seite ist und das Gesez sanctionirt hat. Diese Wahrnehmung im Volk kann aber, weil geschehenes doch nicht zu ändern ist, eigentlich nur den Impuls zu einem bessern Geseze hervorbringen. In der Demokratie ist der Gedanke Null, sofern er etwas anderes bedeuten soll als daß die Gesammtheit zugleich die höchste Gewalt hat *). Weil aber die Frage nur auf dem Verhältniß der beiden Seiten beruht und mit der Form nichts zu thun hat: so kann sie auch in keiner andern Staatsform einen andern Sinn haben als daß der Staat soll Demokratie sein. Verbunden mit dem Bestehn einer andern Form kann das wahre daran nur dieses sein, daß das Volk die Quelle der Staatsform ist, d. h. daß wenn durch schlechte Gesezgebung die Staatsform unterginge (gegen welches Extrem aber die beste Sicherheit darin liegt daß das wahrnehmende Volk auch Anfang der neuen Geseze ist), alsdann das Volk eine neue hervorbringen würde (vgl. Anm. 26). Die zweite Frage bejaht ist die Lehre welche man gewöhnlich durch die Formel Verantwortlichkeit der Minister zu bezeichnen pflegt. Es scheint aber um diese Theorie nicht besser zu stehn. Man seze den Fehler in irgend einem Glied der vollziehenden Reihe: so wird Kläger sein der darunter stehende, denn dem wird das durch das Gesez ihm bestimmte entzogen, und Richter der darüber stehende, und der wird recht richten wollen, weil er in seiner Autorität gefährdet

---

*) In Demokratien ist natürlich davon keine Rede, indem da die Regierung verantwortlich wäre gegen sich selbst, weil es ja dieselbe Totalität ist.

wird und weil, wenn er nicht richtete, der Fehler ihm könnte zugeschrieben werden. Ist also alles in Ordnung: so regulirt sich die vollziehende Seite immer wieder durch sich selbst. Ein Einschreiten der legislativen Seite kann nur nothwendig sein wenn man voraussezt, der Fürst wolle nicht richten, d. h. der das Gesez sanctionirt hat, wolle nicht daß es vollzogen werde. Dieses ist aber rechtlich nicht zu präsumiren, wenn die Sanction seine freie Handlung ist, sondern nur in geträumten Verfassungen, wo der Monarch kein veto hat. Es kann also in einem frei entwikkelten Staat nicht präsumirt werden, weil dies auf einem dort nicht statthabenden Mißtrauen ruht. Man sieht dies daher als ein Palladium der Verfassung an in England und Frankreich, Staaten welche durch die Revolution gegangen sind. Bei diesen erscheint es nur als eine die monarchische Form conservirende Beschränkung daß man sagt, der König ist nicht verantwortlich, sondern nur die Minister. Das wahre wäre eigentlich, die Minister sind nur dem König verantwortlich. Die legislative Seite kann auch den Mangel der Vollziehung auf officiellem Wege niemals erfahren und also nur einschreiten als Petitionsinstanz; das natürliche wird aber immer nur sein daß sie die Sache an den Fürsten verweiset.

37. St. Aus der Behandlung dieser beiden Formeln geht hervor, daß es für irgend etwas zur Auflösung des Staats oder zur vorübergehenden Anarchie führendes von keiner gesunden und naturgemäßen Vorstellung vom Staat eine Theorie geben kann. Eben so von der andern (Seite) aus, daß wenn es am Geiste fehlt, durch keine bloße Form eine Gewährleistung entsteht. Jeder Buchstabe kann auch umgangen werden. In Frankreich hat man mit den Bestimmungen nicht fertig werden können. In England wird niemand sagen können daß ein empeachment zu etwas wesentlichem geführt habe. Indeß ist offenbar daß alle auf diese Formen ausgehende Thätigkeit im Mißtrauen ruht, weil die Natur der Sache uns auf nichts anderes führt als darauf, daß jede der beiden Seiten ihren Verlauf für sich hat, und eben so auch daß Obrigkeit und Unter-

than dasselbe wollen. Wenn man nun fragt, wodurch dieses naturgemäße Vertrauen aufgehoben wird: so kommen wir darauf, einen Einfluß von außer dem Staat her annehmen zu müssen. Der kann nun in nichts andrem liegen als in demjenigen Gebiet, welches sich beim Entstehn des Staats als Einzelleben ausscheidet. Dahin rechneten wir das religiöse das wissenschaftliche das persönlich-gesellige. Dieses zwar organisirt sich auf einem gewissen Entwikklungspunkt eben so natürlich als der Culturprozeß, aber der Staat nimmt hiervon an und für sich keine Notiz, sondern erst durch besondere Verhandlungen; gegeben also ist alles dieses als Einzelleben. Das Mißtrauen geht aber von beiden Seiten aus, Obrigkeit und Unterthan. Das religiöse vom Fürsten ausgehend hat durch Verfolgung die Freiheit der Niederlande bewirkt, vom Volke ausgehend die englische Revolution, die der Grund des gegenwärtigen politische Bestandes ist. Von Seiten des Erkennens scheint es zwar nur einseitig zu sein, denn das Volk muß immer möglichst viel Einsicht am Ruder wünschen; aber wo das Volk noch nicht emancipirt ist, da kann das Staatsoberhaupt fürchten, es mögte sich bei zunehmender Bildung in seinem Zustande nicht mehr gefallen. Die persönliche Geselligkeit ist wieder gegenseitiger Gegenstand (des Mißtrauens); dem Volk wird die Geselligkeit der Herrscher mit andern Herrschern (das diplomatisch-gesellige Leben) verdächtig, den Herrschern werden die freien Aeußerungen im geselligen Privatleben verdächtig. Daß alles dieses ein Krankheitsstoff im Staate ist, ist nicht zu läugnen. Die Geschichte aber ist überall voll von den Einflüssen desselben und alle Störungen der natürlichen Entwikklung, welche nicht von Calamitäten im Verhältniß mit andern Staaten herrühren, haben ihren Grund hierin. Wir müssen also den Verlauf dieses Elements in seinem Einfluß auf die Verfassung noch betrachten.

38. St. Wenn wir also in einem in der Entwikklung begriffenen Staat dieses Mißtrauen, daß jeder mehr oder weniger in seinem durch die Staatsform bestimmten Handeln werde

alterirt werden durch den Einfluß seiner Privatinteressen, als natürlich voraussezen müssen: so beruht dies darauf daß jene Interessen dem Menschen eben so natürlich sind als das politische, und dieses Bewußtsein trägt jeder in sich. Denken wir uns, daß niemals zwischen dem Gemeingeist und diesen Interessen ein Conflict entsteht: so bleibt zwar die Anlage zum Mißtrauen, aber sie tritt nicht ins Leben und der Staat bleibt in seiner ruhigen Entwikklung. Denken wir aber den Conflict entstanden und fortwirkend: so werden nach der verschiedenen Stärke desselben die verschiedensten Resultate entstehn können. Der Staat kann fortbestehn in mancherlei Annäherungen zur Revolution fortkränkelnd; es kann sich ein Theil loslösen, er kann ganz unter andere Staaten zerstükkelt werden, — je nachdem die äußeren Verhältnisse mit einwirken; er kann sich ganz auflösen, was aber freilich in sich schließt daß er sich hernach in anderer Form wieder erzeugt. Diese als aus Verderbniß des Charakters entstandene Umwandlung hat Platon in eine Theorie gebracht, welche in ihrer Besonderheit Aristoteles tadelt, die Sache selbst aber stehen läßt. Wir wollen nur zwei Punkte herausheben, 1) Die beste Staatsform kann untergehn, wenn in den regierenden das Privatinteresse sich steigert, vorzüglich das am Besiz, d. h. an der persönlichen Geselligkeit; 2) Die Macht des einzelnen kann sich im Conflict gegen die Totalität (als Tyrannis) nur erhalten, wenn der einzelne eine von der Totalität unabhängige physische Gewalt erwirbt. Die ausländische Leibwache der Tyrannen. Dies läßt sich aber in einem monarchischen Staate der größeren Ordnung gar nicht denken, weil die unabhängige physische Gewalt nie hinreichen kann, um im ganzen das Eingehen der Geldmittel zu sichern. (Schweizergarde in der franz. Revolution, Finanzanarchie in Spanien und Portugal.) In einem zusammengesezten Staate, wenn es unter den einzelnen Staaten differente Interessen giebt, und die höchste Gewalt in beharrlichen Verdacht der Parteilichkeit kommt, wird eine Trennung des ganzen nach den verschiedenen Interessen entstehen (Nordamerika, nördliches und südliches). In der Demokratie, wo Unter-

than und Obrigkeit dieselben sind, kann es nur persönliche Reaction geben, wenn die Totalität glaubt in der Gesezgebung hintergangen zu sein. Verbannung, Volksgericht. Das Mißtrauen der gesezgebenden gegen die executive (Gewalt) bringt hervor die Rechnungslegung der Beamten, und persönliche Reaction, wenn man betrügerisches Verfahren vermuthet. Aber nach solchen persönlichen Reactionen stellt sich alles bald wieder her, und so ist die Gesundheit zwar schwach, die Krankheit aber auch schwach *). Fragen wir nun was geschehen muß, wenn auch im größeren Staate die Wirkung des corruptiven Princips nicht das Minimum davon in der Demokratie übersteigen soll: so können wir von der Voraussezung der Natürlichkeit jener Privatinteressen ausgehend nur sagen, Wenn sie in der Entwikklung der Verfassung ihre möglichste Befriedigung finden. Zuerst Vom religiösen Interesse. Dieses ist dem Willen nicht unterworfen, der Gemeingeist kann also nicht darauf wirken. Es kann also auch nur seine Befriedigung finden, wenn es völlig frei gelassen ist. Jeder Staat der zur Ruhe kommen will, muß eine Tendenz haben zur völligen Glaubensfreiheit. Diese kann aber nicht absolut sein, weil es auch antipolitischen oder einer gewissen Staatsform zuwiderlaufenden Glauben geben kann.

39. St. Beispiele davon sind die mennonitische Wehrlosigkeit, die Sanctification des Müßigganges, die indischen Menschenopfer ꝛc. Der Staat kann sich nun hier schüzen durch einen Vorbehalt, antipolitisches zurükkzuweisen, oder die Bekenner zu einer politischen Erklärung aufzufordern. Besonders noch ausländischer Zusammenhang zu berükksichtigen, welcher die politische Selbständigkeit gefährden könnte. Kampf des Staates

*) In kleinen Demokratien ist beständiges Mißtrauen unvermeidlich, aber nicht leicht Verbesserung möglich. Die Kraft der Ueberredung leitet hier das Volk, Privatinteressen kleiden sich in schöne Worte, bis endlich das schädliche erkannt und unschädlich gemacht wird. Dann geht die Sache wieder von vorn an. Die schwächste Form hat auch die schwächste Corruption, aber auch die schwächste Verbesserung, sagt Platon richtig.

mit der Hierarchie. Das lezte hat immer mehr die Staatsthätigkeit in Bewegung gesezt *). Gegen das erstere giebt die Natur selbst die Garantie, indem fromme Meinungen dieser Art immer nur auf eine kleine Zahl beschränkt bleiben, weshalb große Staaten immer lieber eine Ausgleichung treffen als ein Prohibitivsystem ergreifen. Kann man nun sicher sein daß die Vaterlandsliebe mächtig genug ist: so wird auch das ohne Schaden bleiben, wenn eine Religionsgemeinschaft auch Principien hat die eine fremde Präponderanz begünstigen; sie werden doch nicht befolgt werden. So wäre denn auch hier die Gefahr nur auf selten zusammentreffende Umstände verwiesen und auf einen gewissen Zeitraum beschränkt. Denn wenn sich ein Staat nach innen vollkommen entwikkelt hat und nach außen gehörig consolidirt: so werden sich beide Impulse ins Gleichgewicht sezen.

So der Staat als ganzes, wenn man ihn der Gesammtheit des Einzellebens gegenüberstellt. Mit einer Apprehension der Obrigkeit gegen die Unterthanen — natürlich nur in Formen wo der Gegensaz persönlich ist — wird es offenbar dasselbe sein. Es fragt sich also ob eine Apprehension der Unterthanen gegen die Obrigkeit möglich ist. Diese gestaltet sich wenigstens anders. Die Garantie in Bezug auf den möglich nachtheiligen Einfluß religiöser Meinung auf die herrschende Staatsthätigkeit kann keine besondere sein; sie liegt in der vollständigen Entwikklung der legislativen und executiven Seite, wodurch ja die religiösen Impulse der Masse auch in Wirksam-

*) Liegt die Leitung eines solchen religiösen Vereins außerhalb des Staates: so ist darin eine fremde Macht zugelassen. Diese zu beschränken hat der Staat das Recht. Oder wenn die Leitung (gleichviel wie?) sich Bestimmungen des politischen Lebens anmaßt, dann müßten die Mitglieder zweien Herren dienen. Da vorher einzuschreiten, kann auf richtigen und auch auf falschen Urtheilen beruhn. Und das hängt mit dem Charakter des Staats zusammen, ob er mehr apprehensiv oder unbesorgt ist. So ist die englische Regierung in Bezug auf die katholische Religion verfahren; sie hat ihre Maxime nicht geändert, aber das Urtheil anders bestimmt. Jezt erwartet sie daß der politische Gehorsam über den religiösen siegen werde. Der Exponent des religiösen Lebens ist jezt anders erkannt; ob mit Recht oder nicht, gehört nicht hierher.

keit kommen. Sondern nur Thätigkeit gegen die Glaubensfreiheit. Das Volk bedarf also einer Garantie gegen intolerante Maximen, welche eigene Gewissensbestimmungen aufdringen und die Gewissensbestimmungen der Unterthanen beschränken wollen. Diese könnte aber kaum in etwas anderm bestehen, als wenn der Regent von der Religionsgemeinschaft des größten Theils sich nicht abwenden dürfte, d. h. wenn er keine Glaubensfreiheit hätte; welches ungereimt ist *).

40. St. Es kann also auch hier keine andere Garantie geben als die vollkommene Entwikklung, bei welcher die fremdartigen Impulse sich heben, sowol auf der legislativen als executiven Seite. Die Geschichte zeigt auch, daß sich die Reibungen zwischen dem religiösen und politischen Element immer verringern. Denken wir den isolirten Zustand: so ist in diesem nur Identität der religiösen Bildung möglich. Der Staat kann dann auch Theokratie sein, welches freilich immer noch relative Bewußtlosigkeit in sich schlösse. Auf der andern Seite kann man nicht läugnen daß der Staat als solcher (die Einheit beider Seiten) nicht anders wünschen kann als daß alle Einzelnen vom religiösen Element durchdrungen wären, welches aber mit einem vollkommenen Indifferentismus gegen die verschiedenen Formen bestehen kann.

Vom wissenschaftlichen Interesse. Zuerst zwei specielle Oppositionen. Die demokratische gegen die Rhetorik, welche einen Mißbrauch des Wissens begründet. Zusammenhang mit Sophistik. Diese hört auf, wenn die Form der Gesezgebung keine Ueberraschung mehr gestattet **). Die aristokratische gegen

*) In England ist der Monarch religiös beschränkt worden. Dadurch wird beim eintretenden Fall eine momentane Anarchie und Rebellion unvermeidlich. Folglich ist diese Beschränkung keine Garantie.

**) Was nun zweitens das wissenschaftliche Interesse betrifft: so liegt dessen Organismus außerhalb des Staates. Ein Zwiespalt zwischen ihm und der bürgerlichen Entwikklung ist theoretisch kaum denkbar. Entsteht der Staat aus dem Uebergang des bewußtlosen zum Bewußtsein: so kann ja die Wissenschaft nur fördern. Daher die alte Theorie, daß der wissende herrschen soll. Dennoch ist das Mißtrauen faktisch.

die Verbreitung des Wissens unter den beherrschten Massen. Diese kann aber nur begründet sein, wenn ein Vorsaz da ist diese Form fortbestehend zu erhalten, auch wenn sie der Lage der Sache nicht mehr angemessen ist. Wenn nun nur diese beiden stattfinden: so folgt, daß bei weiterer Entwikklung des Staats diese ganze Opposition verschwinden und das Wissen vollkommen freigelassen werden muß.

41. St. Es giebt aber noch einen andern zwiefachen Verdachtsgrund gegen die Richtung auf das Wissen. Nämlich die Naturwissenschaften postuliren eine allgemeine Verbindung über den ganzen Erdkreis und diese strebt der politischen entgegen. Die Ethik aber stellt den Staat unter die Idee des Guten, und wenn ein Urtheil allgemein wird das ihn als sehr hinter dieser zurükkbleibend darstellt: so scheint dieses auch auf die politische Gesinnung nachtheilig einwirken zu müssen. Es scheint nun zwei Punkte zu geben wo der Staat dies gar nicht zu berükksichtigen braucht, den einen, wenn die Masse noch gar nicht empfänglich ist für das was auf dem Gebiet des Wissens geschieht, Punkt der größten Unvollkommenheit, und den, wenn die Masse durch ihre eigene Erfahrung gegen den Tadel eines verkehrten Wissens hinreichend geschüzt ist, Punkt der höchsten Vollendung. Ueberall zwischen diesen wird ein Ort sein für diesen Verdacht. Innerhalb dieser nun unterscheiden wir am meisten den Zustand der noch nicht und der schon organisirten Masse. Im ersten scheinen Anstalten überflüssig, weil die Masse noch keinen Einfluß auf den Staat ausüben kann; im andern angemessen, weil sie es kann. Wir finden es aber umgekehrt. Woraus zu schließen ist, daß die antiintellectuelle Richtung des allgemeinen Willens immer mit der aristokratischen Opposition zusammenhängt. In constituirten Staaten finden wir allerdings die Tendenz zu hemmenden Anstalten mit Rükksicht auf die Masse, aber sie wird von dieser immer überwunden, weil sich nachweisen läßt daß wenn man die Mittel (nicht will) sich über den Staat aus der Idee des guten zu unterrichten, man die Organisation nur zum Schein will. Die kosmopolitische Tendenz der Naturwissenschaften

kann sich nur so weit zum Nachtheil des politischen verbreiten als die Vielsprachigkeit geht, die freilich immer nur gewisse Klassen, Hof, Gelehrte und Handelsstand umfaßt.

42. St. Die meiste positive in die Gesezgebung eingreifende Opposition des Staats trifft das ethische als atheistisches und unmoralisches bezeichnete Pseudowissen. Es ist gefährlich auch dieses auszuschließen, weil das besondere immer statt des allgemeinen gefaßt und eine andere Vorstellung Gottes als atheistisch, und so auch mit dem sittlichen, gesezt wird. Neues Ueberhandnehmen dieser Verfahrungsweise *). Sie kann so weit gehn daß der Staat sich ganz auf Eine Religionsgemeinschaft und so auch auf Eine Nationalerziehung basirt. Das leztere scheint kaum möglich; aber große Annäherung daran im österreichischen Kaiserstaat (ohne ihn zu nennen). Wenn auch nicht so positiv, doch so daß er alles ausschließen kann. Dies führt allemal auf die Versteinerung eines untergeordneten Moments und geht aus von einem gänzlichen Mangel an Selbstvertrauen des Staats.

Die gegenwärtig herrschende Hauptvorstellung ist die, daß unchristliche Religion und unchristliches Wissen keine dem Staate günstige und wünschenswerthe Gesinnung zulassen. Sich speciell christlich so zu basiren daß, wie in Oesterreich, außer der Staatsreligion es nur Akatholiken und wie bisher in England nur Dissenters giebt, christliche und unchristliche, protestantische und unprotestantische, hält man nicht mehr für zulässig. Aber allgemein christlich glaubt man sich basiren zu müssen. Man muß hier von zwei Punkten ausgehn, a) Daß das theokratische immer

---

*) In der Sache selbst liegt nur dies, daß der Staat alles begünstigen muß was zur Entwikklung der Kräfte gehört, also auch das Wissen, so daß also die Communication des Wissens niemals gehemmt werden darf. Viele Sprachen stören allerdings die Einheit, aber das wird auch nie in die Masse eindringen (nur beim eigentlichen Gelehrten- und Handelsstand), — so daß auch hier keine Beschränkung nöthig ist..... Das ethische Gericht ist aber nicht bloß möglich, sondern nöthig, wenn der Staat sich in einem der Idee unangemessenen Zustand befindet. Das Verbot enthält nur vielmehr einen Reiz in sich und der Staat kann sich darauf gar nicht verlassen.

ein kindischer Zustand ist, und b) daß man die religiöse Uniformität jezt in keinem Staate von größerem Umfange erhalten kann. Daß es nun vortheilhaft wäre bedeutende und noch dazu gebildete Massen zu haben die vom legalen Mitwirken zum Staat ausgeschlossen sind, wird niemand behaupten. Wenn nun jemand sagt, Es entstände daraus, daß man entgegengeseztes wollen solle als Bürger und als Christ: so verneine ich dieses. Das Christenthum ist nicht in der Identität mit dem Staat entstanden, also auch sein Fortbestehen kann nicht davon abhangen. Das Christenthum soll sich verbreiten, aber nur frei. Auch bin ich überzeugt, das Judenthum wird nicht minder schnell aufhören nach der Emancipation als vor der Emancipation. Und wenn nur die Form festgehalten wird, in allem was Sache des Vertrauens ist, darf und muß dann immer die religiöse Ueberzeugung mitsprechen. Wie man es auch in England sehn wird und wie man es in katholischen und evangelischen deutschen Landen sieht.

Vom Spannungsverhältniß zwischen dem Staat und dem geselligen Einzelleben *). Wenn beim Staatwerden alles aus dem Gebiet des Gesezes herausfallen soll was nicht zum Naturbildungsprozeß gehört: so muß sich auch außerhalb des Gesezes wieder neue Sitte erzeugen. Nur durch etwas gemeinsam herrschend werdendes kann ein Spannungsverhältniß entstehn. Daß nun ein solches häufig vorhanden ist, zeigt die Geschichte überall; es kommt nur darauf an daß wir uns über Grund und Umfang davon verständigen.

43. St. Alles was nun auf diese Weise im Privatleben Sitte wird, ohne weder dem religiösen noch dem wissenschaftlichen Gebiet in engerem Sinne anzugehören, bezieht sich entweder auf das Familienleben an sich oder auf die Geschäftsführung. In beider Beziehung finden wir sowol von der

*) Der dritte Punkt betrifft das Privatleben, rein als einzelnes Leben betrachtet. Der Staat wird, wenn die unbewußte aber beharrliche Gleichförmigkeit im Leben, d. h. Sitte, zur bewußten, d. h. zum Gesez wird. Neben dem Gesez giebt es aber auch im Staat Sitte.

legislativen Seite Eingreifen in das Privatleben, als auch von der vollziehenden ein oft sehr lästiges und verhaßtes Wissenwollen des Staats um das was im Privatleben geschieht. Bleiben wir nun beim ersten stehn: so finden wir zunächst in vielen Staaten Ehegeseze. Wir können sie uns in den ersten bürgerlichen Zuständen denken von doppelter Art, Prohibitiv- und Erlaubnißgeseze. Vorbürgerlich gewöhnlich ganz isolirt. Im Staat wird es Bewußtsein daß die Zusammengehörigkeit und das Zusammenhalten mit der Abstammung zusammenhängt. Aber nicht alles was Sitte war, wird gleich als Gesez ausgesprochen (kein Staat beginnt mit der Aufstellung eines ganzen Codex); sondern auch im gesezlichen Zustand treten die einzelnen Geseze nur hervor nach Maaßgabe des Bedürfnisses. Bedürfniß aber entsteht nur aus der Neigung der bisherigen Sitte zuwider zu handeln. Das Erlaubnißgesez ist eigentlich nichts, weil es nichts fordert. Es ist nur eine Aufhebung des bisherigen wenngleich noch nicht ausgesprochen gewesenen Verbots. Das Verbot selbst aber ist nicht im reinen Interesse des Staats. Dies sollte nur aussprechen daß kein (Nicht) Vollbürtiger könne Bürger sein, wie auch in Athen die Ehen mit Fremden nicht verboten waren als Privatangelegenheit. Das eigentliche Verbot kann nur entstehen aus der Besorgniß, das Ausheirathen möchte Sitte, mithin das Verhältniß derer welche die bürgerlichen Rechte nicht vollkommen ausüben können, zu groß werden; dies aber nur, weil es zu viele gäbe, deren Anhänglichkeit nicht groß genug wäre für schwierige Fälle. Bei ganz ausländischer Geburt ist ein fremdes Element natürlich, weil das einheimische den Eltern fremd ist und sie von fremdem als ihrem einheimischen und lieber erzählen. Ist nur ein Theil ausländisch: so kommt es auf das Maaß seines Einflusses an. Aber dann auch wieder auf das Verhältniß der häuslichen Erziehung zu der öffentlichen und endlich noch auf den zu erwartenden Einfluß des Wohlergehens. Je mehr also ein Staat gegründete Zuversicht hat zu seinen öffentlichen Institutionen und zu der Gesammtwirkung des Staatslebens, desto

weniger wird er Veranlassung haben zu Prohibitivgesezen. Denken wir uns nun daß vom Staatenverkehr schon zeitig das Connubium ausgeht, d. h. Abstammungen anerkannt werden, welchen kein nachtheiliger Einfluß zugeschrieben wird: so wird auch folgen, je größer der Einfluß der öffentlichen Erziehung und der Einfluß des Vaters in der häuslichen Erziehung und je sicherer die geistige Wirkung des gesammten öffentlichen Lebens, um desto mehr kann er (der Staat) die mütterliche Seite der Abstammung ganz frei lassen. — Im aristokratischen Staat giebt es, nach Analogie von diesem, ein besonderes Trennungsverhältniß, welches ohne Gesez von Anfang an besteht, und es wird ein von der bloßen öffentlichen Meinung ausgehender Ehrenpunkt die Abstammung rein zu erhalten. Das Verbot hat hier Grund, wenn die Besorgniß entsteht, der herrschende Stamm könnte zu schwach werden, wenn seine Abkömmlinge zum Theil nicht fähig wären die Privilegien zu üben. Ist aber die Neigung zu solchen Verbindungen so vorherrschend: so ist auch das allgemeine Gefühl vom Zusammenhang der politischen Würde mit der Abstammung schon untergegangen; und also die Tendenz, die Staatsform festzuhalten auch nachdem sie aufgehört hat naturgemäß zu sein. Am härtesten ist in solchem Staate, daß Abstammung von fremdem Adel nicht die Würde so aufhebt wie Herkunft von einheimischen Bürgern, und die größte Lokkerheit des Verhältnisses ist Adelsertheilung verbunden mit Verbot von Mißheirathen.

Ueber die Freiheit des Handels ist zu reden von dem Standpunkt der ursprünglichen Abgeschlossenheit aus, berükksichtigend daß Verkehr den ersten Anstoß giebt zur Theilung der Arbeit und daß sich der Staat immer in dem Zustand der Autarkie halten muß.

Das Bestreben alles wissen zu wollen geht nur aus vom Mangel einer Organisation. Ist diese vorhanden mit völliger Freiheit: so wird alles offenbar werden was irgend der Mühe

werth ist. — In England auch nicht einmal (ein Wissenwollen) um geheime Gesellschaften. Ueber das Verhältniß einer Regierung welche thut wozu sie sich nicht zu bekennen wagt. — Ueber den Begriff des Hochverraths.

44. St. Bedenkt man nun, wie die Beschränkung aus dem vorbürgerlichen Zustande herrührt, das Streben nach Ehefreiheit vom Verkehr nach außen entspringt, das vom Privatleben ausgeht: so sieht man, wie jenes die natürliche Tendenz des Staates, dieses die natürliche Tendenz des Privatlebens (also auch der allgemeinen Menschlichkeit) ist. Der Freiheit kann mit Recht nachgegeben werden bei wohlbegründetem Vertrauen auf die Totalwirkung des Staatslebens; und die verschiedenen Maaßregeln sind der Maaßstab von der Stärke dieses Vertrauens theils an sich theils im Verhältniß zu dem Glauben an den Einfluß der Abstammung. In zusammengesezten und übergreifenden Staaten repräsentirt sich durch diese Maaßregeln das Verhältniß, in jenen der kleineren Einheit zur größeren, und in lezten die Richtung der Regierung auf provinzielle Sonderung (provinzielles Indigenat), oder auf Hervorbringung einer Einheit. In entwikkelten Staaten muß nothwendig zur vollen Ausübung der Rechte nicht gerade die Vollbürtigkeit aber doch die Eingeborenheit vorausgesezt werden, daher auch in solchen überall unter mancherlei Formen ein Indigenat. Zugleich aber nimmt man doch an daß Kunde vom Staat und Liebe zum Staat auch außerdem entstehn kann, und so giebt es als Ausnahme eine Ertheilung des Indigenats, und dies spricht am stärksten das Vertrauen auf ein Uebergewicht des politischen Lebens über die Abstammung aus. Wenn in unentwikkelten Staaten auf die Geburt gar keine Rükksicht genommen wird: so ist dies ein Zeichen, daß die Regierung auch gar nicht auf die Gesinnung rechnet; wonach also nur die Motive übrig bleiben welche im Privatleben liegen, welches immer ein gefährlicher Zustand ist. — Anders gestaltet sich die Sache, wenn man auf die Verhältnisse des europäischen Staatensystems sieht. Hier herrscht nun ein allgemeines Connubium; aber eben

so undenkbar ist uns eine Verheirathung mit einer Frau außerhalb dieses Systems (europäische Amerikaner werden mit in das System eingeschlossen). So bestimmt aber in sich abgeschlossen wenn man sich denken soll das Verhältniß nach Analogie eines zusammengesezten Staates, in welchem die größere Einheit dominirte, so daß jeder Eingeborne eines europäischen Staates vollberechtigt wäre in jedem andern: so würde dazu zweierlei gehören. Einmal daß die Sprachengemeinschaft vollkommen wäre, dann kann einer nur sagen, Gleichviel ob ich in Deutschland lebe oder in Frankreich. Zweitens, daß Reibungen zwischen den verschiedenen Staaten selbst unmöglich wären. Da nun beides noch nicht ist: so kann keine Behandlung dieses Gegenstandes richtig sein welche nur diesem Zustand angehören kann.

Noch eine andere Betrachtung ergiebt sich wenn man auf die häufig vorkommenden Abtretungen und Ländertausche sieht. Gegen diese war die Untheilbarkeitserklärung der französischen Republik eine Reaction, die aber durch die übergreifende Tendenz dieser Erscheinung sogleich sich selbst vernichtete. Geschehen Abtretungen unwillkührlich: so sind sie schmerzlich. Der aneignende Staat zerstört dabei seine Einheit und handelt nur richtig, wenn er wesentlich an Autarkie gewinnt. So wie aber dieses Tauschen willkührlich ist: so will der Staat selbst einen gewissen Grad der Anhänglichkeit nicht haben und verliert also seine ganze natürliche Stellung; es ist der Staat der nicht mehr Staat sein will; also auch nicht auf unsern Anfangspunkt zurükkgehn. Daher denn hiermit alle die Theorien zusammenhangen, welche dem Staat einen willkührlichen Ursprung geben.

Spannungsverhältniß zwischen Staat und Privatgeselligkeit. Diese ist theils das an die Familie sich anschließende theils das an die Geschäftsführung und an die bürgerlichen Verhältnisse. Für alles in dieser Beziehung außer dem Gebiet des Gesezes liegende verlangen die einzelnen auch eine völlige Freiheit. Diese spricht sich in zwei Forderungen aus, Freiheit jeglichen Zusammentretens und Heiligkeit des

Hauses. Unbedingt sind beide zu gewähren, wenn vorausgesezt werden kann daß überall die politische Gesinnung herrsche und also auch nicht Schaden leiden könne. Einmischung spricht sich am stärksten aus in dem verfassungsmäßigen Recht, daß der Staat jeden Augenblikk jedes Haus durchsuchen könne und daß jedes Zusammentreten von ihm müsse gewußt und gebilligt werden. Zwischen diesen Extremen schwankt nun das verfassungsmäßige Recht im Staate auf die mannigfaltigste Weise.

45. St. Um nun diese Verschiedenheit zu verstehen, wollen wir uns zuerst den völlig entwikkelten Staat denken. In diesem also müßte die beschränkende Thätigkeit von der Masse auf der legislativen Seite ausgehn und durch die Masse auf der executiven Seite vollzogen werden gegen die Masse als Totalität der einzelnen. Dies ist nur denkbar, wenn die Masse selbst in Gährung ist. So war die Sache zur Zeit der französischen Republik, bei einer vollkommen organisirten Theilnahme des Volks am Staatsleben auch die tyrannischste Willkühr gegen die Familien. Aber dies war auch ein höchst acuter Krankheitszustand. Als natürlich und gesund können wir in einem solchen nur das Minimum der Spannung annehmen. Daher das Maximum nur natürlich sein wird in dem noch unentwikkelten Staate, d. h. in dem aristokratischen, so lange die Duplicität noch in ihrer Schärfe besteht, aber doch auch nur wenn er schon im Uebergang begriffen ist. Denn so lange beide Arten der Gesellschaft kein Bestreben haben sich zu organisiren und keine Beziehung auf das Staatsleben enthalten, wird auch keine Maaßregel dadurch hervorgerufen. Offenbar ist also die Freiheit der Zustand zu welchem alles hinstrebt, und die Beschränkungen sind immer Indicationen von mehr oder minder bedenklichen Uebergangszuständen. Zum vollkommenen Zustand des Staats müssen wir uns aber denken auch den unbefangenen Genuß der Freiheit. Denn ein eifersüchtiger gereizter Zustand ist ebenso Zeichen eines Verdachts der Masse gegen die höchste Gewalt, als wolle sie sich des Privatlebens zu für sie einseitigen Zwekken bemächtigen. — Um nun die Zwischenzustände zu

verstehn, muß man bedenken in Bezug auf die an die Geschäfts-führung sich anschließende Geselligkeit, daß in jedem Staat, in welchem der Eintritt in den Gebrauch staatsbürgerlicher Rechte durch einen besonderen Act bezeichnet wird, es auch nicht für eine Beschränkung der Freiheit angesehen werden kann, wenn der Staat Verbindungen, welche moralische Personen sein wollen, noch erst anerkennt. Auch nicht, einen Schritt weiter, wenn er nur die anerkennt, die sich ihm auch ihrem Zwekk nach bekannt machen. Daher die ungleiche Behandlung der Freimaurer, oder die Vertreibung der Jesuiten, welche ihrem Wesen nach aus der Besorgniß eines antipolitischen ausländischen Einflusses zu erklären ist. Und so kann gerade bei einem noch unentwikkelten Staat eine Abwendung durch ausländische Einwirkungen besorgt werden, welche die noch nicht organisirte Masse vom Staat abwendig machen. Daher auch vorkommt alleiniges Privilegirtsein einheimischer Religion und einheimischen Gottesdienstes. Die Maaßregeln gegen die sich an die Familie anschließende Geselligkeit, da hier keine neue moralische Person entsteht und der eigentliche Kern des Ganzen ganz im Staatsleben ist, sind gleich noch schlimmere Indicationen, außer wenn der Staat die Familie so gegen sich gestellt hat daß sie ausländischen Einflüssen leicht kann zugänglich sein.

46. St. Dieses nämlich ist der Fall, wenn gestattet wird daß dieselbe Familie mit Ausübung aller Rechte mehr als Einem Staate angehört. Dieses ist im Fall eines Conflictes zwischen diesen für einen von ihnen weit übler als Wellington's europäische Stellung für England. Denn dieser hat sein Bürgerthum doch nur dort, und seine übrigen Eigenschaften werden in jedem Conflictfalle gleich quiesciren. Aber ein doppelt eingesessener ist in solchem Falle für einen Staat Null oder negative Größe. Im Staatwerden ist nun dazu, einen der schon einem andern Staate angehört aufzunehmen, keine Veranlassung: wo entsteht sie also zuerst? Im zusammengesezten Staat oder in Staaten die ein solcher werden wollen; vollkommen richtig, nur wenn die größere Einheit schon dominirt und die kleineren

sich dem Verhältniß von Provinzen nähern. In zusammengesezten Staaten, in welchen die kleineren Einheiten noch selbständig sind, finden wir oft aus Eifersucht (weil der größeren Einheit durch solche Duplicität Vorschub geschehen könnte) die strengste Exclusion. Immer aber werden wir sagen müssen, daß eine solche Erlaubniß nur natürlich ist und also keine unnatürliche Spannung zur Folge haben darf, wenn die Verhältnisse sich diesem Zustande nähern. Auf zweierlei Weise aber finden wir in den modernen Zuständen — denn im Alterthum war wol gar nicht daran zu denken — diese Duplicität entstehn. Erstlich als Verwaltungsmaaßregeln in Staaten, wo auch der Grund und Boden schon Gegenstand des Verkehrs wird und man auf alle Weise die Concurrenz befördern will, daß jeder sein Geld darin anlegen kann. Zweitens, wenn zum Behuf der Ausgleichung mehrerer Staaten Abtretung erfolgt ist *) und man keine Nöthigung aussprach, daß jeder hier oder dort verkaufen muß, weil es zumal von Monarch zu Monarch unhöflich klingt gleich wieder künftige Feindschaft als möglich zu denken. Beides aber ist nur zu rechtfertigen, wenn die Verhältnisse sich dem zusammengesezten Staate nähern. Ist dies nicht: so entsteht nothwendig in dem Maaß als ein feindseliges Verhältniß vermuthet werden kann, jene unnatürliche Spannung.

Mit dieser ist nun der ganze Cyklus unserer Verfassungstheorie durchlaufen. Von der gelindesten Entstehung des Gegensazes haben wir die Staatsbildung bis zur vollkommen

*) Fragen wir, wie solche Verhältnisse entstehn können: so ist die Allgemeinheit des Welthandels Ursache, wo auch der Grund und Boden übergehn kann in den Besiz eines Ausländers der dabei noch Ausländer bleibt. Man übersieht dabei, daß der Grund und Boden ein ganz andres Verhältniß constituirt und duldet es in der Voraussezung daß die europäischen Staaten schon in der Annäherung zu einem großen Völkerbund begriffen sind, in welchem kein Vertilgungskrieg mehr statt finden kann. Man sieht dann das als die größere Gefahr an, daß das Verkehr irgendwie gehemmt werde und sucht nachher durch die Bewachung der einzelnen bei der Voraussicht eines Kampfes, die Gefahr abzuwenden. Doch hat man auch oft einzelne Theile des Staats vertauscht.

organisirten Entwikklung verfolgt und ebenso auch in ihren Relationen zu den außer dem Staatsgebiet liegenden menschlichen Thätigkeiten. Ebenso, extensiv, sind wir von dem kleinsten Umfang ausgegangen und haben die Staatsbildung durch die zusammenfassenden (aristokratischen) Formen zum zusammengesezten Staat, dem Staat höherer Ordnung, verfolgt und waren bis zur Idee eines Staatensystems gekommen. Es fragt sich, wenn in dem lezten die wachsende Einwirkung des allgemeinen Verkehrs unverkennbar ist, ob dies doch nicht zulezt zu einem Zustande führt in welchem diese Form, das Staatsleben, wieder verschwindet *). Wenn eine aller Feindseligkeit vorhergehende Ausgleichung aller Zwistigkeiten begründet ist, wenn im Verkehr der einzelnen keine Rechtspflege mehr nöthig ist: so wird der Staat in diesen beiden Hinsichten überflüssig. Aber als Vereinigung homogener Kräfte, als ausgesprochenes Bewußtsein der Zusammengehörigkeit könnte er nicht aufhören, bis auch alle Nationaldifferenz verschwunden wäre, und die Linie dahin können wir mit Sicherheit als eine Asymptote der wirklichen Staatsentwikklung betrachten.

---

*) Dann haben wir ebenso innerlich die Entwikklung des Staatsbewußtseins verfolgt bis zur vollkommnen Organisation der Masse in Beziehung auf die staatbildenden Thätigkeiten. Dann das Verhältniß dieser Thätigkeiten zu den übrigen des menschlichen Lebens. Das Ende ist also die vollkommne Harmonie zwischen dem Staatsleben und den übrigen großen ethischen Formen des Lebens, ohne einen Keim zu neuer Entwikklung. Betrachten wir in jener ersten Fortschreitung von den ersten Anfängen des Staats bis zum Staat der höheren Ordnung, wie das allgemeine Verkehr der Völker unter sich sich immer weiter entwikkelt zum Staatensystem und erblikken das allgemeine Menschenbewußtsein dabei wirksam: so fragen wir, wo dieses enden soll? Es scheint als kämen wir auf einen Punkt, den wir oben geläugnet haben, nämlich wo die Staatsform als abgeschlossene Masse zulezt in dem allgemeinen Verkehr ganz verschwindet. Dabei müßten also die Nationalunterschiede wirklich Null werden gegen das Verkehr; nur unter dieser Bedingung würden wir glauben können daß die größere Gemeinschaft der Menschen die Form des Staats überflüssig mache. Offenbar müssen wir das als unendlich entfernt ansehn; eine Richtung darauf ist vorhanden und wir müssen die Annäherung als Vervollkommnung betrachten. Aber es ist Asymptote und kommt nie zu seinem Ziel.

Zweiter Theil.

Von der Staatsverwaltung ([26]).

Sie ist nichts anders als die richtige Leitung des gesez=lichen Zustandes, um die vollständigste Bildung der Natur zum Organismus der Intelligenz zu entwikkeln.

47. St. Es ist also hier die Rede vom Naturbildungs=prozeß in seinem ganzen Umfang, aber nur sofern der gesezliche Zustand dabei concurrirt; diese Concurrenz ist also zuerst näher ins Auge zu fassen. Wenn wir uns in den vorbürgerlichen Zustand versezen: so nehmen wir an bei allen dieselbe Thätig=keit, aber von den einzelnen ausgehend. Denken wir uns nun den bürgerlichen Zustand: so fragt sich, Soll sie nun noch frei von den einzelnen als solchen ausgehen, d. h. nicht in wiefern sie könnten im Widerspruch sein gegen die Idee des ganzen, sondern als im Geiste desselben aber frei handelnd und so daß die Totalität nur eintritt um zufällige Irrun=gen und Mißverhältnisse auszugleichen *)? In diesem Falle ist die ganze primäre Wirksamkeit in den Händen der ein=zelnen und die des ganzen ist nur secondär, auf einem em=pfangenen Eindrukk beruhend, der Reaction postulirt. Oder man kann sagen, die gesammte Thätigkeit soll nur von dem ganzen ausgehn, also unter der Form des Gesezes und die ein=zelnen sollen sie nur ausüben als Vollzieher des Gesezes. Als=dann ist die primäre Wirksamkeit in den Händen des Ganzen

*) Im Staat tritt ein Gegensaz ein zwischen dem einzelnen Willen und dem als Gesez ausgesprochenen allgemeinen Willen. Wäre der Gegensaz im entgegengesezten Interesse: so wäre der Widerspruch gleich in den Anfang des Staats hineingetragen. Der einzelne wäre im Staat gegen seinen Wil=len. Aber das fragt sich, wie sich das was vom Staat als solchem ausgeht als Gesez und dasjenige was vom einzelnen ausgeht in Beziehung auf den Staat zu einander verhalte. Dies kann man die ganze Aufgabe der Ver=waltung nennen. Man kann sagen, es solle jezt alles gerade so von einzel=nen gethan werden wie früher und nur solle das Gesez in den einzelnen Fällen, wo das entgegengesezte gethan werden würde, wirksam sein. Man könnte auch im Gegentheil sagen u. s. w.

und die einzelnen wirken nur secondär auf empfangenen Eindruck. Man kann auch sagen, einiges soll primitiv ausgehn vom ganzen und anderes primitiv von den einzelnen. Hierin liegen alle Differenzen der Staatsverwaltung, gleichzeitig in verschiedenen Staaten und aufeinander folgend in demselben. Die Extreme freilich mögen streng genommen nirgend sein, aber die mannigfaltigen Stellungen zwischen ihnen bilden das Gemälde der Verschiedenheiten in der Verwaltung. Unsere Aufgabe ist nicht, zu entscheiden welche Position die beste sei, sondern durch was für Verhältnisse jede bedingt und unter welchen Umständen also jede die natürliche ist. Um nun diese Hauptaufgabe zu lösen, müssen wir zuerst die unmittelbare Wirkung des Staatwerdens auf den Naturbildungsprozeß, also diesen im Staatwerden betrachten, dann denselben unter dem Gesichtspunkte der mannigfaltigen Gegensäze in die er zerfällt, und dann die Hauptfrage selbst beantworten.

Von den unmittelbaren Wirkungen des Staatwerdens auf den Naturbildungsprozeß. Vor dem Staat ist die Thätigkeit Aller eine gleichmäßige, auf die gleiche Weise beschränkte, nach den Bedürfnissen abgemessene oder die Bedürfnisse nach sich abmessende, bei Akkerbau und Viehzucht (als den den bürgerlichen Zustand am leichtesten herbeiführenden) aus einem Hauptgeschäft und mehreren supplementarischen bestehend, die eines jeden ein stätiges, d. h. auf einer und derselben Masse von Naturdingen beruhend. Jeder hat sein Vieh und seinen Akker für sich. Allein auch dieser Besiz beruht nur auf Gewöhnung und Nachahmung; nicht einmal eine Reflexion darüber daß es so sein müsse, ist nothwendig dabei zu denken. Denken wir einmal diesen Besiz gestört und den betheiligten sich gegen den Störer an das ganze wendend, und dieses sich seiner gegen den Beleidiger annehmend: so haben wir einen wenn auch vielleicht nur vorübergehenden Moment des bürgerlichen Zustandes; woraus folgt, daß bürgerlicher Zustand und Eigenthum im rechtlichen Sinne sich gegenseitig bedingen; denn Eigenthum schließt in sich ein Bewußt-

sein von dem Verhältniß des Menschen und der Dinge, und zwar als einzelnes und als Gesammtbewußtsein; das Verhältniß zum vorigen Besiz also dasselbe wie zwischen Staat und vorbürgerlichem Zustand. Dieses Bewußtsein wird nun natürlich im einzelnen ein Entwikklungspunkt; es löst den Menschen von der Nothwendigkeit des Localzusammenhanges mit den Dingen und macht ihn frei in seiner Bewegung Es macht die anfänglich freilich nur geringe Differenz der Talente und Geschäftsneigung geltend, und indem mehrere gleichzeitig zu dem Bewußtsein gelangen, daß sie bei solcher Garantie nicht nöthig haben sich mit dem zu quälen was sie nicht gern thun: so entwikkelt sich mit dem Eigenthum zugleich die Theilung der Arbeit. Sie kann zwar vor dem Staat und ohne Garantie vorhanden sein, aber nur einzeln und zufällig. Erst mit der Garantie ist sie als Regel denkbar, und so daß sich Tausch und Verkehr als beständiger und allgemeiner Zustand daraus entwikkelt. Dieses also ist die Form, welche der Naturbildungsprozeß mit dem Staate und durch ihn annimmt.

Auch im vorbürgerlichen Zustande gehört zur Fortsezung des Lebens die Entwikklung einer Fertigkeit; diese aber ist etwas eben so unbewußtes auf Gewöhnung und Nachahmung beruhend; anders aber wird es natürlich im Staat (27).

48. St. Dieser ganze Zustand hat überhaupt vor dem Staat keine bestimmte Beziehung auf das Gemeinwesen. Mit der Vertheilung der Arbeit geht diese aber an, weil nun die Producte eines jeden sich nicht bloß auf seine Erhaltung beziehn. Es bekommt also auch jeder durch seine Talente eine Beziehung, und nach Maaßgabe derselben eine verschiedene Beziehung auf den Staat. Genau genommen aber nur in sofern er selbst diese Beziehung anerkennt und darstellt, d. h. nach Maaßgabe seines Gemeingeistes, welches Wort allerdings noch mehr umfaßt. Jene Anerkennung nun ist die Gemeinehre, welche weil sie erst mit dem Staat angeht die bürgerliche Ehre heißt, wie auch der Gemeingeist, indem auch die übrigen Elemente

desselben sich nur auf das Staatsleben beziehen, bürgerliche Ehre und bürgerliche Gesinnung heißt. Beides ist rein politisch und nicht mit dem moralischen oder religiösen zu verwechseln. Das ganze, worauf der einzelne sich bezieht, kann völlig egoistisch sein, sein Gemeingeist verliert dadurch nicht an seinem Werth *). Beides nun ist ein eben so mit dem Staat beginnender Entwikklungspunkt als Eigenthum und Verkehr; dieser auf der geistigen Seite und innerlich, jener äußerlich und auf der leiblichen. — Eben so bekommt aber in beider Hinsicht nun die Erziehung eine Beziehung auf das ganze welche früher nicht vorhanden war, indem auch der Uebergang auf die nächste Generation sowol was den Besiz als was den Bildungstypus und die Talente betrifft, nur etwas sich von selbst ergebendes war **). Also Eigenthum und Verkehr verbunden mit der Erblichkeit des Besizes auf der einen Seite, Gemeingeist und bürgerliche Ehre verbunden mit der Ueberlieferung beider an die folgende Generation sind das Resultat des Staatwerdens und bilden das Object der Staatsverwaltung (28).

Es kommt aber nun noch etwas hinzu. Nämlich der Gegensaz mag nun persönlich sein oder nur functionär: so entstehen Thätigkeiten welche Geseze bilden und bewachen, und also eine Zeit ausfüllen welche von der Thätigkeit im Naturbildungsprozeß abgeht. Sind diese Thätigkeiten gleichmäßig vertheilt: so trägt jeder seinen Schaden; da aber dies schon, sobald permanente Obrigkeiten entstehen, nicht mehr möglich ist: so ist eine Ausgleichung nöthig. Diese ist die Basis zu dem was wir durch den Ausdrukk Finanzwesen begreifen. Dazu gehören aber nicht nur die Entschädigungen der Staatsdiener,

*) Es kann die Beziehung auf den Staat etwas völlig unmoralisches sein, wenn die Tendenz des Staats selber egoistisch ist und keine Beziehung auf die Humanität hat.

**) Denn es muß als möglich gesezt werden, daß die Kinder ein andres Geschäft ergreifen als der Vater; wozu sie also nicht durch die bloße Gewöhnung gebildet werden können.

wird man sagen, sondern noch vieles andere. Dieses aber faßt sich zusammen in folgende zwei Hauptpunkte, 1) In das Vertheidigungswesen; ebenfalls in zwiefacher Hinsicht, Entschädigung für diejenigen welche diese Thätigkeit für andere übernehmen und Herbeischaffung des gesammten Materials, welche nicht bis auf die Zeit des Gebrauchs verspart werden darf. 2) Dasjenige was zumal für das geistige Element die einzelnen allein leisten sollten, was sie aber glauben durch Zusammentreten besser leisten zu können. Die Gesammtaufgabe zerfällt also in diese drei Theile, Anordnung des Verkehrs, Anordnung der Bildung sowol des Gemeingeistes als der Talente, endlich Anordnung des Finanzwesens *).

49. St. Ehe wir zur Sache selbst schreiten, scheint nothwendig daß einzeln über das Geld gesprochen werde, indem wir uns weder Verkehr im großen noch Finanzwesen denken können ohne Geld. Weder der eine noch der andere Begriff aber führt auf das Mittel, und es fragt sich also von welchem

*) Aber nicht bloß die Staatsvertheidigung hat außer den Staatsdienern Anspruch auf die Verwaltung; vieles ist vorhanden was sich auf das geistige Leben des Staats bezieht. Da wird was ursprünglich Sache der Familien wäre, auf den Staat übertragen und wurzelt insofern im ganzen. Und so wird das Finanzwesen ein zwiefaches. Einmal ist es die Basis für die Ausgleichung der verschiedenen Theilnahme der einzelnen an der Staatsthätigkeit. Dann auch die Basis zur Erhaltung dessen was die einzelnen Familien weniger passend durch Zusammentreten ausführen würden. So zerfällt uns das ganze Object der Staatsverwaltung in drei wesentliche Theile, die Bestimmung des ganzen Verfahrens auf der leiblichen Seite des Naturbildungsprozesses durch das Gesez; dann die Bestimmung ebenso der geistigen Seite, und zulezt die Bestimmung alles dessen was sich auf die Ausgleichung bezieht, die Bestimmung der öffentlichen Lasten im weitesten Sinne. Es sind lauter Gegenstände welche erst mit dem Staat werden. Liegen sie aber auch alle in dem Gebiet des Staats? Es haben dabei nicht alle Staaten dieselbe Maxime und wir müssen die Verschiedenheit der Ansichten anerkennen. Vorzüglich bieten sich diese bei dem geistigen Princip dar. Wenn der Staat den geistigen Impuls zu fördern hat: so können wir weiter sagen, daß er überhaupt für die Erhaltung des ethischen Lebens zu sorgen habe — folglich, da dieses hauptsächlich im religiösen basirt sei, auch für dieses. Das ist gegen unsre Ansicht und wir sind deshalb gleich in der Construction bei dem Gemeingeist stehn geblieben, um dem Gebiet des einzelnen seinen freien Spielraum zu lassen.

Punkt aus es zu construiren ist *). Aristoteles behandelt es nur als Erleichterungsmittel für den Transport, welches also nur auf dem Verhältniß des Volum gegen den Werth beruht. Dies ist aber zu sehr auf die Form des griechischen Handels berechnet; aber das Geld war eher da als diese. Die erste Schwierigkeit beim Tausch entsteht durch die Werthungleichheit unzertheilbarer Dinge, wobei dann einer zur Ausgleichung etwas zugeben muß. Dieses muß, wenn nicht dieselbe Schwierigkeit sich erneuern soll, von jeder beliebigen Größe sein und genau bestimmt. Die zweite Schwierigkeit ist, daß der Besiz von dem was ich brauche und der Wunsch nach dem was ich habe vielleicht nicht zusammentrifft. Daher die Aufgabe etwas zu finden was jeder zu jeder Zeit brauchen kann, welches nur zu erreichen ist wenn es (im Tausch) keiner um sein selbst willen begehrt. Dieses bildet nun den Gegensaz des Geldes gegen Waare. Nun ist freilich das aristotelische Merkmal auch hier sehr willkommen und wol mit die Ursache daß die edeln Metalle Geld geworden sind. Die edeln Steine wären in dieser Hinsicht noch vorzüglicher, ihr wesentlicher Fehler ist aber daß ihr Werth von zu vielen Eigenschaften abhängt, wogegen das edle Metall, dessen Reinheit am specifischen Gewicht erkannt werden kann, nur nach dem Gewicht geschäzt wird. Der Kunstwerth den es durch das Gepräge erhält ist Null, so lange noch dasselbe sich öfter wiederholt. Soll man aber jedesmal selbst specifisch und absolut wiegen: so geht zu viel Zeit verloren als daß der Tausch gewinnreich bleiben könnte. Daher die Garantie des Staats nothwendig ist und das Gepräge das Mittel durch den bloßen Anblikk, also auf die kürzeste Weise, zur Werthbestimmung zu gelangen. Ein als Material schlechthin werthloses

---

*) Es kommt freilich dabei darauf an was unter Geld zu denken ist, was sonderbarer Weise lange Zeit Gegenstand des Streits gewesen ist. Es kommt dabei an auf das Material woran der Begriff des Geldes geknüpft wird und dann wie das Geld sich zur Waare verhält. Die eigentliche Vorstellung des Geldes, im bestimmten Gegensaz gegen alles was Waare ist, ist offenbar nichts anderes als ein Abkürzungsmittel des Verkehrs.

Geld könnte aber nur in einem kleinen Kreise, also auch immer nur bedingt und transitorisch gelten, und nur wenn der Bedarf sich so genau bestimmen läßt wie der Lohn der Arbeiter einer solches Geld ausgebenden Fabrik. Vielleicht ließe sich in einem Staat bei ganz abgeschlossenem inneren Verkehr ein solches Geld denken. Es hat indeß immer die Schwierigkeit daß wenn wir es uns ganz werthlos denken, dann auch kein Unterschied ist zwischen einem Stükk und zweien, wodurch denn der Begriff des Geldes wieder aufgehoben wird. Hieraus ist also zu sehen daß der eigentliche Werth des Geldes nur der ist, den es als Material hat. Woraus ferner folgt daß nur die Consumtion des Geldes als Waare es bei seinem Werth erhält. Platina wird ohnerachtet seiner trefflichen Eigenschaften doch als Geld wenig brauchbar sein, weil das Ausmünzen die Förderung beschleunigt, der Verbrauch aber wegen Mangel an Aussehn nur schwach sein wird.

Das Geld muß also allerdings vom Staate ausgehn ([29]); aber da es ein bloßer Zwischenpunkt ist: so kann die Beziehung darauf keinen Plaz haben in Bestimmung der Verwaltungsmaximen nach dem eigentlichen Staatszwekk. So hat man oft aufgestellt, aber es ist auch immer siegreich widerlegt worden, daß man das Verkehr so ordnen müsse daß das Geld im Lande bleibe. Ebenso würde es verkehrt sein, wenn man die Frage, ob der Staat zum Behuf der Ausgleichung Thätigkeiten fordern solle oder Dinge, mit Bezug auf das Geld beantworten wollte *).

Ueber das Centralisationsprincip, Was in einem Theile, wenn er Staat für sich wäre, nur so geschehn könnte daß es

---

*) Soll der Staat verlangen Thätigkeiten oder Dinge? Das ist eine wesentliche Frage. Dagegen fragt man, Soll man Dinge oder Geld fordern, oder Thätigkeiten oder Geld? Und so wird die Frage schief, indem man sich dabei an ein Mittelding hält.

[Von den eingeschobenen §§ über das Centralisationsprincip, die Passivität des Staats rc. findet sich nichts in den Vorles. D. Herausg.]

die andern jezigen Theile nicht berührte, das kann auch in ihm beschlossen bleiben, d. h. alles rein provinzielle kann auch innerhalb seiner abgemacht werden. — Was von oben auf gleiche Weise abgemacht nicht könnte für den einen Theil natürlich sein ohne für den andern unnatürlich zu sein, das darf nicht centralisirt werden. Alles was wenn von verschiedenen Punkten aus verschieden gestaltet nur einen zusammengesezten Staat zweiter Ordnung übrig lassen würde, muß centralisirt werden.

Gleich wegen Beweglichkeit der Menschen und Freiheit der Geschäftswahl entsteht die Frage, Ist jeder lediglich frei oder jeder dem ganzen verantwortlich, oder das ganze jedem?

Ursprüngliche Indifferenz des Staates gegen alle Gewerbe kann nur eine Veränderung leiden um der Verfassung willen oder um der Vertheidigung willen.

Die Passivität des Staats gegen alle Gewerbe kann alterirt werden wegen Finanzwesen und wegen Vertheidigung.

---

50. St. Die lezte Auseinandersezung soll eigentlich nur das Geld aus der Reihe der Staatszwekke ausschließen, keinesweges behaupten daß es gleichgültig wäre für den Staat wie das Geld gestellt wird. Nur daß es keine andere Maxime geben kann als die, Das Geld muß so eingerichtet sein wie es für das Verkehr am besten ist. Hiergegen kann nur ein Bedenken entstehen, wenn das Finanzwesen ein entgegengeseztes Interesse hat. Dies kann aber nur auf Mißverstand beruhen, wenn die Regierung auf einmal viel herbeischaffen soll. Die Verschlechterung der Münze ist oft so gebraucht worden; aber diese Praxis gehört nur in die ersten Stufen der Staatskunst und unter barbarische Völker.

Erste Abtheilung. Wir handeln zuerst von der Staatsverwaltung in Bezug auf den Naturbildungsprozeß im engern Sinn. Wir kehren zum Anfang des Staats zurükk und

fassen zuerst ins Auge wie sich durch Staat und Theilung der Arbeit zusammen die Verhältnisse der einzelnen unter sich und zur Gesammtheit verändern. Vorstaatlich ist Akkerbau vorausgesezt. Jeder mit seinem Gesammtgeschäft auf seinem Grund und Boden fest und keiner hindert den andern. Denken wir uns dagegen den Theilungsprozeß in voller Entwikklung und alle im vollkommensten Genuß desselben: so muß auch jeder häufig wollen sein Geschäft oder seinen Wohnplaz ändern. Denn die vereinzelten Gewerbe haben nicht immer und überall den gleichen Umschwung, und so entsteht ein Zuströmen zu Geschäften welche floriren und an Orte wo gewisse Geschäfte floriren. Damit aber zugleich entgegengesezte Interessen, indem die alten Inhaber sich gefährdet dünken, wenn der Zuwachs an Theilnehmern über das richtige Verhältniß zu dem Umschwung des Geschäfts hinausgeht (vgl. Anm. 29). Der Staat ist dabei auf eine zwiefache Weise interessirt, theils weil getheilte Interessen auch das Zusammenhalten Aller, also die politische Gesinnung schwächen, theils weil ein mißleiteter Naturbildungsprozeß den gemeinsamen Wohlstand gefährdet. Es lassen sich nun dabei dennoch drei Maaßregeln denken, 1) der Staat garantirt nur jedem die absolute Freiheit und Beweglichkeit; 2) der Staat erklärt jeden cautionspflichtig gegen die Gesammtheit; 3) der Staat erklärt sich selbst verpflichtet jedem seine Subsistenz zu garantiren. Die erste sezt voraus, daß das Bewußtsein der Freiheit die politische Gesinnung mehr hebe als die streitenden Interessen sie stören können, und daß der ungestörte Gebrauch der Freiheit das sicherste Mittel sei sie aufs leichteste auszugleichen. Die zweite sezt voraus, der Staat habe dafür zu sorgen daß das Minimum von Störungen entstehe. Die dritte sezt voraus, der Impuls zur Stellung der einzelnen im Naturbildungsprozeß müsse vom Staat ausgehn, d. h. die Freilassung der einzelnen könne nicht anders als ihnen selbst und dem ganzen nachtheilig sein. Sehen wir nun darauf wie der Staat ursprünglich unter der Form der Gleichheit oder Ungleichheit entstehn kann: so geht hervor daß die erste Maxime congruent ist für den gleichen Staat als

Demokratie. Denn dann wird ein allgemeiner Wille auch nur daraus entstehen daß alle einzelnen ihre Gewerbsinteressen zugleich auf das ganze beziehn. Dasselbe thut aber alsdann jeder für sich auch. Die lezte Maxime ist congruent für den ungleichen Staat. Die vollständigste Anweisung der höchsten Gewalt für jeden einzelnen, an welchem Geschäft er seine Subsistenz zu gewinnen habe, grenzt an den Zustand der Knechtschaft. Die zweite Maxime ist congruent für den Uebergang, sei es nun aus der Gleichheit in die Ungleichheit, oder was in den Staaten höherer Ordnung allein der Fall ist, aus der Ungleichheit in die Gleichheit.

Die natürliche Maxime des Finanzwesens, sobald man von Leistungen abstrahirt, ist daß der Staat theilnehme an allen Handlungen wodurch die einzelnen ihre Subsistenz gewinnen.

---

51. St. Nähere Betrachtung der drei Maximen von der lezten anfangend. Wenn der Umfang des Staates, zu welcher Form und Ordnung er auch gehöre, nicht Entscheidung des ganzen einzeln über die einzelnen gestattet: so ist eine abgekürzte Form nothwendig. Eine solche ist das Kastenwesen (27). Die Geschichte desselben ist dunkel, es scheint nicht selten schon mit dem ersten Zusammenwachsen kleinerer Staaten verbunden zu sein, hat aber im europäischen Völkersystem nie recht einwurzeln können. Es streitet ganz mit der Voraussezung einer individuellen Entwikklung, indem es ganz gegen das Interesse des Staats wäre daß einer sich mit dem beschäftigen soll, wozu er keine Anlage und Neigung hat, und das nicht thun darf wozu der Beruf in ihm liegt. Denkt man ferner an den allmähligen Anwachs der Bevölkerung: so entsteht ein nothwendiges Mißverhältniß, wenn dieser Anwachs nicht ganz gleichmäßig ist; welches Mißverhältniß eben zu vermeiden war. Daher findet man gewöhnlich das Kastenwesen zugleich als religiöses Institut, also als Theokratie; dann wird der Nachtheil als göttliche Schikkung getragen. Verwandt ist mit dem Kastenwesen der

fichtesche Staat, verhält sich dazu wie die platonische (nicht erbliche) Aristokratie zu der gewöhnlichen. Die Consumenten werden an bestimmte Producenten gewiesen, damit diese ihrer Subsistenz sicher sind. Darin nun liegt schon daß Bedürfnisse von außerhalb nicht dürfen eingeholt werden. Dies ist nun schon deshalb nachtheilig, weil die ideale Communication, welche doch nothwendig ist zur Fortschreitung, sich von der materiellen nicht trennen läßt. Daher auch Fichte's Ausnahme für die Gelehrten, welche sich aber nicht realisiren läßt. Man sieht aber wie auch noch ganz hierher gehörig ist die wol nirgend ganz aber doch häufig aufgestellte Maaßregel zu Gunsten der Producenten, ihnen einen inländischen Debit zu erzwingen. Indeß, sobald dies nicht allgemein ist, stoßen wir dabei auf die hernach zu behandelnde Frage von der Indifferenz des Staats gegen alle Gewerbe. Die gänzliche Schließung aber ist ein Rükkschritt zum ursprünglichen Zustand des Isolirtseins, welcher mit der allgemeinen ethischen Tendenz im Widerspruch ist.

Die erste Maxime der absoluten Freiheit, wobei der Staat keine andere Verpflichtung anerkennt als jedem die Freiheit zu garantiren gegen alle Beeinträchtigung, kann auf zweierlei Art begründet sein. Erstlich indem man hofft daß die Collision der Interessen sich von selbst ausgleiche. Dies ist aber eine Begründung auf das zufällige, also eine Einführung des bewußtlosen in die Staatsleitung, mithin ein Widerspruch gegen die Idee. Die einzige richtige Begründung ist, wenn mit Grund vorausgesezt werden kann, die einzelnen werden gerade so entscheiden wie das ganze wo die lezte Maxime gilt, d. h. wenn bei allen sowol die Uebersicht des Gesammtzustandes als auch die Berükksichtigung des Gemeinwohls vorausgesezt werden kann, bei welcher sie tüchtig sind Gesezgeber zu werden. Sie ruht also auf einer vollkommenen politischen Durchbildung der Masse, ein Zustand dem der Staat sich beständig annähern soll, in dem er aber nie behaupten kann sich wirklich zu befinden. Soll also kein Staat die Maxime wirklich geltend machen? Die Frage läßt sich nicht einfach beantworten. Wenn er das Vertrauen

hegt daß die Gesammtheit werde die nachtheiligen Folgen der Mißgriffe im Gebrauch der Freiheit aus ihrem Privatgut übertragen, und also daß sie sich unter sich Garantie leisten: so kann er es thun. Da aber nun nicht alle Staaten so weit voraus sind und auch nicht alle so weit zurükk daß sie sich mit der dritten Maxime behelfen könnten: so muß es Mittelzustände geben. In diesem Gebiet liegt nun die zweite Maxime auch. Wir müssen es aber ganz durchforschen unter der Form von Annäherungen der ersten Maxime zur dritten oder umgekehrt. Denken wir uns einen für Gesezgebung und Vollziehung ganz organisirten Staat: so ist das unterste Glied die Commune, Organisation der Gesammtheit vollberechtigter Bewohner einer abgegrenzten Räumlichkeit. Wir sezen nun als Annäherung die absolute Freiheit der einzelnen unter der Bedingung der Zustimmung der Commune. Dies läßt sich so ansehen, auf der einen Seite daß die Commune als eigentliche organische Einheit die absolute Freiheit ausübt und die Neigungen der einzelnen nur die in ihr sich entwikkelnden Impulse sind, und so stellt sie die erste Maxime dar.

52. St. Sie stellt aber auch die dritte dar. Denn indem ihre Zustimmung nothwendige Bedingung ist für die Lebensbestimmung des einzelnen: so kann er kein Geschäft wählen als das welches sie will, und sie übt also im Namen des Staats die Bevormundung aus. Zu gleicher Zeit aber ist sie auch die zweite. Denn indem sie sei es nun die erste oder die dritte darstellt, leistet sie dem Staat die Garantie gegen alle Mißverhältnisse.

Es entsteht also nur noch die Frage, in wiefern und vermöge welcher Eigenschaften die Gemeine hierin das ganze gegen den einzelnen und wiederum den einzelnen gegen das ganze vertritt. Die Commune ist, sobald der Staat gegeben ist und in seiner vollen Entwikklung begriffen, die Art und Weise die ganze Masse zu organisiren nicht nur für die Gesezgebung sondern auch für die Verwaltung und die Vertheidigung. Worin das Wesen derselben in Beziehung auf die Verwaltung bestehe,

ergiebt sich am besten auch wenn wir auf den primitiven Moment zurükkgehn. Im vorbürgerlichen Zustand ist die Ungleichheit der einzelnen Familien sowol was Thätigkeit als was Resultate betrifft ein Minimum; sie entwikkelt sich aber nach der Theilung der Arbeit in steigendem Verhältniß. Da nun ebenfalls hier jeder für alle ist und alle für jeden, und wir ein Bewußtsein dieser Zusammengehörigkeit annehmen müssen: so muß es auch ein Mitgefühl dieser Differenzen geben, und es läßt sich (abgesehn von allem was rein ethisch oder religiös wäre) ein kräftiges Zusammenhalten in politischer Gesinnung nicht denken, außer so daß dieses Mitgefühl auch praktisch wird. Der Fall einer ausgleichenden Maaßregel kann aber nur eintreten wenn einer aus Mangel an Apparat im weitern Sinne des Wortes seine Thätigkeit nicht mehr fortsezen kann. Sie ist also Organisation zur unverringerten Erhaltung der Gesammtthätigkeit. Die Schwierigkeit der Vertretung beruht nun hier darauf, daß die Formel welche die Gesammtthätigkeit der Gemeine ausdrükkt, nicht dieselbige ist wie die welche die Gesammtthätigkeit des Staats ausdrükkt. Wenn nun dennoch unsere Form die oben aufgestellten drei Maximen sämmtlich repräsentirt: so wird dies in Beziehung auf diese Schwierigkeiten nur in einer jenen analogen dreifachen Abstufung geschehn können. Denken wir uns die allgemeine Bevormundung noch herrschend: so ist in der Masse noch keine politische Productivität, also auch kein Gesammtbewußtsein. Also kann auch die Repräsentation des ganzen durch die Commune nur durch die vis inertiae geschehn. Sie werden sagen, Wenn in uns die Verhältnisse dieselben bleiben: so werden sie auch immer mit denen des ganzen bestehn. Es entsteht also die Unbeweglichkeit des Schlendrians und der Gewöhnung. Wo wir also diese finden, können wir auf einen solchen Zustand schließen. Herrscht die Maxime der absoluten Freiheit mit Recht: so muß ein reges Leben in den Communen sein, sonst würde das Aussprechen der Freiheit nichts helfen. Dann aber können sie die Gewährleistung nur übernehmen in dem Maaß als in ihnen ein richtiges Gesammt-

bewußtsein ist, welches wiederum nur möglich ist in Verbindung mit einer organisirten Communication. Zwischen beiden jeder Zustand wo die Communen sich aus Mangel an durchgebildetem Gesammtbewußtsein mit allerlei Cautelen umgeben müssen.

53. St. Diese Organisation der Commune für die Verwaltung, wie wir sie aus dem ursprünglichen Zustand abgeleitet haben, ist unabhängig von der für die Verfassung und tritt auch gewöhnlich eher ein. Sie erscheint fast überall in der Duplicität von Stadt und Land, ein Gegensaz der auf dem von Akkerbau und Fabrication beruht, aber doch nicht streng, indem viele Städte vorzüglich akkerbauen und ausnahmsweise überall Gewerbe auf dem Lande sind. Aus der Form des Staats geht nur hervor ein Gegensaz zwischen dem Centralpunkt, dem Siz von Ende der Gesezgebung und Anfang der Vollziehung, nebst ähnlichen aber untergeordneten Knoten; anticipirend können wir auch hinzufügen, Concentrationspunkten für geistige Bildung. Aus der Theilung der Geschäfte geht nur hervor, daß jede Räumlichkeit der Siz derselben bleibt wie vorher, und nur allmählig entstehen einzelne Anhäufungen in Bezug auf besondere Localbegünstigung *). Wir haben also hier auf

---

*) Wir können dabei zuerst von dem Unterschied der städtischen und ländlichen Communen ganz absehn, indem es zwar klar ist, wie durch den Siz der Regierung und der sie vertretenden Behörden einzelne bedeutende Punkte ausgezeichnet werden, wohin sich nun auch sonst wol vieles zusammenzieht von geistiger und physischer Kraft; aber nicht wie dies im entferntesten mit den Gewerbetreibenden zusammenhängt. Nun sehen wir es in der Geschichte, daß Innungen fast überall entstanden sind; und wenn wir nach dem Grund fragen: so ist zu berükksichtigen, wie durch die Theilung der Arbeit ein Verhältniß entsteht zwischen denen welche dasselbe Geschäft betreiben, theils unter einander theils gegen die übrigen. Die übrigen sind nämlich entweder die welche das Material zu diesem Zweige der Naturbildung herbeischaffen, die Lieferanten, oder die welche die Producte verbrauchen, die Consumenten; und es ist das Interesse des Gewerbes den Unterschied zwischen dem was an die Lieferanten gezahlt wird und dem was von den Consumenten einkommt, möglichst groß zu machen. Ein Verhältniß der Gewerbetreibenden unter sich findet dabei zunächst nicht statt. Die Innungen sind nun

diese Duplicität keine Rükksicht zu nehmen, sondern die Sache einfach zu behandeln.

Haben nun die Communen diese Stellung: so können sie weder die einzelnen richtig vertheilen, wenn sie zu schnelle Veränderungen ihres Umfangs erfahren, noch dem Staat für den Gebrauch der Freiheit Garantie leisten, wenn sich jeder an sie anschließen kann. Die innere Vermehrung der Bevölkerung geht ihren regelmäßigen Gang, und die Commune wird nie nöthig haben aus diesem Grunde Auswanderungen zu befehlen. Aber Einwanderer müssen sie bei der zu großen Leichtigkeit mit welcher die Menschen vorübergehenden Conjuncturen zu folgen pflegen sich abwehren können, wenn sie keine Garantie leisten. Diese kann aber in nichts anderem bestehen als Nachweis des nöthigen Apparats zur Betreibung eines bestimmten Geschäfts. Uebrigens müssen sie sich verlassen auf das Interesse sich den Debit zu sichern und auf die Abneigung sich in einen geringeren Zustand zu versezen. Geringer ist der Zustand desjenigen der ohne Apparat nur durch seine körperlichen Kräfte seine Subsistenz gewinnt. Es kann die Frage entstehen, ob sie auch eine Garantie zu fordern haben für die Geschikklichkeit. Dies führt uns auf die Frage vom Zunftwesen. Es findet sich als gegeben; wir fragen, Wie ist seine Entstehung zu erklären? Im Zustand der ungetheilten Arbeit hat keiner etwas mit dem andern zu thun. Dies ändert sich bei der Theilung. Jeder hat ein bestimmtes Verhältniß zu seinen Consumenten und seinen Lieferanten. Er will so viel möglich von den ersten übrig behalten nach Befriedigung der lezten, denn dieser Ueberschuß bildet seinen Wohlstand und vermehrt seine Betriebsmittel. Hierin nun sind seine Geschäftsgenossen seine Concurrenten und er steht in einem Eifersuchtsverhältniß gegen sie. Das Zusam-

---

aber entstanden, theils aus Mißtrauen, indem die einzelnen nicht sicher sind gegen heimliche und listige Machinationen der andern, die ihnen ihre Kunden entziehn u. s. w., oder indem sie sich durch einen größern Andrang zu diesem besondern Zweig in ihrer Existenz oder ihrem Interesse überhaupt gefährdet glaubten und sich daher abschlossen u. s. w.

mentreten also ist zunächst ein Vertrag zur Anwendung gleichmäßiger Mittel. Kommt nun mit einer freieren Entwikklung ein Zudrang zum Gewerbe: so wird das Zusammentreten zugleich ein Bündniß der alten Inhaber gegen die neuen Unternehmer. Beides kann nicht vom Staate, auch nicht von der Commune als solcher ausgegangen sein. Es giebt ein Zusammentreten rein für das beste des Geschäfts zur Mittheilung aller Verbesserungen und Erleichterungen, und dies geht von politischer Gesinnung aus. So lange aber auch eine solche noch eine Mischung von Eifersucht in sich trägt und Kunstmysterien des einzelnen nicht duldet, aber sie doch in der Gesellschaft festhalten will, ist sie ebenfalls unbrauchbar.

54. St. Wenn aber ein Zunftwesen alles exclusive aufgegeben hat und den ethischen Charakter rein in sich trägt: so kann es allerdings als eine von unten ausgehende und von oben bestätigte bürgerliche Verbindung gelten, deren Hauptabzwekkung alsdann aber dahin geht dem Gemeinwesen eine solidarische Gewähr zu leisten für die Güte und Billigkeit der Arbeit. Alsdann ist die Gewährleistung für die Geschikklichkeit in demselben Maaße überflüssig, in welchem jeder sich frei seinen Markt suchen kann, den auch die geringere Geschikklichkeit bei einer Klasse von geringern Ansprüchen finden wird. — Um nun das ganze in der aufgestellten Beziehung zu übersehen, müssen wir uns die Theilung der Arbeit sowol als den Fortschritt zur allgemeinen Freiheit in allmähliger Entwikklung denken. Vor Theilung der Arbeit ist die Differenz des einzelnen in Absicht auf Thätigkeit sowol als Resultate ein Minimum. Dieses aber ist doch vorhanden aus zwei Motiven, Ungleichheit in der Energie und Ungleichheit in den äußeren Bedingungen. Beide wirken im Zustande der Vertheilung fort in verstärktem Verhältniß. Denken wir uns nun den Staat als auch ein Product der Ungleichheit: so wird in der Art wie sich die Vertheilung von den einzelnen aus gestaltet, auch die Lebendigkeit des politischen Bewußtseins, mithin die Beziehung auf das ganze, fehlen; also auch das Zusammentreffen der Resultate

mit dem Gesammtbedarf wird nur ein zufälliges sein. Wenn nun in einem Zweige mehr producirt wird als gebraucht, im andern weniger: so ist beides an und für sich nachtheilig. Denn da das überschüssige nicht verbraucht wird: so ist ein Verlust an Zeit und Kräften vorhanden, und da gesuchtes nicht producirt ist: so ist ein Mangel an Befriedigung vorhanden. Dieser Nachtheil ist in dem Maaß unabwendbar als der Staat sich in einem Zustand von Isolirung befindet. Hebt sich dieser allmählig auf: so bleibt es immer zufällig ob das äußere Verkehr zu beidem Gelegenheit geben wird das fehlende zu erlangen und das überschüssige abzuleiten. Nur von der Gesammtheit der Menschen und der Totalität der Erde läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß Production und Consumtion einander wieder entsprechen müssen. So lange also eine solche absolute Gemeinschaft nicht besteht, ist auch der Erfolg des äußeren Verkehrs zweifelhaft und zufällig. Da nun das Mißverhältniß nur aus der Theilung der Arbeit entsteht und diese durch den Staat bedingt ist: so muß der Staat auch das Mißverhältniß ausgleichen. Hiezu nun sind zwei Maaßregeln am meisten im Gange, die Kolonisation um ein lebendigeres Element in eine stagnirende Masse zu bringen, und die besondere Begünstigung welche einzelnen Gewerben ertheilt wird. Von der Einwanderung. In sofern sie auf dem angeführten Grunde beruht, könnte dieselbe Wirkung erreicht werden durch angemessene Bearbeitung der heranwachsenden Generation, vielleicht aber erst bei consequenter Durchführung nach mehreren Generationen; die heilsame Wirkung wird also hiedurch beschleunigt. Dagegen sind die Einwanderer nicht heimisch, und also in Bezug auf die politische Gesinnung Null oder eine negative Größe, und dieser Nachtheil verliert sich auch erst nach einigen Generationen.

Ob der Staat Tabak fabricirt oder Akker baut auf Domainen ist im Grunde gleichviel. Ist es aber mit dem Fuhrwesen besser?

Ueberhaupt wol drei Formen. Entweder die Regierung erhält einen Theil der Resultate (Naturalabgabe), oder diese werden ausgelöst durch Tauschmittel (Geldabgabe), oder sie erhält einen Theil des Naturbildungsprozesses. — Allen dreien gegenüber eine andre Hauptform, Ehrenämter und Liturgie.

---

55. St. Bedenkt man nun, daß von denselben auch hätten die Producte geholt werden können durch das äußere Verkehr: so müßte man für vortheilhafter halten sie selbst, obgleich unheimisch, zu haben als ihre Producte. Dies kann nur heißen, besser in Beziehung auf die Producte nicht den Maaßregeln des Staates in dem sie leben ausgesezt zu sein. Also es müßte besser sein das fremde Element aufzunehmen, als vielleicht eine Zeitlang gewisse Erzeugnisse nicht in seiner Gewalt zu haben; kann also nur gelten bei Gegenständen von absoluter oder relativer Unentbehrlichkeit.

Anmerk. Einwanderung wird auch oft begünstigt um die Bevölkerung zu vermehren, ohne Rükksicht auf das was die Einwandernden treiben. Im Grunde nicht sehr verschieden, da bei einem gewissen Grade geistiger Entwikklung und freier Bewegung auch die Menschen sich schneller vermehren; also immer ein Ersaz für jenes. Auch kommt die Sache, wenn auch ursprünglich aus dem ersten Grunde unternommen, doch oft auf dies lezte zurükk, wenn nämlich das Geschlecht sich doch nicht acclimatisiren will, und schon die nächste Generation der Einwanderer etwas anderes treibt. Dann fragt sich nur, ob in der Zwischenzeit, bis sie ganz eingebürgert sind, besser ist mehr Menschen zu haben aber weniger zusammenhaltend, oder weniger aber mehr zusammenhaltend. Hier kommen wir wieder darauf, ob der Staat mehr unter der Form der Gleichheit zu denken ist oder der der Ungleichheit. Je mehr unter der lezten, um desto geringer wird der höchsten Gewalt der Unterschied erscheinen zwischen den fremden und den einheimischen, die doch auch politisch Null sind. Je mehr unter der ersten, desto stärker wird ein fremdes Element durch das Gemeingefühl

abgestoßen werden, außer wo periculum in mora ist für streitende oder wirksame Kräfte. So auch das Mitaufnehmen in das Bürgerrecht beim Aufnehmen des Gebietes in die Staatseinheit.

Zweite Maaßregel ist die der besonderen Begünstigung. Diese kann, da der Staat bloß Form ist, sich zu der materiellen Seite völlig indifferent verhält und jede Gesellschaft der Natur der Sache nach nie den ganzen Naturbildungsprozeß in sich schließt, nur auf dem Begriff der Autarkie beruhn, d. h. auf der Annahme, die Formel welche den Naturbildungsprozeß des Staats ausspricht, sei durch die Freilassung der Neigung so alterirt, daß die Selbständigkeit des Staats dabei Gefahr laufe. [Ist ein Staat schon mehr auf den äußeren Verkehr basirt: so kann die Maxime auch eintreten um den Staat für gewisse Artikel eher mit in die Concurrenz zu bringen, damit er seinen Theil am Gewinn auf dem Weltmarkt auch erhalte.] Es kommt zunächst darauf an zu finden auf welche Weise eine solche Begünstigung erfolgen könne. Die Voraussezung ist, daß es an Neigung fehle, entweder überhaupt oder daß sie nicht stark genug sei für den vorgesezten Zwekk um die entgegenstehenden Hindernisse zu überwältigen. Es bieten sich drei Formen dar, das Monopol, die Prämie, das Privilegium in Beziehung auf Lieferanten und Consumenten. Das erste ist vorzüglich practicabel, wenn noch niemand oder nur wenige leicht zu einer moralischen Person zu vereinigende sich auf den Gegenstand gelegt haben. Mit der Aussicht auf ein großes Geschäft erwächst diesen auch die Aussicht auf einen großen Gewinn und somit der Reiz, die fragliche Production in dem gewünschten Grade zu betreiben. In sofern nun keiner der sich schon auf das Geschäft eingelassen hat, ausgeschlossen wird, entsteht hier nur eine Beeinträchtigung der Freiheit, wenn den Consumenten der fremde Markt verschlossen wird, was doch nicht einmal mit dem Monopol wesentlich zusammenhängt. Die Prämie, auf ein gewisses Maaß der Production oder auf einen Grad der Vollkommenheit in derselben gesezt, verlezt auch

eigentlich keine Freiheit, aber es ist auch keine starke Wirkung davon zu erwarten. Das Privilegium kann ein zwiefaches sein; die Consumenten werden ausschließend an die inländischen Producenten gewiesen, welches wenn es vorher nicht statt fand, eine Beschränkung ihrer Freiheit ist. Die Producenten dürfen sich ihre Lieferanten nehmen wo sie wollen, welches nur statt findet wenn andere in Bezug auf die ihrigen beschränkt sind. Dies bringt auf jeden Fall eine Ungleichheit hervor und erregt also eine Eifersucht gegen die begünstigten. Es können auch beide Privilegien nach Beschaffenheit der Umstände mit einander verbunden werden. Alle diese Maaßregeln sind doch nichtig, wenn sie einem Geschäft zu Liebe gegeben werden welches ganz außerhalb der Nationalconstitution oder des Nationalcharakters liegt; denn es bleibt dann immer ein erkünstelter Zustand und nothwendig müssen, weil die Abneigung immer erneuert gegenwirkt, auch die Begünstigungen immer gesteigert werden, woraus zulezt die entschiedensten Mißverhältnisse entstehen müssen.

56. St. Dasselbe gilt von der Einwanderung, wenn die äußeren Verhältnisse des Landes zu sehr der gewünschten Production entgegenstreben; die nächste Generation wird dann schon anderes treiben.

Denken wir uns einen Staat unter der Form der Gleichheit in demselben Fall: so werden solche Maaßregeln auch genommen werden können, wenn der Gemeingeist in allen dasselbe Bewußtsein von den Erfordernissen zur Autarkie des ganzen erwekkt. Aber dann werden sie weit mehr entstehen in der Form von unsanctionirten Vereinen und so ist denn gar nichts für die politische Gesinnung davon zu befürchten. Wogegen selbst in ganz entwikkelten Staaten gesezliche Einrichtungen dieser Art immer mit einer gewissen Ungunst aufgenommen werden. Wir werden also sagen können, diese gesezliche Einrichtung wäre in Staaten, die nicht auf jenem Punkt stehn, in dem Maaße gut, als sie der Ausdrukk des Gemeingeistes sein würden, wenn dieser theils durch gehörige Kenntniß vom Gesammtzu-

stande unterstüzt wäre, theils Communicationsmittel genug hätte. Betrachten wir nun von hier aus die drei Formen der Begünstigung: so ist offenbar daß Ertheilung eines Monopols dem Privatverein am fernsten stehn würde, weil einer nicht so im ganzen Umkreis bekannt sein kann, wie er durch die Constitution der vollziehenden Seite nach oben hin bekannt ist. Auch kann das Monopol zwar hinreichende Erzeugnisse herbeischaffen, aber nicht die Production selbst auf eine dem Gemeingeist willkommne Weise verbreiten. Denn es liegt in seiner Natur unter der Form der möglichsten Ungleichheit zu arbeiten, so daß nur der eine weiß, die untergeordneten Arbeiter nur einen Theil des Mechanismus kennen. Die Production könnte sich aber auf diesem Wege nur verbreiten, wenn diese Hoffnung hätten zur Selbständigkeit zu gelangen. Die Prämie sezt das Finanzwesen voraus; es giebt. Nicht leicht werden Privatvereine sich hierzu bilden. Denn wenn sie sich verbinden ihren Bedarf nur von inländischen Producenten von gewisser Vollkommenheit zu nehmen: so verpflichtet sich jeder nur nach Maaßgabe als er den Gegenstand braucht; die Prämie aber müßte durch Beiträge, also ohne Beziehung auf den Verbrauch, herbeigeschafft werden, welches nicht naturgemäß ist. Giebt nun der Staat Prämien: so giebt er sie ebenfalls von den Beiträgen der einzelnen, und in je größerem Maaß er dieses thäte, von allen nehmen um es einigen zu geben, um desto mehr würde er das Eigenthum alteriren, da doch der Staat in Bezug auf dieses nichts zu thun hat als die Garantie dafür zu leisten. Daher scheint er hiedurch auf das bestimmteste sein Gebiet zu überschreiten, und es bleiben nur Ehrenprämien übrig, oder Geldprämien die wegen ihrer Geringfügigkeit nur als Ehrenprämien anzusehn wären. Daher derjenige Staat, welcher Privilegien giebt, am meisten nach der Maxime zu handeln scheint, daß er als Begünstigungen nur das gewähren wolle was auch der Privatgemeingeist würde gethan haben.

Es fehlt indeß noch an einer umfassenden Ansicht, weil ja noch andere Mittel möglich sind. Wir müssen also von Anfang

an das ganze Gebiet der Ungleichheit construiren, um danach die Mittel eben so aufzusuchen. Das ganze Gebiet können wir aber nur an seinen Endpunkten fassen. Da wir im vorbürgerlichen Zustande nichts anderes finden als das Hauptgeschäft und die Nebengeschäfte: so würden wir uns als das eine Extrem der Ungleichheit denken können, daß bei Vertheilung der Arbeit alle Nebengeschäfte aufgegeben würden, und also Alle sich nur auf das Hauptgeschäft legten. Dies scheint als Verringerung der Thätigkeit kaum möglich. Doch befinden sich in der Analogie mit diesem Fall alle Staaten welche in einem hohen Grade das Uebergewicht ihrer Thätigkeit nur auf die rohe Production legen. Der Fall sezt zweierlei voraus, eine geringe individuelle Entwikklung und eine Leichtigkeit, die anderen Bedürfnisse aus dem äußeren Verkehr zu beziehen. Denken wir uns den Staat in dieser Lage bleibend: so wird er immer weniger im Stande sein, das lezte zu erreichen; denn diejenigen Staaten welche sein Geschäft neben andern betreiben, werden weit besser im Stande sein, dasselbe zu vervollkommnen; also werden auch diese ihre Production in größerem Maaßstabe vermehren und also der seinigen weniger bedürfen.

57. St. Will man nun das Uebel aus dem Grunde heilen: so muß freilich auf die Belebung der Intelligenz gewirkt werden, und so kommen wir auf den zweiten noch nicht behandelten Theil der Staatsverwaltung. Allein da dieses erst nach vielen Generationen eintreten kann: so kann die Nothwendigkeit gegeben sein dem Mißverhältniß früher abzuhelfen, und diese Hülfe kann bei der bestehenden Voraussezung nicht von der Masse selbst sondern nur von der höchsten Gewalt ausgehen. Ist nun die Tradition der frühern Art die Nebengeschäfte zu betreiben, entweder schon verloren oder nicht mehr anwendbar: so muß erst ein Vorbild in die Nähe gebracht werden, aus welchem sich eine entwikkeln kann, und dies ist dann die Maaßregel der Einwanderung für bestimmte Geschäftszweige. Allein diese würde nichts helfen, wenn nicht die Lust zur Nachahmung gewekkt wird. Dies kann nun, bis der Impuls von innen

kommt, nur geschehen durch einen sinnlichen Reiz auf den Willen, d. h. durch Versprechung oder Drohung. Drohungen sind aber nicht anwendbar, weil diese auf Alle wirken müßten, was nicht die Meinung sein kann. Die Verheißung kann aber nichts anderes sein als die eben beschriebene Begünstigung. Jede Form derselben kann aber nur in sofern bei diesem Gebiete anwendbar sein, als hernach die geistige Entwikklung in dieselbe eingreifen kann. Also das Monopol am wenigsten. Die andern beiden lassen sich auf einander reduciren; denn das günstigere Verhältniß zu Consument und Lieferant ist eine Geldersparung, und die Prämie kann angesehen werden als ein Ersaz, statt jener Geldersparung. Ob nun die Maaßregel genommen wird mit Beziehung auf die künftige Entwikklung, das erhellet am besten daraus. Wenn nicht, so will sie nur die Abhängigkeit von außen (beschränken) durch Beschränkung des Verkehrs, und dann wird sie auch diejenigen Productionszweige hervorlokken wollen, die gegen die Naturbestimmung des Volkes sind. Die Grenzen hiervon sind zwar sehr schwer zu erkennen, und oft nur daran was hernach geschieht, wenn die geistige Entwikklung mit ins Spiel tritt (die Seidenweberei in Elberfeld und Baumwolle, wo weder Material noch Absaz in der Nähe ist). Es giebt aber hier ein glükkliches Ahndungsvermögen. Hat nun dieses gewirkt, hernach aber kommt der entwikkeltere Zustand und dasselbe gedeiht dann ohne Begünstigung, dem früher Begünstigung zu Theil wurde: so urtheilt man sehr leicht, das frühere Verfahren wäre überflüssig gewesen; aber mit Unrecht. Ein Hauptkennzeichen aber, ob solche Maaßregeln mit Beziehung auf die gleichzeitig zu befördernde Entwikklung genommen worden, ist dieses, daß sie als provisorisch keinen bleibenden Rechtszustand begründen dürfen. Daß aber nun hier nichts anderes zu thun ist als Anleitung herbeischaffen (wenn diese nicht noch übrig ist) und Lust erregen, daß also die beiden beschriebenen Maaßregeln erschöpfend sind, leuchtet ein. — Das vom Standpunkt des ursprünglichen Zustandes aus entgegengesezte Extrem wäre nun das, wenn die frühere Hauptbeschäfti-

gung aufgegeben würde und alle Thätigkeit in dem sich immer mehr erweiternden Cyklus der ehemaligen Nebengeschäfte aufginge. Dies kann nun freilich nur erfolgen, wenn entweder die meisten nicht wissen daß alle dasselbe thun, oder wenn sie sich für gedekkt halten durch das äußere Verkehr. In der Analogie hierzu sind alle Staaten, in welchen die agronomische Production schlechthin untergeordnet ist, da es denn bald dahin kommt daß auch auf dem wenigen Akker nicht einmal Gegenstände des ersten Bedürfnisses gebaut werden. Ist ein solcher Zustand einmal eingetreten: so ist nichts dagegen zu thun; aber es kann bei der höchsten Gewalt eine Ahndung geben, daß eine zu große Annäherung dazu gefährlich werden könne; was jedoch nur richtig sein kann, wenn der Staat in den Fall kommen könnte, ohne Verkehr bestehn zu müssen. Die Forderung, daß er dazu im Stande sein soll, beruht nun zuerst auf der Erinnerung an den frühern Zustand, dann auf dem Beweis der Möglichkeit jedes Kriegszustandes.

Von hier aus kommt man theils auf den Gegensaz von Production und Fabrication (vgl. Anmerk. 31), theils auf das obervormundschaftliche Recht und auf das Obereigenthum.

---

58. St. In der lezten Beziehung kann auch dasselbe entstehn, wenn die erste Production zwar betrieben wird, aber nur in Verbindung mit weiteren Veredlungsgeschäften, wenn z. E. die Bierbrauer ihre Gerste selbst gewinnen, oder die Gutsbesizer Bierbrauer werden, welches hier als ein vorkommender Nebenfall einzuschalten ist. Es giebt aber noch einen andern Gesichtspunkt, aus welchem das Zurükktreten der ersten Production gefährlich ist. Sobald nämlich die Theilung der Arbeit eintritt: entsteht auch eine Differenz im Verhältniß der Geschäfte zum Boden, die sich zu einem relativen Gegensaz gestaltet zwischen solchen die ihren Mann am Boden festhalten und solchen die ihn davon lösen. Am meisten entgegengesezt dem Akkerbau ist in dieser Beziehung der Geldhandel. Er giebt in dem Maaß

Subsistenzbasis und Vermehrung des Betriebscapitals, als die gesammte Habe immer beweglich ist und nie an Einem Orte. Auch der Waarenhandel gehört dahin; denn wenn die Waaren auch mehr Station machen müssen: so thun sie dies doch eben so gut auswärts; also macht doch der die besten Geschäfte, dessen Waaren am wenigsten zu Hause sind. Wogegen Fabricationen aller Art schon mehr am Boden festhalten wegen der unentbehrlichen Gebäude. Im primitiven Zustande nun sind Anhänglichkeit des einzelnen an die Gesellschaft und Anhänglichkeit desselben an den Boden nur eins und dasselbe. In der Theilung geht beides auseinander, und es ist deshalb natürlich daß man annimmt, diejenigen haben die meiste Anhänglichkeit an die Gesellschaft, welche auch dann noch mit dem Boden zu thun haben, weil diejenigen, welche nur eine absolut bewegliche Habe besizen, sich mit leichtester Mühe bei jeder Veranlassung translociren können, wenn sie durch sonst nichts festgehalten werden. Haben sie aber eine Stelle im formalen Staatsleben: so werden sie freilich durch diese gehalten. Aus diesem Gesichtspunkt also entsteht die Aufgabe, es müsse immer eine hinreichende Anzahl von solchen geben, welche vermittelst eines starken Interesse am Boden auch Sicherheit geben für ein starkes Interesse an der Gesellschaft. Ergreift also der Staat Maaßregeln um im ganzen das Interesse am Boden nicht vermindert werden zu lassen: so spricht sich dadurch aus ein Bewußtsein, daß das Volk für die Verfassungssache noch nicht hinreichend organisch entwikkelt ist. Trifft er Maaßregeln um die Masse der als solche disponibeln einfachen Producte nicht rükkgängig zu machen: so spricht er dadurch aus ein Bewußtsein von unzulänglicher Verbreitung des Verkehrs. Denn da ein Kriegszustand nie ein allgemeiner nach allen Seiten sein kann: so wird ein schlechthin freies Verkehr immer Mittel enthalten die fehlenden Producte herbeizuschaffen. Aus dem einen Gesichtspunkt nun wird ein Conflict gesezt zwischen der Freiheit des einzelnen im Gebrauch seiner Kräfte und der Sicherheit des Gemeinwohls. Aus dem andern ein Conflict zwischen der fort-

schreitenden gewerblichen Entwikklung und dem Bestehen der politischen Gesinnung. Die Mittel nun beidem entgegen zu wirken liegen zu Tage. Das Zurükktreten der primitiven Production sezt voraus eine Verringerung der Bodenantheile, die bei der Substanziirung der Nebengeschäfte unvermeidlich ist, weil diese Boden acquiriren müssen, und sie können ihn nur von dem ursprünglich ganz unter die Akkerbauer vertheilt gewesenen (acquiriren); und so entsteht eine Begrenzung der Theilung des Bodens. Die Tendenz zur Theilung hängt aber immer zusammen mit einer stärkeren Bevölkerung. Jener kann also nicht entgegengewirkt werden, ohne auch diese zu hemmen, mithin die Masse derer welche ein Interesse am Staat haben zu vermindern, also von einer andern Seite dem entgegenzuwirken was man befördern will. Was den andern Gesichtspunkt betrifft: so wird es an ersten Producten bei ungetheiltem Boden nicht fehlen, also hilft dieselbe Maaßregel auch für jene. Es muß nur noch dazu kommen theils Ausfuhrverbot theils Verbot der Fabrication aus ersten Producten, wenigstens unter gewissen Umständen, um sie für die Consumtion bereit zu haben.

59. St. Die lezte Maaßregel ist ein Eingriff in die freie Disposition über das Eigenthum; also überschreitet der Staat dabei sein Gebiet. Dies muß aber dem Akkerbau selbst Nachtheil bringen und das Geschäft noch weniger geliebt werden, wenn man dabei besonders Gefahr läuft aus seinen Berechnungen geworfen zu werden. Was die Theilung des Bodens betrifft: so ist die Wirkung der Maaßregel immer zu umgehen. Darf ich den Boden nicht getheilt verkaufen: so werde ich ihn getheilt verpachten oder vererbpachten, und er wird dann in demselben Verhältniß zu anderen Zwekken als der ersten Production verwendet werden. Für den Obereigenthümer ist dann der Boden nichts anderes als ein Kapital, welches ihm eine bestimmte Rente bringt; aber weil es die unbewegliche Substanz ist: so wird doch bei ihm die Anhänglichkeit an den Boden bleiben. Der ethisch-politische Zwekk wird dann eben so gut erreicht bei dieser Umgehung des Gesezes. Hat sich nun auf diesem

Wege die Bevölkerung vermehrt und zwar um nuzbare Elemente die Interesse am Staate haben: so kann es dann kommen daß der Staat Geseze giebt dagegen daß die Pacht nicht wieder eingezogen und der Boden massirt werde, wie in manchen deutschen Ländern, oder auch daß er nicht wo er theilbar ist, durch Acte des Privatwillens für immer untheilbar gemacht werde, wie in England. Eine andere Bewandniß hat es mit den Gesezen gegen die Veräußerung des Bodens überhaupt ohne Rükksicht auf Theilung. Diese lassen sich nicht aus der allgemeinen Voraussezung erklären. Denn hätte nun ein Sohn aus der Erbschaft das Grundstükk gewonnen und er hätte nicht das Recht, wenn sich eine andere Neigung in ihm entwikkelt, sein Grundstükk zu veräußern: so wäre er in seiner Freiheit gelähmt und dies Bewußtsein müßte also in dem von dem es am meisten erwartet werden kann, das Interesse an der Gesellschaft verringern. Wird nun erst durch das Zusammensein mit andern Künsten auch der Akkerbau einer kunstmäßigen Behandlung fähig: so wird durch solche Maaßregel verhindert daß der Boden in diejenigen Hände kommt welche ihn veredeln können. Dies kann erst im großen Maaßstab geschehen, wenn ein solcher den veredelten Boden wieder kann gegen rohen vertauschen, welches der einzige vernünftige Sinn des Güterhandels ist. Die Unveräußerlichkeit ist nur zu begreifen aus der aristokratischen Grundform, wo die civilisirende Masse Eigenthümer wird, indem alsdann die politische Dignität mit dem Grundbesiz verbunden ist und weder in die niedere Masse übergehn kann, noch auch sich in wenigen Händen der edlen zusammenhäufen, wodurch ihre Zahl geschwächt würde. In dem Maaß als dieser Unterschied verschwindet, muß auch die Unveräußerlichkeit aufhören. Hat sie nun bloß als Sitte bestanden, welches das natürliche ist: so kann sie auch als Sitte aufhören, und das Eintreten des Staats wird nur nothwendig, wenn sie wirklich gesezlich gewesen ist, oder wenn Einwendungen entstehn (welche möglich sind, sobald das Eigenthum irgendwie als Gesammtbesiz kann angesehen werden), oder wenn das Bedürfniß zwar anerkannt ist, niemand

will aber anfangen gegen die Sitte zu handeln, oder wenn der Staat es anerkennt, die Masse aber noch nicht. Im lezten Falle wird er doch nur Recht haben, wenn auf das Gesez gleich das Anerkenntniß folgt. Um ihm nun dieses Recht zu vindiciren, denkt man sich im Staat ein Obereigenthum, welches im Widerspruch steht mit unserm Saz, daß der Staat mit dem Eigenthum an sich nichts zu thun habe als die Garantie zu leisten. Es läßt sich auch das Entstehen desselben aus dem ursprünglichen Staatwerden nicht nachweisen, außer bei der einen Art des monarchisch-aristokratischen Staats, und auch da nur uneigentlich. Es erscheint also als eine bloße fictio juris, auf die wir an sich keine Rükksicht zu nehmen haben.

Princip für das Centralisiren oder Delegiren ist rein zu nehmen aus dem Grundsaz der größeren Einfachheit; wo viele Conflicte zu besorgen sind, ist besser gleich zu centralisiren.

---

60. St. Für die Unveräußerlichkeit des Bodens giebt es aber auch ein sittliches Motiv und ein Motiv der Pietät. Es ist eine allgemeine Bemerkung, daß wenn ein Grundstükk lange in einer Familie ist: so ändern sich in der Familie die Sitten weniger und sie bekommt einen Charakter der Stabilität. Besizt nun nur Einer in der Familie das Grundstükk und dieser kann es willkührlich veräußern: so verliert die Familie diesen Charakter und alles geht immer mehr in diejenige Beweglichkeit über, welche dem Handel eigen ist. Hat ein Staat diesen Gegensaz zwischen beweglichen und stabilen Familien in seine Organisation aufgenommen, wie bei Oberhaus und Unterhaus: dann muß auch für die Unveräußerlichkeit gesorgt sein. Hat er das nicht: so hat er auch kein Interesse daran. Das Motiv der Pietät ist, daß das Andenken der Vorfahren, welches in jedem alten Besiz auf vielerlei Weise versinnlicht ist, durch die Veräußerung verloren geht. Sobald sich solche Fälle ereignen (eher ist eigentlich kein Grund dazu), muß ausgemittelt werden was Familienbesiz ist, und der Staat kann doch nur

bestimmen daß die Veräußerung an die Kenntniß der Familie gebunden ist und nicht hinter ihrem Rükken veräußert werden darf, um dann dem Familiengeist Spielraum zu lassen. Ein Obereigenthum der Familie ist denkbar, weil ursprünglich die ganze Familie an das Grundstükk gewiesen war, in wiefern es aber stattfindet, das ist ein Gegenstand geschichtlicher Untersuchung. Ausgehn aber kann der Staat von der einen Voraussezung so gut wie von der andern.

Eben so giebt es auch ein Obereigenthum der Gemeinde, welche den einzelnen in der Benuzung seines Eigenthums bindet. Es ist gegründet in einem ursprünglich mit dem Akkerbau verbunden gewesenen nomadischen Viehstand, wozu der Akkerbau nur Intermezzo ist *). Ein solcher Zustand ist der Entwikklung des Akkerbau's höchst schädlich, also auch der Schade jedes einzelnen; es müßte also auch Aller Wunsch sein ihn aufzuheben. Die Frage kann daher nur sein, ob ein einzelner oder einige wenige sollen die übrigen hemmen können. Dies scheint hart; auf der andern Seite aber, wenn der Staat sich ein solches Recht nimmt: so kann er auch agrarische Geseze geben, die nur das Maximum in dieser Art sind. Oder vielmehr jedes Eingreifen in das unbewegliche Eigenthum ist ein agrarisches Gesez in verringertem Maaßstab. In einem vollkommen entwikkelten Staat werden solche Maaßregeln weniger gefährlich sein, weil die betheiligten auf irgend eine Art müssen zugestimmt haben; aber in einem solchen wird man auch immer mit der größten Vorsicht zu Werke gehn. Je weniger entwikkelt, um desto leichter entsteht Mißtrauen und Gefühl von Unsicherheit. Am meisten findet dies Vorschub in jener Vorstellung von dem Obereigenthum des Staats. Dieses ist nur zu erklären aus dem aristokratischen Invasionsstaat. Die Aristokratie wird Ei-

*) Es wird der Grundbesiz beschränkt durch die Commune, zu der er gehört. Dies finden wir überall wo es Communen giebt, die Slaven ausgenommen .... Der Akkerbau ist verbunden mit der Viehzucht. Nimmt nun der Eine eine andere Art des Akkerbaues an, die seinen Akker sperren muß: so beeinträchtigt er den Andern in der Viehzucht u. s. w.

genthümer aber die Einzelnen durch die Vertheilung der staatbildenden Gesammtheit. Am deutlichsten ist es zu denken, wenn dieser Staat monarchisch construirt ist und das Obereigenthum dem Monarchen zusteht. Aber man sieht dann auch deutlich, wie es nur den Schein des materiellen hat und eigentlich nichts anderes ist als der höchste Schuz und die höchste Garantie.

Vom Verhältniß der Gewerbe unter sich; im Zusammenhang mit dem Gegensaz von Production und Fabrication zu behandeln.

Von der Sorge für den Gesundheitszustand als öffentliche Angelegenheit. — Von der Publicität in Bezug auf den Gesammtzustand.

---

61. St. Es fragt sich nun, abgesehn von den Verhältnissen der einzelnen, da ein vollkommenes Zusammentreffen der Gesammtheit der Neigungen mit der der Bedürfnisse ein bloß zufälliges wäre, ob ein Zutreten des Staats zur richtigen Gestaltung der gesammten Gewerbsthätigkeit nöthig ist oder nicht. Zunächst müssen wir zu diesem Behuf noch einmal den Gegensaz zwischen dem was ehemals Haupt- und dem was Nebengeschäft war betrachten, wie es gewöhnlich als Gegensaz zwischen Production und Fabrication (Mittelglieder sind Fischfang, Jagd und Bergbau) aufgefaßt wird. In der Natur der Sache ist er nicht gegründet; die Fabrication erzeugt eben so gut etwas vorher nicht da gewesenes, und die Production sezt eben so gut Stoffe voraus. Der einzige Gegensaz ist der daß die Production auf die lebendigen Naturkräfte zurükkgeht, die Fabrication auf die organischen und chemischen; dieser Unterschied hat aber mit der Idee des Staates nichts zu thun. Im ursprünglichen Zustand ist zweierlei zusammen, die Isolirung und der Gegensaz zwischen Haupt- und Nebengeschäft. Wenn wir uns in Einer solchen Gesellschaft denken die Geschäftstheilung und den ganzen Culturprozeß sich entwikkeln: so müssen wir schon denken, daß wenn zugleich die Isolirung an-

anfängt aufzuhören, diese Gesellschaft sehr bald alle andern anstekken wird. Vielmehr noch wenn derselbe Prozeß sich aus vielen Punkten zugleich entwikkelt und verbreitet. Es mag sein daß in dem ersten die Production abnimmt: so tritt ein interimistischer Zustand ein, da dieser Staat Fabricate ausführt und rohe Producte ein, allmählig hört der Zustand ganz auf daß ein Staat sich nur auf die Production legt. Dann nehme sie da auch ab, aber sie verbessert sich zugleich und das Resultat wird immer sein, wenn die Bevölkerung nur zunimmt im Verhältniß mit der Kraftentwikklung, daß die Gesammtproduction auch hinreicht für die Gesammtbevölkerung, wenn nur das Verkehr auch zunimmt im Verhältniß der Kraftentwikklung. Dies ist der eigentliche Sinn der Formel, daß die Productivität des Bodens unendlich ist (vgl. Anm. 33). Hiernach also würde folgen, daß bei einer solchen gleichmäßigen Fortentwikklung ein Eintreten des Staats nicht nöthig, ausgenommen sofern Hemmungen eintreten. Wenn dennoch eine überwiegende Zärtlichkeit für den Akkerbau sich in den meisten Regierungen findet und sie jenen Gegensaz festhalten: so hat dies bloß seinen Grund in der Unentbehrlichkeit der ersten Bedürfnisse und in der Ueberzeugung daß in diesem Punkt auch die Autarkie unentbehrlicher wäre, und daß für jeden Krieg große Vorräthe von Lebensmitteln da sein müssen. Ob die leztern nun aus dem Verkehr gekommen sind oder aus der eigenen Production, das gilt völlig gleich. Schwierigkeit könnte unter Voraussezung eines allgemeinen Verkehrs nur entstehen im Fall eines allgemeinen Kriegsstandes, und gegen diesen giebt es doch kein Mittel. Sind nun die Hemmungen äußere, d. h. Hemmungen des Verkehrs: so muß der Staat eintreten durch Verträge mit andern Staaten. Es bleiben nur die inneren übrig. Um diese zu verstehn, muß nun auf den ersten Zustand zurükkgegangen werden. Jeder gegenwärtige Staat ist anzusehen als ein Aggregat von primitiven Massen, also auch als ungleich an der Zusammengehörigkeit.

62. St. Diese Ungleichheit kann sich als ein Gegensaz gestalten und exclusive Maaßregeln veranlassen welche das innere Verkehr hemmen; sie können communal und provinzial sein. Wenn diese schon zu Recht bestehen, wie die exclusiven Rechte der Städte gegen das Land: so ist eine Aufhebung derselben von staatswegen immer ein Eingriff in das Eigenthum. In übergreifenden Staaten ist die Entfremdung der Provinzen von einander besonders groß und neigt sich zu einer Vorliebe für äußeres Verkehr gegen inneres ohne hinreichenden Grund. Ist nun eine mit anderen Rechten übernommen als andere: so muß bisweilen die Hemmung des Verkehrs vom Staat ausgehen; ein Nothstand, dem baldmöglichst muß abgeholfen werden, wenn sich nicht der Staat selbst vor der Einheit fürchtet.

Andere Hemmungen entstehen aus der Continuität des Bodens, z. E. Nothwendigkeit der Vorfluth, des Durchweges; angehende Gewerbsthätigkeit in der Nachbarschaft; eigentliche polizeiliche Staatsverwaltung. Hier entsteht nun die Frage, Soll alle Maaßnehmung dieser Art von oben aus und durch die ganze Organisation durchgehen? Dies ist die Frage Ueber das Centralisiren oder Localisiren der Verwaltung (vgl. Anm. 33). Uns gebührt nur die Frage zu beantworten, auf welchen Zustand jede dieser Maximen deutet. Denken wir uns einen entwikkelten Staat: so ist auf jedem Punkt eine legislative und eine executive Organisation, wir nehmen nur an Commune und Provinz; aber auf keinem von beiden wirken beide Seiten auf einander. Kann nun etwas zur Verwaltung gehöriges die Commune für sich abmachen, oder die Provinz für sich: so wirken dann beide auf einander, und so ist in sofern ein Staat im Staate. Es können so Widersprüche im Staat entstehen, die kleiner sein werden aber zahlreicher wenn Communen, wenigere aber bedeutendere wenn Provinzen. Die Furcht vor diesen Widersprüchen ist das Maaß des Centralisirens, das Vertrauen auf Gemeingeist und Gesammtbewußtsein ist das Maaß des Localisirens. Die ganze Administration in allen Abstufungen localisiren, hieße die Erscheinung der Einheit des

Staats im innern aufgeben, im Vertrauen daß sie durch Gemeingeist und Gesammtbewußtsein dynamisch fortbestehe. Die ganze Administration centralisiren, heißt Widerspruch oder Bewußtlosigkeit auf allen Punkten fürchten und also glauben, daß Gemeingeist und Gesammtbewußtsein nur in der oberen Regierung sind. Dieses ist ein Zustand von welchem jeder Staat schon entfernt sein sollte; jenes einer zu dem jeder nur in der Approximation begriffen sein kann. Aber zwischen diesen beiden stehen nun die verschiedenen Staaten und auch jeder zu verschiedenen Zeiten auf verschiedenen Punkten. Ist nun die Maaßregel dem wirklichen Zustande angemessen: so ist sie richtig. Je mehr aber der Staat noch centralisirt, desto mehr muß er thun auf der intellectuellen Seite um Gemeingeist und Gesammtbewußtsein zu wekken.

63. St. Fassen wir nun beide Extreme so ins Auge: so kann uns ein Zusammenhang zwischen diesem Gegensaz und einem andern nicht entgehen. Die Voraussezung des absoluten Centralisirens ist zugleich die der absoluten Ungleichheit des politischen Bewußtseins, das absolute Localisiren ist zugleich die Voraussezung der absoluten Gleichheit mit Aufhebung sogar aller Relativität, so daß jeder aus seinem Standpunkt das ganze eben so sieht als ob er es aus der Mitte sähe. Unmöglich also können wir uns im ganzen eine Bewegung vom Localisiren zum Centralisiren denken; denn sie wäre eine Ertödtung des schon vorhandenen politischen Bewußtseins. Ausgenommen es müßte nicht da gewesen sondern nur geglaubt worden sein, d. h. man müßte früher zu zeitig vorgeschritten sein. Oder auch es müßten andere Verhältnisse entstehen, unter welchen Gemeingeist oder Gesammtbewußtsein nicht mehr dieselben bleiben könnten; welches aber nur bedingt sein kann durch die äußeren Verhältnisse, nicht durch das innere Staatsleben. Wenn wir uns also an den Anfang dieser Reihe stellen: so wird das Localisiren anfangen können bei den Communen oder auch bei den Provinzen, und es fragt sich mit welchen Zuständen beides zusammenhängt. Reducirt sich die Ungleichheit immer auf aristo-

kratische Form und wir denken uns diese monarchisirt: so kann das monarchische Element sich entweder als die Spize des aristokratischen ansehen und sich also mit demselben identificiren, oder es kann sich gleichmäßig auf das ganze beziehen und in sofern sich dem aristokratischen entgegensezen. Das Localisiren von den Communen aus gehört offenbar dem lezten Zustande an, und das nach Provinzen ebenso dem ersten. Da nun aber das Localisiren nie absolut sein kann im wirklichen Staat: so folgt daß immer die Bestimmung der Principien und das Temperament der einzelnen Theile vom Centrum ausgehen muß.

Bei der lezten Betrachtung vom Eingreifen des Staats waren wir ausgegangen von der Voraussezung der dichtesten Bewohnung. Die entgegengesezte gestattet einen eben solchen Fall, unbebauten Boden schnell in nuzbaren Stand zu bringen durch Hereinziehen mehrerer Sachkundiger Hände. Hiervon schon oben. Ob richtig, das hängt von der richtigen Auffassung der Gesammtlage ab. Erläutert an dem Urbarmachungssystem Friedrich Wilhelm's I und Friedrich's II.

Es fehlt nun nur noch die allgemeine Zusammenfassung, wohin alles Handeln des Staats als solchen auf diesem Gebiet zielen soll. Man pflegt dies in zwei Ausdrükke zusammenzufassen, hinreichende Bevölkerung, wobei der Ausdruck hinreichend gewählt ist nach dem Begriff der Autarkie, d. h. daß unter keinen Umständen der Staat fremder Menschenkräfte bedürfe, und Nationalreichthum *). Dies stimmt auch mit unserer Erklärung des Staats zusammen. Vor dem bürgerlichen Verein und der Theilung der Arbeiten ist es gleichgültig, wie viel oder wenig Menschen zusammenleben, weil jeder doch nur für sich lebt. Vertheilen sich aber die Arbeiten ins kleine:

*) Was ist Nationalreichthum? Hier müssen wir das Geld ganz außer dem Spiele lassen, wenn wir uns nicht verwirren wollen. Wir verstehen unter Geld nur ein Tauschmittel und sehen es nicht als einen Maaßstab des Nationalreichthums an. Im Extrem hat man ihn ganz und gar zu Gelde anschlagen, als Capital betrachten wollen; so hat man auch die Production auf Geld reducirt. Dies wol ganz falsch.

so muß auch jeder für die seinige so viele Consumenten haben daß er die übrigen Bedürfnisse dafür eintauschen kann. Die hinreichende Bevölkerung also ist die hinreichende Thätigkeit, und der Nationalreichthum ist die Probe darauf in der Fülle der Resultate. Es kommt nur noch auf die nähere Bestimmung an. Wir fangen beim Nationalreichthum an. Es ist ein dreifaches Maaß denkbar, Production, Consumtion und Außercourssezung. Die ersten beiden beziehen sich auf einander; denn es wird nicht mehr producirt als consumirt werden kann, es sei nun rein inländisches oder eingetauschtes ausländisches Product. Und es kann auch nicht mehr consumirt werden im Staat als producirt oder gegen producirtes eingetauscht worden ist. Das Außercourssezen ist das Verwenden des producirten in ein nicht unmittelbar consumables, z. E. Hausbau, und es giebt darin ein Mehr oder Weniger, Besser und Schlechter.

Ungleichheit in der Menschenproduction. Sprudelnder Boden und karger. Vom Begriff der Uebervölkerung.

---

64. St. Das Außercoursgesezte ist allerdings von der Production her und muß also auch, wenn Production und Consumtion in einander aufgehn sollen, zur Consumtion gehören. Das ist auch wahr, nur daß es nicht gemacht wird um consumirt zu werden, sondern daß man lieber wollte es consumire sich nicht. Es consumirt sich auch nur in Folge der allgemeinen Vergänglichkeit. Abstufung, Das zur Consumtion gemachte; das zum verbrauchenden Gebrauch gemachte, Werkzeuge, Gebäude rc.; das zur Betrachtung gemachte, Kunstwerke aller Art. Geringes Vorhandensein dieser lezten und schlechtes der vorlezten ist Dürftigkeit, mit der die Gesellschaft anfängt. Denn das ursprüngliche Hauptgeschäft arbeitet für die Consumtion, und als Nebengeschäfte werden die andern nur dürftig betrieben. Allmälig entsteht jene Wohlhabenheit, und mit der steigenden Production auch dieser Reichthum. Schwelgerei in Consumtion kann freilich den Ueberschuß auch verzehren, aber diese

bringt allemal auch die Production zurükk. Indeß giebt es auch hier Extreme, die man ins Auge fassen muß um den ganzen Umfang klar zu haben. Es kann so viel außer Cours gesezt werden daß nicht genug für die Organe der Production übrig bleibt; alsdann muß wieder in Cours gesezt werden, was nie ohne eine große Werthdifferenz geschieht, die einen Verlust an Thätigkeit bezeichnet. Das Maaß war also nicht ins Bewußtsein genommen, welches besonders in Fällen, wo vorübergehende günstige Umstände für beharrlich gehalten werden und dann sehr schnell mit ungünstigen wechseln, bis auf den Grund und Boden selbst sich erstrekken kann. Was wir aber den Nationalreichthum nennen, das ist alsdann immer schon rechtlich nicht mehr vorhanden *). Der Fehler ist also hier entweder ein Fehler des Charakters, sinnlicher Leichtsinn, oder der Einsicht, Mangel an richtigem Bewußtsein vom Gesammtzustand. Die Hülfe liegt also ganz auf der intellectuellen Seite. Auf der andern Seite denken wir uns eine sparsame Nation welche weniger außer Cours sezt, um ihre Production zu erhöhen: so wird sie doch, wenn die Erhöhung im Absaz ihre Grenzen findet, weder mehr consumiren noch mehr außer Cours sezen. Also werden sich bei ihr Capitalien sammeln, welche freilich wieder Waare werden, natürlich wenn sie ihre eigene Production nicht mehr erhöhen kann nur nach außen absezbare, aber je mehr von desto geringerem Werthe, und je geringer

---

*) Luxus bezeichnet etwas tadelnswerthes nicht bloß moralisch, sondern auch politisch, sofern das gehörige Verhältniß fehlt. Wenn wir an dem einzelnen den Luxus tadeln: so heißt das, er sezt zu viel Gegenstände außer Cours, d. h. er muß sein Betriebscapital angreifen und nähert sich dem Verderben. Ebenso verhält sich's mit dem Staat. So lange die Consumtion etwas übrig läßt, steigt sie allmälig. Uebersteigt diese Neigung das Verhältniß: so tritt ein Verarmen ein. Die Masse der außer Cours gesezten Gegenstände bezeichnet den Nationalreichthum, wenn diese Masse im Wachsen ist ohne daß die Production und Consumtion zurükkgehn. Ein Unterschied der seinen Grund im Nationalcharakter hat, wird immer sein....... Wenn der Grund und Boden seinen Werth verliert, dann verarmen die meisten, weil dies die meisten trifft.

desto nachtheiliger muß dies auf die Production zurükkwirken. Hier also fehlt es an hinreichendem Sinn für alle Arten der Kunst im öffentlichen und Privatleben, welcher der Production ohne sie zu stören, einen hinreichenden Abzug verschaffte. Auch hier liegt also der Fehler nur auf der sittlichen oder intellectuellen Seite. Man kann daher behaupten daß wenn auf der geistigen Seite das nöthige geschieht, alsdann der Nationalreichthum sich seiner Culmination nähern werde, ohne durch die Katastrophe der Verarmung wieder von vorn anfangen zu müssen.

65. St. Gesezt aber auch der Staat als Eins angesehen bleibe von den Extremen fern: so fragt sich, Ist es gleichgültig wie der Nationalreichthum vertheilt ist? Sezen wir die möglichste Gleichheit: so finden wir darin keine Indication nachtheilige Folgen zu erwarten. Sezen wir das Maximum von Ungleichheit, also einige die zum Theil ihre Consumtion nicht dekken können, wenigstens in ihrer Production zurükkommen: so ist um so viel auch der Staat in seinem Fortschreiten gehemmt. Denken wir dabei andere durch übertriebenes Außercourssezen ebenfalls genöthigt sich durch Veräußerung zu helfen: so arbeiten diese auch an der Verringerung des Nationalreichthums. Haben sie aber capitalisirt und ihren Capitalien fehlt der Markt: so werden sie doch den verarmenden nicht zu Hülfe kommen können, weil ihnen diese keine Sicherheit geben können. Je mehr also die ganze Masse in diese Extreme getheilt ist, desto schlechter der Gesammtzustand. Die Gleichheit auf der andern Seite wird nie eine absolute sein; es werden sich immer Ungleichheiten erzeugen, auch solche die eine Neigung zu den Extremen haben, aber diese werden wechselnd sein; constante Ursachen um solche Wirkungen auf denselben Punkten anhaltend hervorzubringen kann es in diesem Zustande nicht geben. Es kommt vorzüglich auf diese constanten Ursachen an, welche zu entdekken wir aber keinen Weg sehen. Sind aber solche vorhanden: so kann auch ein agrarisches Gesez keine Wirkung hervorbringen, weil jene bald wieder alles auf den vorigen Punkt zurükkführen werden. — Ist ein Zusammenhang zwischen diesem

materiellen Gegensaz und dem formellen Gegensaz der Staaten? Gewiß ist daß die Form der Gleichheit wenigstens keine constanten Ursachen die auf Extreme führen in sich trägt, wol aber die der Ungleichheit. Als Beispiel davon dient die Bodenvertheilung vom freien Eigenthum an bis zu solchen, die durch die bloße Willkühr des Gutsherrn jeden Augenblikk können aus dem Besiz geworfen werden, von denen daher nicht zu verlangen ist, daß sie mehr für ihre Production thun sollen als nur daß sie für ihre unmittelbare Consumtion hinreiche. Kann nun hier der Staat die Rechtsverhältnisse ändern ohne die Eigenthumsverhältnisse zu stören: so ist dieses indicirt; im entgegengesezten Falle würden die Vortheile aufgewogen. Denn indem man die einen sicher stellt, verbreitet man ein allgemeines Bewußtsein von Unsicherheit.

66. St. Jedes Recht ist freilich auch ein Eigenthum, aber als Eigenthum hat es ein Aequivalent, wobei es doch als Recht verloren geht. Wenn also der zu emancipirende durch den Gebrauch des Rechtes mehr gewinnen kann als die Zinsen des Aequivalents, dann ist die Zeit wo die Aenderung des Rechtsverhältnisses zu allgemeinem Vortheil eintreten kann; aber doch nur von selbst eintreten wird, wenn der berechtigte sein Recht nicht über seinen Gebrauchswerth schäzt. Hier also kann der Staat eintreten als Mittelsperson, damit niemand gehindert werde seine Emancipation zu erwerben, wenn er das Aequivalent bieten kann. Sehen wir zugleich auf den Ursprung des Staats, wie in diesem nur Gesez wird was schon als Sitte bestanden hat: so werden wir sagen müssen daß dieses noch für alle spätere Zeiten der Maaßstab sei (um desto weniger nöthig zu berükksichtigen, je allgemeiner die Forderung eines Gesezes von der Masse ausgeht). Sitte aber ist dieses schon, wenn es ausnahmsweise stattgefunden hat, welches gewiß überall der Fall gewesen sein wird, wo der Boden schon als Waare ins Verkehr gekommen ist; denn dann wäre es eine Beschränkung für die Freiheit des berechtigten, wenn er nicht an den verkaufen könnte der das meiste bietet. Man ergreift dann gewöhnlich

den Ausweg, die politischen Vorrechte welche sonst am Geburtsstande hingen, auf den Boden selbst zu legen. (Maxime, Ein Rittergut bleibt immer Rittergut, wenn es auch ein bürgerlicher besizt.) Je mehr nun dieses beides zusammentrifft, um desto leichter geht die Veränderung vor sich, und der Staat wird dann nur zutreten in einzelnen Fällen, wo Besizer eine Gesinnung haben, welche schon antiquirt ist. Noch jezt sieht man in Frankreich diese Aenderung der Rechtsverhältnisse als den materiellen Gewinn der Revolution an, welche, wenn man hierüber vorher überein gekommen wäre, keine solche Kraft hätte entwikkeln können. Im preußischen Staat hat man die Eigenthumsverhältnisse keinesweges ganz geschont, aber das Sicherheitsgefühl hat nicht gelitten, weil es in einem Moment geschah dessen Wiederkehr man nicht erwartet und in welchem ein anderes Verfahren unmöglich war. Die völlige Verallgemeinerung des Beispiels wird ausgedrükkt in der Formel, Aufhebung der exclusiven Rechte einiger auf und gegen andere.

Betrachten wir nun noch den Zustand der möglichst gleichen Vertheilung: so bleibt es zwar dabei daß dieser im allgemeinen kein verderbliches Princip in sich trägt, aber auf der andern Seite ist eben so wahr daß die höchste Vollkommenheit eines großen Staats nicht dabei erreicht werden kann. Nehmen wir auch einen reichen Staat und verwandeln den Nationalreichthum in Capital nur als Fiction um des Calculus willen: so wird nicht auf jede Familie so viel kommen daß sie ihren Kindern könnte eine historisch: Bildung geben lassen. Es ist auch nicht möglich daß sich mit den niedrigsten Culturarbeiten eine solche Bildung vertrage. Daher ist nun auch eine äußere Ungleichheit nothwendig, aber nur nach diesem Maaßstab. Ist nun in einer völligen Entwikklung das Gesammtbewußtsein in verschiedene Kreise vertheilt: so bilden sich nun danach, aber ohne alle Erblichkeit, die verschiedenen Abtheilungen der Gesellschaft, wie sie sich auch durch die Menge und Beschaffenheit des fixirten Eigenthums unterscheiden, die mit dem Minimum ohne Gesammtbewußtsein und Organisation, aber auch immer irgendwie annex;

die mit dem Communalbewußtsein, aber ohne den weiteren Zusammenhang zu übersehn; die die Communen zu vertreten berufenen, und so hinauf. Je strenger diese sich auseinander halten, desto mehr ist noch entweder von alten Trennungen übrig, oder Innungsgeist welcher ans exclusive grenzt. Je mehr die einzelnen Abtheilungen sich zu Ausnahmen hergeben, desto mehr wird das Aufwärtsstreben begünstigt, welches sein Gegengewicht haben muß in der Achtung welche allen in der Organisation begriffenen Klassen gezollt wird. Hierauf wird auch in der Regel das Eingreifen des Staats beschränkt sein.

67. St. Hinreichende Bevölkerung. An und für sich ist der Staat nicht besser daran mit mehr oder weniger Menschen. Die primitiven kleinen Formen sind unvollkommen und die Entwikklung der größeren Formen ein Fortschritt. Aber hier könnte doch nicht die Rede sein von der Erhebung der kleineren in die größere Potenz, sondern nur von den Differenzen innerhalb derselben Potenz. Das hinreichende bezieht sich zuerst auf die Theilung der Arbeit, die schon ursprünglich eine gewisse Masse voraussezt, damit die Theilung sich gehörig entwikkeln könne und doch keiner ein reales Monopol habe; und dies muß mit größerer Vertheilung zunehmen. Allein so viel ist in allen großen Staaten vorauszusezen. Daß die Bevölkerung hinreichend sei um alles zu produciren was sie verbraucht, hieße das äußere Verkehr ausschließen und wäre ein falscher Maaßstab. Zunächst also das Verhältniß zum Raum. Dieselbe Masse über einen größeren Raum vertheilt wird mehr Zeit verlieren mit ihrer Bewegung und sich also besser befinden wenn sie sich zusammenzieht oder den Raum stärker ausfüllt. Sie wird auch weniger im Stande sein sich gut zu vertheidigen, wenn sie nicht an allen angreifbaren Punkten gehörig erscheinen könnte. Die Frage stellt sich nun so, Ob, wenn dieses Maaß erfüllt ist, eine Uebervölkerung entstehen kann, so daß das vorige Wohlergehen des ganzen erst durch eine Verminderung der Bevölkerung wieder hergestellt werden kann. Hiebei ergeben sich zwei Cautelen. Erstlich eine partielle Uebervölke-

rung nicht für eine absolute zu halten. Sie ist partiell, wenn es noch Theile desselben Staates giebt wo der Raum nicht gehörig erfüllt ist, z. E. jezt in England, und dann ist also zu helfen durch eine leichtere Beweglichkeit der äußeren Verhältnisse. Zweitens, daß man nicht Verarmung für Uebervölkerung halte. Wenn die erste nur nicht mit constanten Ursachen zusammenhängt: so gleicht sie sich wieder aus und die Indication geht also nur auf Vermeidung der constanten Ursachen. Die wahre Uebervölkerung entsteht also nur in einem schon gleichmäßig in einem hohen Grade besezten Lande, vermöge des ungleichen Verhältnisses verschiedener Erdstriche zur Propagation. Das einzige wahre Kennzeichen ist das Unvermögen der Familien, ihre Kinder verhältnißmäßig zu erziehen und ihnen eine Stelle der Thätigkeit anzuweisen. Da nun alle absolute Uebervölkerung eines Staates doch nur eine partielle der Erde ist, und die neue Welt noch unendlich hinter der Bevölkerung der alten zurükksteht: so ist der Abzug immer noch gesichert. Der geschichtliche Thatbestand giebt hier folgende Abstufungen von Zuständen, Staaten welche die Einwanderung begünstigen; Staaten welche die innere Zunahme der Bevölkerung steigernd entwikkeln, aber sich damit genügen lassen; Staaten welche sich im Stillstand befinden; Staaten welche Emigration zulassen oder begünstigen müssen. Je mehr nun anderwärts noch die erste Maaßregel stattfindet, um desto leichter ist die lezte durchzuführen, ohne daß eine Thätigkeit des Staats eintreten darf *) (vgl. Anm. 34 u. 35).

---

*) Eine positive Hemmung der Uebervölkerung von Seiten des Staats können wir also unter keiner Bedingung als nothwendig oder zulässig denken, sondern das hat nur hie und da ein einzelner Kopf ausgehekkt, und es wird der Unsinn klar, wenn man die Mittel betrachtet die sie vorschlagen. Wenn aber die Communen sollten über die Zulässigkeit der einzelnen zu der Stiftung eines Hauswesens entscheiden (s. oben): so betrifft das nicht die Uebervölkerung an sich, sondern nur eine Modification der Art und Weise wie sie neben einander wohnen. Die Aufgabe des Staats ist nur die, daß Uebervölkerung und Verarmung nicht zusammentreffe; denn wenn es zu viel Menschen irgendwo giebt und man läßt sie erst verarmen und dann auswandern:

68. St. Zweiter Theil der Staatsverwaltung. Von der Entwikklung der geistigen Kräfte. Wenn wir uns auch hier auf den Anfangspunkt stellen: so finden wir daß mit dem Staatwerden erst durch das Bewußtsein von der Zusammengehörigkeit die politische Gesinnung entsteht, d. h. das Wollen eines jeden mit den übrigen ein Staat sein. Von der Theilung der Arbeit nun erzeugen sich die den Culturprozeß leitenden mechanischen Fertigkeiten. Soll aber die politische Gesinnung in einem sich entwikkelnden Staat ihre ganze Wirksamkeit ausüben: so muß sie unterstüzt sein von einem richtigen Bewußtsein des Gesammtzustandes, welches also alle den Staat betreffenden geschichtlichen Kenntnisse in sich schließt. So können auch die Kunstfertigkeiten sich nur recht entwikkeln unterstüzt von allen Kenntnissen der Beschaffenheit und Verhältnisse der Stoffe und der natürlichen Kräfte, welches also naturwissenschaftliche Kenntnisse sind, jedoch nicht um des reinen Wissens selbst willen, sondern in Beziehung auf die davon zu machende Anwendung. So bekommen wir also zu jenen beiden ein mittelbares Gebiet von Einsichten, und in diesen drei Gliedern ist die ganze geistige Entwikklung wie sie sich auf den Staat bezieht, beschlossen.

Was nun zuerst die Gesinnung betrifft: so verhält sich die Sache — in Bezug auf die Hauptfrage, ob die geistige Entwikklung gänzlich der Gesammtthätigkeit der einzelnen überlassen werden kann — nicht gleichmäßig. Ist der Staat unter der Form der Gleichheit gestellt, also die Gesinnung in allen mit Selbstthätigkeit gegeben: so ist auch zu erwarten, daß alle im Stande sind und auch gesonnen, sie auf die Nachkommen zu verpflanzen. Wo Ungleichheit ist, da kann sich die Receptivität nicht durch sich selbst wieder erzeugen, sondern ist nur durch eine richtige Circulation, eine lebendige Einwirkung der Production

so wird das zum Schaden gereichen. Es gehört also dazu, ein gewisses Quantum des Nationalreichthums zur Begünstigung der Auswanderung zu verwenden, etwas von dem Ueberschuß der anderen welche zurükbleiben und die Erleichterung genießen.

auf die Receptivität denkbar. Denkt man sich nun einen übergreifenden Staat wo ein Theil wider Willen im Staatsverband ist: so läßt sich auch nicht einmal einsehen wie eine solche Circulation sich von selbst bilden sollte. Je weiter also von dem ersten Falle entfernt, desto weniger können wir behaupten daß der Staat ohne eigene Thätigkeit seinen Zwekk erreichen werde; bis in der vollkommenen Entwikklung die Gleichheit wieder hergestellt ist. Aber auch für diesen Fall mit müssen wir die Frage aufwerfen, ob die politische Gesinnung als ein beschränktes Zusammenhaltenwollen in der menschlichen Seele ein Gegengewicht hat. Dieses findet sich in dem religiösen Element und dem speculativen, welche auf eine unbeschränkte Gemeinschaft jedes mit allen ausgehn; außerdem aber noch in der Richtung auf den Welthandel. Wenn einer als Missionar sein Vaterland verläßt, ein Gelehrter um seinen besonderen Forschungen in der ursprünglichen Localität nachzugehn und Handlungshäuser ihre Commanditen in fremden Ländern errichten: so ist darin im einzelnen eine Kraft sichtbar, welche wenn sie ins große ginge, den ganzen Staat auseinander treiben könnte. Man versinnlicht sich die Sache am besten an einer solche Commanditen schon besizenden und einen Staat bildenden Handelsstadt, welche von äußern nachtheiligen Umständen so gedrängt, daß die einzelnen nicht mehr so im Stande sind durch ihr Geschäft ihre Subsistenz und zugleich die öffentlichen Bedürfnisse zu dekken, leicht ganz auseinander gehen kann. Allein ein Staat von großem Umfang kann immer sehr das Vertrauen haben, daß dies zu einzeln kommen wird um seine Geschäftsführung zu stören. Wenn aber z. B. eine Religionsgemeinschaft es jedem Mitgliede zur Pflicht machte Mission zu treiben: so würde dennoch ein großer Staat sagen können daß eine solche Gemeinschaft der Natur der Sache nach nur wenige Mitglieder haben könne, d. h. er verläßt sich auf das Uebergewicht des auf den Naturbildungsprozeß gerichteten Triebes im allgemeinen.

69. St. Wenn man die aufgestellten Anfangs- und Endpunkte vergleicht, entsteht das Resultat, daß so lange der Staat

sich in der Form der Gleichheit hält, man die politische Gesinnung sich selbst, d. h. der Gesammtthätigkeit der einzelnen überlassen kann, daß aber unter der Form der Ungleichheit — und wenige Staaten werden ohne diese den Uebergang machen von der kleinen Form zur großen — so wie von dem aristokratischen Theil die Entwikklung der Receptivität in der Masse ursprünglich ausging, so auch sie durch den Einfluß von jenem erhalten und fortentwikkelt werden muß. Wenn wir aber die Staaten auf dieser Stufe betrachten: so finden wir Veranlassung zu der Frage, ob es Fälle geben kann, unter denen das Vorhandensein einer politischen Gesinnung gleichgültig oder nachtheilig sei. Wird der Staat in Ungleichheit: so entsteht ursprünglich kein bewußtes Verhältniß der einzelnen unter sich, sondern nur jedes zu dem staatbildenden Princip, und sonach scheint die Anhänglichkeit an den Oberherrn das andere Element, die Anhänglichkeit der Masse unter sich, zu ersezen. Allein der Zustand ist doch noch eine Mischung von Nichtstaatsein, und also eine Unvollkommenheit. Die Tendenz diese nicht zu ergänzen, kann also nur aus der Besorgniß entstehn, daß wenn dieses Element wächst, das andere zurükktreten möchte. Im allgemeinen ist diese nicht gegründet, da doch die Beziehungen der Masse unter sich von dem Staatsein abhangen und dieses durch den bürgerlichen Gegensaz bedingt ist. Es ist nur möglich unter Voraussezung eines Widerspruchs zwischen dem Inhalt des politischen Bewußtseins der Masse und dem der Obrigkeit, und dies tritt ein, wenn die Masse zu Veränderungen im Staate eilt, welche die Obrigkeit retardirt; welches indeß auch nicht eintreten würde, wenn die Obrigkeit früher vorbereitend und einleitend eingewirkt hätte. In dem Maaß also als die Voraussezung richtig ist, kann es auch richtig sein das andere Element der politischen Gesinnung zurükkzuhalten, aber immer nur bis das versäumte nachgeholt ist.

Gehen wir also zur ursprünglichen Position zurükk und fragen, ob die politische Gesinnung durch jenes Gegengewicht so kann gehemmt werden daß ein besonderes Zutreten nothwendig sei:

so wird das religiöse und speculative Element, auch das commercielle, wie wir es neulich betrachtet, immer nur einzelne und geringe Wirkungen ausüben. Alle drei gemeinschaftlich haben aber noch eine andere Seite, nämlich daß sie ebenso auch fremdes hineinziehen, und es entsteht die Frage ob nicht Liebe zum fremden könne die politische Gesinnung schwächen. In kleinen Staaten finden wir immer eine große Eifersucht in dieser Beziehung herrschend. In großen merken wir einen bedeutenden Einfluß der Liebe zum fremden, entnationalisirende Vermengung von Sprachen und Sitten. Dabei aber ist auch die Bestimmung der Völker einander näher zu treten nicht zu verkennen und die Mittheilung der Bildung die auf diesem Wege erfolgt. Wenn wir gleich durch uns und das uns eingeflanzte klassische bestehn könnten: so haben wir doch von den romanischen Völkern Bildung empfangen, wie wir sie den slavischen gegeben haben. Woraus nun folgt, daß um das gute nicht mit zu hindern, das Verkehr, auch das geistige, mit den fremden nicht darf unterbrochen werden. Hängt nun die Stärkung der politischen Gesinnung vom Umlauf ab: so findet sich der überall von selbst unter der Form des öffentlichen Lebens, der Volksfeste und alles ähnlichen. Hier ist das wahre Element das Hervortreten der bewußten Zusammengehörigkeit, wobei jeder den Gemeinsinn und Gemeingeist anderer zur Wahrnehmung bekommt und also in sich aufnimmt. Dieses bildet sich von selbst, aber nach Maaßgabe der Gleichheit. Je mehr die politische Ungleichheit noch hervortritt, um desto mehr bleibt jeder Theil noch für sich und dann wahrscheinlich bleibt die andere Klasse ohne öffentliches Leben.

Wir werden also zurükkgeworfen auf das Verhältniß der Gesinnung zu dem Bewußtsein des Gesammtzustandes. Dieses ist in sofern ein zwiefaches, als nicht nur die Gesinnung um ihre ganze Wirksamkeit zu äußern jener Kenntniß bedarf, sondern auch durch diese Einsicht zunächst die Gesinnung gewekkt wird.

Wegen Erziehung muß man zum Anfang zurükkgehen, ob sie zu dem gehört, was als Sitte Gesez wird, oder zu dem, was dem Einzelleben der Familie anheim fällt. Das leztere hat für sich die gleiche Beziehung der Familie auf Kirche und Wissenschaft, welche in den alten Staaten kleiner Ordnung nicht anerkannt wurde.

---

70. St. Nämlich das Beschränktsein der politischen Gesinnung auf das Eine Element hat darin seinen Grund daß die einzelnen sich nur des erhaltenen Impulses und der willigen Aufnahme desselben bewußt sind. Wenn man ihnen also nachweist, daß ihre eigene Thätigkeit — kriegerische leistet dieses allerdings schneller und in größerem Maaßstabe, kann aber doch nicht deshalb hervorgerufen werden — im Staat zum Bestehn und zur Entwikklung desselben beiträgt: so muß politische Gesinnung entstehn. Jenes aber ist eben das wodurch das Selbstbewußtsein Gemeinbewußtsein wird, aus welchem dann sich der Gemeingeist entwikkelt.

Es entsteht also nun die Frage, Kann der Staat sich, was das die politische Gesinnung wekkende Bewußtsein betrifft, auf die Gesammthätigkeit der einzelnen verlassen, oder muß er eine eigene Thätigkeit daran wenden? Die Frage aber zerfällt nach beiden Theilen der Aufgabe. Weil nämlich jenes Bewußtsein beim Anfang des Staats = Null sein muß: so haben wir es uns auch im Verlauf als ein sich weiter entwikkelndes zu denken. Dann aber muß auch das vorhandene, abgesehen hiervon, der heranwachsenden Generation übertragen werden; ersteres ist Volksentwikklung, lezteres Volkserziehung. Aber dann gehören auch die mechanischen Fertigkeiten dazu, und wir müssen also, indem wir mit der Volkserziehung anfangen, die Frage in Bezug auf das ganze Gebiet aufwerfen.

Die Familie ist vor dem Staat; der Staat muß Liebe der Aeltern zu den Kindern voraussezen und hat also auch das Recht die Uebertragung der älterlichen Kenntnisse zu erwarten. Nicht genau, d. h. in der Form des Kastenwesens, sondern von

der Theilung der Arbeit kann man sich beides als gleich möglich denken, Kastenwesen und absolut freie Wahl jedes einzelnen. In wiefern also der Staat das Kastenwesen begünstigen will, steht in einem andern Capitel. Sondern nur wenn wir an die Verschiedenheit der geistigen Fähigkeiten und der Antheile am Nationalreichthum denken, die Kenntnisse ihrer gesellschaftlichen Klasse.

Das eigne Eintreten des Staats kann also nur bedingt sein dadurch daß die Verarmung die Aeltern an Mittheilung dieser Kenntnisse hindert, oder dadurch daß er die Volksentwikklung auch bei der Erziehung anfangen und den Kindern Kenntnisse höherer Art beibringen will. Hiebei sind nun aber auch zu berükksichtigen die kirchliche Organisation und die wissenschaftliche, welche beide auch ein Erziehungsinteresse haben und in welche die Familien auch verflochten sind. In sofern also der Staat vertraut daß die kirchliche Organisation dem Unvermögen zu Hülfe komme, und von der wissenschaftlichen die Steigerung ausgehn werde, kann er eigene Thätigkeit sparen. Kirchliche Gemeinschaften können aber verschiedentlich beschaffen und in verschiedenen Zuständen sein; sie können die Volksbildung begünstigen, sie können auch das Bewußtsein in ihrer höhern Klasse concentriren wollen; in beiden Fällen muß sich also auch der Staat verschieden verhalten. Gegen die wissenschaftliche Tendenz kann auch ein sehr fluctuirendes Verhältniß stattfinden, theils weil sie selbst in heftigen, ihr selbst vielleicht ganz unschädlichen aber wegen des Einflusses auf die politische Gesinnung bedenklichen Bewegungen ist, theils wenn er selbst im Schwanken zwischen Begünstigung und Hemmung der intellectuellen Entwikklung begriffen ist. Außerdem nun kann der Staat zu beiden in einem zwiefachen Verhältniß stehn, entweder daß er sie theils ignorirt, theils sofern sie nichts unpolitisches enthalten, als moralische Personen anerkennt; oder auch daß er sie auf gewisse Weise aneignet. Im lezten Fall wird dann schwer zu entscheiden, was von ihm als Staat und was von ihnen ausgeht. Aus allem diesem geht hervor daß eine

einfache Form hier nicht zu Tage gefördert werden kann und daß wir nur darlegen können, mit was für anderweitigen Zuständen jede Handlungsweise in Verbindung stehe.

Man muß auch erst bestimmen, in wiefern der Staat ein Recht hat die Unterweisung als Mittel zu bestimmen, damit man ihm nicht stillschweigend zugleich ein Recht auf den Glauben und auf die Wahrheit einräume.

---

71. St. Sofern aber der Staat hiebei mit den beiden andern Organisationen in Berührung kommt, müssen wir uns der Quelle und der Grenzen seines Rechtes in der Sache bewußt werden, damit wir ihm nicht auch ein Recht über den religiösen Glauben und über die speculative Wahrheit einräumen. Wir gehen auf den Anfang zurükk. Es entsteht die Frage, Ob beim Staatwerden die Unterweisung der Jugend zu dem Theil der Sitte gehört welcher Gesez wird, oder, da nun erst dieser Gegensaz entsteht, zu denjenigen Handlungen welche ganz der persönlichen Freiheit des Einzellebens anheim fallen. Geben wir nun die drei ethischen Organisationen zu: so müssen wir sagen daß es auch eine Bildung der Jugend für alle drei geben muß. Entsteht zugleich noch ein geselliges Einzelleben als etwas besonderes für sich: so giebt es auch noch eine Bildung für dieses. Die leztere ist es nun welche der Familie an sich ausschließlich anheim fällt. Die drei ersten fallen ihr anheim als organische Bestandtheile jener Gemeinschaften und es kommt also zunächst darauf an, wie im Staat das Verhältniß beider Generationen gestellt ist. Drei Formen lassen sich denken, 1) die Kinder gehören ganz den Aeltern, und diese überliefern sie dem Staat erst wenn sie in denselben selbständig eintreten wollen; 2) die Kinder gehören ganz dem Staat und die Aeltern haben nur das Erzeugen auf sich, platonische Gemeinschaft; 3) die Kinder gehören den Aeltern und dem Staat gemein-

schaftlich. Die zweite kann nach unserer Art durch den Staat nicht entstehen, weil der Staat die Aeltern im Besiz der Erziehung findet. Die erste kann nicht sein, weil die Kinder beim Tode der Aeltern umkommen müßten, und es bleibt nur die lezte übrig, sofern der Staat in seinem Ursprung nur eine erweiterte Familienverbindung repräsentirt. Die Aeltern werden aber immer die natürlichsten Organe des Staats hiefür sein (wie der religiösen Gemeinschaft auch), und im Namen wie im Geist des Staats erziehen. Wenn die Aeltern nicht können (das Nichtwollen kann man nur als Nichtkönnen construiren): so ist das ein Verarmen und die Erziehung fällt in das Gebiet der Communalgarantie. Wenn der Staat die Volksentwikklung bei der Erziehung anfangen will, welches nur unter Voraussezung einer mannigfaltig abgestuften Bildung eintreten kann: so müssen Institutionen entstehen wodurch die Volksjugend in Berührung kommt mit höher gebildeten Gliedern der alten Generation. Auch dies wird von diesen aus von selbst entstehen unter gewissen Umständen, und der Staat wird gewöhnlich nur einen Reiz hinzuzufügen haben. — Mit der Kirche theilt er hinsichtlich der Unterweisung vorzüglich nur die Volksbildung, mit der wissenschaftlichen Tendenz nur die höhere. Da nun die Verhältnisse hier so leicht wechseln können: so ist sein erstes die Befugniß Notiz zu nehmen von dem was beide in der Unterweisung thun. Mit der Kirche steht er in anderem Verhältniß wenn es im Staat nur Eine giebt und wenn mehrere. Im ersten Fall kann er sie sich mehr aneignen, im lezten nicht, weil er sich sonst auch ihren Gegensaz aneignen müßte, welches nur auf Kosten seiner innern Einheit geschehen könnte. Besonders im lezten Fall wird es dann leicht nöthig sein den Unterricht zu einer Angelegenheit der Commune, sofern sie eine bürgerliche Organisation ist, zu machen, natürlich mit gänzlicher Freilassung der religiösen Unterweisung. Die Kirche hat freilich in unsern europäischen Staaten ein Prioritätsrecht; aber sie kann es nicht mehr geltend machen, wenn sie sich in ihrer Einheit nicht hat zu erhalten gewußt. So ist auch die wissenschaftliche Organi=

sation frei und selbständig entstanden. Wenn wir sie unter der Dotation und Leitung des Staates finden: so kommt dies ursprünglich daher, daß sie verarmt ist, oder des Besserseins wegen freie Transaction mit ihm gemacht hat. Nehmen wir nun noch den dritten Punkt dazu, die Kunstfertigkeiten: so liegt dem Staat ob für den lebendigen Einfluß der Wissenschaft auf dieselben zu sorgen, wenn sich dieser nicht von selbst findet (und er kann dabei auch mit fremdem Wissen auskommen, wenn es am einheimischen fehlt); dann aber auch dafür daß die Besizer der Resultate nicht durch Geheimhaltung derselben exclusiv wirken können gegen ihre Concurrenten.

72. St. Wenn wir dies alles zusammennehmen, ergiebt sich kein solches Bild wie der Zustand des Unterrichtswesens bei uns, vielmehr widerstreitet unsern Behauptungen dieses daß vom Centrum des Staats aus Methode und Zielpunkte vorgeschrieben werden. Dies ist aus zweierlei zu erklären, theils daraus daß er sorgen muß für die Bildung der künftigen Staatsdiener, theils dadurch daß er sich die wissenschaftliche Organisation eben so angeeignet hat wie die kirchliche. Das erste ist nur mit einem Mangel an Allgemeinheit der Richtung verbunden zu denken; das andere kann seinen Grund nur darin haben daß der Staat allein disponible Mittel besizt. Es wäre interessant den deutschen französischen und englischen Zustand vergleichend darzustellen. So viel ist gewiß, wenn die gewerbthätigen selbst den Einfluß des Wissens wollen und deshalb theils die freie Organisation der Wissenschaft dotiren theils Institutionen für die Verpflanzung der Resultate in ihren Kreis errichten, und wenn der Staat selbst mit der Staatsverwaltung kein Geheimniß treibt, wird er nicht nöthig haben auf eine solche Weise selbst in einen fremden Organismus einzugreifen. Der wünschenswertheste Zustand ist der, wenn sich der Staat ohne Einmischung und ohne Eifersucht der gehörigen Unterstüzung von beiden erfreut und nur localisirend das für seine eigenen Zwekke nöthige entweder selbst hinzufügt oder als Privatunternehmung sanctionirt. Und wenn ohne eine abgemessene Laufbahn aus der

Privatthätigkeit, Handelsstand und Advocatur, in den höheren Staatsdienst übergegangen werden kann.

Dritter Abschnitt der Staatswaltung. Vom Finanzwesen. Das Wesen desselben ist nur das Herbeischaffen der Dinge und Thätigkeiten welche zum formalen Staatsleben gehören, incluſive der Staatsvertheidigung *). Daß dies nun aber ein besonderes wird, entsteht erst durch die Beimischung des Geldes. Demohnerachtet bleiben wir bei unserm Grundsaz, das wesentliche der Sache muß immer beurtheilt werden ohne Rükksicht auf das Geld. Wenn man also sagt, die Thätigkeiten sollen unmittelbar herbeigeschafft werden und Onus sein, die Dinge sollen herbeigeschafft werden als Lieferung von denen welche sie in ihrem Gewerbszweige verfertigen: so kann man vollkommen fertig werden, auch alle Pracht einer königlichen Hofhaltung mit eingeschlossen, ohne alles Geld; aber eine Gleichmäßigkeit wäre nicht darin. Der Künstler könnte alle seine Kunstwerke zu liefern haben und behielte keine Subsistenz, und der Waffenschmidt würde weit mehr abzuliefern haben als der Landmann. Diesem nun kann nur abgeholfen werden durch Geld, welches das schlechthin gleich theilbare ist. Es kann aber doch angewendet werden nur unter der Voraussezung, daß die Thätigkeiten selbst einheimisch sind, wenigstens in dem Verhältniß wie sie Gesinnung voraussezen. Sonst könnten am Ende alle Soldaten und alle regierenden für Geld gehaltene Ausländer sein. Wenn dennoch dies häufig vorgekommen ist, nämlich partiell: so geschah es nur sofern man die Gesinnung nur bei gewissen Thätigkeiten voraussezt, z. E. im Kriege nur beim

*) Die gesezgebende und executive Thätigkeit entziehen Zeit und Kräfte der productiven Thätigkeit, welche die Subsistenz der einzelnen sichert. Es ist hier offenbar richtig nicht allen einzelnen gleiches von jenem Nachtheil zukommen zu lassen, indem man jedem von jener Thätigkeit zutheilt, sondern diejenigen Kräfte ganz in Anspruch zu nehmen welche am tüchtigsten sind, und für die Existenz dieser einzelnen zu sorgen. Neben der Besoldung der Staatsdiener gehört noch die Staatsvertheidigung hierher, welche bedeutende Kosten veranlaßt, und ebenso, wo die Regierung sich monarchisch gestaltet, auch die Erhaltung des Hofes u. s. w.

Officier, den Soldaten aber als bloße Maschine behandelt. Das Ganze beruht also auf zwei Hauptfragen, Wie sind Geldforderung und Leistungsforderung gegen einander zu stellen? und, Wie ist die Geldforderung selbst zu vertheilen, wenn der Zwekk der möglichsten Gleichheit erreicht werden soll? *)

Es kommt noch eine dritte Art vor, auf die wir aber von selbst nicht leicht würden gekommen sein. Das Geld kann doch nur ein Abzug sein von den Resultaten des Naturbildungsprozesses und die Naturalleistung ebenfalls. Es läßt sich also auch denken, daß der Staat den Abzug nimmt von der Substanz, und also einen Theil des Naturbildungsprozesses selbst für sich in Beschlag nimmt um durch dessen Resultate alles herbeizuschaffen. Die ursprüngliche Genesis ist, was Grund und Boden betrifft, die aristokratische, wo der Heerführer seinen vorzüglichen Theil am Grund und Boden erhält und dafür regieren muß; die untergeordneten Formen — Regalien und Monopole — sind erkünstelter. Das Hauptübel ist daß der Staat Concurrent der einzelnen wird und also seine gleichmäßige Stellung verliert. In frühern Zuständen ist dies ohne Nachtheil. Bei fortschreitender Entwikklung muß die politische Gesinnung dadurch getrübt werden, indem die Besorgniß entsteht daß der Staat alle Anordnungen über das Verkehr nur zum Vortheil seiner Production machen wird, so daß seine Concurrenten dabei zu Schaden kommen. Die Monopole sind nie zu erklären aus dem vom Staat gewekkten Gewerbsbetrieb; denn wenn er den auch eine Zeit lang für eigene Rechnung führen muß: so ist dies wenigstens niemals sein Zwekk, und er giebt seine Etablissements ab, sobald andere da sind. Man muß daher

*) Dagegen giebt es doch noch etwas was durch Geld nicht ersezt werden kann, oder es kann Zustände geben wo es nicht dienlich ist alles durch Geld zu ersezen u. s. w...... Die Aufgabe ist also zwiefach, die formellen Thätigkeiten des Staats zu bestreiten mit dem möglichst geringen Abzug der producirenden Thätigkeit. Dann die Leistungen an Geld oder Thätigkeit richtig zu vertheilen.

diese Form ansehen als eine solche deren sich der Staat entledigen muß sobald er kann.

73. St. Dies ist noch um so rathsamer als bei jeder Gewerbsbetreibung durch den Staat die Zwischenhände sich mehren, und zwar in weit stärkerem Verhältniß, also auch die Hebungskosten. Wir haben also zwei Hauptfragen zu beantworten, was für Leistungen zu fordern und wie zu vertheilen seien, und eben so mit dem Gelde. Wir können die zweite Frage gleich mit der ersten verbinden, weil wenigstens der größte Theil des Materials für Vertheidigung und Administration muß für Geld angeschafft werden, indem als Lieferung die Ungleichheit zu groß werden würde, wenn der Staat am meisten von Gegenständen braucht, die nur von Wenigen fabricirt werden.

Was nun die Leistungen betrifft: so stellen schon Platon und Aristoteles auf, es sei am besten daß auch hier immer dieselben dasselbige verrichteten, damit es am besten verrichtet werde. Es sei aber da wo Alle einander gleich seien nicht möglich, weil kein Grund vorhanden sei daß der Eine mehr herrschen solle als der Andere. Dies ist also das System der wechselnden Obrigkeit. Aber außer dem Gegensaz zwischen diesen und den beständigen, giebt es noch einen andern, nämlich daß der Staatsdienst ein besonderer Beruf sei und daß er nur als Nebengeschäft verrichtet werde. Das lezte fordert eine größere Vertheilung, aber es gestattet, daß derselbige immer dasselbige im Staatsdienst thue. Das erste verlangt eine größere Anhäufung von Geschäften bei Einer Person, aber es gestattet einen Wechsel zwischen den Geschäften selbst. Wir werden davon ausgehend daß der Wechsel der Obrigkeiten von der Gleichheit ausgeht, dies auch auf die großen Staaten anwenden können in ihren partiellen Organisationen in den Communen. Die Kenntnisse zur legislativen Vorbereitung und die Tüchtigkeit der administrativen Vollstrekkung gehn so aus der Gewerbthätigkeit selbst hervor. Dasselbe gilt in den provinciellen Organisationen von den großen Besizern, die eines

kräftig gebietenden Willens und einer aufsichtführenden Thätigkeit in ihrem Geschäft auch bedürfen. Daß dieselben immer dasselbe verrichten, scheint nur rathsam, sofern mit dem Wechsel ein bedeutender Kraftverlust verbunden wäre, wenn jeder immer sich erst müßte auf den Punkt bringen, auf welchem der vorige schon stand. Damit hängt nun auch zusammen das sich für große Staatsdienstzweige bilden und in diesen hinaufsteigen und bleiben. Hier zeigt sich sogleich die Möglichkeit beides mit einander zu vereinigen, nach Beschaffenheit der Gegenstände. Die unteren Stufen der legislativen Vorbereitung sind fast überall wechselnd unter gleichen. Mit der Communal- und Provinzial-Administration ist es bei uns gewissermaaßen auch so. Unsere Landräthe könnten eben so gut auf Jahre sein, wie unsere Bürgermeister. Je mehr vertheilbar ein Staatsdienst, je mehr nur periodisch eintretend, um desto mehr eignet er sich zum Nebengeschäft. Je mehr man so vertheilen kann, um desto weniger braucht man Geld zu fordern. — Auch da oder in dem Theil wo der Staatsdienst als Beruf getrieben wird, findet sich auf den höhern Stellen häufig der Wechsel, daß derselbe bald in diesem, bald in jenem Zweige befiehlt; worin das Anerkenntniß liegt daß am meisten auf der lebendigen Wirksamkeit der Idee des Staats und auf dem gesunden Urtheil beruht; die besonderen Kenntnisse aber immer bereit liegen für jeden der an die Stelle kommt. Je mehr aber der Staatsdienst nur nebenbei getrieben wird, um desto leichter kann geschehen daß er vernachlässigt wird, zumal wenn der unmittelbar darüber stehende eben so kurz gefristet ist. Das Extrem des Berufdienstes führt aber zur Vervielfältigung der Geschäfte, so lange man glaubt, durch gehäufte Formalitäten einen hohen Grad von Sicherheit zu erlangen; dann aber auch zur Ueberfüllung des Fachs. Und dieses beides verstärkt sich immer gegenseitig.

Vergleichung des Zustandes wo es für nothwendig und klug gehalten wird die Staatsdiener auf Zeitlebens anzustellen.

Fast unmöglich abzustellen wo es einmal ist, bis sich unter den reichern Klassen die Bildung, oder unter den gebildeten der Reichthum vermehrt.

---

74. St. Wenn wir die möglichen Combinationen der beiden Gegensäze betrachten: so werden wir sagen müssen, wie in einem gleichen Staat der Wechsel des Regierens als unvermeidlich anerkannt worden, so werde er auch im weiteren Verlauf, wenn er sich von da an ohne sonderlich in Ungleichheit überzugehen bis zur vollkommenen Organisation ausbildet, in derselben Form bleiben können, und auch wenn die Bildung in mehrere Klassen zerfällt, jede unter sich in ihrem Gebiet. Die Basis dieses Verhältnisses ist aber immer die daß der Staatsdienst nur Nebengeschäft ist. In der größern Form der Staaten findet man allerdings daß ein häufiger Wechsel in den höchsten Stellen ein Zeichen von unruhiger Bewegung ist. Das Bleiben ist hier das natürlichere, weil die Fäden aus einem großen Umfange sich concentriren, und also ein Kraftverlust eintritt. Der Wechsel der Administration wird aber unvermeidlich, wenn die legislative Seite Beschlüsse motivirt, deren Ausführung den Grundsäzen oder Neigungen der Administratoren entgegen ist. Denn in diesem Fall bleibt nichts übrig als entweder die Administration wird Null, — denn jeder macht das am schlechtesten wozu er gar keinen Impuls in sich hat, — oder die legislative Seite muß umgeworfen und eventualiter die Form des Staats geändert werden, oder die Administration muß geändert werden. Auch abgesehen aber davon daß solche Fälle eintreten können, ist doch überall wünschenswerth daß die höchsten Staatsbeamten den Staatsdienst wenigstens in dem Sinn nur als Nebengeschäft betreiben daß er nicht ihre Subsistenzbasis ist, indem nur diese Unabhängigkeit die sicherste Quelle des Vertrauens auf sie ist. — Denken wir uns hingegen den Staat in der Form der Ungleichheit entstanden und so sich fortentwikkelnd: so denken wir uns nothwendig in der Masse einen Mangel an politischer Bildung, also auch eine

Unfähigkeit für Legislation und Administration organisirt zu sein. Daher nun die Nothwendigkeit einer besondern Vorbildung, die dann freilich mehr theoretisch sein wird um Subjecte herbeizuschaffen die dem Staatsdienst vorstehn können, und dann ist auch natürlich daß er als besonderer Beruf besteht *). Treibt nun die Regierung noch Gewerbe: so bedarf sie einer Menge von Technikern. Das Maximum ist hier nun, daß wenn sich auch die obersten Staatsdiener in der Unabhängigkeit erhalten, doch in Beziehung auf die übrigen die Aufnahme in den Staatsdienst das Ansehn eines Vertrags auf Lebenszeit annimmt. Dies wird nicht leicht sein zu ändern, als wenn sich die Wohlstands- und Bildungsverhältnisse in der Masse ändern, so daß die schon im Staatsdienst sind, eine Ehre darin suchen zu zeigen daß sie mit ihrer Subsistenz nicht daran gebunden sind, auf der andern Seite aber auch in der Masse ein Verlangen entsteht zu zeigen daß sie im Stande ist etwas für den Staat zu leisten. Mit diesem Impuls nimmt dann auch die Masse der Leistungen zu, welche von den Communalleistungen anfangend ohne Entschädigung verrichtet werden. Jener Zustand aber des complicirten und als Subsistenzbasis dienenden Staatsdienstes giebt nun auch den Schlüssel dazu, weshalb die Staaten auf diesem Punkt sich so langsam dem gemeinsamen Ziele zu bewegen. Denn als gemeinsames Ziel muß man den Zustand der völlig entwikkelten Organisation deshalb ansehen, weil er doch im Grunde nur das völlige Aufhören des Nichtstaatseins ist. Denn da mit diesem die Administration nothwendig abhängig wird von den legislativen Bewegungen: so ist das Interesse der ganzen Staatsdienerschaft dagegen. Sie hemmt also die Fortschreitung,

---

*) Nun ist noch ein Punkt übrig, nämlich das Verhältniß des Staats zu andern Staaten. Es ist nicht möglich, zumal bei Oeffentlichkeit der legislativen Thätigkeit, vor fremden Staaten ein Geheimniß zu bewahren. Wo jene Oeffentlichkeit nicht ist, herrscht zuweilen die Tendenz vieles geheim zu halten, und das geht natürlich nicht anders als wenn die Staatsverwaltung nur von einigen bestimmten geführt wird. Wenn der Staat noch Gewerbe treibt u. s. w.

so daß diese nur nach einem kleinen Exponenten geschehn kann, und wenn besondere Umstände eine schnellere Bewegung bedingen: so verursachen jene eine retrograde Bewegung um den in der Natur der Verhältnisse gegebenen kleinen Exponenten wieder herzustellen.

Wenn also nun auf jeden Fall viele Leistungen nicht ohne Entschädigung erfolgen und viele Theile des Apparats nur durch Concurrenz am besten zu beschaffen sind, mithin Geld in die Hände der Regierung kommen muß: woher ist dieses am besten zu nehmen? Dies ist die Theorie der Abgaben. Zwei Gesichtspunkte sind hier durch die Natur der Sache gegeben. Erstlich wird in Bezug auf den Apparat das Geld nur angenommen um die Leistungen auszugleichen; es muß also auch auf solche Weise genommen werden daß die wo möglich absolute Gleichmäßigkeit des Angezogenwerdens daraus entsteht. Zweitens in sofern es nur gefordert wird um die Leistungen zu sichern und zu erleichtern, muß es so gefordert werden daß es vorhanden ist wenn es gebraucht wird, und daß nicht eine Menge von andern Leistungen nöthig werde um das Geld einzutreiben. Das Woher beantwortet sich im allgemeinen, Vom Naturbildungsprozeß; denn anders ist nichts vorhanden. Es kann aber genommen werden von der Substanz desselben oder von der Circulation. In der Substanz ist ein zwiefaches. Der Grund und Boden als Ort und Stoff der bildenden Thätigkeit und das außer Cours gesezte Eigenthum als Ort des Genusses. Der Grund und Boden als bloßes Quantum ist der ungleichste Maaßstab. Der Geldhändler macht auf Einer Comptoirstube einen größern Theil des Naturbildungsprozesses fertig als der Landmann auf einer großen Bodenfläche. Das fixirte Eigenthum wird mit der unbedeutenden Differenz größerer oder geringerer Sparsamkeit doch immer nach dem Maaß des Ertrags gebildet und empfiehlt sich also von Seiten der Gleichheit. In der Circulation ist eine ähnliche Duplicität, nämlich Production im weitesten Sinn und Consumtion. In der ersten ist sehr verschieden das Verhältniß des Betriebscapitals zum Ertrag,

die lezte aber wird sich mit derselben kleinen Differenz nach dem Ertrage richten und empfiehlt sich auch von Seiten der Gleichheit. Giebt nun der andere Gesichtspunkt der Leichtigkeit dieselben Resultate: so wird die Sache leicht einzurichten sein; ergiebt sich das Gegentheil: so wird sie natürlich sehr complicirt und die Veranlassung wird sehr groß daß die Staaten weit aus einander gehen in ihrer Praxis, und auch daß derselbe schwankt und wechselt, je nachdem es ihm mehr auf Gleichheit ankommt oder auf Leichtigkeit.

Ueber die Art, das Gewerbetreiben zu behandeln, so lange es noch besteht. Ueber die Kopfsteuer. Ueber die einfache physiokratische Theorie.

---

75. St. Die Leichtigkeit der Abgabe in Bezug auf den Leistenden beruht darauf daß sie sich an eine von selbst entstehende Einnahme oder Ausgabe desselben knüpft, damit das Geldanschaffen dafür nicht ein besonderer Act werde. Dies spricht schon überhaupt mehr für die Circulation als für die Substanz, indem bei der lezteren nur Kauf und Verkauf den Fall darbieten; ist aber gleich für Production und Consumtion. In Bezug auf den Staat besteht die Leichtigkeit darin daß die Abgabe an gleichmäßig vertheilte Zeitpunkte gebunden ist, denn so wird die Erhebung eher als Nebengeschäft können betrieben werden und die Regierung wird sich mit ihrem Einkommen besser einrichten können. Dies spricht mehr für Substanz als Circulation. Beide Aufgaben treten also gegen einander und dies erklärt den schwankenden Zustand der Theorie und Praxis. Es fragt sich, ob nicht aus dieser Unbestimmtheit zu kommen sei, wenn wir zugleich auf das Rükksicht nehmen, was der Staat zur Aufmunterung der Gewerbe thut. In Nordamerika ist es ganz natürlich und richtig, daß die Centralabgaben fast ganz auf den Handel gelegt sind, weil die Centralregierung vorzüglich diesen und die äußeren Verhältnisse zu dirigiren hat. Aber diese sind keine Schuzabgaben, sondern sollen nur nach der

Idee von diesen modificirt werden. Da Schuzabgaben, wenn sie ihren Zwekk nicht erreichen, schlecht sind, wenn sie ihn aber erreichen, ihr Grund in demselben Augenblikk aufhört: so dürfen sie eigentlich, wenn vom Regierungseinkommen die Rede ist, nicht mitgerechnet werden. Es sind aber außer dem Prozeß auch noch die Menschen als Gegenstand der Besteuerung möglich *). Allein erstlich wird hiedurch eine Klassification nothwendig, die sehr schwierig ist, und doch in ihrer Wirkung die Steuer zu einer Einkommensteuer macht, nur daß nach Maaßgabe der Kopfzahl der Ueberschuß geringer ist, die Kopfsteuer aber größer. Je mehr sie nun wahre Einkommen- und Vermögensteuer wird, desto ungerechter erscheint sie an der Grenze zweier Klassen und desto mehr macht sie die Unterschiede auffallend. Je weniger sie es ist, um desto mehr werden immer verhältnißmäßig die niedern Klassen besteuert, was Unzufriedenheit erregt. — Man könnte nun zunächst auch noch die Frage stellen, ob ein entschiedener Vorzug darin liege nur Eine Abgabe zu haben oder viele. Das erste ist am meisten ausgebildet worden in der physiokratischen Theorie, als der alleinigen Besteuerung des tragbaren Bodens oder des Akkerbaues. Die Gleichheit mache auf diese Weise sich selbst am vollkommensten, indem der Landmann die Steuer auf den Kornpreis lege, weil aber jeder so fortfahre mit seinem eigenen Product: so bezahle auch der Landmann zulezt seinen Theil an der Steuer als Consument seiner anderweitigen Bedürfnisse. Dagegen ist dem Landmann das Geld nicht bereit und hält sich am wenigsten

*) Die Kopfsteuer als einzige Abgabe wäre die allerschlimmste. Ein im Staat thätiges Element wird besteuert, weil es dem Staate Leistungen zu machen hätte. Nur der also kann besteuert werden, welcher etwas leisten kann; also kein unerwachsener Mensch. Außerdem könnte ja doch wer gar nicht fähig ist an der Thätigkeit des Staats Theil zu nehmen, auch gar nicht dazu angehalten werden. Die Sache ist an sich willkührlich. Ebenso die Zeit der Hebung und das Maaß der Besteuerung. Denn der Ertrag als alleinige Norm angesehn, bringt Ungleichheit hervor. Diejenige Familie, die aus vielen Köpfen besteht wird am meisten besteuert und gebraucht doch auch das meiste zur Consumtion.

bei ihm auf. Sein Verkauf ist an keine bestimmte Zeit gebunden, und vom Erlös kauft er sogleich seine Bedürfnisse, ohne das Geld an sich zu halten. Wogegen man ihn dem größten Verderben aussezt, wenn man ihn bei seiner Entfernung vom Geldmarkt nöthigt zu borgen und ihn wucherischen Zwischenhänden überliefert. Denkt man sich aber den Akkerbau in die Fabrication übergegangen: so geht der Grund der Unterscheidung verloren *). Eine Methode die in kleinen Staaten mit großem Succeß befolgt wird, ist die der geheimen Selbstbesteuerung. Sie sezt voraus lebendigen Gemeingeist und hinreichende Kenntniß vom Gesammtzustand. Diese ist zwar in einem großen Staat nicht allgemein anzunehmen, aber doch in bestimmten Abstufungen; und wenn wir jenen nicht voraussezen wollten: so würden wir eine Unvollkommenheit voraussezen, die doch aufgehoben werden muß. Denken wir uns also einen organisirten Staat und die Regierungsbedürfnisse ermittelt, dabei eine Kenntniß des Gesammtzustandes nicht nur in der Regierung, sondern auch in den höchsten Gliedern der legislativen Abstufung: so werden diese gemeinsam die Aufbringung nach Provinzen unter sich theilen können, die Provinzen ebenso durch die niedere Abstufung nach Kreisen, die Kreise ebenso nach Communen und diese unter sich nach Anleitung ihrer Organisation. Wenn die Vertheiler auch eine Mannigfaltigkeit von Abgaben machen: so erneuert sich die alte Unbequemlichkeit nur um so schlimmer, als nun auch eine Provinz gegen die andere arbeiten wird; anders aber wenn sie ohne Rükksicht auf alle anderen Verschiedenheiten das Einkommen besteuern. Die Einkommensteuer ist auch die einzige rein natürliche; denn das Einkommen ist das Resultat von den Thätigkeiten der Familien im Naturbildungsprozeß. Von diesen Thätigkeiten hatte der Staat ursprünglich zu fordern, und nimmt also statt dessen vom

*) Ist aber das Princip überhaupt nur anwendbar? Wenn z. B. ein Staat, wie die Hansestädte, ihm folgen wollte, müßte er ganz unverhältnißmäßig hoch besteuern und die Landleute würden ihr Korn nicht absezen, wenn nicht der Verkehr mit andren gehemmt würde.

Resultat. Bis nun dieser Zustand als der eigentliche Normalzustand eintreten kann, werden die Unvollkommenheiten aller einzelnen Abgaben am besten ausgeglichen, wenn man sie alle verbindet, weil sie sich neutralisiren, so daß die übrigbleibende Ungleichheit nicht abgeschäzt werden kann und die Unzufriedenheit des einzelnen keinem sich gegenüber findet, der nicht auch unzufrieden wäre.

76. St. Diese Combination begründet sich noch dadurch, daß bei jeder einfachen Steuer, die natürlich bedeutend sein muß, auf der einen Seite eine so große Differenz des Preises entsteht gegen das Ausland, daß sie die entgegengesezte Wirkung einer Schuzsteuer thut, so daß ein Staat der viele kleine Steuern hat, gegen alle die einfache große haben, im Vortheil ist im äußern Verkehr, und also nur ein isolirter Staat jene Maaßregel befolgen kann; wie denn im ersten Anfang des Staats, wo es noch erst Ein Hauptgeschäft giebt, und also nur Eine Steuer möglich ist, ein solches Isolirtsein auch stattfindet. Auf der andern Seite ist auch die unvermeidliche Ungleichheit — wenn z. B. bei der Bodensteuer nicht nur auf die Güte sondern auch auf die Differenz des Arbeitslohns ꝛc. gesehen werden soll — um so augenfälliger. Hiezu kommt noch dieses, daß der Reiz zur Contravention weniger abhängt von der Summe der Abgaben als von der Größe der einzelnen, indem die Strafe sich nach dieser richtet. Er steigt also wenn es nur Eine giebt und verliert sich bei mehreren. Wollen wir uns nun die Mannigfaltigkeit construiren: so geschieht es am besten so daß wir zu der Bodensteuer als der ursprünglich einfachen, das größte Gegenstükk suchen. Dies würde eine auf den Geldhandel gelegte Steuer sein. Sie wäre ebenfalls die natürliche einfache in einem ganz auf den Welthandel basirten Staat, in welchem der Akkerbau entweder so gut als nicht existirte oder wenigstens ganz in die Identität mit Fabrication und Handel hineingezogen wäre. So wäre es z. B. in Hamburg ganz einfach jedem seinen Steuerbetrag an seinem Bankfolio abzuschreiben. Von hier herabwärts verbreitet sich dann die Steuer

durch alles was Handel heißt und hat den Vorzug der Leichtigkeit im höchsten Grade. Denn der Kaufmann ist immer im Zustand der Einnahme und Ausgabe, und das Geld wird also genommen, wo es gewiß immer ist. Aber da beim Kaufmann Vermögen und Einkommen in einander gehen, indem auch das erste nur auf Geld reducibel ist: so ist keine Sicherheit der Abschäzung da als das eigene Gefühl, daher auch diese Steuern am meisten nach der Selbstschäzung hinneigen. Von der Bodensteuer verbreitet sich die Abgabe mit der Theilung der Geschäfte gleichmäßig aufwärts steigend über alles was Production heißt, und so wird die größte Mannigfaltigkeit möglich sein, wo die größte Mischung von Production und Handel ist.

Bisher nun sind wir ausgegangen von der Voraussezung ausgemittelter und bis auf geringe Differenzen sich gleich bleibender Regierungsbedürfnisse. Nun aber bringt Krieg jedesmal eine plözliche sehr bedeutende Vergrößerung hervor. In Beziehung auf diese sind nun drei Maaßregeln möglich. Erstlich eine eben so plözliche Erhöhung der Steuern. Diese aber ist nur möglich in einem wenig offenen Staat, von dem nicht leicht ein bedeutender Theil in feindliche Hände kommen kann, und in einem auf dessen Totalgewerbsstand der Krieg keinen bedeutenden Einfluß gewinnen kann, oder wenigstens nur einen solchen wo Vortheil und Nachtheil sich heben. Zweitens der Staat kann die früheren Generationen für einen möglichen Kriegsfall im Voraus heranziehn und die Steuern so viel über den jedesmaligen Bedarf erhöhen daß er einen bereiten Vorrath hat um die Differenz der Ausgaben zu dekken. Dies rechtfertigt sich nur in einer Lage wo die Wahrscheinlichkeit des Kriegsstandes immer groß genug ist und die Erhöhung nicht leicht zu bewerkstelligen. Dies war die Lage Preußens unter Friedrich II und damals das Thesauriren dem ganzen Zustande des Staats analog. Es gehört aber dazu ein großer Scharfblikk um das richtige Maaß zu treffen und nicht unnüz die reale Staatsthätigkeit dadurch zu drükken daß die Vermehrung des Betriebscapitals unmöglich gemacht und auch die Außer-

coursſezung der Gegenſtände geſchwächt wird. Wenn der Staat zuviel theſaurirt hat: ſo iſt allerdings die Auskunft ſehr nahe liegend, daß er ſeine Vorräthe als Vorſchüſſe vertheilt, um das Betriebscapital zu vermehren, — wie auch nachher zum Behuf der Meliorationen geſchah; — aber dadurch kommt er wieder in die Concurrenz (des Geldhandels) mit den Unterthanen, welches er vermeiden ſoll. Endlich kann auch der Staat die künftigen Geſchlechter den Ueberſchuß der Koſten dekken laſſen, indem er ſie für den Augenblikk herbeiſchafft durch fremdes Geld. Dieſes Mittel iſt, wenn man einen glükklichen Ausgang des Krieges denkt, das billigſte, denn um der künftigen Geſchlechter willen iſt er geführt worden und ſie haben den Vortheil davon. Beim Theſauriren wird den lebenden etwas entzogen um einer ungewiſſen ſie nur zum kleinſten Theile ſelbſt treffenden Gefahr willen, und daſſelbe gilt auch von den Kriegsſteuern für alle die welche ſchon zur abſterbenden Generation gehören. Wenn aber ein Staat Anleihen macht um großer Verbeſſerungen willen, z. E. Straßen und Kanäle: ſo iſt das theils ein Zeichen daß er verſäumt hat ſie allmählig zu veranſtalten, theils tritt er dadurch dem Geldhandel der Unterthanen, durch den daſſelbe bewirkt werden könnte, in den Weg. Und man ſieht aus dieſem Beiſpiel wie die Anleihe mit Recht nur an die Stelle einer durch äußere Beziehungen dringend hervorgerufenen Steuer treten kann. Daß nun nicht nur die Verzinſung, ſondern auch die Amortiſation mit bedingt werden muß, verſteht ſich von ſelbſt. Die Bedingung auf welche der Staat Anleihen erhält, d. h. Höhe der Zinſen und Termine der Tilgung zuſammen genommen, iſt der Maaßſtab ſeines Credits, d. h. des Vertrauens auf ſeine ſelbſtändige Fortdauer und auf ſeine zwekkmäßige Verwaltung *).

*) Daß man aber ſagt daß Staatsſchuld eine Wohlthat für den Staat ſei, iſt offenbar nur aus Polemik entſtanden; denn das Capital läßt ſich ſchon anders verwenden als beim Staat.

Dritter Theil.

Von der Staatsvertheidigung.

77. u. 78. St. Diese ist eine zwiefache, eine innere und eine äußere. Um die innere zu verstehn, müssen wir auf das Staatwerden zurükkgehn. Vor diesem ist zwischen den einzelnen, das innere Familienleben ausgenommen, nur ein Zusammensein. Dies konnte feindlich werden, und alsdann entstand ein Gegeneinanderwirken dieser einzelnen, aber die übrigen blieben dabei unbetheiligt. Anders ist es im Staat, wo aus dem Nebeneinandersein ein Zusammensein und Aufeinanderwirken geworden ist. Denken wir uns die einzelnen häufig in feindlichen Verhältnissen: so werden sie nicht gleich wieder freund sein wenn es ein Zusammenwirken gilt, und also ist die Wirksamkeit des Gemeingeistes geschwächt. Daher muß sich der Staat hiegegen sichern. Außerdem entsteht nun mit dem Staatwerden das Eigenthum, und da es nur durch die Garantie des Staats besteht: so muß auch der Staat die Gewähr wirklich leisten. Nun aber entsteht mit der Theilung der Arbeiten zugleich ein viel mächtigerer Reiz nach dem Besiz, welcher also zu Verlezungen verleitet. Beides zusammen genommen nun ist die Thätigkeit des Staats gegen anticivile Handlungen, solche die gegen den Staat als solchen, abgesehen von seiner bestimmten Form gerichtet sind. Beides zusammen bildet die Gerichtsbarkeit gegen gemeine Verbrechen. — Nun aber wird der Staat nur in einer bestimmten Form. Aber wie die Mitwirkung dazu nicht in allen gleich ist und das Minimum der Empfänglichkeit leicht als Widerstand erscheint und im Verfolg sich dasselbige wiederholt: so ist auch die Möglichkeit antipolitischer Handlungen gegeben, d. h. solcher welche gegen den Staat in seiner bestimmten Form gerichtet sind, und die Thätigkeit des Staats gegen diese bildet die Gerichtsbarkeit gegen Staatsverbrechen. — Die äußere Vertheidigung beginnt erst, wenn

die Gesellschaften aus dem Zustand der Isolirung hervortreten und Verhältnisse unter ihnen entstehen. Sobald ein gegenseitiges Verkehr stattfindet: so muß dieses geordnet werden; und indem jeder Staat den meisten Nuzen davon zu ziehen sucht, jeder den eigenen Bürgern so viel als möglich verschaffen will und den fremden so wenig als möglich gewähren: so entstehen daraus Unterhandlungen, die keine andere Tendenz haben als Vertheidigung des Staats gegen die geheimen Absichten des andern, und dies ist das diplomatische Gebiet. Findet nun aber keine Verständigung statt: so können die Verhältnisse nur erledigt werden indem ein Staat den andern zwingt ihm nachzugeben; und dies ist das Gebiet der Kriegführung. Da nun die inneren Verhältnisse eine Priorität haben: so beginnen wir mit der gemeinen Strafgerichtsbarkeit. Wenn wir hier nun unterscheiden die Beleidigungen aus Leidenschaft und die aus Eigennuz, die leztern aber in Eigenthumsverlezung bestehn: so ist es schwierig diese von solchen Handlungen zu unterscheiden welche nur aus Irrungen über die Rechte entstehen und der Civilgerichtsbarkeit anheim fallen. Von dieser haben wir nicht besonders gehandelt, weil sie als etwas zufälliges erscheint; wo sie aber ist, doch nur als ein Anfang zur Gesezgebung anzusehn ist. Sie ist nur die permanente Stimme des Gesezgebers über die Art wie er das Gesez will verstanden haben. Nun muß freilich den einzelnen wenn ein Streit entsteht, freistehen sich an den Staat zu wenden, der sie dann an als vorzüglich rechtskundige anerkannte Individuen weist, die in seinem Namen das Recht sprechen. Es muß ihnen aber auch freistehen sich an solche von beiden dafür erkannte Männer als Schiedsrichter zu wenden welche ihnen das Recht sprechen ohne Zuthun des Staats. Ob sie nun lieber das eine oder das andere thun werden, das hängt ab theils davon wie viel guten Willen sie unter sich voraussezen, theils davon wie groß die Differenz der Kosten und der Förmlichkeiten ist bei dem vom Staat eingeleiteten Verfahren. Der schlimmste Zustand ist immer wenn das Mißtrauen herrscht und Förmlichkeiten und Kosten

groß sind, weil dann die eintretenden Zwischenpersonen ein Interesse haben zu Rechtsstreiten zu reizen. Ein Uebergang zur allmähligen Abschaffung der Gerichtsbarkeit zeigt sich theils wenn der Staat bei Kleinigkeiten selbst ein einfaches schiedsrichterliches Verfahren einleitet *), theils wenn es für die verschiedenen Fälle viel Specialgerichte giebt, worin die Sachkundigen die schiedsrichterliche Partei repräsentiren. — Was aber nun die Verbrechen betrifft: so ist das ostensible Interesse des Staats sie zu verhindern. Da aber nun über die Gründe des Strafrechts so häufig gestritten worden ist: so wollen wir versuchen, indem wir die Sache in ihrem ganzen Umfang betrachten, zu sehen wohin sie sich neigt **). Anfangs offenbar nur Privatrache. Weil aber diese den feindlichen Zustand durch Unmäßigkeit ins unendliche schiebt: so entsteht ein Compromiß auf den Staat; er handelt also als Vertreter der Privatrache. Allein er ist auch anfangs noch in der Bewußtlosigkeit über den Zusammenhang zwischen den Beleidigungen und seinem Interesse. Das Bewußtsein darüber erwacht aber allmählig, und indem er eine Strafgesezgebung stiftet, handelt er also in seinem eigenen Interesse. Von jenem Gesichtspunkte aus muß er die Strafe so einrichten daß der Rachsucht Genüge geschieht; von diesem aus so daß er vor der Wiederholung gesichert ist. Nach welchem handelt er wirklich? Indem wir nun um diese Frage zu beantworten die Sache geschichtlich betrachten, können wir nicht die verschiedenen Staaten sondern, vielmehr müssen wir

*) Das viele Suchen der Gerichte entsteht nur aus dem Mißtrauen gegen den guten Willen des andern, weil der schiedsrichterliche Spruch für die Haltung des Vergleichs nicht Garantie gewährt.

**) Nachher, sagt man, hat der Staat diese Privatrache auf sich genommen um das Fortgehn des Streites zu hemmen und doch den beleidigten Theil zufrieden zu stellen. Andre sagen dagegen daß die Strafen die sittliche Tendenz haben den Menschen zu bessern. Das haben wir schon durch unsre ganze Darstellung verneint, daß das Gebiet der Gesinnung dem Staate anheim falle. Auch ist die Strafe gar nicht das Mittel dem Verbrechen zu steuern, indem sie nur als Uebel die Furcht erzeugt vor Wiederholung des Uebels, aber nicht die sittliche Kraft erhöht.

einen Gesichtspunkt zu fassen suchen, der der gemeinsame unserer europäischen Staaten sein kann. Das Minimum ist daß er vom Beleidiger Caution verlangt (Anm. Wenn der beleidigte außerdem einen Ersaz verlangt: so ist dies eine Sache für sich, nämlich eine Civilfrage), und dies kann nur von dem Einen Motiv, Sicherstellung gegen Wiederholung, ausgehen. Das Maximum ist die Todesstrafe. Diese sichert freilich auch gegen Wiederholung. Allein da dies durch Beraubung der Freiheit auch beschafft werden kann: so wäre wol kein Verhältniß darin, daß weil man noch nicht Meister ist in der Sicherheit der Detention, deshalb einer des Lebens soll beraubt werden. Sicher aber ist daß oft die Rachsucht nur durch das Blut des Beleidigers gestillt werden kann. Jenes Extrem erscheint also mehr aus dem Gesichtspunkt der Sicherheit erklärbar, weil auch die Genugthuung Null ist. Dieses ist nur aus dem Gesichtspunkt der Genugthuung erklärbar. Denn wenn man dabei auf ein göttliches Recht der Wiedervergeltung zurükkgehen will: so verläßt man das eigentliche Gebiet des Staats und führt uns in die veralteten theokratischen Formen zurükk. Betrachten wir den Gegensaz zwischen solchen Institutionen wo die Gesezgebung wenig oder keine bestimmten Strafen aufstellt, sondern in den meisten Fällen der Kläger eine Schäzung macht und der verklagte eine Gegenschäzung, und den eines umfassenden und vielfach abgestuften Strafcodex: so finden wir ebenfalls jenen nur auf die Genugthuung gestellt und in diesem das Interesse des Staats überwiegend. Sezen wir daß, wo dies Bewußtsein im Staat erwacht wie nothwendig die gemeine Volksrache und was davon ausgeht den Gemeingeist schwächen, alsdann auch eine Strafgesezgebung anfangen muß, und betrachten den seitherigen Verlauf: so finden wir eine immer weitergehende Milderung der Strafen, so daß die Frage entsteht ob nicht ein Zeitpunkt kommen kann wo sie ganz aufhören, bis auf die Nothwendigkeit den einzelnen unschädlich zu machen welcher einen absoluten Mangel an Herrschaft über sich selbst verräth. Der Fortschritt der Gesittung macht die Rachsucht aufhören, und indem zugleich

sowol der Zorn sich mildert als der wohlverstandene Eigennuz sich in die Uebereinstimmung mit den Gesezen flüchtet, hört auch die Gefahr des Staats auf. Aus dem Rükkgehn auf die beiden Motive versteht sich auch der eigentliche Gegensaz zwischen der Form der gelehrten Gerichte, welche das Verhältniß der That zum Gesez durch die möglichst vollkommene logische Approximation feststellen, und den Geschwornengerichten, welche sie mehr durch den Totaleindrukk feststellen; wozu man aber noch dieses nehmen muß daß in jenen es dieselbe Organisation ist welche die That bestimmt und das Gesez anwendet, hier aber beides getrennt ist. In dieser Trennung erblikkt man die Beziehung auf beide Motive. Den Standesgleichen übergiebt der beleidigte sein persönliches Gefühl, damit sie aus dem Standpunkt der Persönlichkeit, aber ohne Leidenschaft, ansehen was geschehen ist, der Richter aber als Organ des Staats wendet das Gesez an und empfiehlt auch zur Begnadigung. In Staaten wo die gelehrten Gerichte allein herrschen, finden wir auch häufig den Staat selbstthätig in der Aufspürung der Verbrechen; welches also auf den Zustand der Bevormundung deutet. In der Heimath der Geschwornengerichte finden wir daß die Einleitung immer vom beleidigten gemacht werden muß und daß eine vorhergehende Thätigkeit des Staats angesehen wird als ein Eingriff in das Hausrecht, und darin liegt das Abwehren der Bevormundung und das Feststellen des Gegensazes zwischen dem Gebiet der Freiheit und dem Gebiet des Gesezes. Zur Milderung der Gesezgebung ist nun eine starke Annäherung bei der einen Form in der außerordentlichen Strafe, so wie in dem Bestreben durch psychologische Darstellung entweder die Beschaffenheit der That möglichst dem erlaubten zu nähern, oder die Zurechnungsfähigkeit herabzusezen. Darin liegt schon daß der Staat nicht glaubt seiner Sicherheit wegen die Strafe immer vollziehen zu müssen. In der andern Form findet man diese Künsteleien nicht, sondern die Zurechnungsfähigkeit wird eher so weit ausgedehnt als möglich, und es bleibt nichts übrig als das Empfehlen zur Begnadigung. Je vielseitiger und verwik-

kelter das Verkehr ist, um desto nothwendiger daß keiner befürchten darf durch solche Künsteleien im Verfolg seines Rechtes gehemmt zu werden. Das Begnadigungsrecht selbst aber hat den bestimmenden Grund seiner Wirksamkeit darin daß die Fortschritte der Gesittung allmählig sind, die Gesezgebung aber nur in großen Perioden geändert werden kann. Daher es immer ein Mangel ist, wenn in einem Staat niemand es ausüben kann. (Ich weiß nicht, ob es in den nordamerikanischen vereinigten Staaten existirt.)

79. u. 80. St. Eine besondere Ausnahme aber bilden fast in allen europäischen Staaten für gewisse Klassen die Verlezungen der Ehre. Nämlich sie werden nicht vor den Staat gebracht noch auch durch Rachenehmen getilgt, sondern durch eine blutige Genugthuung, bei welcher der beleidigte eben so viel Gefahr läuft als der Beleidiger. Hier sieht man die beiden Motive in dem strengsten Conflict. Die Sache liegt so in der tiefsten Persönlichkeit daß der beleidigte sie nicht vor den Staat bringen will, weil er ihm nicht Genugthuung geben würde. Der Staat aber will nicht leiden daß das Leben der Bürger solche Gefahr laufe und giebt die härtesten Geseze, indem er meint mit der Drohung auszureichen; aber aus Sympathie mit dem gekränkten Ehrgefühl vollzieht er sie hernach nicht. Aus diesem Widerspruch scheint keine Rettung zu sein, bis die Sache selbst aufhört, was freilich bei wirklich zunehmender Gesittung auch geschehen muß. Wenn nun die hiebei sich immer erneuernde Verachtung der Geseze nicht außerhalb dieses Gebietes nachtheilig wirkt: so kommt dies nur daher daß auch die Gesammtheit dieses Gebiet ganz streng von allen andern sondert.

Die Staatsverbrechen erscheinen vielleicht in dieser Darstellung strenger von den gemeinen gesondert als die Aehnlichkeit des Verfahrens zuläßt. Allein der Staat ist dabei doch in einem weit höhern Grade Partei. Die Staatsverbrechen zerfallen in zwei Klassen, in die verrätherischen welche ausländischen Zwekken dienen, und in die revolutionären. Die ersten nähern sich den gemeinen Verbrechen, weil sie nur vom Eigennuz

eingegeben sein können; und weil dabei kein Gegensaz zwischen Regierung und Volk im Spiel ist: so erscheint auch die Regierung nicht in höherem Grade dabei als Partei. Anders ist es mit den revolutionären. Diese soll man zwar nicht vorauszusezen haben; allein sofern der Staat sich in einer Entwikklung befindet, kann es in jedem Augenblikk eben so gut einzelne Opposition dagegen geben wie im ersten Staatwerden. Sie kann gerichtet sein gegen den Uebergang aus der Ungleichheit in die Gleichheit und gegen den aus der kleinen Form in die große; sie können eine retrograde Tendenz haben und eine beschleunigende. Wenn nun einer so auf freilich ungesezliche und also zerstörende Weise, aber gegen eine Regierung wirkt von welcher er glaubt daß sie einen verderblichen Weg einschlage: so ist das ein Wagniß der Ueberzeugung und er umgiebt sich mit der Glorie eines Märtyrers. Es giebt aber auch defensive politische Verbrechen, die es eigentlich nur scheinbar sind, nämlich kräftige Opposition gegen eine ihre Befugniß überschreitende Regierung, sei es nun daß sie eingreife in häusliches, religiöses, wissenschaftliches, oder daß sie ihre politische Befugniß überschreite. Je mehr nun die Regierung Partei ist, um so mehr kann sie auf der einen Seite die Neigung haben daß bei diesen Verbrechen ein anderer Maaßstab angelegt werden soll, auf der andern Seite aber auch die, zu beweisen, daß nicht parteiisch verfahren werde. Nur aus der lezten Ursache wird in Staaten welche viel Besorgniß haben vor politischen Verbrechen oder viel Erfahrung davon, so viel Werth gelegt auf die Inamovibilität der Richter. In andern Staaten hätte dies nur einen Sinn in sofern einzelne Organe der Regierung oder auch die höchste Gewalt selbst bei civilrechtlichen Streitigkeiten verflochten sein können; welches zu unbedeutend ist. Auf der andern Seite zeigt sich die Absicht ein anderes Maaß anzulegen in der Regel sehr deutlich in der Errichtung außerordentlicher Gerichte, entweder aus nicht eigentlich richterlichen Personen und dann am meisten militärisch, aus dem Gefühl eigentlich im Kriegszustand zu sein, oder vermittelst einer neuen Compo-

sition aus richterlichen Personen, oder auch indem derselben Composition ein anderer Wirkungskreis gegeben wird, immer um sie aus ihrer Gewohnheit herauszureißen und also zu einer ungewohnten Verfahrungsart geneigter zu machen. So wie man nun die Kriegsgefangenen nicht mehr tödtet, so sollte es auch mit den politischen Verbrechern sein *). Sie sollten beurtheilt werden als aus irriger Ueberzeugung handelnd und das Maximum wäre, wenn man glaubt daß sie unvermögend sind sich im natürlichen Lauf des Staats zu orientiren, daß man sie aus dem Staat entfernte.

Die Vertheidigung des Staats nach außen ist zuerst die friedliche durch Unterhandlung. Doch scheinen Unterhandlungen der Staaten nicht bloß dem Kriegszustand vorbeugen oder ihn entfernen zu sollen, sondern auch positive Verbindungen unter den Staaten zu stiften. Doch ist beides aus demselben Gesichtspunkt zu beurtheilen. Wir sind immer von der Voraussezung ausgegangen daß die Staaten ursprünglich isolirt sind, allein oft findet schon äußeres Verkehr statt zwischen Gesellschaften, die noch nicht im bürgerlichen Verein leben, sondern erst in der Annäherung dazu.

Hier brechen die Schleiermacherschen Aufzeichnungen ab. Den Schluß dieser Vorträge entlehnen wir daher aus einem der im J. 1829 nachgeschriebenen Hefte:

Wir müssen die Berührung mehrerer Staaten voraussezen, und können die entstehenden Verhältnisse unter zwei Gesichtspunkten denken. Entweder beharrliche Verbindungen, welche bestehen sollen unter Vorbehalt der eigenthümlichen Selbständigkeiten, oder feindliche Zurükkstoßungen. Es giebt nun hier zu betrachten die materielle Seite der Thätigkeit im Staat und die geistige Entwikklung. In dem Zustand des einen Staates kann eine Garantie liegen oder

*) Ist die Gesittung weit fortgeschritten: so kann es leicht geschehn daß bei einem harten Verfahren die Verbrecher als Märtyrer erscheinen, ganz gegen das Interesse des Staats.

auch eine Gefahr für die Zustände der andern. Je mehr das allgemeine Verkehr sich verbreitet, desto weniger sind die Staaten durch die bloße Nachbarschaft begrenzt; die Bewegungen der materiellen Seite der Thätigkeit theilen sich unmittelbar mit. Nun kommt es darauf an was ein Staat für Gewicht legt auf den Einfluß des materiellen Verkehrs. Es kann aber aus der Besorgniß daß sich etwas falsches dadurch fortpflanzen könnte eine politische Spannung entstehn, deren gelindeste Spuren die schüzenden Abgaben sind. Wenn mehrere Staaten dahin gekommen sind den Schauplaz der Naturbildung anzusehn als etwas völlig gemeinschaftliches und also das äußere Verkehr nur wie ein inneres zu betrachten: so wird eine Trennung wie ein sehr gewaltsames Mittel erscheinen und nur durch höchst wichtige politische Gründe möglich werden. Wenn nun Staaten zwischen diesen Maaßregeln schwanken: so ist es offenbar ein Mangel an Bewußtsein, indem der Staat noch nicht weiß was er eigentlich will und soll. — Man redet von natürlichen Freundschaften und Feindschaften der Völker, was, wo es Sinn hat, auf geschichtlichen Thatsachen beruht, wie z. B. die Feindschaft von England und Frankreich seit der normännischen Eroberung; Preußen und Oestreich sind durch Localverhältniß Feinde geworden, als Preußen im Bewußtsein seiner intelligenten Kraft sich zu einer höhern Macht erheben wollte und sich auf Kosten Oestreichs bereicherte. Die Feindschaft erlischt allmählig, wenn die Hofnung des Wiedergewinnens aufhört und die abgerissenen Theile selbst keine Neigung haben zum frühern Staat zurükkzukehren. Natürliche Verbindungen sind an gegenseitige Bedürfnisse und Befriedigung derselben geknüpft, aber das Verhältniß kann sich ändern. Jene Freundschaft und Feindschaft als wesentlich anzusehen ist Vorurtheil. Aber je mehr Staaten in Berührung kommen und je mehr ihr Verhältniß sich dem nähert daß sie ihr Naturbildungsgebiet als gemeinschaftlich betrachten; desto weniger werden daraus feindliche Verhältnisse entstehen können. — Wo nun noch feindselige Verhältnisse möglich sind, da kann es im Interesse des Staats sein dieselben zu hemmen oder auch zu beschleunigen, indem der günstige Augenblick vorübergehen kann. Es fragt sich aber, ob nicht vielleicht die Nothwendigkeit des Kriegführens überhaupt aus Mißverstand und Leidenschaftlichkeit hervorgeht. Denn wenn auch der Staat wirklich Vortheil davon haben kann: so leidet doch die ruhige

Entwikklung darunter, es wird zu viel gestört; und daher auch der Widerwille der geschäftführenden gegen den Krieg. Diese vereinigten menschlichen Interessen müssen über ein einseitiges politisches Interesse doch zulezt den Sieg davon tragen. In dem Maaße als die Entwikklung noch zurükk ist, muß der Staat das Interesse der einzelnen vertreten. Das richtige Verfahren hängt dabei offenbar ab von dem Bewußtsein des Gesammtzustandes. Denn wenn auch der Krieg von mancher Seite angesehen im besondern Falle erwünscht sein könnte: so muß doch überschlagen werden, wie viel vom Nationalreichthum verloren geht und wie viel für denselben gewonnen wird durch den glükklichlichsten Erfolg. Nun sind wir freilich noch nicht auf der Stufe der Entwikklung daß sich alle Spannungen auf friedliche Weise durch Verhandlungen auflösen ließen. Aber die Fortschritte sind doch sehr offenbar und sehr groß. Zeiten wo Verhältnisse zwischen Staaten Ausnahmen waren; dann wo diese Verhältnisse nur darin bestanden daß ein Staat den andern zu überlisten suchte. Dieses alles ist doch in der offnen Weise der jezigen Diplomatie verschwunden, und daher ist die Annäherung zu jenem Verhältniß stark indicirt. Hieher gehört der Umstand daß jeder Staat bei den andern sich repräsentiren läßt durch seine Gesandten. Es ist dies ein beständiges Verhältniß von Gastfreundschaft, gegen welche der Krieg nur als Ausnahme angesehen werden kann. Es dient dazu den Gesammtzustand zum richtigen Bewußtsein jedes einzelnen Staats zu bringen. Die Staaten können darin wie einzelne zwar nicht unter bürgerliche, aber unter schiedsrichterliche Gerichtsbarkeit treten. Davon sehen wir in der neuern Diplomatie schon Beispiele genug. Je mehr das ganze innere Staatsleben der europäischen Staaten ein ganzes bildet, desto mehr muß die Meinung verschwinden, als ob der Krieg von Zeit zu Zeit nothwendig wäre um innern Zuständen der Erschlaffung vorzubeugen. Das gilt nur auf untergeordneten Entwikklungsstufen.

Was der Staat mit den Unterthanen des andern in dieser vertheidigenden Hinsicht zu thun hätte, wäre daß er entweder Bewegungen derselben unterdrükkte, indem er davon für sich fürchtet, oder daß er sie erregte, um den andern Staat zu schwächen. Dieses leztere gehört offenbar einer kleinlichen unsittlichen Politik zu. Jenes aber ist lange genug Maxime gewesen. Von einem Rechte kann nicht die Rede sein, indem das Recht nur aus Vertrag entstehen

könnte. Aber ein Interesse könnte doch in den andern Staaten daran sein. Es liegt darin daß die Staaten noch nicht alle Entwikklungsknoten durchgemacht haben, daß man noch nicht bestimmt sagen kann, wie sie sich gestalten werden. Daher sucht man das friedliche Verhältniß zu erhalten, doch ohne wo möglich die Selbständigkeit der einzelnen zu verlezen.

Die bewaffnete äußere Vertheidigung oder das Kriegswesen haben wir in bestimmte Verbindung mit der Diplomatie gebracht. Nicht deshalb als ob es nur zwischen diesen beiden allein ein Verhältniß gäbe, worin eins das andere ersezt, wiewol das freilich für gewisse Stufen richtig ist. Wir gehen aber wieder auf unsern Anfangspunkt zurükk, und sezen eine Masse welche ganz und gar einen beständigen Kriegsstand beibehält, ein Raubvolk. Dies ist eine der untersten Stufen der menschlichen Entwikklung, wiewol sie einen Uebergang bietet zu dem bürgerlichen Gegensaz von Befehl und Gehorsam. Oft ist das Staatwerden selbst mit dem Krieg verbunden, wie wir schon gesehen haben. Denken wir nachher civilisirte und barbarische Völker neben einander: so entwikkelt sich in jenen ein Nationalreichthum welcher die Begierde der leztern reizt. So entsteht Krieg; wo er schon einen überlebten Staat antrifft, kann derselbe ganz zu Grunde gehen und es entsteht dann auf den Trümmern aus der neu eingedrungenen Kraft eine neue Entwikklungsreihe. Solchen Erschütterungen haben wir die ganze Bildung unsers Welttheils zu verdanken. Daran schließt sich der Wanderungskrieg, eine Begebenheit welche wir nicht verstehn, weil wir ihren Ursprung nicht vermögen nachzuweisen. Alle diese Kriege sind aus Instinct entstanden der auf einen höhern Grad der menschlichen Gemeinschaft gerichtet ist. Das Ende der Wanderungskriege war die große europäische Staatenbildung, und daß man dabei stehen blieb, zeigt daß das ursprüngliche Bedürfniß befriedigt war. Eine andere Form des Kriegs ist der Religionskrieg, welcher aus der theokratischen Vermischung des bürgerlichen und religiösen entsteht. Dahin gehört jezt noch der Zustand des Kirchenstaats und des türkischen Reichs. Lezterer war aus einem Religionskrieg entstanden, der zugleich Wanderungskrieg war. In dem hierarchischen Charakter der römischen Kirche ist immer noch eine Tendenz, die Theokratie aufrecht zu erhalten. — Außerdem ist der Krieg auch ein innerer, ein Krankheitszustand des Staats in sich, Bürgerkrieg.

Dieser ist nichts anderes als eine Organisation von politischen Verbrechen. Es sezt aber derselbe eine bedeutende politische Bewußtlosigkeit voraus. Die lezte Form von Kriegen ist diejenige welche mit den diplomatischen Verhandlungen zusammenhängt. Sie beziehen sich deshalb entweder auf Handels- und Verkehrsverhältnisse, wo sie aber, wenn nur der zu erlangende Vortheil recht erwogen würde, leicht gelassen werden könnten; oder auf verschiedene Entwikklungszustände in zwei Staaten; also Kriege aus der Eifersucht langsam sich entwikkelnder Staaten gegen die sich schneller entwikkelnden. Hier ist wiederum ein Mangel an Bewußtsein, da ja mit der Entwikklung die Macht steigt, und diese nur gefördert werden sollte. — Noch zulezt schließt sich daran die lezte Art der Kriege welche zum Ziel haben das politische Gleichgewicht der Staaten. Dieses ist der Angelpunkt geworden um welchen die jezige Politik sich dreht. Zum Grunde liegt dieses, daß bei einer gewissen Vertheilung der Macht am besten der Kriegszustand aufhören würde. Nun wäre das kürzeste alle Staaten gleich zu machen (gleichsam wie durch ein agrarisches Gesez). Das geht nicht, und so ist also eine Ungleichheit schon gegeben. Wenn die Vollkommenheit eines Staates mit der Größe desselben doch nicht zusammenhängt und fremdartige Elemente im Staate dazu nicht beitragen: so liegt doch die Sicherheit nur in dem Grade der Abhängigkeit in welche sie sich gegen einander sezen. Je mehr ein Staat sich isolirt aus dem Verkehr, desto weniger Sicherheit giebt er. So entsteht ein Gemeingeist unter den Völkern in Beziehung auf die Cultur und dadurch wird der Kriegszustand am besten vermieden. Jenes quantitative Abwägen und Ausgleichen ist offenbar das falsche in der Maxime des Gleichgewichts. Wenn nachher in einem einzelnen Staate sich neues entwikkelt und es soll dann das ganze übrige Staatensystem aus seinem ruhigen Zustande herausgehn um das Gleichgewicht von neuem zu stiften: so erkennt man darin das nichtige des ganzen Grundsazes.

Was die Art des Kriegführens betrifft: so ist es ein Extrem wenn das ganze Volk den Krieg führt (Wanderungskriege ꝛc.). Das ist offenbar ein Zustand der Rohheit und kann nur auf den ersten Stufen der Entwikklung stattfinden. Das entgegengesezte Extrem wäre, wenn das Volk sich durch fremde vertheidigen ließe. Das kann nur sein, wenn das Interesse am Kriege gering ist und

wenn der Gegenstand des Kriegs nicht tief in das Leben des Volks eingriffe; denn sonst kommt die Gewalt in die Hände der Vertheidiger und sie werden aus Söldnern Herren. Bei Religionskriegen ist ein inneres wirksam welches nicht aus der Idee des Staats hervorgeht, und so könnte dies auch eine Art des Kriegführens veranlassen welche ebenfalls nicht der Idee des Staats entspricht, eine unregelmäßige Form des Kriegs. — So lange das ganze Volk Krieg führt, ist die Naturbearbeitung völlig gehemmt; beim Söldnerkriege bleibt der Culturprozeß völlig ruhig; in dem unordentlichen Kriege wird ebenfalls derselbe gestört (wie im dreißigjährigen Kriege). Soll nun der Culturprozeß doch die Basis bleiben: so finden wir alle diese Formen unpassend. Ein Zustand wie der der französischen Revolution, wo sich ganz Europa gegen das Fortgehn dieser Entwicklung waffnete, erlaubte eine ruhige Naturbearbeitung nicht; die Staaten selbst waren gefährdet in ihrer Existenz und daher nahm wieder die ganze Masse des Volks Theil (Landsturm). Das ist aber auch die Richtschnur welche angelegt werden muß. Ein Krieg welcher durch Söldner bloß geführt würde, ist gar nicht werth geführt zu werden; sondern nach Maaßgabe der Gefährdung des Staats muß ein größerer oder kleinerer Theil des Volks selbst den Krieg führen. Da aber darin die genaueste Ordnung sein muß: so fällt dies noch der Staatsthätigkeit anheim. [Die Tapferkeit ist eine Tugend welche im Kriege gestärkt wird. Wenn nun dieser immer mehr zurükktritt: so scheint es als wenn jene Tugend ganz verschwinden müßte. Soll sich also deshalb das Volk immer auf den Kriegszustand rüsten? Aber es ist gar nicht so, daß der Krieg die alleinige Schule der Tapferkeit wäre, sondern diese wird in vielen Gewerbsthätigkeiten ebenfalls erhalten ꝛc. Diese ethische Betrachtung also macht den Krieg nicht nothwendig.]

Es fragt sich nun, Ist die Kriegführung als besonderer Beruf oder bloß als Nebengeschäft zu betrachten? Im leztern Fall würde es zu verschiedenen Zeiten verschiedene Kräfte und Zeit in Anspruch nehmen. Nun kommt noch dazu daß das Kriegführen Kräfte kostet welche nur in der ἀκμή des Lebens stehen. Wird das Geschäft als besonderer Beruf angesehen: so wird dieser dann eben so sehr als Gewerbe oder Kaste bestehen wie das übrige des Staats; und da es nicht producirend ist: so muß diese Kaste vom Staat aus erhalten werden. Eine einfache Art die Frage zu beantworten giebt

es nicht. Sofern nur physische Kräfte und einige mechanische Fertigkeit in Anspruch genommen werden, könnte es füglich als Nebengeschäft getrieben werden. Ist die Kriegführung eine Kunst mit wissenschaftlichen Elementen: so geht dies weniger. Jenes ist offenbar am meisten bei unserm Fußvolk der Fall; bei der Reiterei ist schon mehr Schwierigkeit vorhanden, und am allermeisten in dem Geschüzwesen, zu welchem Kunst und Wissenschaft gehört. Je nachdem nun eins dieser Elemente in einem Staat hervortritt, desto mehr wird der Staat hinneigen zu einer jener Organisationen. Etwas giebt es überall was bloß mechanisch ist und das kann auch nur als Nebengeschäft betrachtet werden. Aber die Kriegführung im großen ist Sache der Kunst und des Genies. So kann denn also das Vertheidigungswesen gemischt sein aus beiden Arten der Organisation. Denken wir ein völliges Zusammenstimmen zwischen Regierung und Volk: so kann in jener niemals ein Hinderniß liegen daß sich nicht das Vertheidigungswesen so weit über das Volk verbreite als es nöthig ist. Bei einer Spannung dagegen wird die Regierung gern die Vertheidigung einzelnen bestimmt übertragen, die in einer besondern Abhängigkeit stehn. In diesem Fall wird auch gern etwas fremdes hineingezogen werden. — Ein Volk welches sich nicht mit Leichtigkeit jene mechanischen Fertigkeiten erringen kann, braucht eine große Vorübung; dann würde das Nebengeschäft zu sehr überhand nehmen und es wird der Kern welcher seinen Beruf in dieser Thätigkeit hat, desto größer sein müssen.

Wenn also die Vertheidigung im gewissen Sinne der Masse zukommt, wie steht es da mit den obrigkeitlichen Personen und mit der Spize derselben? Offenbar ist doch bürgerliche und militärische Organisation sehr verschieden. Wenn wir einen gewissen Kern militärischer Personen angenommen haben: so muß er doch auch im äußerlichen Leben hervortreten, auch in Friedenszeiten. Da nun bei den übrigen Gewerben der fortgehende Gewinn reizt, dieser hier abgeht: so hat man diesem Stande die Ehre beigelegt, und man stellt es der Masse so vor daß von ihm die Sicherheit des Staats abhängt. Dies wird desto mehr geschehen müssen, je größer jener Kern sein muß. Das Staatsoberhaupt nun als Monarch verhält sich hierzu verschieden. Wir sehen einige welche sich ganz vorzüglich dem Kriegerstande zugesellen, andere welche dies im Friedenszustand nie thun. Wo der Staat sich durch Krieg oder

Waffengewalt überhaupt sein Ansehn erhalten muß, da muß dies auch im öffentlichen Bewußtsein hervortreten, und also auch der Monarch als Repräsentant desselben so erscheinen. Zu Zeiten langen Friedens hat es dagegen, etwa die Zeiten der militärischen Uebungen ausgenommen, keinen Sinn. Es deutet offenbar dann dahin daß dieses besondere Geschäft einen großen Primat über die übrigen Geschäfte ausübt. Oft sind es die politischen Erinnerungen welche ein solches Benehmen herbeiführen. — Je mehr das Volk selbst Theil nimmt an der militärischen Thätigkeit, desto mehr wird dadurch das lebendige politische Bewußtsein rege gemacht; es wirkt die Uebung als Geschikklichkeit auf die übrige Gewerbsthätigkeit zurükk. Und so wirkt beides auf einander, indem auch wiederum das Bewußtsein daß etwas zu vertheidigen da ist, den kriegerischen Muth erhöht. — Dagegen eine bestehende Kriegsmacht durch lange Friedenszeit hindurch erzeugt nur Unzufriedenheit in der übrigen Masse des Volks. Je mehr also die Ruhe überhand nimmt, desto mehr wird das Kriegswesen auf jenen nationalen Fuß erhoben werden müssen.

So sehen wir auf allen Seiten mit der allmähligen Entwikklung immer mehr von der ursprünglichen Bewußtlosigkeit sich verlieren. Auch die Staaten unter einander kommen dadurch immer mehr in die Lage wo die Nothwendigkeit des Kriegs aufhört. Und so kommen wir von unserer natürlichen Betrachtung aus dahin zu sehen, daß alles was von der Leitung aus geschehen kann, nur einzeln und fragmentarisch ist, daß das wesentliche nur ausgeht von der Entwikklung der Gesammtheit in Gesinnung und Gesittung, welche durch häusliches religiöses und wissenschaftliches Leben herbeigeführt wird. Hier zu wirken, wird einen ganz andern Erfolg haben, als je durch absichtliches wirkliches Eingreifen in die Leitung geschehen könnte.

Anmerkungen.

(1) a. Das Minimum, Befehlen das bloße Verbieten; alle Handlungen gehen aus von der Gesammtheit. Rechtszustand. Das Maximum, Alle Anfänge in der Obrigkeit. Lezteres zugleich das Maximum von Ungleichheit.

Im ersteren ist der Grund (?) die Einsicht. Aber keine Obrigkeit, wenn sie nicht Gewalt hat.

b. Auf dieselbe Art geht aus dem andren hervor daß die Bestimmungen müssen allgemein sein, d. h. Gesez.

Minimum von Gegensaz ist Maximum von Freiheit.

Nothwendigkeit des Gesezes; individuelle Behandlung ist väterlicher Despotismus. Freiheit = Selbstbestimmung in Handlungen, die in das Gebiet des Staats fallen. Am größten wo die Obrigkeit nur verböte. Ganz anders ist, wenn viele Handlungen aus dem Gebiete des Staats ausgeschlossen werden.

Kanon. Was nicht kann unter der Form des Gesezes zu Stande kommen, das muß ausgeschlossen werden. Verhältniß zu Wissenschaft, Kunst, Religion. — Publication kann darunter fallen, das Innere nicht.

(2) Ein Punkt zu suchen der gewiß unter dem Staate steht. Das Bodenverhältniß. Alle Entwikklung, wie sie vom Staate ausgeht, lehnt sich hier an. Von hier aus Interesse an Wissenschaft, Religion und Kunst; aber diese haben ihre Entwikklung und Organisation in sich.

(3) Dieselben Correlata, Religion und Wissenschaft als Organ., Geschmakk und persönliche außerstaatliche Verhältnisse hätten wir in der Ethik systematisch gefunden. Indem nun der Begriff ausgefüllt ist, kommt es auf die Behandlung an. Die Theilung ist gegeben; mehr formales Element ist Verfassung, mehr materiales wird Verwaltung. Als drittes entwikkelt sich noch die Vertheidigung.

(4) Ableitung der Staatsvertheidigung aus Ungleichheit der politischen Erregung. Unvollkommene Grenzbestimmung gegen die anderen Organisationen. Berührung anderer Staaten.

Wie es bei unserer Anordnung mit Gesezgebung und richterlicher Gewalt wird.

Ueber die Anordnung. Voran Verfassung, freilich ohne absolutes Maaß, welches wir nicht haben können, aber nach der Maxime, Jede ist unter den Umständen die beste, unter denen am besten nach ihr verwaltet werden kann.

(5) Ueber die antike Theorie; über die anglikanische Theorie. Wir müssen anfangen bei der Genesis, zu versuchen wie Uebergang ins Bewußtsein mit Entstehung des Gegensazes zusammenhängt.

Der vorbürgerliche Zustand ist formell eine Gleichheit des Impulses, materiell entweder einfache Lebensweise, Jagd, Fischerei, oder zusammengesezte. In der ersteren natürlicher Weise weniger Ungleichheit als in der lezten.

(6) a. Zum Entstehen gehört außer der inneren Richtung auf bürgerlichen Zustand auch eine Veranlassung, die mannigfaltig sein kann. Annehmen können wir eine Gefahr, die dem Fortbestehen droht, wenn Umstände von ungewohnter Art eintreten, unter denen die Identität des Handelns nicht von selbst zu erwarten ist.

Von diesem Unterschiede zwischen Gleichheit und Ungleichheit ausgehend und ihn als Endpunkt gestaltend, finden wir alle gleich im Entstehen, also auch alle gleich im Gegensaz, d. h. alle beides. Da aber nicht folgt daß sie auch gleich sind in dem materiellen: so muß das Aussprechen entstehen durch Austausch. Also in diesem Act sind sie Obrigkeit und dann führen sie aus. Dies ist der reine Begriff der Demokratie. Zugleich also bedingt durch die Möglichkeit eines allgemeinen Gesprächs aller Familienhäupter. Wächst sie darüber hinaus: so theilt sich die Versammlung in Sectionen, wo dann Zusammenstimmung nur zufällig sein kann und also Majorität eintreten muß, d. h. Schwächung des Princips. Oder es theilt sich die Zusammengehörigkeit und aus den Sectionen werden besondere Staaten. Wird die Demokratie repräsentativ: so ist Ungleichheit schon da, wenn die Wahl auf Vorzügen beruht. Das Princip erhält sich nur künstlich durch kurze Termine und Loos.

b. Vom andern Endpunkte aus entsteht eine ebenso beschränkte Monarchie. Denn wird sie so groß daß Zwischenglieder eintreten müssen: so geht schon die Gleichheit der einzelnen unter sich verloren. Diese Genesis ist ganz nahe an Usurpation und Vertrag, aber keines von beiden.

Einige zugleich als erwachend gesezt, giebt, wenn sie sich monarchisch betrachten, Anlaß zu Zerfällung, und wenn die Theile nicht selbständig sein können, zu Conflicten. Betrachten sie sich demokratisch, d. h. sezen sie das gleiche bei allen voraus und dies ist richtig: so sind sie auch nur die zufälligen ersten Punkte. Müssen sie sich gegenseitig suchen und verständigen, dann sind sie König als moralische Person. Darin aber ist ein Schwanken zwischen der Richtung auf persönliche Monarchie, wenn Einer bedeutend überragt.

(7) Die Monarchie ist in diesem Staat aber selbst nur untergeordnet, da der Unterschied zwischen dem aussprechenden und dem gleich annehmenden nur ein Minimum ist. Daher die Monarchie schwach und leicht in Demokratie zurükktretend.

Gehn wir zu einem Complexus von kleinen Gesellschaften: so ist hier das Staatwerden Entwikklung des Volksbewußtseins. Der zuerst aussprechende wird Obrigkeit; wenn demokratisch, dann Aristokratie; wenn selbst monarchisch, dann auch hier Monarchie; aber so daß der Monarch im Verhältniß zu den Aristokraten ein primus inter pares ist. Dies tritt noch stärker hervor, wenn der Centralstaat nicht sofort Zustimmung findet, sie aber, weil er nicht unter nichtpolitisirten leben will, erzwingt. Vertheilen sich dann die Aristokraten als Herrscher unter einem militärischen Oberhaupt in die beherrschten Theile: so entsteht das Lehnswesen. Also Staaten niederer Ordnung überwiegend demokratisch, Staaten höherer Ordnung überwiegend aristokratisch, wenngleich in monarchischer Form.

Daß die großen auf diese Weise organisirten Staaten die Volkseinheit nicht erfüllen, sondern entweder übergreifen oder zurükkbleiben, ist nur die Folge gestörter Entwikklung und gehört zur natürlichen Differenz zwischen Princip und Erscheinung.

(8) Es scheint als ob wir für den Staat höherer Ordnung eine Gewalt zugeben, die wir für den niederer Ordnung geläugnet haben. Allein auch hier wirkt nicht physische Gewalt, sondern

Auctorität, geistiges Uebergewicht der sich politisirenden Masse. So wie wenn ein aus einer im Staatsprozeß begriffenen Masse vertriebener in eine vorbürgerliche kommt und man sich ihm, um von ihm anzueignen, unterwirft. Dies ist eine weit stärkere auch in der Familie bleibende Monarchie, aber eigentliche Gewalt hier völlig unmöglich. So ist es auch dort. Die Massen lassen sich die Zustimmung abdringen, die sich ohne das nicht einstellen wollte.

Denken wir uns nun mehrere zu derselben Volkseinheit gehörige kleine Massen politisirt und auf der einen Seite unter einander, auf der andern mit fremden in Berührung: so wird (nicht gerade ein neuer organischer Prozeß, aber wohl) ein Verhältniß von Anziehung und Abstoßung zu Stande kommen, welches sich allmählig organisirt zu einem **Staatenbund**, wodurch die Organisation der einzelnen Staaten nicht beeinträchtigt wird, auch nicht wenn sie theils demokratisch theils monarchisch sind.

([9]) a. Staatenbund steht eigentlich in der Mitte zwischen den Staaten der niedern Ordnung, weil die kleinen Gesellschaften nicht isolirt sind, und der höhern, weil die größere nicht vollständig Staat, sondern vertragsmäßiger Zusammenhang ist. Frankreich und Deutschland waren eine Zeitlang ziemlich gleichmäßig Staaten der höhern Ordnung in aristokratisch-monarchischer Form. Frankreich wurde Monarchie von einem uns noch unbekannten Gepräge durch eine Tendenz die Differenz zwischen dem herrschenden Stamme (Franken) und der Masse (Galliern) auszulöschen. In dieser unter Ludwig XIV sich vollendenden Richtung griff aber der Staat über die Volkseinheit hinüber. In Deutschland monarchisirten sich die aristokratischen Häupter durch die Wahlcapitulation, und das Ganze wurde zu einem Staatenbund herabgedrükkt, verlor aber dabei auch die Natureinheit.

Um nun aber zu wissen, ob wenn die Natureinheiten erfüllt wären, alsdann der Staatsbildungsprozeß absolut vollendet wäre, müssen wir fragen, ob unsere Elemente uns noch weiter führen. Die beiden Entwikklungsstufen sind uns geworden unter der Form von Gleichheit und Ungleichheit. Es fragt sich, Ist dieser Gegensaz fest oder wandelbar? Monarchie und Demokratie wechseln schon mit einem Uebergewicht der leztern in den kleinen Staaten. Aber sobald sich ein Gegensaz zwischen Stadt und Land bildet, entsteht

Ungleichheit durch das regere städtische Leben und daraus herkömmliche Oberherrschaft der Stadt, so daß die Stadt beide Seiten des Gegensazes in sich trägt, das Land aber nur unterthan ist; also wandelbar. Der eingewanderte Bildungskönig bringt eine dauerhaftere Ungleichheit hervor, desto länger dauernd, je langsamer der Bildungsprozeß vor sich geht. Aber wenn die Aneignung allgemein geworden ist, hört auch die Ungleichheit auf; die ausschließende Auctorität bestände nur fort aus Gewöhnung, mithin mechanisch, oder aus idololatrischer Dankbarkeit. In beiden Fällen ist sie politisch verfallen. Hierdurch kann sich dann eine Dynastienfolge oder auch eine aristokratische Revolution entwikkeln.

b. In diesem Falle überwindet das innere Princip, wenn es sich in der Masse entwikkelt, die vorhanden gewesene innere Ungleichheit. Wenn im Staat kleiner Ordnung Ungleichheit zwischen Stadt und Land entstanden ist und die regierenden thun etwas positives um die Ungleichheit zu erhalten: so hört die Zusammenstimmung auf, und wenn jene Tendenz bemerkt wird, muß auch früher oder später der Krankheitszustand ausbrechen. Denn die Gesundheit des Staats ist nur im Fortwirken der Thätigkeit, durch welche er entstanden ist. Das innere Entwikklungsprincip muß aber die Ungleichheit allmählig überwinden. Denn alle geistige Mittheilung überall geht hierauf aus. Dasselbe gilt nun auch vom aristokratischen Staat der höhern Ordnung. Allmählig muß das politische Princip in den Massen erwachen, und dann ist ein Mißverhältniß zwischen Form und Wesen, welches keinen Grund des Bestehens für sich hat. Aber da der Rükktritt in die reine Demokratie unmöglich ist, die aufgehobene Ungleichheit aber keine neue Form bestimmt andeutet: so kann es ein Fortbestehen der alten Form geben, welches aber nur ein Warten auf bestimmte Indication ist. — Im Staatenbund werden leicht Conflicte entstehen zwischen dem Einzelleben der Staaten und dem was sich als Gesammtinteresse geltend machen will, weil durch das Anziehungs- und Abstoßungsverhältniß centrale und peripherische Massen und auch die lezten unter sich auf entgegengesezten Seiten ungleich afficirt werden; und hieraus muß entweder eine Neigung zum Auseinandergehn entstehn, oder zu einer stärkern das Einzelleben der Partialstaaten sich bestimmter unterordnenden Einheit. So daß alles bis jezt gefundene nur als Durchgangspunkt anzusehen ist.

(10) Das bisher gesagte ändert sich nicht, wenn auch alle kleinen Massen welche die Volkseinheit bilden, in dem Staat zweiter Ordnung sind. Wie also kommen wir zu etwas anderem, und zwar ohne durch einen Zustand, in dem der Staat eigentlich nicht ist, durchzugehen. Im Staatenbund können wir uns allmählige Annäherung zum Bundesstaat, eigentlicher Staatenstaat, denken. Das sicherste empirische Kennzeichen, daß die Aenderung vollzogen ist, wird immer sein, wenn die Centralregierung das Geld schlägt. Das Wesen ist Einheit nach außen und feste Trennung der Attribution nach innen, welche aber das Mittel sich selbst zu modificiren in der Form beider Gewalten haben muß. Wenn nun im aristokratischen Staat die Ungleichheit aufhört, mithin alle Massen gleichen Antheil an der Gesammtleitung bekommen: so müssen sie auch zu diesem Behuf bestimmt organisirt werden, mithin entsteht auch Bundesstaat (gänzliches Zerfallen wäre Aufhören des höhern Einheitsbewußtseins, und ist nicht denkbar).

Bundesstaat ist also der nächste Punkt.

Die Leitung von allen Staaten zu gleichen Rechten, also durch aus ihnen genommene und sie repräsentirende Elemente. (Dies ist der wahre Begriff der Repräsentation, daß eine Organisation repräsentirt wird. Die numerische französische beruht auf der Zerstörung der Organisation.) Sie ist also dem Wesen nach demokratisch, aber sie kann eben so gut monarchisch sein, ohne daß das Verhältniß anders wäre als in dem Staat der niedern Ordnung.

(11) Daß wir hier, indem wir bei dem vollkommenen Staat ankommen, von der Geschichte abkommen, welche sich für die erbliche Monarchie erklärt, muß gelöst werden. Unsere Idee, daß der höchste Staat zur ursprünglichen Form zurükkehrt, realisirt sich überall, wo Alle sich ein Urtheil über die Obrigkeit anmaaßen und wo sich eine öffentliche Meinung constituirt. Die Andeutung der aus gebildeten Ankömmlingen gewordenen Könige bleibt innerhalb des kleinen Staates stehen, und kann die Erblichkeit nur auf wenige Generationen verbürgen; dann muß der Aneignungsprozeß beendet sein. Der aristokratische Staat kann monarchisch bleiben der Vertheidigung wegen, aber die Erblichkeit wird daraus nur hervorgehen, so lange keine Minderjährigkeit eintritt, d. h. also ohne sichere und feste Ordnung. Die geschichtliche Genesis ist die, daß im aristokratischen Staat die Herrschaft zugleich Obereigenthum

wird und als solche erblich. Aber dies ist keine Genesis aus gesunder Entwikklung; denn Eigenthum ist nur an Dingen, an menschlichen Thätigkeiten nur durch Vertrag. Jedes Obereigenthum kann daher auch nur Uebergangszustand sein, und das ursprünglich volle Eigenthumsrecht muß da wieder eintreten, sobald der politische Sinn gewekkt und die Aneignung vollzogen ist. Mithin hört auch der Grund der Erblichkeit der Regierung auf. Indeß haben uns diese Betrachtungen ein neues Element gebracht, nämlich Beziehung der Verfassung auf Verwaltung und auf Vertheidigung, und in diesem werden wir allerdings auch die rechtmäßige Vertheidigung der erblichen Monarchie finden müssen.

(12) a. Da nun beides, öffentliche Meinung und wahre Monarchie, zusammenbesteht und aus demselben Zustand geworden ist, muß auch wol die lezte zu erklären sein aus der Beziehung des Staatbildungsprincips auf die beiden andern Functionen. Dies führt zurükk auf das Verhältniß zwischen dem politischen Interesse und dem des Einzellebens. Im ursprünglichen Staat sind die Extreme Ehrbegierde, welche das Privatinteresse vernachlässigt, und politische Apathie, welche die obrigkeitlichen Functionen nicht ausüben will. Im aristokratischen Uebergangszustand kann eintreten Führung der Herrschaft im Interesse des aristokratischen Privatlebens und Streben der Untereigenthümer nach politischer Thätigkeit mit Argwohn verbunden. Heilmittel ist hier nur, daß in höchster Instanz die die politische Thätigkeit übende Person von allem Privatinteresse enthoben sei. Beim aristokratischen Monarchen ist immer schon ein Uebergewicht des Herrscher-Interesse, und es kommt nur darauf an dieses zu steigern. Es bekommt eine Richtung gegen die Aristokratie, wenn durch das gesteigerte Gewerbe und die intellectuelle Entwikklung die Masse an politischem Gehalt gewinnt, die Aristokraten aber das Verhältniß festhalten wollen. Ist aber der Monarch vom Privatinteresse ganz befreit: so muß er auch erblich sein; denn ein anderer käme doch mit Privatinteresse hinein.

b. Wie nun der Monarch von allem Privatinteresse gelöst wird, bildet diese Form den reinsten Gegensaz zur ursprünglichen Demokratie, wo alle welche die Obrigkeit constituiren, zugleich im Privatinteresse sind. Diese besteht daher auch nur, so lange dieses Interesse ohne Conflict in allen dasselbe ist. Entsteht der Conflict:

so besteht sie auch nur im beständigen Wechsel von Sezen und Aufheben. — Im aristokratischen Uebergangszustand erfolgt das zunächst dadurch daß die Aristokraten in die Industrie durch den Güterhandel, also die fabricationsmäßige Betreibung des Akkerbaues (eingehen), d. h. durch Annäherung an die Untereigenthümer, und durch die vom Monarchen ausgehende Standeserhöhung, d. h. durch Annäherung der Untereigenthümer an die Obereigenthümer. Die Abstufung hört dadurch auf; der Monarch steht allen gleich gegenüber und keine Parteilichkeit ist weiter von ihm zu erwarten. Es fehlt nur noch, daß da er erblich sein muß, mithin auf einen starken Geist ein schwacher folgen kann, die Sicherheit da sei, daß auch die Einsicht in das allgemeine Wohl diesem Punkt immer zugeführt werde.

(13) Die Entstehung der reinen Monarchie aus dem aristokratischen Uebergangsstaat ist weder Usurpation noch Vertrag, sondern freie Zustimmung, und Gewalt welche König und Volk gegen den Adel anwendeten, wäre immer ein nicht zur Sache gehöriger Krankheitszustand. Die dazwischen liegenden Momente (Mißtrauen) sind jedes Abweichen vom Zustande der freien Zusammenstimmung, aber doch nur als sich ausgleichende Agitation. Ehe wir aber nun die Frage über Zuführung der Einsicht beantworten, müssen wir auch die andere Seite bis hieher führen. Zusammenwachsen kleiner Staaten unter dem Typus der Gleichheit zu Staatenbund und Bundesstaat ist immer ein Schwanken zwischen Neigung zur großen Einheit und Neigung zur Trennung. Beispiel an Deutschland als Staatenbund mit einer Tendenz zur größten Einheit, wobei aber die partielle Selbständigkeit gefährdet wird. Nordamerikanische Freistaaten (secondäre Staatenbildung aus Colonien), Bundesstaat mit bisweilen hervortretender Neigung zur Trennung, welche als Recht auch anerkannt ist.

(14) Mit dieser großen Demokratie ist es nun wie mit der ursprünglichen. Sobald die Interessen der einzelnen sich theilen, tritt eine zufällige Majorität an die Stelle der ursprünglichen Einstimmigkeit, und diese repräsentirt den allgemeinen Willen nur wenn man sie als wechselnd denkt. Bei dem großen Staat aber kann dieses so schnell nicht erfolgen; man hat also eine andere Compensation erdacht, nämlich ein suspensives Votum auch gegen die Majorität einem einzelnen zu geben, damit erkannt werden könne ob

sie sich später bei erneuerter Ueberlegung eben so stelle. Hier also kommt auch alles darauf an, daß diesem die rechte Ueberzeugung zugeführt wird.

Um nun die Aufgabe, wie die richtige Ueberzeugung vor der Fassung des Beschlusses zu bewirken sei, zu lösen, müssen wir die ursprüngliche politische Thätigkeit noch einmal genau betrachten an dem ursprünglichen Staate. In der Volksgemeine ist die Gesammtheit in dem Moment des Beschlußfassens eine Willenseinheit, Eine moralische Person. Auseinander gegangen sind sie in der Ausführung oder Vollziehung wieder die Vielen. So ist es auch in der kleinen Monarchie, wo den Beschluß der Eine Herrscher faßt (oder vielmehr er wird auch erst Einer nach wechselnden Berathungen und Ansichten). Die Vielen werden nur Eins unter Voraussezung des Gemeingeistes; bleiben sie dabei im Privatinteresse stekken: so entsteht entweder sophistische Ueberredung oder leidenschaftliches Zerwürfniß. Der Gemeingeist aber ist zur unparteiischen Erwägung geschikkt.

(15) Sezen wir nun den Gemeingeist voraus: so entspricht die Ausführung dem Gesez und der politische Lebensprozeß vollendet sich in diesen beiden Momenten ohne Zwischenglied. Die Gemeinde oder der Monarch geben das Gesez, und das Volk die Gesammtheit der einzelnen vollzieht es. Dies sind also die beiden Gewalten. Aber freilich das Aussprechen des Gesezes ist schon der Anfang der Vollziehung. Also Ende der Gesezgebung und Anfang der Vollziehung ist im Regenten, Ende der Vollziehung im Volk. Wie kommt aber der Regent zum Gesez? Er muß den Gesammtzustand ins Bewußtsein nehmen. Das kann er aber nur aus den Aeußerungen der einzelnen, wie jeder die gemeinsame Aufgabe aus seinem Standpunkt sieht. Also Ende der Vollziehung und Anfang der Gesezgebung im Volk.

Zwischenglieder finden sich schon in der ursprünglichen Demokratie (Archon, Landammann) als Erscheinung des politischen Lebens zwischen den Ekklesien, theils um die Vollziehung zu bewachen, also aus Voraussezung unzulänglichen Gemeingeistes, theils um im Nothfall eine Zwischenekklesie zusammenzurufen, also aus Voraussezung unzulänglicher Einsicht. Hier ist im Archon dasselbe was im Monarchen, nur daß er unter der Gemeinde

steht. Also der Unterschied beider Formen auch hier ein Minimum. — Beiderlei Zwischenglieder kann nun auch der Monarch einrichten, nur um seinen Organismus zu vervollständigen. Verlangt man aber daß sie sollen getrennt sein, die welche die Gesezesanfänge zuführen als Volksrepräsentanten, die welche die Vollziehung bewachen als Staatsdiener: so ist das hier grundlos. Denn die lezten müssen ja auch die Bedürfnisse am besten bemerken, und die ersten müssen ja alles wahrnehmen woraus Abirrungen vom Gesez und Zurükbleiben hinter dem Gesez entsteht. Die Trennung würde also hier nur schwächen.

(16) Anders stellt sich die Sache, wenn in dem Zustande des Mißtrauens ein Compromiß getroffen wird. Dann bleibt die Aristokratie nur Vollziehungsorgan, wenn sie nicht schon mitgesezgebend war und die Volksmasse bekommt ein Gesezgebungsorgan für sich. Diese Trennung kann aber auch nur so lange bestehn als das Mißtrauen besteht. Dann werden die Organe wieder unter irgend einer Form vereinigt. (Parenthetisch über England. Entstehung der Constitution aus zwei Compromissen nach anarchischen Zuständen, einem aristokratischen und einem demokratischen: also nicht als Muster anzusehn; aber doch auch keine reine Trennung. In Norwegen allein die Gesezgebung gewissermaßen vom König gelöst.) Die reine Entwikklung geht nur vom König aus, wenn sein Interesse am Volk erwacht. Die Punkte zur Auflösung der Aristokratie schon angegeben; aber eine Organisation muß doch folgen von unten auf.

Dasselbe ist auch dadurch bedingt, daß wenn die Gleichförmigkeit der Thätigkeit nicht mehr besteht und das Aufgehen jedes einzelnen in einem vollkommen erleuchteten Gemeingeist noch nicht besteht, an welche immer nur angenähert werden kann, auch keine allgemeine Zusammenstimmung und noch weniger ein Bewußtsein von derselben vorhanden ist.

(17) Die Aufgabe in ihrer Allgemeinheit lautet also, Wie entsteht, sobald wegen Theilung der Arbeit die ursprüngliche Zusammenstimmung nicht mehr da ist, die Sicherheit daß das rechte Gesez werde? Auch in der Demokratie giebt es unter solchen Umständen schon nur eine zufällige Majorität. Sezen wir nun, die Berathungsgegenstände seien bekannt: so werden auch Vorberathungen entstehen. Dazu giebt es zweierlei Formen, die Standesgenossen,

daraus Zünfte; die Geselligkeitsgenossen, daraus Nachbarschaften, Districte. Ist der Staat zu groß als daß alle an der Volksgemeinde Theil nehmen können: so kann dann auch ohne Rükksicht auf die Personen abgestimmt werden, nach Zünften oder nach Districten. Das erste giebt ein zufälliges Zusammentreten von durch Gewerbsinteressen afficirten Meinungen. Die Districte haben alle Geschäftszweige in sich; ihre Stimme ist also schon eine Ausgleichung von jenen. Kommt also der allgemeinen Zusammenstimmung näher.

[NB. Wie viel oder wenig man in die Vorberathung legen will. Analogie mit Staatenbund, wenn in der lezten Versammlung keine fruchtbare Berathung mehr stattfindet.]

(18) Sind nun diese Vorvereine organisirt: so fragt sich was ihnen und was der Volksgemeinde zukommt. Wenn die zu derselben Deputirten nicht anders stimmen dürfen als in dem Vorverein beschlossen worden: so ist jede Discussion in der Gemeinde leerer Schein und diese also Null. (Hieraus nachgewiesen der Unsinn der darin liegt, wenn die Deputirten sich gegen ihre Wähler verpflichten.) Umgekehrt sind die Vorvereine Null, wenn sie ohne auf einer Organisation zu beruhen bloß nach der Elle zugeschnitten sind (wie die französischen Departemente, nach Zerstörung der Provinzen) und dann nichts anderes zu thun haben als Deputirte zu wählen. Auch bei dieser Organisation behält die Demokratie ihren Charakter, daß die Sicherheit, die zufällige Majorität werde sich ausgleichen, nur in der Leichtigkeit die Gesezgebung zu ändern besteht.

So lange der unter der Form der Gleichheit entstandene zusammengesezte Staat noch Staatenbund ist, sind natürlich die zur Centralversammlung berufenen von ihrem Staat instruirt, und dies kann nicht fortbestehen, wenn irgend schnelle Entscheidungen nöthig werden.

Wenn im ungleichen monarchischen Staat die Aristokratie im Verfall ist: so kann sie (mißtrauisch nach unten und oben) auf zweierlei Weise die im Volk sich bildenden Gesezanfänge abfangen. Direct, wenn sie allein die nicht zu umgehende Rathsversammlung der Krone bilden (Oberhaus ohne Unterhaus); indirect, wenn sie allein die persönliche Umgebung des Monarchen bilden. Dieser Zustand ist überall vorhanden wo die Regierung als Hof bezeichnet wird.

(19) Um die Heilung, nämlich die Sicherheit daß das Gesez gut sei, zu finden, muß man das Uebel kennen. In jedem ist die Duplicität des Gemeingeistes und der Persönlichkeit. Mit dieser kommen schon die demokratischen Staatsbürger in die Volksgemeinde; und wenn der aristokratische König in seiner Richtung für das Volk doch Despot wird: so ist dieselbe Duplicität davon Ursache. Das erste bewirkt der Gemeingeist in ihm, das andere die Persönlichkeit, die hier noch Familiengeist und Corporationsgeist ist. Wäre in den Aristokraten diese Duplicität nicht: so würden sie rein die Volksentwikklung fördern. Wäre sie nicht in den in der Entwikklung begriffenen Massen: so würden sie nicht deswegen gegen die Aristokraten mißtrauisch sein, weil diese ihre Erinnerungen festhalten und also auch ihren Einfluß bewahren wollen. Gegen dieses beiderseitige Mißverständniß kann nun niemand wirken als der Monarch, wenn er über den Corporationsgeist weggehoben ist. Das kann aber nur sein, wenn er sein Obereigenthum ganz in den Staat hineingiebt. Dies ist kaum eher möglich als bis durch großes Verkehr zusammengeseztere Abgaben und also eine andere Basis entstanden ist.

(20) Ist nun der Monarch indifferent gegen Aristokratie und Masse: so wird er den Hof lassen, nachdem das Regierungsmonopol der Aristokratie aufgehoben ist. Dieser Zustand kann lange fortbestehen. Wird aber ein Gegengewicht gegen den Hof nöthig: so liegt es in einem organisirten allgemeinen Petitionsrecht. Verhältniß zwischen diesem und einer gesezgebenden Versammlung. Hat die leztere nur über vorgelegtes sich zu erklären: so ist jenes mehr, zumal wenn jenes schon auf Organisation von Städten, Zünften, freien Eigenthümern beruht, diese aber wie in Frankreich atomistisch ist. Mehr bedeutet sie, wenn sie um Gesezesvorschläge bitten darf; aber dann ist sie auch eigentlich nur eine Form des Petitionsrechts.

Allgemeine Anmerkung. Der Monarch wird hier immer in seinem Rath gedacht, so daß es an der Einsicht nicht fehlt. Hat er sie persönlich nicht: so kann er freilich leicht den Privatinteressen einzelner anheimfallen.

(21) Das Maximum auf dieser Seite ist nun, wenn die Versammlung selber Gesezesvorschläge einbringen darf. (Nicht nur scheinbar mehr als das vorige, sondern in der Wahrheit, weil die

Bitte der Versammlung immer wieder eludirt werden kann durch die Abfassung der Regierung.) Geht sie noch weiter und kann ihre Vorschläge, wie in Norwegen, beim dritten Mal erzwingen: so steht der König an der äußersten Grenze des Königthums und muß, wenn er seine Ueberzeugung aufrecht halten will, zu indirecten Einflüssen seine Zuflucht nehmen. Ob nun der König auf diesem Wege richtigeres erfährt als durch das allgemeine Petitionsrecht, in Verbindung mit dem was Vollziehungsorgane auch für die Gesezgebung leisten können (Beispiel von Preußen seit Friedrich Wilhelm I), das beruht lediglich darauf, wie die Versammlung zusammengesezt ist.

Daß sie weder atomistisch sein darf, noch nach Zünften geordnet (Schwerfälligkeit des schwedischen Reichstages), versteht sich schon aus früherem. Sind nun außer den Städten noch freie Grundbesizer entstanden und giebt es noch alte Districte: so kann eine reine Organisation gebildet werden.

(22) Die Zusammensezung einer Versammlung als Organisation der Gesezgebung aus Districtsorganisationen besteht zwar auch aus differenten Elementen, die Provinzen haben verschiedenes Interesse; aber dieses läßt sich auf keinen Gegensaz bringen und die Compensation besteht in dem allmähligen Verschwinden der Differenzen, in dem Maaß als der Zustand der andern Provinzen ins Bewußtsein genommen wird. Der Nachtheil ist immer theils Kraftschwächung theils Schwächung des Patriotismus in den benachtheiligten Gegenden. Da nun dies auf alle nachtheilig wirken muß: so müssen sie auch aus eigenem Interesse Ausgleichung suchen.

Will man nun annehmen, die Regierung werde gerade die besten Geseze nicht genehmigen wollen: so involvirt das die Beschuldigung der Tyrannei, und Sicherheit dagegen kann nur darauf beruhen, wenn der Tyrannei die Stüze fehlte. Diese ist aber von jeher gesezt worden in der von der Regierung allein abhängigen Bewaffnung. Nun aber muß im monarchischen Staat, der seinen Grund in der Vertheidigung hat, nothwendig die Bewaffnung zur Disposition der Regierung stehen. Dies hieße also den Zwekk des Staats umkehren.

Ueber die Garantie aus Verweigerung der Abgaben. Wir würden nicht darauf gekommen sein, weil es nur willkührlich ist die Mittel und Wege als Gesez zu behandeln. Ist das Ver-

hältniß der Districtstheile zum Ganzen festgesezt, welches von Zeit zu Zeit regulirt werden kann: so bringen diese auf, wie sie wollen.

(23) Wenn die Ausgaben, wie es beim Staat in der Natur der Sache liegt, zuerst bestimmt werden: so widerspricht sich ja die Versammlung, wenn sie in folle die Einnahme verweigert. Die Sache kommt nur auf zwei Fragen heraus, a) auf welche Weise ist am besten aus dem Privatbeutel für den Staat zu nehmen, und b) wie weit läßt sich das Herausnehmen treiben ohne Nachtheil. Beides sind offenbar Verwaltungsfragen. Beide Garantien, die aus der unabhängigen Bewaffnung und die aus der nothwendigen Steuerbewilligung, stehen also ganz gleich. Daß sich die Bewaffnung gegen die Regierung kehrt und daß die Steuern nicht bezahlt werden, geschieht von selbst, wenn die Spannung zwischen Regierung und Volk sich übertreibt. Aber was, wenn ausgeführt, nothwendig zur Anarchie führt, das kann doch keinen Ort haben in der Verfassung.

Jede Versammlung aber, die wesentlich einen demokratischen Typus hat, bedarf einer Garantie gegen Uebereilung. Die nächste ist reglementarisch durch Zwischenraum zwischen Discussion und Abstimmung. Aber in derselben Zwischenzeit, worin die leidenschaftliche Aufregung verraucht, kann auch das Interesse verrauchen. Daher hat man nun auch, wo kein aristokratischer Stoff mehr vorhanden war, das sogenannte S y s t e m d e r z w e i K a m m e r n angenommen. Anfang in Amerika. Verschiedenheiten in den neu constituirten Staaten. Alter ein unsicheres Moment für Auctorität. Das zu suchende ist traditionelle politische Intelligenz. Am natürlichsten bei den Staatsdienern.

(24) Wenn man auf die allmählige Umgestaltung einer ursprünglich aristokratischen Versammlung durch Standeserhöhung zurükkgeht: so ist die Meinung, Familien zu bilden welche aristokratischen Wesens seien, aber aus volksthümlicher Abstammung). Gegensaz zwischen aristokratischen und demokratischen Familien (= Verhältniß zum Boden und zum Erdkreis; Richtung auf Continuität, nicht Stabilität, und auf Bedürfniß des Augenblikks). Im großen ist diese Differenz in den Völkern; aber so daß doch jedes Volk beide Glieder in sich trägt. Solche Familien bilden sich im großen Industrie und Agriculturleben. Die Standeserhöhung soll aber

auch schon traditionelle politische Intelligenz vorfinden, die durch Theilnahme an den untergeordneten Organisationen der Local- und Provinzialgesezgebung und Vollziehung erworben wird. Je ausgebildeter also diese in der Absonderung von der Regierung vorhanden ist, um desto mehr Stoff zu einer solchen Versammlung. Kommt aber die ursprüngliche Volksversammlung in den Zustand einer größeren Ruhe, dann kann auch jene überflüssig werden. Man darf also auch diese Form nicht für etwas constantes halten. Die Enterbung der Pairie in Frankreich ist schon ein Schritt zur Aufhebung. Aber da dort in der zweiten Kammer die Ruhe nicht zu erwarten ist: so kann dies leicht wieder zur Anarchie führen.

Ueber die Zukunft unserer Monarchien. Wenn sie alle auf richtigem Wege zur vollen Ausbildung gelangen: so muß auch das Interesse am Kriege aufhören und ein Zustand eintreten, wo jedes Volk lieber einen kleinen Verlust erleidet als Krieg führt. Unterhandlungen, schiedsrichterliches Verfahren. Dann verschwindet die Nothwendigkeit der Monarchie. Hat sich aber die Verfassung unter dem Schuz der Monarchie entwikkelt: so ist zumal in den neu aristokratischen Familien eine Liebe entstanden welche bindet, so daß der positive Anstoß zum Umwerfen der Monarchie fehlt. Dieser kann aber entstehen, wenn die Monarchie, theils des Hofes theils der diplomatischen Repräsentation wegen, zu theuer wird. Die Aufgabe sie zu erhalten wird also die Aufgabe der....

([25]) a. Entwikklung des demokratisch entstandenen Staates. Entstehung des Präsidenten, nach Analogie der kleinen Demokratie. Wie nothwendig ihm zukommt seine Zustimmung zum Gesez zu geben, weil er überzeugt sein kann, daß es so nicht zu vollziehen ist. Bei voller Entwikklung verlieren sich diese als die aristokratische Genesis, der Präsident und der volksthümliche König, in allmähligen Uebergängen, und es bleibt nach der vollkommenen Entwikklung nur ein Minimum von Differenz übrig.

b. Uebersicht des dermaligen Zustandes der Menschheit von denjenigen Familienhaufen an, die wir in den Polarlanden noch im vorbürgerlichen Zustande finden, bis zu der größten Annäherung an den völlig ausgebildeten und die Volkseinheit erfüllenden Staat. Die Bedingungen der ruhigen Fortentwikklung liegen vor Augen; aber auch alles tumultuarische Fortschreiten durch anarchische Bewegungen begreift sich hieraus. Ob in der neuen Welt die

republikanische Form dauernd bleiben wird und in der alten die monarchische so fest wurzeln und sich so bequemen daß kein Motiv aufkommen kann sie aufzuheben, läßt sich nicht bestimmen.

c. Nicht einmal dieses, ob alle Staaten die Naturgrenze finden werden. Denn die Naturgrenzen verlieren sich von der intellectuellen Seite durch Sprachmischung und Sprachgemeinschaft, vom Verkehr aus durch Connubium. Dies wird auch die großen Differenzen der Raçen treffen. Sonach stehen zwei Enden vor uns, Universalstaat und Rükkehr in den Naturstand. Ersterer wird angebahnt durch Compromiß unter mehreren Staaten, und wenn der politische Mechanismus sich so vervollkommnet wie alle anderen: so kann auch die Unmöglichkeit aufhören welche im quantitativen liegt, und zwar je mehr die Thätigkeit selbst dem Einzelleben übergeben wird und der politische Gegensaz sich materiell zurükkzieht. Steigerung und Senkung desselben. Hiernach werden auch die Regeln für die Staatsverwaltung zu bestimmen sein.

([26]) Nachgeholt 1) daß von Constitution wenig oder gar nicht die Rede gewesen. Versteht man darunter den Complexus aller Institutionen zur Gesezbildung: so ist dieser im allgemeinen dargestellt; aber auf die einzelnen Varietäten konnten wir uns nicht einlassen. Das Papier aber ist gar nichts nuz. 2) Daß ich Verantwortlichkeit der Minister ganz übergangen. Diese geht zurükk auf Unverantwortlichkeit des Königs und diese auf Souveränität des Volks. Lezteres ein verkehrter Ausdrukk. Der Sinn soll sein, daß alle Gewalt vom Volk ausgeht. Versteht sich von selbst daß alle Gewalt im Volke ist. Aber da Volk nur im Staat ist: so geht die politische Macht vom Volke nur aus, wenn der Staat als Demokratie erscheint. Im zusammengesezten aber verschwindet auch dieser Schein und es bleibt ihm nur, nicht als Einheit, sondern sehr getheilt, die Vertreter zu wählen. Das wahre ist, beide zusammen sind souverän, und das drükkt sich aus in den beiden Säzen, Das Volk kann den König nicht zur Verantwortung ziehen und Der König kann das Volk nicht veräußern. So lange aber Krieg möglich ist, müssen auch Abtretungen möglich sein, und so lange der König dem Blödsinn ausgesezt ist, muß es auch Mittel geben ihn zu entfernen durch Gesez oder durch Familienrath.

Staatsverwaltung. Innerhalb der aufgestellten Endpunkte fragt sich nun, Was soll durch das Gesez geschehen, was durch

den Privatwillen? Die Extreme stehen so, Wenn die regierenden Hand und Auge überall haben wollen und die regierten alles frei: so sind beide im speciellen Interesse. Wenn umgekehrt, dann im Gemeingeist.

(27) Denken wir uns also als mögliches Ende, daß nach vollendeter Entwikklung und bei vorherrschendem Gemeingeist vom Gesez gar keine materielle Willensbestimmung ausgehe: so ist das eine Rükkehr zum Anfange der Form nach, weil beim primitiven Staatwerden sich in der materiellen Thätigkeit nichts ändert. Aber die ganze Entwikklung liegt dazwischen, und es fragt sich, wie diese vor sich geht.

Zuerst also die Theilung der Arbeit, entsteht sie aus dem Gesez oder dem Privatleben? Erblichkeit und Kastenwesen deutet auf ein Zusammenschmelzen verschiedener Massen, die verschiedene Hauptgeschäfte hatten. (Wiewol noch immer eine Neigung zur Erblichkeit ist, die mit dem aristokratischen Familiencharakter zusammenhängt.) So entsteht sie also im Staatbilden mehr mit dem Gesez zugleich als aus dem Gesez. Sie entsteht aber auch, wenn das Hauptgeschäft, besonders Akkerbau, nicht in der Theilbarkeit fortschreitet mit der Vermehrung der Familien, dann aus Noth, mithin aus dem Privatleben.

(28) Die nächste Folge, daß wenn das erste schon kann so auf beide Arten entstanden sein und bei der höchsten Vollendung auch beide Arten das gleiche Resultat geben müssen: so folgt daß wir überhaupt bei der Staatsverwaltung auf den Punkt auf welchem die Staatsbildung entwikkelt ist, an und für sich keine Rükksicht zu nehmen haben. Der ganze Prozeß bezieht sich auf Selbsterhaltung und Entwikklungstrieb. Dahin gehört aber nicht nur die eigentliche Naturbildung, sondern auch die Ausbildung der leiblichen Natur des Menschen, aber auch die Erwerbung der Naturkenntniß welche zur Beherrschung der Natur nöthig ist, und besonders auch, wegen des Wechsels der Individuen, die Heranbildung der neuen Generation zum Gemeingeist und zu derselben Entwikklungsstufe. Beides aber fällt in die ausgeschlossenen Gebiete der Wissenschaft und der Kirche, und dem Staat fehlt also etwas wesentliches, wenn er nicht zwekkmäßige Concordate mit diesen abschließt. Innerlich ist nun die nächste Aufgabe, daß Selbsterhaltungs- und Entwikklungstrieb des einzelnen als solchen und sein Antheil an beiden des Staats, vollkommen in einander aufgehn.

(29) Von Theilung der Arbeiten und Verkehr aus bildet sich nun der Tausch, aus dem aber bald das Geld entsteht. Vorher kann auch der Staat keinen Antheil nehmen an Streit über den Tausch. Das Geld wird es erst durch die Sanction des Staats. Aber mit demselben entsteht auch der Conflict der Gewerbe, indem jedes Anspruch macht an Intervention zu seinen Gunsten. Bald entsteht nun der eigentliche Handel, der unter gewissen Umständen mächtiger als die anderen Elemente werden kann. Ursprünglich ein dreifacher Conflict zwischen Producenten, Fabricanten und Handel, immer unter dem Vorwand eines Interesse des Staats an dem Wohlstand eines leidenden Theils.

(30) Der Staat muß 1) selbst über dem Conflict stehn. Dies ist nicht möglich so lange die Domänen noch ein bedeutender Theil des Staatseinkommens sind; aber wohl wenn auch die nächsten Räthe einseitig beim Akkerbau betheiligt sind. (Daß auch Fabricanten und Handelsleute hineinkommen, ist erst eine neuere Erscheinung, aber nicht nothwendig). Denn das collegialische erregt die Präsumtion des überwiegenden Gemeingeistes, gesezt die Domänen bestehen noch aber nur in einem unbedeutenden Verhältniß. Er muß 2) die allgemeine Zustimmung bewirken. Diese entsteht bei Repräsentativ-Organisation durch Concurrenz zur Erreichung (?) der Majorität.

(31) Platon will sie durch das Proömium bewirken, welches aber nur nachweisen kann daß der Staat gleich geschlichtet hat. Dies kann aber nie abgewogen werden, weil die Verhältnisse unbekannte und veränderliche Größen sind. Er muß also im Gegentheil nachweisen, daß er aus dem Gesichtspunkt der Totalität des Staatszwekkes, d. h. aus anderen Gründen als die innerhalb des Conflicts liegen, entscheidet, mithin aus seinem Selbsterhaltungs- und Entwikklungstrieb, vornämlich dem lezten. Da nun die rohe Production die Entwikklung nicht begünstigt: so wird aus dem Interesse derselben immer für die Fabrikation zu entscheiden sein, bis der auch für die Staatsbildung entscheidende Punkt eintritt, daß Production und Fabrication nicht von einander zu unterscheiden sind.

(32) Wenn der Handel einmal in einem gewissen Sinn Welthandel geworden ist, steht er in diesem Streit immer auf der leidenden Seite eben so gut als auf der gewinnenden, neutralisirt ihn also und fordert dadurch die Aufhebung der Beschränkungen.

Er selbst tritt nur in Conflict mit der Regierung (da er wesentlich von kleinem Vortheil bestehen muß und Transport für ihn die Hauptsache ist), wenn sie Hemmungen eintreten (läßt), die aber größtentheils in dem Abgabensystem gegründet sind, wovon wir hier noch nicht reden können.

([33]) Ueber die Rechtsverhältnisse in der Gewerbthätigkeit. Der revolutionäre Charakter der Aufhebung muß vermieden werden um allgemeine Zusammenstimmung zu erreichen. Die Maxime daß die Regierung sich gar nicht hineinmengen soll, paßt nur auf Staaten die unter der Form der Gleichheit geworden sind, oder in denen die Gleichheit schon hervorgebracht ist. In dem Akkerbau vorzüglich das Verhältniß der Hörigkeit und Eigenthumslosigkeit. Die englische Weise erhält der Aristokratie länger ihren politischen Charakter als die deutsche. Beide können allmählig ohne Zuthun des Staats sich entwikkeln. Aber in Zeiten wo schnelle Kraftentwikklung nöthig ist, darf die Regierung die Sache nicht sich selbst überlassen; aber Entschädigung, wie überall wo Privateigenthum zum allgemeinen Besten hergegeben werden muß. — In den Gewerben entstehn die Zünfte mit den Städten, gleichsam hinter dem Rükken der höchsten Gewalt. Fest zu unterscheiden die Zunft als Gewährleistung und als exclusiv. Jenes nur nüzlich, dieses ein zwiefacher Drukk gegen die Consumenten und gegen die Arbeiter. Conflict zwischen Zünften und Gewerbfreiheit. Die Nachtheile der lezten für die Unkundigen und für die Commune, bei der Leichtigkeit der Ueberfüllung. Man muß das Staatsinteresse vom Communalinteresse trennen. Hiebei auch für künftige Fälle. Ueber das Verhältniß zwischen Centralisiren und Localisiren. Ganz abhängig vom Stand der politischen Intelligenz und des Gemeingeistes. In allen ungleichen Staaten muß früher das Centralisiren dominiren. Von da gehen für das Gewerbe noch aus Hereinziehn von privilegirten fremden; Monopolien; zulezt bleibt das Patent übrig als Sporn für die Erfindungsgabe. Die Begünstigung der Gewerbe hört auf, wenn das Gleichgewicht zwischen Fabrication und Production hergestellt ist. Doppeltes Maaß dafür, 1) Verschwundensein des Unterschiedes, wenn der Akkerbau Fabrication wird; 2) Aufgehn beider in einander, so daß die Fabrication die Producte und der Akkerbau die Fabricate consumirt. Denkt man sich dies immer steigernd: so ist dies die behauptete unendliche Reproductivität

des Naturbildungsprozesses, wobei aber als ein eigner Factor noch die Reproductivität des menschlichen Lebens eintritt, welche beide überflügeln kann.

([34]) (Ueber die Theilbarkeit des Bodens. Gemeinheitstheilung. Majorat. Zerstükkelung bis ins unendliche.) Ueber die zwiefache Form den Boden zu vererben, im Zusammenhange theils mit dem aristokratischen Zustand, theils mit dem zwiefachen Familiencharakter. — Wie der Besiz auch ursprünglich Communaleigenthum ist. Gemeinheitstheilung wird nothwendig zur Entwikklung der Intelligenz im Akkerbau.

Sorge für die Bevölkerung, d. h. für das Verhältniß der Menschenzahl zum Boden. Der natürliche Ueberschuß reicht nicht hin für dürftigere Zustände in Entwikklungsknoten. Begünstigung der Bevölkerung a) durch fremde Einwanderung. Das fremde Element ist an sich nachtheilig; also muß Amalgamirung bevorwortet werden (wie Amortisation bei einer Schuld); b) durch vortheilhaftere Vertheilung. Dies alles kann nur vom Centrum ausgehn. c) Sorge gegen die mit der Zunahme verbundene Verarmung. Wie ist sie zu centralisiren und zu localisiren?

([35]) Nur gleichmäßig mit den dazu gehörigen Maaßregeln über die Niederlassung. (Princip der Armenpflege. Bei der Localisirung muß eine bestimmte Verpflichtung eintreten. Daher auch gemeinsame Principien.) d) Sorge für die Gesundheit und die Eigenthumssicherheit. Beides analog, weil es auf den Kraftbestand ankommt. Auf alles technische dabei nicht eingelassen. Die Frage nur zwischen Staatsanstalt und Privatvereinen. Die lezten können erst eintreten bei entwikkelter Intelligenz, und auch nur wo die Gefahr local beschränkt ist unter Sanction. Also nur auf Eigenthum anwendbar, nicht auf Gesundheit. — Abhängigkeit der Gesundheitspolizei von medizinischen Hypothesen ist zu mäßigen, indem man die Folgen die aus den Maaßregeln entstehn mit in Anschlag bringt.

Interesse des Staats an dem was in das Gebiet der Wissenschaft und der Kirche gehört. Verhältniß zu Wissenschaft und Religion — ethisch zurükk. Ob der Staat Eigenthum für Wissenschaft und Kirche gründen darf. Lezteres muß immer schon früher da sein. Ersteres nur in Entwikklungsknoten.

Erziehung als Obervormundschaft des Staats.

Im vorbürgerlichen Zustande Gleichförmigkeit ohne Bewußtsein. Also ununterscheidbar, ob von der Gemeinschaft oder aus der Familie. Auch nachher kann die Familie wol dem Selbsterhaltungstriebe des Staats genügen. Die Aeltern theilen alles mit was sie haben, aber nicht dem Entwikklungstrieb. Denn dabei müßte vorauszusezen sein, daß sie mehr sehen, als sie selbst haben. (Im Kastenzustand die Differenz am geringsten. — Conflict zwischen Gewerb und Erziehung. — Unvolksmäßige Erziehung aus dem Kreise des Welthandels.)

A. Finanzen. Gegensaz von Dienstleistung oder Lieferung und Abgabe. Gegensaz von physiokratisch und allseitig, direct und indirect, von Staats und Local. Gegensaz zwischen beständigem Abgabensystem und wechselndem Budjet.

Wechsel und Beständigkeit im Finanzwesen, worauf sie deuten. Ersterer das natürliche Ende. Von Anleihen.

B. Eintheilung der Vertheidigung in innere und äußere. Jene prävent. Polizei und executiv. Aeußere eben so. Verbrechen gewaltsam und heimlich. Gegen Person und gegen Dinge. Begriff der Nothwehr.

Aus Schleiermacher's Vorlesungen über Politik. Sommersemester 1833.

Zu Anmerk. 1. — Die Kunst der Regierung muß nach Verschiedenheit der Form des Staats verschieden sein. — Der vorgebliche Normalstaat wird entweder erfahrungsmäßig nachzuweisen oder aus Principien abzuleiten sein. In ersterer Weise konnten die Griechen nicht verfahren; in lezterer Weise verfahrend, mußten sie aus ethischen Principien ableiten, da der Staat aus einer Reihe freier menschlicher Handlungen besteht. — Aber wie verhält sich der Staat zu dem Menschen selber und zu der Bestimmung desselben? aus welchen Handlungen soll er bestehn? .... Ueberhaupt, wenn ein Ideal, so würden alle Staaten dieselbe Form haben, alle Verschiedenheiten unter den Menschen aufhören müssen. So wie die Menschen, müssen auch die Staaten verschieden sein ....

Da der Staat ein beharrliches in der Zeit fortbestehendes ist: so muß in der Wiederholung der Handlungen in ihm ein gleichmäßiges sich finden. Physiologie des Staates hat seine einzelnen Thätigkeiten in ihrer Einheit aufzufassen ....

Nach der Erklärung der Alten ist der Staat eine Gemeinschaft von Hauswesen; denn eine Gemeinschaft von einzelnen hat den Zwekk und die Bedingung des Fortbestehens nicht in sich. — In der Familie nun finden sich nicht bloß die Elemente des Staates, sondern auch der Kirche. Der Staat aber nimmt ein fremdartiges in sich auf, wenn er die Kirche in sich aufnimmt.

Entsteht der Staat durch Vertrag, mithin auch aus Familien die ursprünglich nicht zusammengehört haben? Nein; denn durch Vertrag wird die Anarchie begründet, indem zugleich mit der Vereinigung das Streben einzelner begründet würde das bestehende zu verändern oder umzustürzen ...

So lange noch kein Oberhaupt vorhanden ist, Horden. So wie ein Complexus von Familien die Form des stätigen Gegensazes

von befehlen und gehorchen annimmt, Staat, der daher aufgelöst wird durch Anarchie und Despotie. — Wir sehen den Staat als vergrößerte Familie an. Landesvater und Landeskinder. Wenn aber die gehorchenden willenlos sind, kein Staat; ebenso ist ein aus Usurpation hervorgehender Staat nicht haltbar; der Staat muß vielmehr auf dem Gesammtwillen beruhen und ist nicht mehr, wenn die Gesammtheit willenlos ist. Der Gesammtwille ist da, muß jedoch erst gewekkt werden. ...

Der Gegensaz zwischen Obrigkeit und Unterthan verschieden von dem zwischen lehrenden und lernenden. Obrigkeit nur, wenn zugleich mit Gewalt bekleidet. Die Vorschriften der Obrigkeit nicht einzelne an einzelne, sondern durch ein allgemeines; dadurch werden sie zu Gesezen. Je mehr sich der Staat in der Analogie des Hauswesens erhält, desto weniger tritt der Begriff des Staates noch rein hervor; wo er rein hervortritt, muß der leitende Wille die Form des Gesezes an sich tragen, also allgemein, nicht individuell sein.

Ein Minimum des Gebietens findet statt, wenn die Impulse zu den Thätigkeiten von der Gesammtheit ausgehen, aber zur That ohne Zustimmung des gebietenden nicht gelangen können. Ist die Zustimmung des gebietenden stillschweigend vorausgesezt: so wäre das Minimum vorhanden, — sofern als die Gewalt nur verbieten könnte. Also ist das Minimum des Gebietens die Negation, das Verbieten. Hier sind wir bei einer Theorie angekommen die häufig angenommen ist, Im Staate herrsche allgemein die Freiheit und die Obrigkeit habe nur zu verbieten; was nicht verboten, sei recht und nur das unrecht was sie verbiete. Dann wäre die Obrigkeit nur da um das Recht zu erhalten. — Auf der andern Seite ist das Maximum da wo alle Bestimmungen zu Thätigkeiten von der Obrigkeit ausgehen und der Wille der untergebenen nur in der Zustimmung sich zeigt, hier aber vollständig; denn von einem Zwange der wenigen über die vielen kann nicht die Rede sein. Je reiner wir uns nun die Zustimmung denken, desto vollständiger haben wir das Leben (des Staats). Hier ist also die Ungleichheit zwischen Obrigkeit und Unterthan gleichsam absolut; dort erscheint sie eher als etwas zufälliges. Hier ist der Wille der Gesammtheit gebun-

den und dieses Gebundensein ist ein Maximum, wenn alle Impulse von der Obrigkeit ausgehen und nur das geschieht was geboten ist; dort ist die Thätigkeit des Willens der Obrigkeit immer da, kommt jedoch nur zur Erscheinung wo verboten wird. Die Ungleichheit ist also nur im Erfolg und diese Form nur möglich, wenn so viele Thätigkeit zu Stande kommt als zum Leben nothwendig ist. Wenn die Obrigkeit inhibirt: so thut sie es nur weil sie besorgt, das inhibirte werde das Zusammenleben auflösen und schaden. Also ist hier eine Verschiedenheit der Einsicht gesezt. Die Obrigkeit soll so constituirt sein daß der Irrthum bei ihr mehr wie bei dem Unterthan ausgeschlossen ist. Jedoch geht der Begriff von Obrigkeit uns verloren, wenn sie beim Inhibiren bloß auf das Ueberzeugen sich beschränken soll und keine Gewalt hat. Diese besteht in der rein physischen Obermacht und geht zurükk auf den Zwang. Die Obrigkeit entsteht nur, wenn zugleich eine Gewalt gesezt ist. Die Masse der befehlenden ist immer bei weitem die geringere gegen die Masse der gehorchenden. Deshalb können die Vorschriften der Obrigkeit nicht einzeln an einzelne gehn; sondern es muß durch ein allgemeines geschehen und dies ist das was das Gebot der Obrigkeit zum Gesez macht. Wenn gar nichts allgemeines gesezt wird: so ist die Auflösung des Staates vorhanden; oder wenn er noch scheinbar besteht: so ist da Despotismus.

Zu Anmerk. 2. Ein großer Unterschied, wenn wir sagen, Der Mensch im Staate ist insofern frei als die Thätigkeit von ihm ausgeht, oder ob vieles vom Staate ganz ausgeschlossen wird. Lezteres kann mit einem Minimum der Freiheit bestehen. Was gehört nun in den Staat? Thätigkeiten die durch die Form der Gewalt gar nicht geregelt werden können, müssen ausgeschlossen sein. Giebt es nun Thätigkeiten von denen wir sagen müssen, der einzelne könne sie gar nicht vollziehen außer durch seine individuelle Selbstbestimmung? — — Die Obrigkeit kann nicht gebieten oder verbieten etwas für wahr anzunehmen was wir nicht für wahr halten. Hier also ein außerhalb des Staates liegendes. Verschieden hiervon ist die Aeußerung; die Freiheit der Mittheilung kann der Staat beschränken ohne deshalb aufzuhören Staat zu sein. Wenn wir aber einen Staat uns denken, denken wir ihn immer auf einem

Theil des Bodens fest geworden. Selbst bei den Nomaden findet eine gewisse Bestimmtheit zwischen den Personen und dem Boden statt. Völkerwanderungen sind Uebergänge, in denen nicht Staat sondern Heer sich findet. — Ein Staat kann nicht bestehen, wenn er das Verhältniß der Personen zu dem Boden ganz der Willkühr der einzelnen überließe, selbst nicht ein Veto sich vorbehielte; denn aus der Bestimmung jenes Verhältnisses entsteht das Eigenthum. —

Zu Anmerk. 4 und S. 16 f. — Der Grund warum die Staatsvertheidigung nicht als Theil der Staatsverwaltung behandelt wird, liegt darin, daß wir sie nur als eine vorübergehende ansehen können. Ihre Aufgabe muß bei Vollkommenheit des Staats verschwinden, was bei den beiden früheren Theilen nicht der Fall ist ....

Sehr häufig ist der Saz aufgestellt, die verschiedenen Formen des Staates seien gleichgültig und es komme nur darauf an, daß gut verwaltet werde. Aber er beruht auf der Voraussezung daß bei jeder Staatsverfassung dieselbe gute Verwaltung möglich sei. Eine zweite Ansicht ist die, die Staatsverfassung sei die beste, worin so wenig als möglich verwaltet werde, d. h. wobei die individuelle Thätigkeit, die Freiheit der einzelnen vom Staate, die größte sei. Das wahre von diesem Saze wäre daß der Staat immer für eine Unvollkommenheit und die Freiheit der einzelnen für das vollkommene zu halten. Dies widerspricht der ursprünglichen Voraussezung.

Zu Anmerk. 5 und 6. — Was durch Entstehung des politischen Gegensazes geschieht, kann auch schon vorher geschehn sein; aber es geschieht nicht auf dieselbe Weise; denn entsteht der Staat: so sagt die Obrigkeit, Dies soll geschehen, und der Unterthan, Es muß geschehen. Denken wir uns den vorbürgerlichen Zustand: so bemerken wir daß dort individuelles nicht verschieden von anderm ist; die Individuen würden dies (oder jenes) nicht wollen, wenn nicht die ganze Gesellschaft es auch wollte. Das nennen wir relative Unbewußtheit. Wenn aber der Staat etwas thut: so können weder die Obrigkeit noch die Unterthanen ihren Willen mit dem allgemeinen identificiren; beide müssen sich immer ihres Einzelwillens bewußt sein und dieser muß von dem allgemeinen im Bewußtsein getrennt sein. Wie entsteht nun das Bewußtsein des Ge-

sammtwillens? Die Mannigfaltigkeit der Veranlassungen zu erschöpfen ist unmöglich. Daher wollen wir uns einen Fall statt aller denken. Es wird einer Gesellschaft die einen äußern Stoß erleidet unmöglich zusammenzubleiben, wenn nicht ein Mittelpunkt in der Gesellschaft ist. Da wird das Bewußtsein entstehen daß der eine dies der andere das thun könne, und hierdurch wird das Bewußtsein der Nothwendigkeit entstehen daß der Wille als ein gemeinsamer ausgesprochen werde. Es ist möglich daß die Bestandtheile der vorbürgerlichen Gesellschaft ganz gleich seien an Talent, Macht u. s. w.; aber es ist auch möglich daß Einer vorzüglich über die andern hervorrage. Dies wäre das Maximum und Minimum der Ungleichheit. Beide Extreme wollen wir anwenden auf die Entstehung des Staates u. s. w. (vgl. S. 23).

Zu Anmerk. 11 und 12. — Es kann eine Aristokratie auch so entstehen oder sich so bilden daß die Aristokraten nicht zusammenbleiben sondern sich theilen. So entsteht daraus das Lehnswesen. Hiermit ist dann auch eine Veränderung in dem Eigenthum verbunden und es entsteht eine neue Combination; doch werden wir sie nicht als bleibend betrachten dürfen. Denn je mehr die Ungleichheit aufhört, desto mehr hört auch die Differenz auf; und dann müssen wir uns auch das Verhältniß nach dem Besiz aufgelöst denken. In diesem Staat tritt das Regieren unter den Begriff des Eigenthums, da es mit diesem zusammenhängt und davon abhängt. Das Eigenthum aber gehört mehr den Familien als dem einzelnen Menschen an; denn es bleibt in der Familie, wenn auch der Hausvater gestorben ist. Wenn nun also die Herrschaft unter den Begriff des Eigenthums fällt und selbst Eigenthum geworden ist: so ist sie erblich. Die politisirte Masse dient als Kriegsheer um sich die andern Massen zu unterwerfen; dann breiten sich die einzelnen über das Land aus und werden Obereigenthümer und die ursprünglich freien Eigenthümer, die erst noch politisirt werden sollen, verlieren einen Theil ihres Rechts. Im Maximum ist das der Zustand der Leibeigenschaft. Da aber die kriegerische Organisation erforderlich ist, damit sich jeden Augenblikk wieder ein Kriegsheer bilden könne: so ist die monarchische Form nöthig. Aber wenn die Demokratie sich vergrößert: so finden wir im wesentlichen dasselbe,

da dann nur die sich versammeln die den größern Besiz haben; so daß Besiz und Herrschaft im Zusammenhang stehn. Zwischen Eigenthum und Herrschaft ist jedoch im Grunde kein Zusammenhang und es muß diese Form wieder aufgehoben werden, sobald der ungleiche Zustand aufgehoben ist. Erwacht die politische Function und verschwindet die innere Ungleichheit: so entsteht ein Conflict zwischen dem Eigenthum der beherrschten Masse und dem Obereigenthum, auch in Bezug auf die Geseze, insofern sie die Verwaltung betreffen. Wie kann nun wol dieser Durchgangszustand aufgehoben werden? Wenn wir sagen, es hänge zusammen mit der politischen Thätigkeit und dem Interesse des Einzellebens: so müssen wir beides von einander trennen; die Obrigkeit muß von dem Interesse des Einzellebens ganz getrennt werden. Dies nun ist nur bei dem Monarchen möglich, sofern er aufhört Obereigenthümer zu sein. Soll er aber gewählt werden: so muß er durch das Privatinteresse gewählt werden; da kommt die Form zu statten die ursprünglich aus einer Krankheit hervorging, die Erblichkeit.

Zu Anmerk. 13. — Wenn die Aristokratie gänzlich verschwindet: so liegt darin noch keine nothwendige Veränderung des Staates. Es ist nur eine Veränderung der Mittelgewalt hinsichtlich der Personen.

Zu Anmerk. 20. — Welcher ist der Unterschied zwischen dem Petitionsrecht und der gesezgebenden Versammlung? Diese Versammlungen sind sehr verschiedener Natur. Denken wir uns nun eine solche Versammlung, gleichviel wie sie berufen und zusammengesezt ist, welche die Gesezesvorschläge, die von oben ausgehen, vor der Sanction zu prüfen habe: so ist dies eigentlich weniger als das Petitionsrecht, wenn es gehörig eingerichtet und gebraucht wird; denn sie hat nur eine negative Wirkung und auch die ist etwas vorübergehendes, da der Vorschlag erneuert werden kann und der Regierung viele Mittel zu Gebote stehen Privatinteressen hervorzurufen um so die Geseze durchzubringen. Hat nun die Versammlung nicht bloß das Recht Geseze zu verwerfen, sondern auch die Regierung zu bitten gewisse Gesezesvorschläge vorzubringen: so ist dies nur das Petitionsrecht. Aber ist nicht ein großer Vorzug darin enthalten daß von einer berathenden Versammlung und

nicht von einzelnen das Petitionsrecht ausgeübt wird? Allerdings, wenn die Zusammensezung der Versammlung zwekkmäßig ist und wenn das allgemeine Petitionsrecht etwas atomistisches und formloses ist, d. h. wenn in der Masse noch gar keine Organisation ist. Aber in diesem Falle wäre es auch nicht anders möglich als daß auch die Versammlung nur zufällig zusammengesezt würde. So ist es noch jezt in der zweiten Kammer in Frankreich. Denken wir uns aber das allgemeine Petitionsrecht in der Masse organisirt: so hat es schon einen entschiedenen Werth. Ueberall wo die Aristokratie das erste Bildungsmoment war, hat die Bildung der Masse mit den Städten angefangen und diese wurden gleich als Organisationen anerkannt. Die Organisation kann besser und schlechter sein, aber immer wird auf diesem Wege das allgemeine Petitionsrecht mehr Gewähr leisten als eine atomistisch zusammengesezte Versammlung. Schon früher haben wir uns gegen die Berathung nach Zünften erklärt; aber das Petitionsrecht können sie haben; sie werden Gesezesanfänge vorbringen die ein reales Fundament haben. Außer den Städten bilden sich freie Grundeigenthümer aus der in der Entwikklung begriffenen Masse und auch diese müssen eine Organisation mit sich oder mit dem Lande bilden, und so geht die Organisation immer weiter, so daß nicht bloß die Städte das Petitionsrecht haben, sondern auch das Land. Wenn das so entwikkelte Volk nur in dieser Richtung bleibt: so kann es ruhig der Entwikklung des Staates entgegensehen; denn wenn die Aristokratie auch noch Einfluß hat: so wird sie dauernd doch nicht nachtheilig wirken können.

Zu Anmerk. 21. 22. — In Schweden besteht der Reichstag aus vier abgesondert berathenden Versammlungen; ein eigentliches Ausgleichungsverfahren ist hier unmöglich, weil keine Versammlung erfährt was in der andern geschieht; jede Versammlung giebt nur das Resultat ihres Standes. In der Zusammenstimmung ist die Majorität etwas zufälliges. Stimmen drei gegen einen: so ist es Gesez und offenbar gegen das Interesse eines Standes; stimmen zwei gegen zwei: so ist das unzulänglich, aber doch noch das beste; denn es können nun die Interessen ausgeglichen werden, indem eine Commission ernannt wird. Das ist also etwas sehr unvollkomme-

nes. Dasselbe aber in geringerm Grade wird sein, wenn diese vier Stände in einer Versammlung berathen und dann jeder für sich stimmt. Besser wäre es weil sie die gegenseitigen Discussionen erfahren. Aber sie werden sich doch als Repräsentanten eines gewissen Standes ansehen und insofern Privatinteresse hinzubringen. Wollten wir auf eine volksthümliche Weise die Versammlung zusammensezen aus dem Nähr-, Wehr- und Lehrstand: so wäre das nicht viel besser; besser nur daß der Nährstand als eins betrachtet würde. Der Lehrstand könnte als Kirchenlehrer gar nicht in Betracht kommen, wohl aber als Vertreter der Bildung, indem dann das geistige Interesse gegen das materielle repräsentirt würde. Der Wehrstand kann als solcher gar nicht in die Versammlung kommen. Ist aber die Intelligenz selbst schon in dem Nährstand: so wird der auch dafür sorgen daß Intelligenz in die Versammlung komme, und da ist die Vertretung des Lehrstandes nicht nöthig.... Was ist also die Organisation einer solchen Versammlung? Es wird schon immer Zwischenorganisation vorhanden sein, ehe eine solche Bildung der Gesezgebung vorhanden ist. Es ist in der Natur der Sache gar kein Hinderniß daß das Vollziehungsorgan nicht auch Gesezesorgan sein sollte, sondern im Gegentheil es liegt in der Natur der Sache. Wir haben hierzu in der Entwikkelung des preußischen Staates ein anerkanntes Beispiel. Schon mit Friedrich Wilhelm I. entstand ein Vollziehungsorgan welches angeordnet war die Gesezesanfänge vor den König zu bringen. Dieses Organ war durch die Wahl des Königs aber aus dem Volke gewählt und seit dieser Zeit, können wir sagen, ist es stäter Zwekk des Königs gewesen über die Privatinteressen erhaben zu sein, weil sich auch zugleich das Abgabenwesen ausbildete. Diese (die Beamten) waren nun beständig, so lange sie eine collegialische Verfassung hatten, auch ein wahres Organ (freilich jedes Collegium aus einer Provinz), und da sie aus keinem bestimmten Stande gewählt werden, auch über die Privatinteressen erhaben. Wenn aber doch das Bedürfniß entsteht besondere Gesezesorganisation zu haben: so fragt sich, wenn schon solche Organisationen vorhanden sind, wie sie es in einem großen Staat sein müssen, — wie soll sie zusammengesezt sein, da sie weder chaotisch noch aus den streitenden Privatinteressen als solchen

zusammengesezt sein darf? Die Städte haben fast in allen Staaten früher eine Organisation als sie für das Ganze sich bildet. Alle willkührliche Bestimmung über die Bildung der Gesezesorganisation, z. B. indem der Steuersaz als Bedingung der Theilnahme bestimmt wird, kann zu keinem gedeihlichen Resultate führen. Ohne vorherige Organisationen giebt es kein wirksames Princip; wo diese aber sind, da braucht weiter keine Beschränkung hinzuzukommen; denn da wird das Gemeininteresse sich geltend machen. Wo bloß die Stände vertreten werden, kann es zu gar keiner wahren Vereinigung kommen, weil verschiedene Privatinteressen vertreten werden und diese sich gar nicht vereinigen lassen. Gehen Organisationen voraus: so sind auch Differenzen vorhanden; aber diese gründen sich nicht auf bestimmte Gegensäze. Die einzelnen Organisationen solcher Staaten haben eine eigene Geschichte und so können nach der Vereinigung sehr differente Ansichten zum Vorschein kommen; aber sie haben doch alle die verschiedenen Interessen in sich. Wenn wir uns diese Communication öfter wiederholt denken: so werden sich die Differenzen verringern, je mehr ja ein Theil das Bewußtsein des ganzen in sich aufnimmt und der Gemeingeist nach und nach überwiegt. Doch wollen wir noch zugeben daß das jedesmalige Resultat nur durch eine zufällige Majorität entstehe und wollen deshalb eine Compensation dafür suchen. Es werden Gesezesvorschläge von der Versammlung ausgehen, welche nicht auf gleiche Weise von denen welche die Versammlung bilden gebilligt und nicht gleichmäßig vollzogen werden. Bei jeder solchen Entscheidung kann Irrthum zu Grunde liegen und wenn die Majorität bedeutend ist: so wird er bald allgemein werden, und dann versteht sich die Compensation von selbst. Wenn es Theile des ganzen giebt welche dadurch benachtheiligt werden: so wird selbst die Liebe zum ganzen in diesen Theilen geschwächt. Das aber kann den andern Theilen nie gleichgültig sein, da das Kraftgefühl und die Vertheidigung dadurch geschwächt werden. Kommt ein Theil durch ein Gesez zurükk: so kann er auch zu der allgemeinen Last weniger beitragen und die Last der übrigen Theile wächst. Denken wir uns nun einen gewissen Grad der Intelligenz im Staate: so muß es ein allgemeines Interesse sein, daß eine allgemeine Compensation geschehe, daß jeder

Theil soviel als möglich befriedigt werde. Und da bedarf es keiner weiteren Bestimmungen; alles wird sich nach Maaßgabe des Gemeingeistes und der Einsicht fortentwikkeln.

Ich habe noch gar nicht die Frage berührt, ob die Abgabe ein Act der Gesezgebung ist oder nicht. Die Abgaben sind ein Mittel im Staate zu gewissen Zwekken welche durch die Geseze bestimmt sind. Der allgemeine Wille ist ausgesprochen und er soll vollzogen werden; mithin müssen die Mittel dazu da sein. ... Denken wir uns einen Bundesstaat der noch etwas schwankte und es würde von der Versammlung des ganzen die Thätigkeit bestimmt, jedoch das ganze hätte noch keine Mittel: ... so könnte jeder einzelne Staat die Mittel auf seine Weise herbeischaffen. Ebenso können wir uns denken, daß wenn von der Gesezgebung eine Aufgabe gestellt ist, vom Regenten die Bestimmung ausgehe wie die Mittel herbeigeschafft werden sollen. ... Nur das Verhältniß der Organisationen müßte bestimmt sein. ... Die Abgaben gehören also gar nicht in die Gesezgebung sondern zur Staatsverwaltung; denn die Geseze sind Lebensthätigkeiten des Staates und das sind die Abgaben nicht. In welcher Beziehung hat man sie aber hierher gezogen? Man sagt es liege darin eine Garantie. Das aber bezieht sich noch auf den Zustand des vollkommnen Mißtrauens zwischen Volk und Regierung .... Daß die gesezgebende Versammlung die Steuerbewilligung hat, ist etwas zufälliges .... in England z. B. muß jedes Gesez durch Unter- und Oberhaus zum König gehn. Die Steuern werden im Oberhause nicht verhandelt.

Zu Anmerk. 23. — Wo ist es natürlich diese Intelligenz zu finden? Offenbar bei denen welche mit dem Staat zu thun haben, an der Regierung Theil nehmen. Einem jeden muß sich dieses als das natürlichste darbieten, aber allen denen die sich jezt damit beschäftigen als eine große Kezerei erscheinen. Wenn wir einen Staat nehmen wie den unsrigen und sagen von allen den Versammlungen welche die Gesezesanfänge organisiren sollen, sind die Staatsbeamten auszuschließen: wo sollte wol die Intelligenz herkommen? Wäre dagegen die Versammlung ganz aus Staatsbeamten zusammengesezt: so wäre es ebenso gut als wenn man es der Regierung ganz überließe. Ohne übrigens über die Organisation des Beam-

tenstandes im klaren zu sein, ist es ganz unmöglich etwas über die gesezgebende Versammlung auszusprechen. Wenn wir uns auf einen Punkt stellen wollen wo wir die Entwikklung betrachten können ohne ein Ideal aufzustellen: so werden wir doch finden daß eine solche Duplicität der Kammern nur in aristokratischen Uebergangs=Staaten stattfindet. Was liegt eigentlich in der Tendenz der Standeserhöhung? u. s. w.

Zu Anmerk. 26. — II. Staatsverwaltung, d. h. was ist die wirkliche Thätigkeit des Zusammenwirkens zwischen Obrigkeit und Unterthan? Es existirt noch kein Staat, wenn nicht die persönliche Freiheit der einzelnen als das eigentliche Agens angesehen, sondern nur durch den Ausspruch der Obrigkeit in Bewegung gesezt wird. Hierin liegt aber daß der Ausspruch kein Gesez sei, sondern sich auf jeden einzelnen als besonderes Organ beziehe. Auf der andern Seite ist die Anarchie, wenn die Thätigkeit der einzelnen gar nicht durch den politischen Gegensaz geht. Das ist die Negation des Staates. Zwischen diesen beiden Punkten ist aber verschiedenartige Mannigfaltigkeit und bei jedem ist eine andere Verwaltung nothwendig und deshalb läßt sich auch hier keine abstracte Normalverwaltung darstellen; nur in Beziehung auf die verschiedenen Zustände kann sie geregelt werden. Was vom Bereich der Gesezgebung ausgeschlossen ist, thut der einzelne auch nicht als Unterthan und ist die Sache der persönlichen Freiheit ... Der politische Gegensaz bezieht sich auf das Zusammenleben und beruht auf der allgemeinen Zustimmung. Das Einzelleben ist ein eigenthümliches und darüber als solchem keine Zusammenstimmung möglich; deshalb ist es freies Aus sich heraushandeln. Wissenschaft ist etwas das allgemeine Zustimmung voraussezt; dennoch schließen wir sie vom Staate aus, weil diese Zusammenstimmung das Resultat ist, nicht das woraus dieses zu Stande kommt. Ebenso ist es mit dem Religiösen. Auf der andern Seite haben wir gesagt, die Thätigkeit des Menschen auf den Staat fällt nothwendig in den politischen Gegensaz. Betrachten wir das Leben welches dem bürgerlichen Zustand vorausgeht: so sehen wir daß eine gewisse Zusammenstimmung in dieser Beziehung da ist. Durch den politischen Gegensaz entsteht hierin keine Aenderung, indem nur das be-

wußtlose in ein bewußtes verwandelt wird. Vorher geschah die Einwirkung auf die Natur aus persönlicher Freiheit oder durch Sitte. Sollte nach Bildung des Staates auch diese der persönlichen Freiheit hingegeben werden: so wäre gar nichts vorhanden woran sich der politische Gegensaz realisiren könnte. Denken wir nun, es entstehe durch den Staat eine neue individuelle Einheit die wir moralische Person nennen: so müssen wir sie auch als solche betrachten. Da giebt es einen Selbsterhaltungstrieb und einen Entwikklungstrieb. Auch das geistige will sich immer noch durch das leibliche ausdrükken; was man auch Vervollkommnungstrieb nennt. ... Die Staatsverwaltung besteht nun aus allen durch das Gesez zu Stande kommenden Handlungen die sich auf die Lebenseinheit des Staats beziehen. Es läßt sich, wie wir gesehn haben, als ein Maximum und Minimum denken; was aber das jedesmalige Rechte sei, hängt von dem Verhältniß zwischen Gesez und persönlichem Rechte ab. Schon im Gegensaz liegt die Form eines zwiefachen Gesezes im Gebote und Verbote. Was sezt jede von ihnen voraus? Durch das Verbot geschieht nichts; es sezt also voraus, daß von selbst geschieht, daß alles durch die persönliche Freiheit geschieht. Durch das Gebot geschieht etwas und es sezt voraus, daß dies nicht durch die persönliche Freiheit geschehen würde. Das Verbot sezt die Thätigkeit der Familie aber die Möglichkeit voraus, daß deren Wollen im Widerspruch mit dem Staate stehen könne. Das Gebot sezt ein Minimum von Freiheit in den einzelnen voraus.

Zu Anmerk. 27. — Bei den aristokratischen Familiencharakteren findet Unterordnen der Persönlichkeit unter etwas höheres statt, bei den demokratischen Familiencharakteren Unterordnen der Familien unter die Persönlichkeit, so daß die Familie nur zur Entwikklung der Persönlichkeit gebraucht wird. Je mehr also die Persönlichkeit entwikkelt ist, um so mehr wird der demokratische Familiencharakter entwikkelt; bei dem aristokratischen umgekehrt. Also ist die Kasteneinrichtung das Product einer schwachen Individualitätsentwikklung. Wenn wir uns nun die vorstaatliche Zeit in Beziehung auf unsere Frage denken: so werden wir schwerlich eine andere hypothetische Erklärung finden als daß ein Zusammenwachsen aus verschiedenen Gewohnheiten statt gefunden, die in ihrem

Typus blieben. Wenn der eine Fischer war und der andere Jäger und sie vereinigen sich: so können sie ihre Beschäftigung gesondert forttreiben. Wollten wir uns dies durch das Gesez entstanden denken: so müssen wir es unter der Form der Ungleichheit entstanden denken; und vom einzelnen ausgehend können wir es uns so nicht denken. Wo wir also diese Zustände finden, können wir sagen daß sie nicht auf einem Prozeß der Theilung der Arbeit beruhen, sondern auf einer Vereinigung von Menschen die verschiedene Lebensweisen führten. Aber durch die Vereinigung verzichten sie auf Verfertigung andrer Arbeiten. War nun in einer Masse ein Hauptgeschäft und eine Füllarbeit: so wird bei jenem ein Verzichtleisten auf die Füllarbeit stattfinden. Schwerlich wird das aber im Zustande der Gleichheit Bestand haben können .... Die Akkerbauenden können immer das Verhältniß wieder auflösen; aber die andern können es nicht; denn sie haben keinen Grund und Boden. Sondern nur aus Noth bleiben sie in ihrem Verhältniß; denn niemand wird sich ohne Noth in eine abhängigere Lage versezen als er ursprünglich hat. Diese Noth kann durch große Uebervölkerung entstehen. Die Noth aber hat ihren Siz im Privatleben, und so ist es wahrscheinlich daß die Theilung durch Privatacte geschehen könne. Dasselbe Verhältniß wird auch bei den Nomaden, Jägern und Fischern stattfinden. Dies ist der natürliche Ursprung der Theilung der Arbeit; aber zugleich mit ihr wird eine Ungleichheit entstehen zwischen denen welche das Hauptgeschäft treiben und den andern .... Ausgehen kann der Zustand also nur vom Privatinteresse; aber wenn das Gesez entsteht: so muß dies mit hineingehn, es muß den Zustand entweder sanctioniren oder aufheben; denn sonst treten Reibungen ein ... Entweder sind dann diejenigen welche das Hauptgeschäft treiben die eigentlichen Staatsbürger und die andern untergeordnet; oder es wird so bestimmt daß wer von den untergeordneten einen gewissen Besiz erworben hat, dem niedern der ersten Klasse gleichstehen soll ... Die Nebengeschäfte sind im allgemeinen das was wir Fabrication nennen ... In jener zweiten Maaßregel liegt eine Richtung die Ungleichheit aufzuheben ....

Der Begriff des Eigenthums und der des Verkehrs stehen im

nothwendigen Zusammenhang. In einem Zustande wo noch keine Theilung der Arbeit stattfindet, giebt es freilich Eigenthum, aber es ist noch nicht ausgesprochen. Die Theilung der Arbeit können wir uns aus Privatinteresse und mit dem Staate zugleich entstanden denken. Bei der vollendeten Entwikklung kann die Thätigkeit auch ganz in die Masse übergegangen sein und das Geschäft der Obrigkeit nur darin bestehen, das was die Masse thut zu bestätigen, oder alle Thätigkeit kann von der Obrigkeit ausgehen. Hieraus folgt daß wenn wir weiter die Staatsverwaltung betrachten, wir ganz davon abstrahiren können ob die Thätigkeit von der Masse oder von der Obrigkeit ausgehe und nur vorauszusezen haben daß alles was geschieht das Product der politischen Intelligenz und des Gemeingeistes ist.

Durch die Entstehung des Staates wird ein vorher instinctartiges Zusammensein ein bewußtes. Dieses müssen wir betrachten wie jede andere Lebenseinheit und sagen daß sie nur fortbestehen könne, indem in jedem Augenblikk das geschehe was im Augenblikk des Entstehens geschah. Das Geschäft der Staatsverwaltung besteht darin daß der Selbsterhaltungstrieb und der Entwikklungstrieb in einer verhältnißmäßigen Thätigkeit bleibe .... Es besteht nun die Selbsterhaltung des Staats darin daß der einzelne als einzelner nichts anderes wolle als was der Staat als solcher will. .... Fragen wir nach dem materiellen Inhalt dieser Formel: so kommen wir auf eine große Mannigfaltigkeit und wir können diese nicht anders begreifen als indem wir auf den Entwikklungstrieb Rükksicht nehmen.

Wenn wir uns den Menschen denken in seiner ursprünglichen Existenz: so ist ein relativer Gegensaz zwischen seinen geistigen Functionen und den animalischen und der Einheit derselben in der äußern Natur. Die animalischen Functionen können nur erhalten werden durch die Natur, und die geistigen durch die organischen. Die geistigen Functionen sind etwas der unendlichen Erweiterung fähiges; aber ein jeder Zustand ist ein beschränkter und darauf gründet sich der Entwikklungstrieb. Er sucht immer mehr als er hat und indem er darnach strebt, entwikkelt er sich. Bei den einzelnen tritt ein Culminationspunkt ein; aber bei den Staaten haben

wir darauf keine Rükksicht zu nehmen. Es giebt solche geistige Functionen die nicht in den Staat fallen, weil sie nicht auf der allgemeinen Zusammenstimmung beruhen. Das Interesse am Wissen kann nicht in das Gebiet des Staats fallen, auch nicht das Religiöse .... Wesentlich gehört in das Gebiet des Staates was das Verhältniß zur äußeren Natur betrifft. Der Staat aber ist nichts andres als ein Zustand des geistigen Bewußtseins .... Concordat des Staates mit der Wissenschaft und der Kirche ... Der Staat strebt das Maximum von Herrschaft an dessen was die geistige Totalität des Staates constituirt über das was die physische Totalität constituirt. Denken wir uns das unter den beiden Formen des Erhaltungs- und des Entwikklungstriebes und den lezteren als das eigentliche Ziel: so werden wir sagen müssen daß das lezte dieses sei daß der Mensch aller seiner Naturkraft und seiner Herrschaft über dieselbe sich bewußt und sie geübt werde .... So lange das Grundverhältniß fest steht, so lange wird die Entwikklung ruhig fortschreiten, obgleich nicht immer mit gleichen Exponenten. Hat der Staat sein Maximum erreicht: so können wir uns keine höhere Entwikkelung denken und seine Aufgabe ist gelöst.

Zu Anmerk. 29. — In der europäischen Staatsbildung ist das wesentliche der Akkerbau und dies müssen wir auch als Hauptgeschäft vor der Staatsbildung ansehen. So wie die Theilung begann, traten die Gewerbe den ursprünglichen Geschäften entgegen ... Entstehung einer Gemeinschaft der Producenten und einer Gemeinschaft der Fabricanten. So wie man sich zwei Parteien denkt und eine steht in der Mitte: so wird jede der streitenden Parteien die in der Mitte stehende für die zur andern Partei gehörende halten. Dies ist die Täuschung der Perspective. Diese Reibung geht nun in soweit in das Staatsinteresse über als die Parteien Antheil an den Staatseinrichtungen haben. So entsteht die erste Frage, den Conflict der Gewerbe zu lösen und daß jeder die Ueberzeugung gewinne, durch das Gesez in gleiches Verhältniß gesezt zu sein. Die Thätigkeit der einen Partei ist ein Bedürfniß der andern, jeder wird aber wünschen mit größtweniger Aufopferung seine Bedürfnisse zu gewinnen. Die natürliche Art sich die Bedürfnisse zu verschaffen ist auf dieser Stufe der Tausch und

hierin kann die Regierung nicht füglich sich mischen. Dieser Zustand besteht aber nicht lange, so bringt er ein drittes hervor, worauf die Werthe aller übrigen Dinge sich reduciren lassen ... Durch das Geld verändert sich das ganze Verhältniß. Das Geld erhält den Charakter des eigentlichen Geldes dadurch daß es vom Staate ausgeht ... Es bildet sich ein neues Gewerbe, der Handel ... Der Handel hat wieder ein andres Interesse, nämlich die Freiheit in Hinsicht des Transportes ... Jemehr nun der Handel zugleich das Geld als das allgemeine Tauschmittel in großen Massen beherrschen muß, das Geld aber der allgemeine Stellvertreter für alle Erwerbung ist: so wird auch der Handel, wenn er bedeutend wird, sehr bedeutenden Einfluß auf den Staat ausüben ... Die antike Erklärung von Staat ist daß er ein Zusammentreten von Familien sei, hinreichend um die Glükkseligkeit zu bewirken. Glükkseligkeit ist ein weitschichtiger Ausdrukk und wir können ihn mit Nationalreichthum vertauschen. Dies sezt voraus daß kein Bedürfniß entstehe welches nicht im Staate seine Befriedigung erhalte .... Die allgemeine Frage wird so zu lösen sein: der Staat müsse in dem Maaß dafür sorgen alle Bedürfnisse in sich selber zu haben, als es möglich sei daß ihm der Verkehr abgeschnitten werde. Jene Erklärung der Griechen ist daher ihrem Zustande ganz angemessen. Denken wir uns aber den Welthandel: so braucht der Staat nicht alle Bedürfnisse selbst zu erzeugen ... Die Entwikklungsverhältnisse des Staates haben zu verschiedenen Zeiten verschiedene Exponenten ... Es ist eine allgemeine Erfahrung daß in Ländern wo seit langer Zeit die Production der rohen Stoffe das vorherrschende ist, alle Talente schlummern und eine gewisse Trägheit vorherrscht; ehe diese nicht überwunden wird, ist keine größere Entwikklung möglich. Die erste Aufgabe der Regierung ist daher diesen Zustand so schnell als möglich zu verändern .... Wenn der Selbsterhaltung des Staates von außen keine Gefahr mehr droht, kann er von der Maxime alles in sich selber zu finden, nachlassen u. s. w.

Zu Anmerk. 30. 31. — Wie hat der Staat die Conflicte zu lösen? Wir müssen voraussezen daß in der Regierung die größte politische Intelligenz sei, daher ihr Blikk um so weniger beschränkt. Dann wird sich in der Masse auch höhere Organisation gebildet

haben und durch diese wird ein Surrogat der Zusammenstimmung gegeben sein. Wo diese Organisation noch nicht stattfindet, da ist es freilich schwierig. Plato will in seiner Republik daß jedes Gesez eine Einleitung habe worin der Grund desselben aus einander gesezt werde. Es soll also die Zusammenstimmung bewirkt werden und zwar dadurch daß gezeigt werde, die Regierung sei über allen streitenden Interessen und der Streit der Interessen liege im Wesen des Staates. Denken wir uns den Conflict der Consumenten und Producenten und den Staat selbst noch akkerbauend: so ist die Regierung eigentlich nicht über dem Conflicte ... Auch wenn die Organe der Regierung an dem Streite mit betheiligt sind: so wird das der Zusammenstimmung hinderlich sein. Offenbar ist die Thatsache nicht zu leugnen, wenn gleich die entsprechende Forderung nie aufgestellt ist .... Daß hier kein Mißtrauen stattfindet, kann man daraus ableiten daß wo die Berathung hinzutritt, das partielle Interesse in den Hintergrund tritt, weil in ihr der Gemeingeist sich geltend macht .... So lange der Staat noch nicht zu der Selbstständigkeit gelangt ist alle Producte und Bedürfnisse in sich zu haben, muß er die Fabrication begünstigen, wenn auch die Production dadurch benachtheiligt wird. Das kann freilich auf verschiedene Weise geschehen. Einige behaupten daß die Regierung nicht auf eine directe sondern nur auf indirecte Weise dazu wirken solle, namentlich durch Anregung zur Bildung. Hierdurch kann der Zwekk erreicht werden, aber sehr langsam. Eine andere Art ist, wenn sie Künstler und Fabricanten in den Staat hineinzieht durch Unterstüzung oder durch Verbote ihre Fabricate von außen zu holen .... Darunter leiden die Consumenten und der Handel schlägt sich gleich auf ihre Seite. Es liegt in der Natur der Sache daß je mehr der Handel sich entwikkelt, der Staat sich zurükkziehn muß den Conflict nach den aufgestellten Principien zu entscheiden ... Nothwendig aber ist der Zusammenhang zwischen den materiellen und intellectuellen Aufgaben des Staates und eins hält das andere.

Zu Anmerk. 33 ff. — Bestimmung der Rechte in Beziehung auf die verschiedenen materiellen Staatsthätigkeiten. Diese Aufgabe kann nur im Zustande der Ungleichheit entstehen, mag diese nun eine ursprüngliche oder entstandene

sein. Hier müssen wir uns die Zustände vergegenwärtigen; eine allgemeine Betrachtung über die Rechtsverhältnisse muß vorangeschikkt werden. Wenn wir sagen, die Regierung bestimme neue Rechte von selbst: so kommen wir immer auf den Begriff der Revolution, sie mag so partiell sein wie sie will, weil es ein willkürliches Eingreifen in die im Staate bestehenden Rechtszustände ist. Der Begriff des Rechts in dieser Beziehung ist wol nichts anderes als die Grenzbestimmung der Individuen oder Corporationen. Recht entsteht mit dem Staate; in dem vorbürgerlichen Zustande geht alles in einer bewußtlosen Naturordnung fort ... Das Rechtsverhältniß ist das Aussprechen der bestehenden Verhältnisse ... Alles was im Staate zu Stande kommt, muß vom Staate sanctionirt werden, wenn es gelten soll. Denken wir uns den Staat im ruhigen Fortschreiten und alles was in ihm wird durch die allgemeine Zustimmung geschehend: so ist der Charakter des Revolutionären nicht vorhanden. Wir müssen hierbei auf die verschiedenen Punkte des Staats zurükkgehn und sagen: es mache einen bedeutenden Unterschied ob die Organisation vollendet ist oder nicht; denn im ersten Falle ist die allgemeine Zusammenstimmung leicht zu repräsentiren, im andern nicht. Lassen Sie uns die gegenwärtigen Staaten betrachten. Wegen des aristokratischen Fundaments finden wir große Differenzen. In der Zeit der Culmination der Aristokratie war das Grundeigenthum in den Händen der Aristokraten, die Arbeit in der Masse; die Gewerbe in ihrer Sonderung waren noch nicht da. Aber diese entstanden allmählig und das ist anzusehn als der Ursprung der Städte. Sie entstanden gleichsam hinter dem Rükken des Staats und er konnte erst Rükksicht darauf nehmen als sie schon gewissermaßen geworden waren. Hier konnten nun Verhältnisse entstanden sein die der Sanction des Staates bedurften; aber es war möglich daß sie sie erhielten und auch nicht. Die Entstehung der Gewerbe ist ein Anfang der Entwikklung in der Masse; — deshalb mußte die Regierung sie in Schuz nehmen, und so haben sich die Städte unmittelbar abhängig von der höchsten Gewalt entwikkelt. Auch die akkerbauende Masse kann sich zum Bewußtsein entwikkeln und dadurch den Anspruch erlangen ein lebendiges Mitglied des Staates zu werden. Hieraus entsteht der Trieb sie

zu emanzipiren, sie in die Organisation des Staates zu verflechten und ihr ihre bestimmten Befugnisse einzuräumen. Es ist ein großer Unterschied zwischen der Arbeit mit welcher ein angemessenes Aequivalent verbunden ist und der welche ohne das verrichtet wird. Denken wir uns nun das Obereigenthum und die Leibeigenschaft: so war der Zustand der daß die Masse die Arbeit verrichten mußte und dafür jede Familie einen Theil des Grund und Bodens zu ihrem Unterhalte zu bebauen hatte. Das war freilich ein Aequivalent, aber da der Obereigenthümer die günstigste Zeit und so viel er wollte zur Arbeit verlangen konnte: so war das Aequivalent nur ein Minimum. Das muß allerdings die Entwikklung des Staates hemmen, und wenn die Obereigenthümer dies selbst einsehen: so können diese Verhältnisse geändert werden und zwar auf verschiedene Weise. Aber es wird immer vertragsmäßig geschehen und durch Emancipation, so daß die Hörigen selber Mitglieder des Staates werden. Wenn nun die Obereigenthümer zu dieser Einsicht nicht gelangen: so kann es sein daß der Staat dazwischen tritt. Vollständig vertheidigen läßt es sich nicht, aber um so mehr als der Staat in einer gewissen Krisis ist; denn dann läßt sich voraussezen daß wenn sie auch nicht zusammenstimmen, diese Zusammenstimmung sich doch nach und nach entwikkeln werde, indem in ihnen ein Kampf zwischen ihren Privatinteressen und dem Gemeingeist vorausgesezt werden kann. In England ist dies unter der Form zu Stande gekommen daß die Obereigenthümer das ganze Grundeigenthum in eine Pacht verwandelt haben. Wenn die Sache die Gestalt gewonnen hat daß das Obereigenthum nur noch in der Bodenrente sich äußert: so kann das Verhältniß mit Zustimmung beider Theile zu Stande gekommen sein. In der ersten Form dieser Veränderung kann die Aristokratie sich viel reiner behaupten; im zweiten Falle wird sie die Masse sich mehr assimiliren. Bei den Gewerben, wenn sie sich organisirt haben, werden wir es natürlich finden daß das was anfangs nur aus Noth geschah, durch angestrengte Arbeit den Charakter der Kunst erhält. Das fordert aber auch einen Austausch des Bewußtseins. Deshalb haben sich fast alle Gewerbe ausgebildet in Verbindungen welche eine Organisation erlangt haben, ohne Zustimmung des Staates.

Versezen wir uns auf den Punkt des Anwachsens der Menschenmasse: so fragt sich wie soll diese ernährt werden? Sehen wir auf den Handel und die Gewerbe: so müssen die Zünfte und Gewerbe frei werden; sehen wir auf den Akkerbau: so muß der Akker getheilt werden. Lezteres hat seine eigenen Schwierigkeiten. Denken wir uns den vorbürgerlichen Zustand: so ist der Grund und Boden das Eigenthum der Familie, und hierin ist das Erbrecht schon einbegriffen, wenn auch noch nicht als Recht. Sind nun mehrere Glieder die in die Stelle des verstorbenen treten: so kann dies auf verschiedene Weise geschehen. Die eine, daß das Familieneigenthum getheilt wird unter die welche fähig sind eine eigene Familie zu haben; die Töchter gehen in der Regel leer aus. Es läßt sich 2) denken daß der Grund und Boden nur an einen übergeht, gewöhnlich die ältesten (Majorat) und die übrigen Mitglieder nur in den Besiz der andern Sachen eintreten. Die jüngeren bleiben entweder bei den Erben und dienen, oder sie verlassen das Grundstükk und legen sich auf andere Gewerbe. Dies begünstigt die Theilung der Arbeit und das Princip kann ohne Schaden des ganzen fortgeführt werden. Bei der andern Form wird, wenn der Akkerbau noch in der Kindheit ist, dieser sich heben; und so müssen wir sagen daß was das Majorat für Theilung der Arbeit wirkt, die Theilung des Grundbesizes auf die Agricultur wirkt. So lange diese Wirkung besteht, ist die Theilung des Bodens ein Vortheil. Nun aber sagt man: hier ist doch ein gewisses Maximum .... die Theilung des Bodens kann sogar Rükkschritte bewirken und indem der Akkerbau zurükkschreitet, verarmen die Familien, ... daher müsse der Staat, wenn er den Rükkschritt sehe, Einhalt thun, d. h. das Rechtsverhältniß ändern; welches ohne die Zustimmung der dabei betheiligten einen revolutionären Zustand hervorbringen wird. Andere sagen, dies sei nicht nöthig, weil wenn die Familie nur einen kleinen Akker zu bebauen habe, so werde sie in der übrigen Zeit andere Beschäftigung treiben und dann werde sich das doch wieder ausgleichen, indem dieser Beschäftigung einige sich ganz hingeben und ihren Akker andern überlassen würden. Also verlangt man nur daß zur Theilung des Landes die Veräußerlichkeit hinzukomme. Dieser Calkulus ist richtig, wenn man von der Gewohnheit absieht

und die Theilbarkeit noch zu rechter Zeit eintritt, bevor Rükkschritt stattgefunden hat. Ist der aber vorhanden: so muß der Staat dafür sorgen daß die Theilung nicht weiter gehe als auf Theile die zur Erhaltung einer Familie zureichen. Neben dem Akkerbau findet sich in der Regel auch Viehzucht ... Sondereigenthum und Gesammteigenthum ... Veränderung nicht ohne Entschädigung. Ebenso in Beziehung zu den Obereigenthümern. Auch hier wird die Regierung zuweilen revolutionär handeln müssen, indem sie den Rechtszustand ändert ohne eigentliche Zustimmung. Wo der Grund und Boden nur in eine Hand kommt und die andern Mitglieder der Familie in Abhängigkeit von dieser sind, da ist der aristokratische Charakter vorherrschend; wo hingegen gleichmäßig getheilt wird, der demokratische. Der zweite Charakter der Familie ist der Zunahme der Bevölkerung günstiger; sie wächst je mehr der Gegensaz zwischen Reichen und Armen schwindet und ein gewisser Mittelzustand herrschend wird. Auch sterben die alten aristokratischen Familien nach und nach aus, wie in England. In der Geschichte jedes politischen Volkes finden sich Krisen in denen schnelle Entwikklung der Kraft nöthig ist, wenn der Staat seine Stellung behaupten soll.

Denken wir uns nun isolirte Staaten: so wird erst bei eintretender Uebervölkerung die Regierung ihre Aufmerksamkeit auf die Bevölkerung richten. Anders wenn der Staat mit andern Staaten in Verkehr steht; da können Fälle eintreten in denen er nur durch schnelle Entwikklung sich erhalten kann und zu künstlichen Mitteln zur Vermehrung der Menschenmasse seine Zuflucht nehmen muß, wenn gleich sie immer einen gewissen Nachtheil mit sich führen. Es giebt deren zwei: 1) die Bevölkerung von außen her zu vermehren, 2) die Impulse zur Zunahme der Bevölkerung im innern zu geben. Erstere Maaßregel muß in allen Zuständen des Staates nachtheilig wirken, in denen auf politische Entwikklung der Masse gerechnet wird; dagegen wird es relativ unschädlich sein wo der Impuls noch vom Centrum ausgeht. Es gehört aber auch die sichere Aussicht dazu daß schon in wenigen Generationen die Differenz zwischen den Fremden und Eingebornen verschwinden werde. König Friedrich II. zog viele Deutsche in Gegenden die von der

schwachen Bevölkerung nicht bebaut werden konnten. Einige Generationen früher waren Franzosen eingewandert. Jene eingewanderten sind mit den eingebornen so vermischt daß man sie von ihnen gar nicht mehr unterscheiden kann; während die refugiés sich noch nicht vollkommen mit den eingebornen gemischt haben, offenbar wegen der größeren Zusammengehörigkeit unter einander. Denkt man sich das in größerer Masse: so kann es für den Gemeingeist nachtheilig werden. Die Zunahme der Bevölkerung von innen zu beschleunigen hat auch seine Nachtheile ... Begünstigung der Bildung von Familien ... Verbietet der Staat das klösterliche Leben: so ist das ein Eingriff in die Gewissensfreiheit ... Es giebt auch Fälle wo in einem Staate die Auswanderungslust zu groß wird. Der Mensch hat eine Beziehung einerseits zu dem Grund und Boden auf dem er geboren ist, andrerseits zu der ganzen Erde. In natürlichen Verhältnissen bildet ersterer die Regel und lezterer macht nur ausnahmsweise sich geltend, bei Lokkerung der Vaterlandsliebe und des Gemeingeistes oder bei überhand nehmender Noth, welche nicht gerade in Uebervölkerung ihren Grund zu haben braucht. Beides kann nicht ohne vorangegangene Fehler stattfinden; daher denn auch nur durch einen neuen Fehler wieder eingelenkt werden kann. So ist Auswanderungsverbot eine Gewaltthat; aber wir müssen dem Staat einen gewissen Spielraum lassen begangene Fehler wieder gut zu machen ... Im zweiten Falle muß der Staat der Noth abzuhelfen suchen. Auch Wissenschaft und Religion können Motive zur Auswanderung herbeiführen, da sie selbst schon außerhalb des Staates liegen. Auswanderungen in Folge des Welthandels. Solche Auswanderungeu aber sind immer nur einzeln oder transitorisch ... Verpflichtung des Staates der Noth zu Hülfe zu kommen; schon in der Entstehung des Staates liegt eine gewisse Garantie des ganzen für die einzelnen, indem der einzelne von dem ganzen abhängig gemacht ist. Selbst wenn der einzelne durch Verschuldung verarmt, verliert er nicht das Recht auf Unterstüzung, da die Garantie nicht den einzelnen sondern der Familie gegeben wird. Sowie wir das ganze Staatswesen absorbirt vom Centrum, centralisirt, denken: so muß auch diese Garantie centralisirt sein ... In England ist die Sorge für die nothleidenden gänzlich localisirt .... Sehr verwikkelte Frage, welche Verfah-

rungsweise die beste ... Gesundheitspflege ... Diese Begriffe gehören unter den des obervormundschaftlichen Rechts des Staates. Soll die künftige Generation und der Kraftbestand erhalten werden: so gehört dahin auch die Sorge für die geistige Entwikklung (vgl. S. 121 ff.) und von dieser haben wir doch gesagt daß sie nicht in den Staat gehöre. Ferner hängt der Kraftbestand mit der Gesinnung zusammen; diese aber hat in der Religion ihre Gewähr, die außerhalb des Staates liegt. Der Staat muß daher, wenn er seinem Selbsterhaltungstriebe genügen will, Concordate mit der Wissenschaft und Kirche schließen... In welchen Grenzen steht die Garantie der einzelnen durch die Gesammtheit, daß nicht der einzelne dem andern Schaden zufüge? ... Feuersgefahr ... Verhältniß der vom Staat organisirten Sicherheit zu Privatsicherungsgesellschaften .... Anders verhält sich's mit den Sicherungsmaaßregeln für die Gesundheit. Zunächst müssen die Grenzen gesichert werden. Die Grenzbewohner aber haben in der Regel einen geringen Gemeingeist, weil ihre Wurzeln theils im Staate theils außerhalb desselben. Daher Centralisation nothwendig; wenigstens das Localisiren in gewissen Grenzen zu halten.

Zu Anmerk. 35 und S. 125 ff. — Welches ist also das Interesse des Staates an der Erziehung der Jugend? Vermöge des Selbsterhaltungstriebes muß er sorgen daß die spätere Generation die jezige erseze; vermöge des Bildungstriebes, daß die jüngere Generation noch weiter entwikkelt werde, weil er nur dadurch selber weiter entwikkelt werden kann. Nur fragt sich, Kann der Staat sich auf die Pietät der Aeltern verlassen, die Kinder auf den Punkt der geistigen Entwikklung zu bringen? .... Sehen wir auf den vorbürgerlichen Zustand: so finden wir keinen Fortschritt, sondern die spätere Generation wird gerade so wie die frühere. Entsteht der Staat: so ändert sich materiell freilich nichts, aber es entwikkeln sich mannigfaltigere Verhältnisse, namentlich die Theilung der Arbeit und hiermit eine verschiedene Ansicht des Lebens. Auch ist zugleich damit das Princip der Ungleichheit gegeben. Selbst wenn der Staat unter der Form der Gleichheit entsteht, muß sich doch die Ungleichheit daraus entwikkeln, wenigstens wenn der Staat sich zum Umfang des Volks erhebt. Wenn nun die Aeltern nicht

weiter sehen als sie selbst gekommen sind und also die Kinder nicht weiter führen wollen und können, muß dann nicht das Centrum einschreiten und die Erziehung zu einem von ihm ausgehenden Gegenstand machen? Vorausgesezt die Ungleichheit auch in der Einsicht, so muß dies ein permanentes Interesse des Staates sein. Maximum .... Es ist ein Conflict zwischen der Gewerbsthätigkeit und der Erziehung, indem die Aeltern die Kinder schon früh in ihr Gewerbe ziehn. Hier muß die Regierung einschreiten und thut es jezt überall. Aber ein solcher Zustand ist doch nur als Durchgangspunkt anzusehen und es geschieht nicht alles mit Zustimmung aller, obgleich es in ihrem Interesse geschieht. So wie mit der Entwikklung der Gewerbe die Entwikklung der Masse beginnt und diese die aristokratische Masse zurükkzudrängen sucht: so erhält die Regierung den Impuls, eine andere Stellung, die des primus inter pares, zu gewinnen. Wenn nun die Regierung eine andere Stellung eingenommen hat: so ist es ihr erstes Interesse die geistigen Kräfte der Masse zu entwikkeln und es entsteht die Nothwendigkeit in Hinsicht der Erziehung die Rechtsverhältnisse zu ändern und der aristokratischen Masse dieselbe zu entziehen, da diese ein Interesse hat die Entwikklung zurükkzudrängen. Diese Maaßregel hat nun zwar wieder einen revolutionären Charakter, aber dies ist auch nicht ganz zu vermeiden. Wenn wir auf den Zustand der großen europäischen Staaten sehen: so finden wir bedeutende Differenzen. Es ist eigentlich die Bestimmung des Staats ein Volk zu umfassen, aber in der Wirklichkeit wird dies nicht erreicht, indem manche darüber hinausgehen, andere dagegen hinter demselben zurükkbleiben. In beiden Fällen ist es Interesse des Staates die Differenz erlöschen zu machen welche das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit hindert, und so haben solche Staaten Aufgaben die die andern nicht haben und die auch nicht aus der Familie hervorgehen, weil in ihr immer der Volkscharakter vorherrscht und die fremdartigen Elemente sich zu subordiniren sucht. Die Verschiedenheit der Theile läßt sich aber gar nicht ausgleichen, wenn jeder an seine Sprache gebunden ist. In diesem Falle hat der Staat noch ganz andere Interessen an der Erziehung. Es ist gewiß daß eine solche aus nicht natürlichen Zuständen sich ergebende Aufgabe nicht unter der Form

der allgemeinen Zustimmung gelöst werden kann.... Der Staat hat an der Erziehung nicht bloß das allgemeine Interesse welches in dem Entwikklungstrieb liegt, sondern noch ein specielles, nämlich daß ein immer mehr sich verzweigender Organismus entstehe, in dem sich die Gesezesanfänge bilden und die Vollziehung der Geseze zu Stande kommt. Diese Organe müssen eine gewisse Bildung haben ....

Zu S. 126 ff. — Compromiß mit der Wissenschaft ... Conflict ... Sobald die Idee des Staats wissenschaftlich behandelt wird: so muß er immer betrachtet werden als in der Entwikklung begriffen; und wenn nun hierin die Wahrheit nicht beobachtet wird: so können dadurch gefährliche Impulse entstehen und ein revolutionäres Verfahren angegeben werden. Dagegen muß der Staat eingreifen; aber ein Mißverständniß ist es, wenn er das damit zu heben glaubt daß er die freie Forschung hemmt; denn darin hat er gar nicht einzugreifen, sondern er kann nur dafür sorgen, daß die einzelnen nicht ins Staatsleben eingreifen. Wenn also feststeht daß niemand einen Einfluß haben kann welcher nicht eine gewisse Stellung hat: so kann der Staat dem innerlichen Prozeß ganz ruhig zusehen. Die Regierung muß aber diese Zustände richtig beurtheilen; sieht sie kritische Zustände wo keine sind: so entsteht zwischen der Intelligenz und dem Staat ein Conflict. Sind aber wirkliche kritische Zustände da: so sind auch dem Staat revolutionäre Maaßregeln gestattet. Welches sind nun die Fälle, wo die Regierung Veranlassung hat gegen die Intelligenz auf ihrer Hut zu sein? .... Betrachten wir die Geschichte: so finden wir daß sehr viel Zeit dazu gehört daß das Erkennen auf die Masse einen Einfluß ausübe. So lange dies aber noch nicht ist, hat es auch noch keinen Einfluß auf das Staatsleben und deshalb ist noch kein Grund vorhanden von Seiten des Staates in die Entwikklungen der Wissenschaft einzugreifen, diese mögen so falsch sein wie sie wollen. Wo noch gar keine Art der literarischen Oeffentlichkeit ist, da ist gar keine Verbindung zwischen der Masse und denen welche sich der Wissenschaft widmen, sondern nur auf indirecte Weise wird sie darauf wirken können, und hier ist es dem Staat leicht die Verbindung zu hindern, ohne in das wissenschaftliche Leben selbst einzugreifen. Wo aber schon eine gewisse literarische Oeffentlichkeit sich findet, d. h.

wo das Volk Bücher liest: da wird er doch nicht nöthig haben seine Thätigkeit auf das wissenschaftliche Leben zu richten; aber diese Verbindung kann er aufheben, wenn er sich in kritischen Zuständen befindet. Der schwierige Punkt ist nur der daß der Staat in dem ordentlichen Gange der Geseze bleibe und nicht auf willkührliche Weise eingreife .... Zunächst muß er Einfluß ausüben auf die Organe der Gesezbildung und Vollziehung. Es fragt sich nun, ob der Staat noch besondere Institute zu errichten hat seine Organe zu bilden, wenn nämlich literarische Oeffentlichkeit stattfindet? Nein, z. B. England hat solche Institutionen von Seiten des Staates gar nicht. Wenn der Staat nun doch ihrer noch bedarf: so ist das ein Zeichen daß die Bildung der Organisationen für das wissenschaftliche Leben nicht gleichen Schritt gehalten hat ... Der Staat hat Interesse an den auf Organisation des Wissens gerichteten Corporationen, um mittelst derselben der Masse nachzuhelfen und die Ungleichheit aufzuheben, welche immer noch vorhanden ist wo die Regierung einzuschreiten anfängt. Hierbei tritt noch ein anderer Umstand ein die Schwierigkeit zu vermehren. Was wir in Rükksicht auf den Staat Masse nennen, bildet bei diesen Corporationen das Publicum, und nun kommt es darauf an daß der Einfluß der Organisation auf das Publicum in Uebereinstimmung sei mit dem Einfluß des Staates auf die Masse. Das leichteste wäre, wenn die Regierung bloß ihre Aufgabe verfolgte und die Wissenschaft ihre Wege gehen ließe, außer wo sie in das Gebiet des Staates einschreiten wollte. Aber es wird hier ein doppelter Aufwand von Kräften nöthig sein und deshalb muß ein Compromiß gestiftet werden, wobei beide gewinnen. Gehen aber beide zu sehr aus einander: so wird das nicht möglich sein. Wenn die wissenschaftliche Erkenntniß insoweit der Masse beiwohnt daß sie ihre Wichtigkeit erkennt: so ist kein Compromiß nöthig. Dies ist größtentheils in England der Fall. Wenn noch kein Argwohn stattfindet: so wird der Compromiß leicht zu Stande kommen und es wird zwischen der Freiheit der Gedankenmittheilung und der Regierung keine Collision stattfinden. Wo aber Argwohn ist, da ist es schwierig einen Compromiß zu stiften, und beide hemmen sich gegenseitig. Die Maaßregeln welche die Regierung in Beziehung

auf das Verhältniß der freien Gedankenmittheilung treffen kann, sind zweierlei, die einen präventiv, welche schon einen größern Argwohn voraussezen, die andern solche welche nach der That folgen. Der Argwohn der Regierung beruht auf der Meinung daß durch Schriften Mittheilungen gemacht werden die eher weit kommen als sie strafend eintritt. Das ist aber immer ein Bekenntniß der Noth. Es muß die Gesezgebung so beschaffen sein daß durch die auf die That folgenden Maaßregeln kein Schaden veranlaßt werde; dann sind präventive Maaßregeln unnöthig. So lange nun noch ein leidliches Verhältniß stattfindet, ist der Klugheit nicht gemäß präventive Maaßregeln eintreten zu lassen, da die Regierung dadurch die freie Mittheilung aufhält und vor allem die Stimmen unterdrükkt die selbst für sie sich erheben könnten. Wenn aber die Censur einmal besteht: so muß sie wenigstens in die Hände solcher Männer gelegt werden welche das allgemeine Vertrauen besizen und die dann nichts weiter zu thun haben als der allgemeinen Meinung zu folgen. Je lebhafter die Mittheilung zur Verbreitung der Wissenschaft ist, desto mehr werden die wissenschaftlichen Personen eine doppelte Function haben, der Wissenschaft zu leben und an dem Unterrichtssystem des Staates zu arbeiten. Hieraus folgt daß diejenigen welche am meisten anerkannt, auch vom Staate an die Spize des Unterrichtswesens gesezt werden. Dieses ist die Bedingung daß diejenigen welche über die Wissenschaft nachsinnen um praktische Mittheilung zu machen, Mittel und Wege finden am energischsten die Wissenschaft mitzutheilen. Und hieran muß dem Staat viel liegen ... Wo das Unterrichtswesen und das religiöse von der Regierung ausgeht, muß eine Ungleichheit stattfinden und in diesem Fall wird es wohlthätig sein, wenn die Regierung fremde Elemente hereinzieht um einen Reiz in die Masse zu bringen. Aber sowie sie in ähnlichem Falle bei der Gewerbsthätigkeit vorsichtig sein muß: so auch hierin. Je mehr die Masse eigenes Gefühl der Wichtigkeit der Verbreitung des Wissens hat, desto mehr wird das Localisiren möglich und nüzlich sein. Das lezte Resultat ist dasselbe wie bei dem andern, d. h. wenn der Gegenstand zu seiner wahren und höchsten Höhe gekommen ist: so wird man nicht mehr unterscheiden können ob die Einrichtungen von dem Staat oder von der

Masse ausgehen. B) Im vorbürgerlichen Zustand findet sich ein patriarchalischer Cultus der von einer Generation auf die andere übergeht. Für das äußere Leben ist das wichtig, weil der Cultus doch immer mit Regeln verbunden ist. Tritt nun der Staat ein: so bleibt alles beim alten und insofern Gemeinschaft und Oeffentlichkeit des Cultus stattgefunden hat, wird auch die bleiben. Wir finden nun daß die meisten Staaten anfangs theokratisch gewesen sind, d. h. Staat und Religion verschmolzen und häufig die höchste priesterliche Person zugleich die höchste politische. Diese Vermischung wird aber auf die eine oder andere Weise aufgehoben, indem oft durch Revolution der welcher die priesterliche Obergewalt hatte, von der andern, der politischen, verdrängt wird. Die Vereinigung entsteht aus dem dunkeln Gefühle daß die Religion mit dem Gemeingeist im Bunde gegen das Privatinteresse sei. Deshalb finden wir auch noch da wo die Gewalten getrennt sind, daß die politische Gewalt die Religion als einen wichtigen Gegenstand betrachtet. Sehen wir nun auf die gegenwärtigen politischen Zustände, auf die Staaten in welchen das Christenthum herrscht. Obgleich es nicht überall anerkannt wird daß es im Wesen des Christenthum liege ganz und gar getrennt zu sein von der politischen Gewalt: so beruht es doch in den deutlichsten Aussprüchen des Stifters. Für alle diese Staaten war das Christenthum der Punkt wovon die Ausbildung der geistigen Kräfte überhaupt ausgegangen ist, und so kam es daß das Christenthum mit der weltlichen Herrschaft sich vermischte. Der Kaiser war die höchste weltliche Macht, der Pabst die höchste geistliche. Hier war es getrennt, aber die Bischöfe waren zugleich Fürsten. Wo es nun einen bürgerlichen Zustand giebt und geordnete religiöse Gemeinschaft, wie ist da das richtige Verhältniß beider zu einander? Jenachdem sie auf eine locale Weise bestimmt sind oder nicht, ist das Verhältniß ein ganz verschiedenes. Wo sie auf eine locale Weise bestimmt sind, haben sie dieselbe Grenze wie das Volk selber und es wird darin eine Neigung liegen beides zu identificiren. Dagegen wo die religiöse Gemeinschaft auf eine rein intelligente Weise bestimmt ist, da wird nicht so leicht diese Verwechselung stattfinden. Denken wir uns nun den lezten Fall: so werden wir sagen müssen daß dieser sich

vermannigfaltigen kann, aber die Verschiedenartigkeit wird sich an andere geistige Differenzen schließen, nicht an das Weltliche. Daher kann es kommen daß Genossen verschiedener Religionen den Staat bilden, und hier wird nicht die Neigung sein Kirche und Staat zu identificiren; leichter dagegen wo alle Bürger des Staates Eine Religion haben. Das Interesse des Staates an der Religion kann auf verschiedene Weise befriedigt werden. Es muß dem Staat daran liegen daß ein jeder welcher ein selbstständiges Glied des Staates sein will, zu einer religiösen Gemeinschaft gehöre; ich habe gesagt, das Interesse des Staates, nicht der Regierung. Das kommt aus dem Bewußtsein daß es keine Garantie gebe für das Uebergewicht des Gemeingeistes über das Privatinteresse außer im religiösen: dies ist das allgemeine Bewußtsein, die Stimme des Volks. Der Staat muß aber einem jeden anheim stellen sich seine religiöse Stellung zu geben; dies ist Gewissensfreiheit. Wenn also der Staat bestimmt daß jeder einer religiösen Gesellschaft angehören soll: so ist das für den in welchem das religiöse Princip Null ist, Gewissenszwang. Wie ist dieser Streit zu lösen? Gesezt es mehren sich die Fälle daß das religiöse Moment Null sei, aber die darin begriffenen dies in sich verschließen: so könnte es doch sein daß es bekannt würde. Beharrt der Staat auf seinem Gesez: so wird er bestimmen daß jeder documentire zu einer religiösen Gemeinschaft zu gehören. Hierdurch wird die negative Unwahrheit zu einer positiven und es tritt eine noch stärkere Verlezung der Gewissensfreiheit ein. Will der Staat ganz frei von Gewissenszwang bleiben: so muß er seine Stüze in etwas anderm suchen als in dem religiösen. Der Staat hat ja immer noch ein andres Mittel im Gemeingeist sich zu erhalten, die Strafgesezgebung, und dies wird hinreichen wo es nur einzelne Beispiele giebt die des religiösen Moments entbehren. So wie aber jener Mangel etwas allgemeines wird, können auch die Eingriffe in die Gewissensfreiheit nicht helfen; es wird nur die positive Unwahrheit dadurch vermehrt werden. Alsdann sind andere Maaßregeln zu ergreifen; diese können aber nur darin liegen daß der Staat von dem religiösen Leben selber Hülfe erwartet. Kann sich der Staat in diesem Fall der Eingriffe in die Gewissensfreiheit enthal-

ten: so auch da wo eine religiöse Gesellschaft vorhanden ist deren religiöse Principien er für minder kräftig hält. Allein es ist eine sehr verbreitete Ansicht daß eine solche Gesellschaft nur geringere politische Rechte genießen dürfe. Wo erst die Ertheilung der bürgerlichen Rechte gegeben wird, ist das natürlich, z. B. wenn in einem Staat der Welthandel treibt fremde sich niederlassen die ihre eigene Religion haben: so müssen sie geschüzt werden, aber es ist nicht nöthig daß sie alle politischen Rechte erhalten, da sie ja nur im Privatinteresse dem Staat sich angeschlossen haben, und selbst dadurch daß sie ihr Vaterland verlassen haben zeigen sie daß sie ihrem Privatinteresse mehr folgen als dem Gemeingeist. Anders ist es und muß es sein wo mehrere Religionen in einem Volke sich entwikkeln. Hier kann von einem Interesse des Staates nicht die Rede sein; höchstens von dem der Regierung, indem bei verschiedenen Religionen ein verschiedener Einfluß auf den Gemeingeist präsumirt wird. Man kann den Grundsaz aufstellen daß sowie ein Volk in verschiedene Religionen gespalten ist, als Staat betrachtet sich's indifferent gegen alle verhalten müsse. Dies kann aber nur gelten, wenn die Religion streng in ihrem Gebiete bleibt; denn dann ist jeder Argwohn ein ungerechter ... Wenn das religiöse Princip nicht rein sondern theokratisch ist: so ist ein anderer Gemeingeist vorhanden der im Widerspruch steht mit dem Gemeingeist des Staates; man will das politische unter das religiöse bringen. Das Judenthum hat immer eine theokratische Form gehabt ... Man kann deshalb sagen, es liege nicht in der Natur der Sache die Juden als mitwirkend zum Wohl des Staates anzusehn. Wenn man dagegen sagt, ihre Anzahl ist zu gering als daß sie eine Wirkung auf das ganze hervorbringen könnten: so ist das bloß eine Veränderung des Quantums; aber das Sachverhältniß bleibt dasselbe. Etwas anderes wäre es, wenn sie erklärten, sie verzichteten auf das theokratische Prinzip gänzlich und darauf ein selbstständiges Volk zu bilden. — Wie verhält es sich nun mit den verschiedenen christlichen Confessionen? Die Protestanten können sagen daß die christliche Religion in der katholischen Kirche so gut wie untergegangen sei, daß ein theokratisches Princip in ihr herrsche ... sie mithin eine Opposition gegen den Gemeingeist in sich enthalte.

Daher die Neigung die Katholiken in ihren politischen Rechten herabzusezen. Die Katholiken dagegen sagen, Der Protestantismus ist durch einen anarchischen Zustand entstanden, durch eine Revolution gegen die Kirche ... daher gefährlich die Protestanten in die Organisation aufzunehmen oder sie an der Regierung Theil nehmen zu lassen. So lange diese Ansichten in den Gliedern beider Kirchen feststehen, ist ein festes Zusammenwirken nicht möglich, sondern jede wird mit einem gewissen Mißtrauen auf die andere sehen. Daher entsteht die Neigung wo die eine die Oberhand hat, die andre zu bedrängen; wenn beide Theile in einer gewissen Gleichheit sich finden: so besteht dies Verhältniß nur durch ein zufälliges oder künstliches Gleichgewicht. Aber es kann dem nicht anders abgeholfen werden als wenn entweder das Beisammensein in einem Staatskörper aufhört oder die Ansicht beider Theile sich ändert. Wie hat sich nun die Regierung zu verhalten? Die Staatsverwaltung muß darauf sehen daß in allen ihren Handlungen nichts sich finde was diesen Zustand unterhält .... Die Anwendung dieser Regel ist allerdings sehr schwierig. In der römischen Kirche findet eine Abhängigkeit des Gewissens von einem Punkt statt welcher außerhalb des Staates liegt. Das erscheint in so weit different von dem was wir gesagt haben, weil es sowol auf die katholische wie auf die protestantische Regierung einwirken muß. Hier nun erscheint zweierlei als möglich, die Regierung erkennt den Einfluß an oder sie muß ihn aufzuheben suchen. Lezteres ist die Absicht aller Compromisse welche sowol katholische als protestantische Regierungen schließen. Je mehr nun die Concordate diesen Zwekk erreichen, d. h. je vollständiger sie fremden Einfluß abwehren und der Kirche vollständige Garantie geben daß die religiösen Interessen nicht bedrängt werden sollen, desto besser sind sie. Eine reine Lösung kann sich aber doch nicht eher ergeben als wenn der Einfluß von dem Punkte außer dem Staate von der Art ist daß er sich gar nicht mehr auf das politische erstrekken kann. Dies könnte aber nur geschehen, wenn die geistliche Autorität in Bezug auf alles was auf das bürgerliche Leben sich bezieht, für incompetent sich erklärte; denn so lange sie noch das Gewissen in politischer Hinsicht bindet, findet sie sich gegen den Gemeingeist in Opposition. Das

Mißtrauen der Katholiken gegen die Protestanten in Beziehung auf die anarchische Entstehung läßt sich nur beseitigen durch die deutlichste Erklärung daß die Geistlichen keinen politischen Einfluß haben; und solche Erklärung kann nur durch Trennung des Kirchenregiments von der politischen Gewalt Nachdrukk erhalten. Nun giebt es aber eine Menge von Gegenständen in der Gesezgebung welche in diese Verhältnisse so eingreifen daß es fast unmöglich ist beide Theile zu befriedigen, z. B. die gemischte Ehe. Die katholische Kirche hat das bestimmte Princip daß keiner seine Kinder in einer andern Religion als der seinigen erziehen lassen dürfe. Hier ist eine Gesezgebung welche befriedigen könnte ohnmöglich; sie könnte nichts weiter thun als die gemischte Ehe zu verbieten; aber das wäre ein Eingriff in die persönliche Freiheit. — Wenn es nun in einem Staate mehrere Religionsparteien giebt: so erscheint die strengste Unparteilichkeit des Staates gegen beide beiden als Parteilichkeit, nach den Gesezen der Perspective. Hiergegen giebt es kein andres Mittel als daß es jeder der Parteien überlassen werde für sich selber zu sorgen und der Staat sich aller Einmischung enthalte und sich ganz und gar auf das Negative zurükkziehe. —

Collision des Staates mit der persönlichen Freiheit ... Wir haben im Gebiete des Streits die einzelnen in Beziehung auf das Staatsleben zu betrachten. Indem der Staat hierauf Rükksicht nimmt, entsteht die Civilgerichtsbarkeit. Jedoch giebt es auch Umstände und Zustände, unter denen der Staat sich nicht darauf einläßt; sogar Staaten hat es in frühester Zeit gegeben welche sich gänzlich weigerten auf diesem Gebiet das Recht zu pflegen. Dagegen ist auch nichts einzuwenden, sofern jeder selbst sich vor Schaden hüten kann bei seinen Transactionen. Wir haben aber gesezt, das Eigenthum entstehe mit dem Staate und dies sezt voraus, der Staat gebe Bestimmungen, und wenn es sich nun so stellt daß die einen die Bestimmungen anders verstehn als die andern, dann kann der Staat der Cognition sich nicht entziehen. Aber allerdings kann das nur eine Pflicht des Staates sein und kein Recht. Hier sehen wir wie sich verschiedene Wege den Unterthanen eröffnen, die Streitigkeit unter sich abzumachen und sich an den Staat

zu wenden. Dazu bedarf es einer Function und dies ist die Civilgerichtsbarkeit ... Wenn wir nun die beiden Wege ins Auge fassen und denken uns daß in einem Staate die einen Mitglieder diesen Weg die andern den andern wählen: was wird dadurch entstehen? Durch die Entscheidung der Gerichte wird entstehn was wir Jurisprudenz nennen, authentische Erklärung der Geseze. Durch das schiedsrichterliche Verfahren wird nichts festgesezt; aber es ist ein Zeichen daß die Masse schon ein Vertrauen zu ihrer Intelligenz hat. Wenn sich in einem Staate das allgemeine Verfahren in dieser Beziehung ändert, indem früher Alle ihre Streitigkeiten vor Gericht ausmachten, später vor Schiedsrichtern: so ist das ein erfreuliches Zeichen. Aber wenn das erste ganz aufhörte: so würde auch die Bestimmtheit der Geseze verschwinden. Wenn der Staatsgewalt daran gelegen ist den Gerichten eine Thätigkeit zu erhalten: so muß sie auch die Sachkunde in die Gerichte hineinziehn; also Sachkundige müssen dem Gerichte beigegeben werden. Gesezt nun daß demohnerachtet die Neigung vorwaltete das schiedsrichterliche Verfahren zu suchen, was muß dann zu Grunde liegen, wenn die Rechtspflege doch auch in die Gerichte verpflanzt ist? Dies ist die Neigung eine schnelle Entscheidung zu haben welche bei den Gerichten nicht zu erreichen ist; denn in ihnen ist eine Menge von complicirten Formen zur Cautel der Parteien eingeführt. Will der Staat nun die Gerichtsbarkeit in Thätigkeit erhalten: so muß er den Gerichtsgang zu beschleunigen suchen. Das ist freilich immer eine schwierige Aufgabe und es besteht die Weisheit der Regierung darin daß sie beides neben einander lebendig zu erhalten sucht und an der Vereinfachung der Formen arbeitet. Am übelsten ist es wo die Gesezgebung eine sehr zusammengesezte ist, wie es bei den meisten europäischen Staaten der Fall ist, indem bei ihnen das römische Recht eingeführt ist und dieses doch noch andere Geseze nöthig macht.

Zu Anmerk. 35 A. und S. 130 ff. — Von Finanzwesen und Abgabensystem ... Worin liegt die Nothwendigkeit das System der Abgaben einzuführen? Wir müssen hiervon anfangen, weil es offenbar nur als secundäres erscheint und durchaus nicht als das ursprüngliche. Jezt ist es uns schon auf eine solche

Weise gewohnt geworden daß es uns gar nicht anders sein zu können scheint; doch müssen wir gestehen daß wir immer noch auf Staaten stoßen in denen es fehlt. Nehmen wir die Bürger in der Ekklesia und dann die Bürger als Unterthanen: so werden wir sagen, es finde darin eine Ungleichheit unter den Bürgern statt daß einige unter ihnen leichter vom Privatinteresse sich abmüssigen können als andre. Das finden wir schon in den alten Republiken. Wenn das Wegbleiben aus einem wirklichen Bedürfniß entsteht: so kann es nicht bestraft werden, und belohnt kann das Erscheinen nicht anders werden als wenn die wohlhabenden zusammenschießen. Auf der andern Seite zeigen diejenigen welche in die Versammlungen kommen daß sie Interesse an dem allgemeinen Wohl nehmen, und wenn diese nun noch zu jenen Belohnungen beitragen sollen: so erscheint das offenbar als unbillig. Schon aus diesem einfachen Beispiele erhellet daß es höchst schwierig ist auszugleichen. Die Gleichheit ist nur in den kleinen Staaten der ersten Ordnung, in allen großen Staaten nicht; es kann daher auch nur von der Voraussezung der Ungleichheit die Sache behandelt werden. Hier sind also Ehrenämter möglich, aber nur bei einer gewissen Klasse von Staatsbürgern. Denken wir an die ursprüngliche Republik und solche Personen denen die Thätigkeit in der Zwischenzeit anvertraut ist. Hier ist schon eine Ungleichheit und diese Thätigkeit kann nicht jedem zugemuthet werden. Es mußte eine Regelmäßigkeit eintreten; aber das sezt voraus daß auch jeder fähig ist diese Thätigkeit zu übernehmen. Wo das aber ohnmöglich ist, wie immer bei den Staaten höherer Ordnung, kann auch diese Ausgleichung nicht stattfinden und eine andere muß an ihre Stelle treten.

Zu S. 136 ff. — Verschiedenheiten in der Anordnung des Abgabensystems. Auch hier ist völlige Zusammenstimmung anzustreben, daher verhältnißmäßige Gleichheit der Abgaben nach dem Vermögen oder nach dem Einkommen; nur bei lezteren kann Gleichheit stattfinden ... Auch die Grundsteuer ist eine Abgabe vom Ertrag, nur nach dem Durchschnitt ... Forderung der Staaten an die unmittelbaren Leistungen und an Abgaben ... Für die Thätigkeit an der Gesezgebung giebt der Staat keine Entschädigung, wol aber für die an der Vollziehung, weil der Zeitaufwand verschieden ist.

Ob Thätigkeit oder Geld als Abgabe gegeben werden soll, hängt von der verschiedenen Ausdehnung des Geldverkehrs ab. In den meisten unserer europäischen Staaten fand anerkannte Ungleichheit in den Abgaben statt, die doch keine Unzufriedenheit bewirkte, bis die Masse auf einen bestimmten Punkt der Entwikklung sich fand. Die Obereigenthümer waren frei von Abgaben, welche die den Boden bebauenden beibringen mußten. Dies ward nicht als Ungerechtigkeit betrachtet, weil das Obereigenthum noch als wirkliches Eigenthum von Grund und Boden angesehen ward; wo dieses aufhört und das Obereigenthum in der Gewerkthätigkeit untergeht, ist der Wendepunkt... Wie soll aber das Einkommen geschäzt werden, von dem die Abgaben zu geben sind? ... Einfaches und complicirtes Abgabensystem ... Directe und indirecte Abgaben; leztere beziehen sich auf den Verbrauch, erstere auf die Thätigkeit und Gewerbe. Jene offenbar viel gleichmäßiger als diese; aber sie haben den Nachtheil daß zu viel Thätigkeit aufgewendet werden muß um sie zu heben und sie dadurch geschmälert werden. Daher Vereinigung dieser beiden Abgabensysteme. Manche Staaten haben ein festes Abgabensystem, andere dagegen ein solches das bei jedem Pulsschlag einer Revision unterworfen werden kann. Lezteres haben die Staaten in denen die Gesezgebung von der Masse, durch Repräsentation ausgeht ... Wo die Schäzung vom Centrum ausgeht, muß wegen der Unsicherheit das System der indirecten Abgaben den Vorzug haben. Wenn die Schäzung von den Communen selber ausgeht: so ist dies das sicherste Mittel eine Kenntniß vom Gewerbe zu erlangen und schon deshalb muß das System der directen Abgaben aufrecht erhalten werden, weil man dadurch eine Kenntniß des Gesammtzustandes erhält. Diejenigen bei denen die Differenz des Einkommens und der Consumtion die geringste ist, sind das Volk, und wo sie am bedeutendsten ist, die wohlhabenden; also wird bei den indirecten Abgaben das Volk am meisten gedrükkt und wenn es nun keine directe Abgaben giebt welche dies ausgleichen: so ist das Abgabensystem unvollkommen und kann die allgemeine Zustimmung nicht erhalten. Je reger wir uns das Leben denken, desto mehr wird sich der Zustand ändern, und so muß auch das Abgabensystem veränderlich sein. Bei dem festen System ist die Hauptabgabe

vom Grund und Boden; die Gewerbe werden nur durch indirecte Abgaben bestimmt. Das kann wol bei einem unentwikkelten Zustande stattfinden; bleibt es aber auch im entwikkelteren Zustande: so kann es die allgemeine Zustimmung nicht mehr haben. Daher ist das in der Regel der Punkt auf dem die Gesezgebung in das Volk kommt, um eine allgemeine Zustimmung zu erlangen ... Ungleichheit der Zeitabschnitte rükksichtlich des Gebrauchs der Staaten, z. B. großer Mehrgebrauch durch Krieg; wie da zu verfahren? Thesauriren, Anleihen .... Je mehr der Staat entwikkelt ist, um so mehr sind die einzelnen Institute classificirt und localisirt und es ist ein weniges was dem Centrum übrig bleibt. Je nachdem nun die politische Theilnahme in untergeordneten Kreisen stattfindet, müssen auch die Abgaben entweder dem Staate oder der Commune geleistet werden. Je mehr diese Organisation sich vervollkommnet und je mehr die größere Organisation ihre Forderung vertheilt, um so mehr fällt rükksichtlich der Vertheilung der Leistungen den Communen anheim; selbst auch die Kosten der großen Organisation werden sie vertheilen, weil sie das Vermögen der einzelnen am genauesten kennen. In diesem Fall wird auch die Abgabe die allgemeine Zustimmung erhalten. Wenn man sagen wollte, hierin liege eine große Analogie mit dem und ein Rükkgang zu dem Naturzustand: — so ist das im ganzen wahr.

Zu Anmerk. 35. B. und S. 143. — Vertheidigung des Staats. Der Staat ist eine wirkliche Lebenseinheit und eine jede solche hat einen Selbsterhaltungs- und Entwikklungstrieb. Aber jedes einzelne Leben steht im Conflict, sowol geistig als leiblich. Jeder Organismus ist schon in natürlichem Conflict mit den Elementen, und auf diesen Conflict bezieht sich die Vertheidigung gegen außen, d. h. dem Begriffe nach, nicht den geographischen Grenzen nach. Im vorbürgerlichen Zustande ist kein Gegensaz zwischen Privatinteresse und Gesammtinteresse; sobald aber der Staat gesezt wird: so besteht das Bewußtsein dieses Gegensazes und also auch die Möglichkeit des Conflictes .... Die Criminalgerichtsbarkeit sezt voraus daß mit Wissen und Willen gegen die Geseze gehandelt sei. Hier haben nun die Staaten sehr verschiedene Praxis. Einige Staaten haben das System daß der Staat

nur einschreitet, wenn der verlezte ihn anspricht; andre, daß er immer einschreitet, sobald er nur Notiz von der Handlung erhalten hat. Lezteres ist das vollkommen organisirte Vertheidigungssystem ... Sobald Gewaltthätigkeit vorliegt, tritt der Staat ein; aber bei der List wartet er auf Antrag ... Bei Gewaltthätigkeiten wo die Wiederherstellung unmöglich ist, muß ein präventives Verfahren stattfinden. Aber auch hier befolgen die Staaten verschiedene Systeme. Die Sicherheitspolizei soll präveniren; was eingetreten ist verfällt der Strafgerichtsbarkeit. Das Verfahren gegen die Tendenzen ist ein solches wo das Strafverfahren bei der Absicht eintritt als wenn die That schon geschehn wäre. Dies und alles was dahin führt muß vermieden werden, weil gar nicht berechnet werden kann wie weit die Eingriffe in die Privatfreiheit dadurch getrieben werden können. Deshalb scheuen sich auch manche Staaten vor der Sicherheitspolizei .... Wie entsteht das Strafsystem? (vgl. S. 145 ff.)

Zu S. 155. — Es läßt sich schwer denken daß in einem Staat in welchem der Welthandel überwiegt, Neigung zur Vertheidigung sei, und da kann der Fall eintreten daß er seine Truppen miethet. Das sezt aber bestimmte Verhältnisse voraus und läßt sich nur da denken wo der Kriegszustand schon zu den Ausnahmszuständen gehört .... Denken wir uns, ein Staat fordert zur Vertheidigung Geld, aber will sich auch nicht in die Hände von fremden geben und erwartet also daß freiwillige aus der Masse zur Vertheidigung sich finden. Dies System gilt im ganzen noch in Großbritannien und beruht auf der Voraussezung daß im Staate sich genug Menschen finden werden, bereit die kriegerischen Leistungen zu übernehmen, d. h. solche die ein ungewisses Einkommen haben ... Das System der geworbenen inländischen Truppen kann sich auch deshalb in England lange halten, weil es dort keiner so großen Masse von Vertheidigern bedarf. Der Staat kann nun durch Geseze bestimmen, wie die Bürger zur Vertheidigung aufgerufen werden sollen, ohne daß die gewohnte Thätigkeit gestört werde oder doch so wenig wie möglich .... Das System der stehenden Heere ist im ganzen noch sehr jung ... Das angemessene System nicht ein einfaches sondern ein zusammengeseztes; theilweise hat der Staat Leistungen zu fordern, theilweise Abgaben ... Das Kriegführen ist

eine Kunst, aber nur in den Führern ... Je mehr der Gemeingeist herrscht, desto weniger braucht die Masse geübt zu werden .... Es wird noch immer ein bedeutender Theil der Abgaben zur Vertheidigung verwendet werden müssen, theils wegen des Materials theils zur Unterhaltung und Entschädigung des Heeres an welches die andern Bürger sich anschließen können .... Die ganze Angelegenheit der gegenseitigen Beziehungen der Staaten zu einander hat seit der Bildung der Staaten in Europa verschiedene Momente gehabt, so daß daraus verschiedene Theorien entstanden sind (zu S. 150 ff.) .... Fragen wir nun, Was ist das wahre an der Sache? Wenn wir uns einen isolirten Staat denken: so kann der den Prozeß seiner Entwikklung ohne Störung machen. In einem Complex von Staaten entwikkelt sich auch jeder in sich selber; aber sofern ihre Entwikklung nicht denselben Exponenten hat, finden wir den Keim zum Kampfe gegen einander schon gegeben und einen Krieg aller gegen alle möglich. Sobald die Verhältnisse öffentlich sind und ein Staat der langsame Entwikklung hat, den andern Staat schneller sich entwikkeln sieht: so ist es möglich daß Mitglieder des ersten Staates mit dem andren in Verbindung treten und so der sich langsam entwikkelnde Staat feindselig gegen den andren gestimmt wird. Auf der andern Seite hat der Staat welcher sich schneller entwikkelt ein erhöhtes Lebensgefühl und den Trieb andre in sich aufzunehmen. Diese Möglichkeit des Krieges kann durch kein Gleichgewicht gehoben werden, sondern nur dadurch daß eine gleiche Entwikklung allen eingeimpft werde. Das ist aber nicht möglich, weil jeder ein eigenes Individuum ist. Wenn ein Staat in sich nicht die Sufficienz hat: so kann er auch durch freundschaftliche Verhältnisse bestehn. Meistens sind das Handelsstaaten. Es ist aber möglich daß einen solchen aus Handelsinteressen ein größerer Staat an sich zu ziehn sucht. Hier ist nicht der Mangel an Gleichgewicht Ursache des Krieges; der Reiz zum Kriege liegt vielmehr in der Insufficienz. Aber zurükkgehalten wird er durch die Eifersucht der andern Staaten; und dieses ist nicht die Tendenz die Staaten in ein Gleichgewicht zu bringen, sondern es kann nur stattfinden, wenn ein Gleichgewicht da ist. In sofern ist also etwas wahres an der Sache, daß Staaten welche im Gleichgewicht

stehn aus Neigung zur Ruhe die andern und sich im Zaum halten. Wo alles fremde „ls feindselig erscheint, sehen wir den Zustand der Roheit und die äußert sich durch Gewalt Mißtrauen und Krieg aller gegen alle .... Der sittliche Grund der Staaten muß sich zu freundschaftlichen Verhältnissen gestalten .... Wo ein eigentlicher Rechtszustand nicht stattfindet, kann nur schiedsrichterliche Austrags-instanz die Streitigkeiten schlichten und den Grund zum Kriege entfernen ... Die gegenwärtige civilisirte Staatenwelt nähert sich einem solchen Zustande in welchem die Ungleichheit der Entwikklung auf dem Wege der Mittheilung ausgeglichen und der materielle Grund zum Kriege auf dem Wege des Compromisses geschlichtet wird ... Wenn auch wahrscheinlich daß unruhige Zustände von Zeit zu Zeit noch dazwischen treten werden, — das sittliche Princip des Menschen wird im Staate immer mehr Grund und Boden fassen. (Geschlossen den 6. August 1833.)

Aphorismen über den Staat.

---

1. Weil kein Wort einen absoluten Werth hat, darum ist es unendlich schwer und eigentlich die größte Prätension, Aphorismen zu schreiben. Daher möchten wol schwerlich andere Aphorismen möglich sein als die zugleich antithetisch oder in einer andern Form streng wizig sind und gewissermaßen den Umfang der Worte selbst ausmessen. So sind die meisten Schlegelschen.

---

2. Auf der einen Seite muß im Staate allerdings alles Gegenstand des Commerzes werden, ablöslich, Geldes werth. Auf der andern alles Sitte, individualisirt, fixirt. Beides auf die rechte Art zu verbinden und zu trennen, ist die höchste Aufgabe. Jede mechanische Lösung ist nur untergeordnet und unvollkommen. So in England die zeitliche Beschränkung des entail, in Deutschland die räumliche Trennung zwischen Lehn und Allodium.

---

3. Das Bestreben nach der Sitte ist die Ursache von der Verbindung der Kirche mit dem Staat. Daher auch der Schein daß die Kirche müsse rein national sein. Bei den Alten war alles was auf die Sitte wirkte, die ganze Geselligkeit, religiös. Abwägung der Frage, ob der Katholicismus politischer ist oder der Protestantismus.

---

4. Läßt sich das ganze eintheilen nach den verschiedenen Actionen welche in der Idee der Cultur liegen? Nämlich 1) das Herbeischaffen und Erhalten des zu bearbeitenden Stoffes, und hier wieder abgetheilt nach der menschlichen und nach der äußern Natur; 2) das Bearbeiten desselben unmittelbar nach gleicher Eintheilung. Die wichtigsten Differenzen in der Richtung der gesammten Thätigkeit gingen wenigstens hieraus hervor. Hierbei wäre dann zu sehn auf die universelle Seite und auf die individuelle in ihrem respect. demokratischen und aristokratischen Charakter. Die Idee des Nationalreichthums auch im weitesten Umfange repräsentirt nur die universelle Seite. Es muß noch hinzukommen die Idee der Nationalbildung, ebenfalls im höchsten Umfang. Hierin liegen die wesentlichen Aufgaben des Staates im allgemeinen.

Dann ist erst Zeit von seiner Form zu reden, nämlich von der wesentlichen Einheit und dem relativen Gegensaz zwischen Volk und Regierung.

Endlich ist dann zu bestimmen, welcher und unter was für Umständen der Antheil beider differenten Glieder an den wesentlichen Aufgaben ist.

---

5. Die Abgaben sind gleichsam nur das wovon sich die Regierung, in wiefern sie besonders heraustritt, nährt; gehören also unter Nr. 2.

---

6. Die Idee des wahren Königs. Er muß Alles haben und Nichts. Nichts in der Form des Eigenthums, aber den idealen Besiz von Allem. (Idee des alten Feudalsystems.) Darum ist der Wahlkönig nicht der rechte, sondern nur der Erbkönig.

---

7. Die Polizei und das Militär ist das Massewerden der

Regierung, (darum, wenn die Regierung sich isolirt, treten zwei Massen gegen einander.) Die Parlamente sind das Regierungwerden des Volkes.

---

8. Drei Theile, Staatsbildung, Staatsverwaltung, Staatserhaltung. Bei der Ankündigung derselben ein Anhang über die sogenannte Staatsklugheit. Italienisch kleinlich die gewöhnliche Ansicht. Ueber die wahre Idee davon. Wie man sagen kann daß Klugheit im sittlichen Sinne das allgemeine Pflichtschema ist.

---

9. In der Einleitung über die Idee der Theorie, auf welcher Stufe sie eigentlich steht.

---

10. Kommt die Polizei unter die Staatsverwaltung? und wie wird diese überhaupt abgetheilt?

Schwer zu bestimmender Begriff der Polizei. Tiefstes Hinabsteigen der Gesezgebung in das Gebiet der Familie und des Eigenthums; Supplement, wo die bürgerliche Freiheit sich nicht selbst genug beschränkt durch das inwohnende gemeinsame Interesse. Oft ist sie eine Masse von willkührlichen Punkten um die Gesezgebung zu suppliren. So etwas kann natürlich in England nicht sein. Die Polizei ist in England schlecht, weil es keine stufenweise Gesezgebung gibt. Diese Idee ist ächt deutsch. Annäherung dazu in unsern Provinzialgesezbüchern. — Als Supplement sollte eigentlich die Polizei gar keine Strafen auflegen können, sondern nur die Handlungen des nachlässigen mit seinen eignen Kräften ergänzen.

Polizei als Auge der Regierung um die Uebertretungen zu entdekken. Wo Gegensaz zwischen Regierung und Volk ist, wird sie geheim und höchst verderblich. Wo beide eins sind, kann es nie eine geheime Polizei geben. Auch da wo sie scheinbar

nüzlich ist, wird sie nur dadurch nothwendig daß die Angeberei verhaßt ist, und dies ist nur da wo die Gesezgebung selbst verhaßt ist.

---

11. Für Diebstahl ohne Gewalt hat die Regierung gar keine Verpflichtung einzustehn; wohl aber für allen Raub. —

---

12. In Fichtes politischem Handelstaat ist die Masse das Nichtich. Darum wird ihr alle politische Existenz abgesprochen.

---

13. Je roher noch die Masse ist, um desto mehr muß alles individualisirende geschüzt und geheiligt sein, damit das schon gebildete nicht wieder in rohe Hände komme. Die Tendenz des Staates muß aber immer sein den strengen Gegensaz aufzuheben.

---

14. Herrliche Construction des englischen Parlaments im ganzen, als Einheit der Regierung und des Volks, weil einige schon als Regierungsglieder darin sind, andere solche erst durch Wahl hineinkommen müssen, dadurch also das Urtheil der Regierung gleichsam anerkannt, und andere durch ihre Wahl Regierungsglieder zu werden pflegen.

---

15. Ein Mittelzustand zwischen unserem bisherigen und dem der wahren Repräsentation ist der, die Sprache der öffentlichen Meinung in ein förmliches aber bloß consultatives Organ zu formiren. Ist aber nicht haltbar.

---

16. Abgaben und als ihr wenn gleich falsches Correlatum Prämien (das richtige, Gehalte), dargestellt als die Circulation zwischen Regierung und Volk.

---

17. Einseitigkeit der verschiedenen Systeme vom Staatsreichthum. Worauf die Relativität der verschiedenen Zweige beruht.

---

18. Was man eigentlich Politik nennt, geht mehr vom empirisch einzelnen aus. Höher angesehn entspricht es mehr der Pflichtenlehre. Die Kunst, in der Hinsicht auf das einzelne nicht die auf das ganze zu verlieren. Daher nicht mit Unrecht Klugheit. Wir geben nur die Principien dazu.

---

19. Standpunkt der modernen Staatsklugheit (in der Staatserhaltung), historisch im Zustand der Staatenbildung gegründet. Vielleicht die ersten Spuren unter den Alexandrinischen Reichen.

---

20. Zwei verschiedene Gefühle, daß der Geist überall der Masse auf eine ewige Weise eingeboren ist, und daß er überall zeitlich nur in einzelnen Erscheinungen heraustritt, sind in scheinbarem Streit und müssen mit einander vereint werden.

---

21. Wenn man gesezgebende Gewalt und ausführende Gewalt gegen einander stellt: so hat offenbar die gesezgebende Gewalt die Regierung und die ausführende Gewalt das Volk.

---

22. „Polizei soll gehn auf Erhaltung der Sicherheit und Rechtlichkeit und auch auf Beförderung der Sittlichkeit und Glükkseeligkeit.“ So werden auf der einen Seite alle Schul- und Kirchen-Anstalten Polizei-Anstalten, auf der andern Seite ist keine feste Grenze gegen die Gesezgebung zu ziehn. So auch Pöliz.

---

23. Pöliz trennt auch Nationalökonomie von Staatswirthschaft. Leztere ist ihm theils Leitung der Nationalökonomie, theils Finanzwissenschaft. Andere wollen noch mehr den Staat

als etwas besonderes sezen und ihm auch nicht einmal die Leitung der Nationalökonomie zuschreiben. Sie sehen also das ganze unmittelbare Culturgeschäft als etwas an was rein von der Nation als solcher ausgehen muß. Dies ist aber nur auf einer gewissen Entwikklungsstufe wahr. Zur Glükkseeligkeit zureichend, geht auch auf die Totalität der Cultur. — Das alle andere unter sich Befassen, schließt auch die Idee des öffentlichen Lebens in sich. Vollkommene Gemeinschaft, so daß es keiner andern bedarf.

---

24. Es giebt Staaten die ihr rohes Material auf keine andere Weise als durch Eroberung herbeizuschaffen wissen. Raubstaaten. So in gewissem Sinn Rom, in gewissem Athen; lezteres deshalb, weil die Totalidee der Kunst als Nationalbildung den Athenern eigenthümlich war. Tollheit eines Raubstaates von großem Länderumfang. Auch menschenraubende Staaten gehören hierher.

---

25. Nur wo der politische Instinkt in der Masse ganz negativ ist, das Gefühl daß sie für sich nicht zusammenhalten kann und doch zusammenhalten muß, nur da kann eine Regierung ganz einseitig und willkührlich sein.

---

26. Die Regierung kann nicht ausgeschlossen sein von der Nationalökonomie, sonst hätte ja die eine Seite des formellen Gegensazes keinen Theil an der materiellen Seite. — Dies wollen die Oekonomisten im weitern Sinne und wollen also die Thätigkeit der Verfassung ganz auf sich selbst und auf die Erhaltung beschränken.

---

27. Das einzige wahre des stehenden Heeres ist wol das

Bestreben daß durch die erhaltende Function die verwaltende nicht soll unterbrochen werden. —

---

28. Daß die verwaltende Function nicht bestehen kann ohne die Verfassung, und daß sie also die Verfassung selbst hervorbringen müßte, wenn sie nicht schon da wäre, d. h. sie erhalten, das wird zugleich symbolisch dargestellt durch die Abgaben. Daher müssen diese eigentlich aus jedem Zweige hervorgehn und so zugleich auch das Auge der Regierung sein.

---

29. Gewöhnliche Darstellung der Organisation unter der Mannigfaltigkeit der drei Formen und der drei Gewalten. Willkührlichkeit darin. Der wesentliche Unterschied zwischen Aristokratie und Demokratie verschwindet bei näherer Betrachtung. Polen sah aus wie Aristokratie, ist aber Demokratie. Einzelne Amerikanische Staaten wegen der Menge von Schwarzen. Die Triplicität der Gewalten ist gar nicht zu deduciren.

---

30. Das absteigende von der Regierung zum Volk ist die Hierarchie der ausübenden Gewalt; das aufsteigende vom Volk zur Regierung ist die Hierarchie der gesezgebenden Gewalt.

Der relative Gegensaz ist nicht ursprünglich als ein persönlicher gegeben. Er kann recht gut auch ein functioneller sein.

Der König ist die Einheit und Allheit der Einwohnung der Idee des Staates. Das Volk die Totalität der Aufnahme der Idee.

---

31. Die reine Demokratie beruht auf dem Princip der Allgegenwart der Idee. Sie soll durch die Reibung der Einzelnen unter einander erregt und integrirt werden. Wenn dieser Reibungsact vorbei ist, werden sie wieder bewußtlos. In den permanenten Organen wird nicht die Idee specifisch gesezt, son-

dern nur die Erinnerung (denn sie sind nicht gesezgebend), aber sie sind isolirt, functionell wenigstens, von dem was die Bewußtlosigkeit hervorbringt. — Offenbar tritt hier der relative Gegensaz am wenigsten auseinander; aber in jenem Isolirtsein liegt schon der Uebergang zu den andern Formen.

---

32. Sobald irgend eine Klasse von der Bildung des gemeinen Willens ausgeschlossen ist, existirt schon eine Aristokratie.

---

33. Wenn ein Staat als Demokratie entstanden ist, strebt er nach der Monarchie. Wenn er als Monarchie entstanden ist, strebt er nach Demokratie, bis sich beide einander saturirt haben.

---

34. Der wahre König muß ganz isolirt sein von dem was in die Bewußtlosigkeit der Idee verwikkelt. Dies kann eigentlich nur der Erbkönig, der Wahlkönig nicht.

---

35. Die regierende Familie muß allerdings die individuellste sein und also auch am meisten aristokratisch constituirt. Natürlich muß es auch eine Abstufung von ihr zum reinen Demokratismus der Gemeinen geben. Die Form des Erbadels ist aber hiermit nicht vollständig gesezt. Nur diejenige Familie sei aristokratisch, die es sein will.

---

36. Die königliche Familie muß immer im höchsten politischen Leben bleiben, weil der wahre König aus ihr soll geboren werden, nicht weil schon so viele Könige aus ihr geboren sind; also gar nicht nach Analogie des Adels.

---

37. Der König ist seiner Natur nach bloß repräsentativ. Er ist die gemeinsame Spize der beiden Zweige. Darum durfte

nur irgend eine aus den gebildetsten und politischsten Familien genommen werden. Aber gewöhnlich ist die Familie selbst historisch. — Ueber die Wahl fremder Familien, namentlich deutscher.

---

38. Zwischen König und Volk müssen Mittelglieder sein; aber der Erbadel ist dazu nicht tauglich, weil er gleich nicht mehr als eine lebendige Production erscheint, sondern todt ist. Er kann das Steigern des Lebens der Idee nicht darstellen, weil er auf einer einmal für immer fixirten Form beruht. Sieht man das Leben der Idee als Talent an: so kann dies freilich in Familien verwachsen; allein man muß sich an die Erfahrung halten. England würde in dieser Hinsicht vollkommen sein, wenn es einen Census hätte der Familien wieder ausstreichen könnte.

---

39. Insofern das Volk sich als Product des Königs ansehen läßt, müssen auch die Mittelglieder vom Könige ausgehen; insofern der König als Product des Volks, müssen die Mittelglieder vom Volk ausgehn. England vor und nach der Revolution. Beides muß vereinigt sein.

---

40. Die reine Demokratie beschränkt sich ihrer Natur nach auf die Größe Einer übersehbaren Versammlung.

---

41. In einem größern Staate muß die Municipalverfassung demokratisch sein, die Provinzialverfassung gewissermaßen aristokratisch, die allgemeine Form monarchisch.

---

42. Das stufenweise Erheben des Volks aus einer ursprünglich despotischen Verfassung muß materialiter vom Volk anfangen, formaliter aber hernach von der Regierung ausgehn.

---

43. Ueber die Trennung der Gewalten noch einmal bei Gelegenheit der Monarchie.

---

44. Es ist keine Beseelung der Regierung durch das Volk, wenn lezteres nur von den einzelnen aus, Bitten wie sie aus dem Privatinteresse des einzelnen hervorgehn, über die materielle Thätigkeit, an die Regierung bringt. Sondern es muß doch schon einigermaßen die Form der Gemeinsamkeit mit darin sein. — Die öffentliche Meinung ist die ungebildetste Stufe dieser Form.

---

45. Wo ein wahrhaft lebendiger Punkt ist, wenn auch nur ein untergeordneter, da muß eine Einheit der beiden Zweige sein, ein Element welches das Hinaufsteigen vom Volk zur Regierung repräsentirt, und eins das Hinabsteigen von der Regierung zum Volk.

Daß die Minister mit im Parlament sind, gehört nicht hierher, sondern ist nur ein Entgegenschikken der Regierung an das emporsteigende Volk, und es ist recht daß sie müssen wie alle andern gewählt werden.

Wo die Initiative noch lediglich von der Regierung ausgeht, ist nur ein sehr schwaches Emporsteigen des Volks angedeutet. Unterdrükkt ist es in Frankreich auch noch dadurch daß das Berathschlagen abgeschafft ist.

---

46. Das Wachen über das Gesez kann in der Demokratie allenfalls einem einzelnen übertragen sein, ohne Nachtheil der Form selbst, und so auch wenigen, ohne Aristokratie. Der wahre Uebergang liegt in der immer sich bildenden und schnell wechselnden Ungleichheit der politischen Talente.

---

47. Ueber die Sicherheit als Zwekk des Staates muß noch

einmal gesprochen werden, wenn von den Gewerben als Privatsache die Rede ist. Es ist anfangs zu sehr übergangen.

---

48. Quelle der rasendsten Einseitigkeit ist es den Staat als Gesellschaft von Akkerbauern anzusehn.

---

49. Wenn die einzelnen bloß der Sicherheit und der Freiheit wegen zum Staat zusammentreten, warum sollen sie nicht auch darin frei sein, daß sie sich ihre Sicherheit für den Grund und Boden bei einem angrenzenden Staat suchen können, wenn ihnen der erste nicht mehr gefällt.

---

50. Der Staat ist schon die Identität der Menschen und des Bodens, und darin liegt das Obereigenthum. Der einzelne kann diese Identität nur auf eine unvollkommene und unvollendete Weise darstellen, weil in seinem Gebiet immer gebildetes und ablösliches oscillirt, was sich im Staat selbst weit bestimmter trennt.

---

51. Von dem Gesichtspunkte aus daß Sicherheit und Freiheit Zwekk sind, erscheinen alle Vorschriften des Staates als Abgaben, nämlich von dem unbedingten zu sichernden Rechte zu schalten und zu walten wie jeder will. Von meinem Gesichtspunkt aus erscheinen auch die Abgaben als solche Thätigkeiten durch die der einzelne den Staat bilden hilft.

---

52. Die Kräfte des Staates werden erhöht bloß um der Sicherheit zu dienen. Hierin liegt ein furchtbares Princip von Feigherzigkeit.

---

53. Die Triplicität Gewerbspolizei, Bevölkerungspolizei

und Volksbildungspolizei, löst sich auf in meine Eintheilung, die aber weit reiner abgeleitet ist.

---

54. Wenn man den Luxus als Weichlichkeit oder Eitelkeit ansieht (Schmalz S. 24), kann man ihn doch unmöglich loben. Dies kommt aber heraus, wenn man nur vom persönlichen ausgeht.

---

55. Den Unterschied zwischen producirenden und zubereitenden Arbeiten schwärzt Schmalz ganz plözlich ein, ohne ihn genauer zu bestimmen S. 30. Hernach kommen bei den mittelbaren Arbeiten noch die dienstleistenden hinzu. So brauche ich wol in diese Unterschiede nicht hineinzugehn.

---

56. Kann es ein wesentlicher Unterschied sein, für Andere arbeiten und ihnen Sachen geben? Es ist dasselbe, nur in der Zeit weiter auseinander gezogen.

---

57. Vom Einkommen der einzelnen kann ich gar nicht ausgehen, sondern nur von der Nationalthätigkeit. Aber polemisch wird doch vielleicht dargestellt werden müssen, warum das erstere irre führt. Ich gehe davon aus daß die Eintheilung in die Persönlichkeiten immer zufällig bleibt.

---

58. Schmalz sezt in der Einleitung eine inspective Gewalt, aber ohne sie hernach auch nur im mindesten zu brauchen.

---

59. Giebt es denn einen wesentlichen Unterschied zwischen mittelbarem und unmittelbarem Werth? Insofern der Tausch selbst ein Bedürfniß ist, hat das Geld einen unmittelbaren Werth. Aber freilich nach Schmalz' Begriff ist er das nicht.

---

60. Smith's Gedanke daß Arbeit der allgemeine Maaßstab ist, beruht eigentlich darauf daß nur das gebildete einen Werth hat, und ist insofern sehr tief.

---

61. Daß das Geld aus Verpfändung entstanden sei, wird wol nie können historisch nachgewiesen werden. Vielmehr scheint zum Pfande wesentlich zu gehören daß der Inhaber es nicht veräußern darf und daß es den Werth übersteigen muß. Das Geheimniß liegt wol darin daß die Metalle die ursprüngliche Grundmasse sind und die edlen die Blüthe der ganzen Formation.

---

62. Der Unterschied zwischen Oekonomie und Industrie als unmittelbarem und mittelbarem Erwerb ist doch ganz verwerflich. Der Akkerbau muß ja auch Industrie werden, denn jeder muß ja mehr als seinen Bedarf bauen. Und so wäre auch wieder jedes Handwerk Oekonomie, inwiefern jeder auch für sich handwerkt.

---

63. Es klingt sehr bescheiden, wenn der Staatsmann sich dem Taglöhner gleich sezt; aber es kommt nur heraus, wenn man den Wohlstand und die Sicherheit des einzelnen als Zwekk des Staates ansieht.

---

64. Wo man von dem Grundsaz ausgeht daß kein Mensch Sklave sein soll, da ist eine reine Demokratie nicht möglich. Auch unsere neue Städteordnung ist keine. Bestimmte Stände oder Gewerbe auszuschließen ist aber falsch. Jedes veredelt sich, wenn es in einem gewissen Umfang betrieben wird. Daher muß der Unterschied aus dem Einkommen genommen werden.

---

65. Warum soll denn das Staatseinkommen grade aus dem Nationaleinkommen berechnet werden, da der Staat es ja

von den einzelnen nimmt, und es also dabei weit mehr auf den Umlauf ankommt als auf das Einkommen? Der Landmann ist ja auch, indem er für den Verkauf arbeitet, ein Dienstleistender der nur Zeit spart. Also wäre auch auf ihn anwendbar daß es für jeden Sparer einen Verschwender giebt und daß er nicht mehr erwirbt als er verzehrt. Also müßte man durchaus auf das Verzehren gehn, und für das Verzehren eines jeden gäbe es wieder keinen Maaßstab als das Einkommen eines jeden. Es kommt dazu daß weit mehr Fabricanten reich werden, also einen Ueberschuß haben, als Bauern. Man kann nun auch sagen, der Lohn mußte schon da sein, ehe er konnte bezahlt werden.

---

66. Werden nun alle Abgaben auf die Getraidefabrik gelegt und es ist dabei freier Handel: so wird der Inländer sein Getraide lieber beim Ausländer kaufen, wo es nicht so vertheuert ist, und die Getraidefabrik muß nothwendig abnehmen.

---

67. Das Geheimniß der Abgaben besteht eigentlich darin zu wissen wie viel jeder ohne Nachtheil seiner Fabrik noch auf seinen Arbeitslohn schlagen kann um die Abgaben mit zu bezahlen.

---

68. Geht man von dem Sicherheits-System aus: so müßten eigentlich die Abgaben nach dem Maaß vertheilt werden, wie jedem die Sicherheit die ihm der Staat gewährt, mehr oder weniger werth ist. Dem Landmann, wenn er erst bis zu massiven Scheuren und Gebäuden gekommen ist, ist sie dann am wenigsten werth, und dem der das Geld lange verwahren muß, am meisten. So kommt man wieder auf das Mercantilsystem, und ganz streng genommen muß man alle Abgaben auf die Banker legen, diese schlagen es auf ihre Tratten, die Kaufleute

auf ihre Waaren, der Consument auf sein Fabricat, und so geht es ganz herunter.

---

69. Geht man davon aus, daß alle Staatsdienste müßten persönlich geleistet werden und jeder nur aus Mangel an Zeit oder Einsicht den andern committirt: so muß natürlich jeder in dem Maaß bezahlen als er nicht selbst leisten kann. Im Militärsystem also der Bauer am wenigsten.

---

70. Ebenso, Wenn das Einkommen zulezt im Verzehren muß gesucht werden, ist es nicht natürlich daß der Staat sich an den Verzehrenden hält, so nahe und unmittelbar als möglich? Der Verzehrer muß ohnedies alle früheren Auslagen und Vorschüsse tragen, also auch den auf dem Staatsdienst liegenden. Dies ist der Grund für das System der indirecten Abgaben.

---

71. Die vorbereitenden Versammlungen sind auf der einen Seite Bildungsglied, auf der andern auch ein Mittel die Einheit der allgemeinen Versammlungen länger zusammenzuhalten als sonst geschehen könnte.

---

72. Da die Ekklesia das einzige wesentliche ist in der Demokratie: so ist auch alles übrige beständigen Veränderungen unterworfen.

---

73. Das demagogische Ansehn, wenn es aufhört fließend zu sein, ist der Uebergang zur Tyrannis. Die Parteiwuth in der Ekklesia, welche die Einheit verhindert, ist der Uebergang zur Auflösung und Anarchie.

---

74. Das vollziehende Mittelglied kann monarchisch constituirt sein, ohne daß die reine Form der Demokratie darunter leidet.

---

75. Nur unter sehr einfachen politischen Verhältnissen kann die Demokratie stattfinden; je verwikkelter, desto mehr sticht schon das Talent hervor.

76. Je mehr die Monarchie bloß auf eine Seite des politischen Talents fundirt ist, um desto weniger kann das Princip der Erblichkeit sich recht ruhig ausbilden.

77. Die alten östlichen Monarchien sind aus dem gleicheu Princip wie die westlichen kleinen Tyrannien entstanden. Die Massenverhältnisse sind nur (nicht?) dieselben, wie beim Granit.

78. Das Streben eines jeden Staates nach dem Meer ist eine Folge von der wachsenden universellen Gemeinschaft.

79. Das Privatleben der Hellenen als Hellenen, d. h. als Subject der größern politischen Einheit, wurde dargestellt in den olympischen Spielen.

80. Die ganze Untersuchung über die Polizei gehört wol erst zu der Frage, was in der materiellen Thätigkeit von den Einzelnen ausgehn soll und was vom Ganzen. Hier wird aber vorzüglich was die Verbindung zwischen einzelnen Fächern betrifft, vom Ganzen ausgehend Polizei sein. Die ausübende Polizei ist dann das eigentliche Auge der Regierung.

81. Nur ein weniges über die Aristokratie. Sie läßt sich als ursprünglich gar nicht denken. Entweder Demokratie nach dem Untergang der Sklaverei oder Monarchie die auf einer bestimmten Bildungsstufe versteinert ist. Sonst nur Uebergang. Auch in Venedig ein monarchisches Element, welches nicht zu übersehen ist.

Stimmrecht nach einer bestimmten Schäzung ist nicht Aristokratie. Auch Repräsentation ist sie nicht rein. Rein ist nur die erbliche aus Amalgamirung entstanden.

---

82. Das Hervortreten der Einheit in der Monarchie neben dem Gegensaz ist allerdings eine Approximation zur Demokratie und Tendenz diese Form in jene untergeordnet aufzunehmen.

---

83. Aus den beiden entgegengesezten Zuständen der Monarchie lassen sich auch die beiden entgegengesezten Ansichten vom Könige verstehen, daß er eine höhere Natur ist, und daß er eine bloße Figur ist.

---

84. Die Vertheilung der Arbeiten ist allgemeines Princip, weil sonst nur Aggregatzustand stattfindet.

---

85. Die Totalität der Objecte kann entweder streng unmittelbar genommen werden oder mittelbar, so daß sie auch durch Tausch von andern Staaten können herbeigeschafft werden. Jeder dieser Ansichten einseitig genommen giebt einen unvollkommnen Staat.

---

86. Herbeischaffen des Stoffes und Bearbeiten ist auch ein fließender Gegensaz, streng genommen; denn alles ist wieder Stoff was weiter bearbeitet wird; und jede Handlung ist auch schon wieder eine Bearbeitung die eine Form producirt.

---

87. Möglichste Unabhängigkeit des Geschäftes vom einzelnen bei der gänzlichen Abhängigkeit vom ganzen. Begünstigung des Uebergangs der Handwerker in Fabricanten. Wer persönlich abhängig ist muß mit zur Familie gehören.

---

88. Bestimmte Organisation eines jeden Geschäftes als Garantie der Güte. Kastenwesen, Zunftwesen, absolute Freiheit. Der Staat kann die Güte der Arbeit im einzelnen nicht garantiren. — Die Unabhängigkeit der Consumenten darf nicht leiden. Ohne ein gewisses Princip der Ehre ist nichts auszurichten.

---

89. Ueber die Verwendung der Menschen als animalischer Kräfte außer der Familie. Tagelöhner, angrenzend an Lastthier. Tagelöhner müßten Handwerker werden, Virtuosen eines bestimmten Geschäftes.

---

90. Diejenigen welche dem Staat keinen positiven Antheil an den Gewerben zuschreiben wollen, gehen davon aus daß der Eigennuz alle Menschen verständig mache.

---

91. Zuerst ist die Frage davon, Was muß vom Staat ausgehn und was vom Einzelnen? Zweifache Ansicht der Gewerbe als Erwerbsmittel und als Staatsgeschäft. — Die Frage, Was von der Regierung und was vom Volke, folgt hernach erst. Volk wird nämlich hier angesehn als die Nationalneigung, Talente und Beschränkungen repräsentirend.

---

92. Der Gegensaz zwischen universeller und individualisirender Thätigkeit ist auch nur ein relativer, ein fließender Uebergang. Der wahre Unterschied von Werth und Preis beruht hierauf. Preis sollte man für das universelle brauchen. Das individualisirteste ist National-Monument. Domänen im wahren Sinne auch hierher. Magazin und Haus. Schimpf der darauf liegt m a n c h e r l e i zu verkaufen. Ueber den Güterhandel. Ebenso Häuser in den alten Städten.

---

93. Alles muß ablöslich sein, aber keine Ablösung muß können erzwungen werden. Jeder darf nur für seine Person etwas aus dem Verkehr sezen. Die Opulenz ist eigentlich danach zu berechnen, wieviel einer aus dem Verkehr sezt. — Dies muß aber nur Resultat des höchsten und freiesten Verkehrs sein.

---

94. Zuerst, was aus dem Wesen des Staates folgt: 1) Totalität der Richtungen, nicht geschloßner Staat in Absicht auf Producte; 2) Gemeinschaft. Daraus Eigenthum und Vertheilung der Arbeiten. Dann die Mannigfaltigkeit der Richtungen nach den Gegensäzen. Endlich, Was muß von dem Einzelnen ausgehn und was von dem Ganzen? Und unter lezterem, Was vom Volk und was von der Regierung? Zulezt vom Zusammensein beider Factoren, in wiefern auch die Administration ihrer materiellen Seite nach vom Gewerbe abhängt oder von den Abgaben.

---

95. Die Totalität zuerst allgemein gesezt. Dann als werdendes. Dann als Relativität. Nicht alles auf Einen Leisten. Einheit in der Totalität. Kein beschränkender Streit zwischen den einzelnen Gewerben; das natürliche Maaß eines jeden nur durch Oscillation gefunden.

---

96. Ueber die Lage eines Staates der nur Fabricant für einen andern ist. Coloniensystem.

---

97. Eigenthum. Verschiedenheit des vorstaatlichen vom staatlichen. Verschiedene Begründung desselben.

---

98. Bei der Totalität ist die Relativität noch nachzutragen; so auch bei der Einheit des Eigenthums und Obereigenthums.

---

99. Die im zweiten Theile I, 1—3 gestellten Aufgaben werden im III so gelöst daß eben die Vielheit und die Differenz vom Einzelnen ausgeht, die Einheit aber vom Staate.

---

100. Die Aufgabe ist, die möglichste Vertheilung der Arbeit zu identisiren mit der möglichst größten Combination. Der große Styl des Fabrikwesens. Lebendige Oscillation bleibt doch immer. Ineinandergreifende Tendenz nach Maschinenwesen im Fabrikwesen und nach Handarbeit in der Agricultur.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Bei G. Reimer in Berlin sind erschienen:

Wilhelm von Humboldt's

gesammelte Werke.

1r bis 4r Band. 8 Rthlr.

Handbuch der

Geschichte der griechisch-römischen Philosophie

von

C. A. Brandis.

1r Bd. und 2r Bd. 1ste Abth. 5 Thlr. 7½ Sgr.

Die

Philosophie des Aristoteles,

in ihrem inneren Zusammenhange, mit besonderer Berücksichtigung des philosophischen Sprachgebrauchs, aus dessen Schriften entwickelt

von

Fr. Biese.

1r Bd. Logik und Metaphysik. 3 Rthlr.
2r Bd. Die besondern Wissenschaften. 3 Rthlr. 7½ Sgr.

Forschungen

auf dem

Gebiete der Attischen Redner

und der

Geschichte ihrer Zeit.

Von

K. G. Böhnecke.

Erster Band. 1ste und 2te Abthlg. 3 Rthlr. 7½ Sgr.

Die

Geschichten des aetolischen Landes, Volkes und Bundes,

in drei Büchern nach den Quellen dargestellt, nebst einer historiographischen Abhandlung über Polybius

von

F. A. Brandstäter.

2 Rthlr.

Polybius

ex recognitione

Immanuelis Bekkeri.

2 Vol. 5 Rthlr.

Fragmenta

comicorum graecorum.

Collegit et disposuit

Augustus Meineke.

Vol. I—IV. 18 Rthlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Babrii fabulae Aesopeae.

Carolus Lachmannus et amici emendarunt. Ceterorum poetarum choliambi ab Augusto Meinekio collecti et emendati.

Geh. 25 Sgr.

Censorini

de die natali liber

recensuit et emendavit

Otto Jahn.

Geh. 20 Sgr.

Die
Geschichten des aetolischen Landes, Volkes und Bundes,
nach den Quellen dargestellt, nebst einer historiographischen
Abhandlung über Polybius
von
F. A. Brandstäter.
2 Thlr.

Polybius
ex recognitione
Immanuelis Bekkeri.
2 Vol. 3 Thlr.

Fragmenta
comicorum graecorum.
Collegit et disposuit
Augustus Meineke.
Vol. I–IV. 15 Thlr. 7½ Sgr.

Babrii fabulae Aesopeae.
Carolus Lachmannus et amici emendarunt. Ceterorum
poetarum choliambi ab Augusto Meinekio collecti
et emendati.
Geh. 25 Sgr.

Censorini
de die natali liber
recensuit et emendavit
Otto Jahn.
Geh. 25 Sgr.

8° Th-Ref
Schleiermach

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schleiermacher, Friedrich,

Friedrich Schleiermachers Sämmtliche Werke

Bd.: Abt. 3, Zur Philosophie ; Bd. 8, Literarischer Nachlaß ; Bd. 6

Berlin 1845

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Th Ref 36 -III,8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11294374-0